KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Geschäftsbericht 2020 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Hinweise

Die Nummerierung des Geschäftsberichts richtet sich, soweit Ausführungen dazu gemacht werden, nach den Kontonummern von Budget und Rechnung des Kantons.

Die Zahlen im Klammern ( ) stehen für das Vorjahr.

Herausgeberin

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Telefon +41 71 788 93 11

info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Inhaltsverzeichnis

10 GESETZGEBENDE BEHÖRDE ... 1

Corona-Pandemie ... 1

1000 Landsgemeinde ... 2

1010 Grosser Rat ... 4

20 ALLGEMEINE VERWALTUNG ... 7

2000 Standeskommission ... 7

1. Allgemeines ... 7
2. Abstimmungen ... 7
3. Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren ... 7
4. Standeskommissionsbeschlüsse ... 11
5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen ... 12
6. SWISSLOS-Fonds ... 14
7. SWISSLOS-Sportfonds ... 15
8. Rekurse ... 17

2010 Ratskanzlei ... 17

1. Publikationen ... 17
2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse ... 17
3. Landesarchiv ... 17
4. Innerrhodische Kantonsbibliothek ... 19
5. Kommunikationsstelle ... 21

21 BAU- UND UMWELTDEPARTEMENT ... 22

2100 Allgemeines ... 22

1. Bauprojekte ... 22
2. Weitere Aufgaben ... 22

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt ... 22

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen ... 23

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung ... 23

1. Fachkommission Heimatschutz ... 23
2. Kantonale Richtplanung ... 23
3. Kantonale Nutzungsplanung ... 23
3. Nutzungsplanung der Bezirke ... 24

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte ... 24

2122 Unterhalt der Gewässer 24

2126 Werkhof 25

2150 Gewässerschutz 25

2155 Wasserwirtschaft 26

2160 Schadendienste 26

2170 Umweltschutz 26

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft 26
2. Luftreinhaltung 27
3. Nichtionisierende Strahlung (NIS) 27
4. Strassenlärm 27
5. Boden 27
6. Altlasten 28

4/2172 Siedlungsabfälle Innerer und Äusserer Landesteil 28

1. Hauskehricht 28
2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle 28
3. Wertstoffsammlungen Innerer Landesteil 28
4. Wertstoffsammlungen Oberegg 28
5. Ökohof 29

2175 Giftinspektorat 29

2180 Energie 29

1. Energieberatung 29
2. Energieverbrauch und -produktion 29

5190 Förderprogramm Energie 30

2190 Fischereiregal 31

1. Allgemeines 31
2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen 31
3. Fang- und Patentstatistiken 31
4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft 32

2195 Jagdregal 32

1. Wildbestände 32
2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung 34
3. Jagdstatistik 34

2/2100 Abwasserrechnung 35

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt 35
2. Unterhalt der Kanalisationen 35

3/2110 Strassenrechnung 36

1. Betriebsrechnung 36
2. Eidgenössischer Benzinzoll 36
3. Globalbeitrag (NFA) 36
4. Investitionsrechnung 36

22 ERZIEHUNGSDEPARTEMENT 37

2200 Allgemeines 37
1. Landesschulkommission 37
2. Departementssekretariat 38
3. Kastenvogtei 39

2205 Schulpsychologische und Pädagogisch-therapeutische Dienste 40
1. Schulpsychologischer Dienst 40
2. Pädagogisch-therapeutische Dienste 43

2210 Volksschule 45
1. Schulgemeinden 45
2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen 46
3. Volksschulamt 46
4. Lehrpersonenstatistik 50
5. Klassenstatistik 50
6. Subventionsgutsprachen 52

2215 Sonderschulen 52

2221 Gymnasium 52
1. Aufsichtsbehörde 52
2. Schulleitung 53
3. Schulbetrieb 53
4. Matura 53

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen 54
1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen 54
2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen 54

2230 Tertiärstufe 54
1. Fachhochschulen 54
2. Universitäten 56
3. Höhere Fachschulen 56

2235 Stipendienwesen 57
1. Stipendien 58
2. Studiendarlehen 58

2240 Berufsbildung 58
1. Allgemeines 58
2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen 59
2. Qualifikationsverfahren 2020 (Lehrverhältnisse 2019/20) 60
3. Zwischenprüfungen 63
4. Lehrvertragsauflösungen 63
5. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen 63
6. Ehrung von Berufsleuten 64
7. Berufsberatung 64
8. Brückenangebote 65

2250 Erwachsenenbildung 65

2260 Kultur 66
1. Kulturamt 66
2. Fachkommission Denkmalpflege 67

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission) 68

2282 Sport 68
1. J+S-Kaderbildung 68
2. J+S-Personenbestand 68
3. Jugendausbildung 69
4. Material 70
5. Kantonale Sportkommission 70
6. Kantonaler Jugendsport 71

23 FINANZDEPARTEMENT 72

2300 Rechnung und Budget 72
1. Konsolidierte Rechnung 72
2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen 74

2301 Landesbuchhaltung 76

2302 Finanzcontrolling 76

2305 Personalwesen 76
1. Allgemeine Bemerkungen 76
2. Personalbestand per 31. Dezember 78
3. Mutationen 81
4. Besoldung 86
5. Lehrlingswesen 86

2310 Steuerverwaltung 86
1. Einnahmen und direkter Aufwand 86
2. Steueransätze 88
3. Stand der Veranlagungen 89
4. Weiterbildung 90

2315 Schatzungsamt 90

2380 Amt für Informatik 91
1. Allgemeiner Betrieb 91
2. Umsetzung Richtlinie Netzwerksicherheit 92
3. Erneuerung Netzwerkinfrastruktur 92
4. Homeoffice-Empfehlung für Mitarbeitende der Verwaltung 92
5. Aktualisieren von Fachanwendungen 92
6. Arbeitsplatz 2022 - Office M365 Azure Cloud Integration 92
7. Informatikaufwand 92

24 GESUNDHEITS- UND SOZIALDEPARTEMENT 94

2400 Departement 94

2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention 94
1. Gesundheitsversorgung 94
2. Inspektionen 96
3. Übertragbare Krankheiten 96

2412 Innerkantonale Hospitalisationen 98
1. Kantonsbeiträge 98
2. Spital Appenzell 98

2414 Ausserkantonale Hospitalisationen 98

2422 Alters- und Pflegezentrum Appenzell 99

2434 Kranken- und Unfallversicherung 99
1. Prämienverbilligung 99
2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien 100

2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen 101

2438 Spitex-Dienstleistungen, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte 102
1. Spitex-Dienstleistungen 102
2. Mütter- und Väterberatung 102
3. Dienstleistungen für ältere Menschen 103

2440 Sozialberatung und Suchtberatung 104
1. Sozialberatung 104
2. Beratungsstelle für Suchtfragen 105

2442 Lebensmittelkontrolle 105
3. Interkantonales Labor (IKL) 105
2. Fleischkontrolle 106
3. Milchhygiene 107

2450 Sozialversicherungen 107

2454 Wirtschaftliche Sozialhilfe 108

2455 Kindes- und Erwachsenenschutz 109

2456 Behinderteninstitutionen 110

2460 Bürgerheim Appenzell 112

2462 Alters- und Pflegeheim Torfnest, Oberegg 112

2480 Asylwesen 113

2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten 114
1. Allgemeines 114
2. Suchtprävention 115
3. Psychische Gesundheit 116

4. Betriebliches Gesundheitsmanagement 116

25 JUSTIZ-, POLIZEI- UND MILITÄRDEPARTEMENT 117

2500 Justiz und Polizei 117
1. Allgemeines 117
2. Datenschutzbeauftragter 118
3. Lotteriewesen 118

2522 Kantonsgericht 119
1. Einzelrichter 119
2. Abteilung Zivil- und Strafgericht 119
3. Abteilung Verwaltungsgericht 120
4. Kommissionen 120
5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht 121

2524 Bezirksgericht 121
1. Einzelrichter 121
2. Gesamtgericht 123
3. Bezirksgerichtliche Kommission 124
4. Vermittler 124

2532 Verwaltungspolizei 124
1. Allgemeines 124
2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh. 125
3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit 125
4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden 125
5. Amt für Ausländerfragen 126
6. Ausländeranteil in den Bezirken 126
7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen 126
8. Asylwesen 128
9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe 129
10. Integration 129

2534 Eichwesen 132
1. Masse und Gewicht 132
2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben 133

2538 Zivilstandswesen 134
1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell 134
2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg 134

2539 Bürgerrechtswesen 134

2540 Kantonspolizei 135
1. Korpsbestand per 31. Dezember 135
2. Interkantonale Polizeieinsätze 135
3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren 135

4. Fundbüro 136
5. Strassenverkehr 137
6. Bergrettung 137

2542 Staatsanwaltschaft 138
1. Allgemeines 138
2. Staatsanwaltschaft 138
3. Jugendanwaltschaft 141

2550 Strassenverkehrsamt 142
1. Motorfahrzeugbestand per 30. September 142
2. Fahrzeug- und Führerprüfungen 142
3. Fahrzeuge und Führerausweise 142
4. Administrativmassnahmen* 142
5. Erfolgsquote Führerprüfungen 143

2570 Militär 143
1. Allgemeines 143
2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung 144
3. Dienstleistungswesen 145
4. Wehrpflichtentlassung 145
5. Schiesspflicht ausser Dienst 146
6. Kontroll- und Strafwesen 146
7. Kantonaler Führungsstab 146

2574 Kantonskriegskommissariat 147

2575 Wehrpflichtersatz 147

2576 Bevölkerungsschutz 148
1. Allgemeines 148
2. Baulicher Zivilschutz 148
3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell 148
4. Kontrollwesen 150
5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute 150

2580 Feuerwehrwesen 151

26 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT 152

2610 Landwirtschaft 152
1. Allgemeines 152
2. Tierbestände 152
3. Bienenbericht 153
4. Viehabsatz 153
5. Pflanzenschutz 153
6. Hagelversicherung 154
7. Hemmstoffproben 154

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung 154
9. Strukturerhebung 155
10. Vernetzungsprojekt 155
11. Herdenschutz 156
12. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht 156
13. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung 156
14. Tierseuchen 157

2644 Meliorationen 159
1. Genehmigte Projekte 159
2. Abgerechnete Projekte 159
3. Nicht versicherbare Elementarschäden 160
4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise 161

2650 Oberforstamt 161
1. Öffentlichkeitsarbeit 161
2. Arealverhältnisse 162
3. Rodungen und Ersatzaufforstungen 162
4. Forstrechtliche Verfügungen 162
5. Forstliche Planung 163
7. Holzmarkt 163
8. Holzabgabe und Sortimentsanfall 165
9. Witterung 166
10. Waldschutz 168
11. Übertretungen und Vergehen 168

2652 Revierförster, Pflanzgarten 168
1. Pflanzgarten 168
2. Pflanzungen 169

2656 Forstverbesserungen 169
1. Programmvereinbarung Schutzwald 169
2. Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung 171
3. Programmvereinbarung Biodiversität 171

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung 172

2660 Natur- und Landschaftsschutz 172

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung 174
1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung 174
2. Kantonsgrenze 175
3. Kantonale Fixpunkte 175
4. Nomenklatur und Adressen 175
5. Datenabgabe 176

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung 176
1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» 176
2. Höheninformation 176

3. Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen 177
4. Einführung EGID 177
5. Schnittstellen 177

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) 177

2688 Fachstelle GIS 178

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet 178
1. Genehmigte Projekte 178
2. Abgerechnete Projekte 179

27 VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT 180

2700 Departementssekretariat 180
1. Luftverkehr 180
2. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung 180
3. Wohnbau- und Eigentumsförderung 180

2702 Wirtschaftsförderung 181
1. Standortmanagement 181
2. Standortpromotion 184
3. Innovations- und Kooperationsförderung 184
4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken 184

2703 Neue Regionalpolitik 185

2708 Öffentlicher Verkehr 186

2710 Tourismus 187
1. Logiernächte 187
2. Ausflugstourismus 188
3. Appenzeller Ferienkarte 188
4. Tourist Information 189
5. Gruppen 189
6. Produktmanagement 190
7. Appenzeller Regionalmarketing 190
8. Tourismusförderungsfonds 191

2712 Handelsregister 192
1. Bestand Handelsregister 192
2. Handelsregistergeschäfte 192
3. Notariat 193

2720 Stiftungsaufsicht 193

2726 Betreibung und Konkurs 193
1. Betreibungen 193
2. Konkurse 194

2728 Grundbuch 195
1. Dienstbarkeiten 195
2. Vormerkungen 195
3. Anmerkungen 195
4. Handänderungen 195
5. Handänderungssteuern 196
6. Grundpfandrechte 196

2735 Erbschaften 196

2785 Arbeitsamt 197
1. Arbeitsinspektorat 197
2. Kurzarbeit 198
3. Schlechtwetterentschädigung 198
4. Arbeitsvertragsrecht 198

2790 Arbeitsvermittlung 199

STIFTUNGEN 201

55 Stiftung Pro Innerrhoden 201
1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden 201
2. Museum Appenzell 201

56 Innerrhoder Kunststiftung 205

57 Wildkirchlistiftung 206

10 Gesetzgebende Behörde

Corona-Pandemie

Nachdem die ersten Corona-Ansteckungen in China Ende Dezember 2019 gemeldet wurden, breitete sich die Krankheit rasch aus. Die ersten Fälle in Europa wurden im Februar bekannt. Ende Februar erreichte die Epidemie die Schweiz. Am 25. Februar wurde der erste Fall gemeldet.

Die Standeskommission aktivierte am 3. März den kantonalen Führungsstab. Im Rahmen des kantonalen Pandemieplans vom September 2015 wurde der Stab beauftragt, die Massnahmen auf kantonaler Ebene vorzubereiten. Bereits am 9. März wurde im Kanton der erste Corona-Fall registriert.

Am 16. März stufte der Bundesrat die Lage als «ausserordentlich» ein und verschärfte die bis dahin verhängten Massnahmen markant. Es kam zu einem ersten Lockdown. Veranstaltungen wurden verboten. Der Präsenzunterricht an Schulen wurde untersagt. Öffentliche Einrichtungen wie Einkaufsläden, Restaurants, Unterhaltungsbetriebe und Sportanlagen schlossen. Offen blieben einzig Läden, die Lebensmittel oder Gegenstände für den täglichen Bedarf anboten. Spitäler mussten ab sofort auf nicht dringliche medizinische Eingriffe und Therapien verzichten. In der Folge wurden Menschenansammlungen mit mehr als fünf Personen verboten und Abstandsvorgaben eingeführt.

Zur Gewährleistung der ärztlichen Betreuung der Innerrhoder Bevölkerung und zur Sicherung der Bettenkapazitäten für die Corona-Fälle wurde sofort die Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. gesucht und eine gemeinsame Planung für die Hospitalisierung vorgenommen.

Aufgrund der eingetretenen Entwicklung musste die Märzsession des Grossen Rates abgesagt werden. Die Standeskommission beschloss, die Landsgemeinde auf den 23. August zu verschieben. Die Versammlungen der Bezirke, der Schul- und Kirchgemeinden sowie der Feuerschaugemeinde wurden ebenfalls verschoben.

Mit der Anordnung des Lockdowns wurden auch in Appenzell I.Rh. weite Teile der Wirtschaft direkt oder indirekt lahmgelegt. Im Kanton wuchs die Zahl der Anmeldungen für Kurzarbeit rasant an. Viele Betriebe und Arbeitnehmende litten massiv unter der Situation. Zugunsten der Wirtschaft beschloss die Standeskommission am 17. März, dass der Wirtschaftsförderungsfonds mit einem Bestand von rund Fr. 3.5 Mio. zur Unterstützung von strukturell soliden und gesunden Unternehmen im Kanton eingesetzt werden könne. Ab Anfang April stand ein Programm zur Unterstützung der Kulturschaffenden zur Verfügung.

Am 14. März schlossen die Altersinstitutionen für Besuchende ihre Türen. Ab dem 28. März stand vor dem Spital Appenzell ein Container für die Durchführung von Corona-Tests zur Verfügung.

Im April wuchs der Besucherstrom in den Alpstein so stark an, dass Massnahmen ergriffen werden mussten. Bis Anfang Mai wurde ein Konzept für die Öffnung des wirtschaftlichen Lebens im Alpstein entwickelt, das sich gut bewährte.

Ab dem 27. April nahm das Spital Appenzell den Operationsbetrieb für nicht dringliche Eingriffe wieder auf.

Nachdem die Ansteckungszahlen in der Schweiz stark gesunken waren, konnten ab dem 11. Mai 2020 Läden, Restaurants, Märkte, Museen und Bibliotheken wieder öffnen. In den Primar- und Sekundarschulen durfte der Unterricht wieder vor Ort stattfinden.

Wegen der ungewissen Prognosen über eine zweite Welle entschied die Standeskommission Mitte Mai, die auf den 23. August verschobene Landsgemeinde und die auf den 4. September angesetzten Bezirksgemeinden abzusagen und stattdessen am 23. August Urnenabstimmungen durchzuführen. Zur Abstimmung gelangten nur Wahlen und dringliche Sachgeschäfte. Die erforderlichen Nachwahlen wurden am 27. September vorgenommen.

Im Sommer beruhigte sich die epidemiologische Lage in der Schweiz und im Kanton. Nachdem sich in Appenzell I.Rh. bis zum 22. April 25 Personen mit dem Corona-Virus angesteckt hatten, ergaben sich ab diesem Datum über Monate hinweg keine neuen Ansteckungen mehr. In der ersten Corona-Welle mussten glücklicherweise keine Todesfälle beklagt werden.

Ab September geriet die Schweiz nach und nach in eine zweite Corona-Welle. Am 6. September wurde auch in Appenzell I.Rh. erstmals wieder eine Corona-Ansteckung festgestellt. Ab Oktober stiegen die Ansteckungszahlen in der Schweiz und auch im Kanton rasch an.

Am 16. Oktober erliess die Standeskommission in Absprache mit den Nachbarkantonen verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Ausbreitung. Sie legte unter anderem eine Maskenpflicht für öffentliche und private Veranstaltungen in geschlossenen Räumen fest und erliess ein Tanzverbot. Am 18. Oktober folgte der Bund mit weiteren Einschränkungen. Weil die Ansteckungszahlen trotzdem weiter anstiegen, wurden die Massnahmen schrittweise verschärft. In der Folge sanken die Infektionszahlen, die angespannte Situation in den Spitälern hielt aber noch weiter an.

Mit Beschluss vom 18. Dezember verhängte der Bundesrat den zweiten Lockdown in der Corona-Pandemie. Restaurants, Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen wurden erneut geschlossen. Für die Läden ergaben sich weitreichende Einschränkungen.

Für den Betrieb von Skiliften verlangte der Bundesrat ab dem 22. Dezember eine Bewilligung. Soweit die Corona-Situation in den Kantonen dies zuliess, durften Bewilligungen erteilt werden. Die Standeskommission erteilte die Bewilligungen für die Skigebiete im Kanton am 29. Januar mit Wirkung ab dem Neujahrstag.

Am 23. Dezember konnte in Appenzell im Rahmen der Testung des Gesamtablaufs die erste Corona-Impfung vorgenommen werden. Der eigentliche Impfstart erfolgte am 4. Januar 2021.

1000 Landsgemeinde

Die Landsgemeinde konnte aufgrund der Corona-Pandemie im April nicht durchgeführt werden. In einem ersten Schritt wurde sie auf den 23. August verschoben. Da sich keine nachhaltige Erholung der Situation ergeben hatte, musste die Standeskommission die Landsgemeinde am 12. Mai ganz absagen. Für die dringlichsten Sachgeschäfte und die erforderlichen Wahlen wurde auf den 23. August eine ausserordentliche Urnenabstimmung angeordnet. Die Nachwahlen fanden am 27. September statt.

Für Amtsträgerinnen und Amtsträger, die sich einer Wiederwahl stellten, wurden Bestätigungswahlen durchgeführt. Wenn gegen eine solche Person innert der gesetzten Frist kein Gegenvorschlag erhoben wurde, galten sie als in den jeweiligen Ämtern bestätigt. Auf diese Weise wurden wiedergewählt:

- Landammann Roland Inauen als regierender Landammann
- Landammann Roland Dähler als stillstehender Landammann
- Säckelmeister Ruedi Eberle
- Landeshauptmann Stefan Müller
- Bauherr Ruedi Ulmann
- Landesfähnrich Jakob Signer

Ebenfalls ohne Gegenvorschläge bestätigt wurden folgende Mitglieder des Kantonsgerichts:

- Präsidentin Evelyne Gmünder, Rüte
- Thomas Dörig, Gonten
- Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
- Stephan Bürki, Oberegg
- Michael Manser, Appenzell
- Jeannine Freund, Rüte
- Rolf Inauen, Schlatt-Haslen
- Anna Assalve-Inauen, Rüte
- Lorenz Gmünder, Rüte
- Heidi Dörig-Walser, Schlatt-Haslen
- Migg Hehli, Schwende
- Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende

Für die zurückgetretenen Statthalter Antonia Fässler und Kantonsrichter Markus Köppel wurden Ersatzwahlen durchgeführt.

Die Urnenabstimmungen vom 23. August und vom 27. September erbrachten auf der kantonalen Ebene folgende Ergebnisse:

Sachvorlage	**Ergebnis**		**Stimmbeteiligung**
23. August	**Ja**	**Nein**	
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele	2’819	508	29.7%
Revision des Steuergesetzes (Umsetzung STAF)	2’130	1’209	29.9%
Wahl Statthalter			
Reto Inauen		10	
Angela Koller		33	28.3%
Monika Rüegg Bless		2’759	
Diverse		122	
Wahl Kantonsrichter			
Roman Hörler		14	
David Inauen		8	28.6%
Markus Koster		2’771	
Diverse		81	

1010 Grosser Rat

Der Grosse Rat versammelte sich im Geschäftsjahr 2020 zu folgenden Sessionen:

- Grossratssession vom 3. Februar mit 9 Geschäften
- Grossratssession vom 22. Juni mit 16 Geschäften
- Grossratssession vom 19. Oktober mit 13 Geschäften
- Grossratssession vom 30. November mit 11 Geschäften

Die Session vom 28. März wurde wegen der Corona-Pandemie abgesagt. Auch die Wahlfeier des Grossratspräsidenten konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie üblich nach der ersten Sitzung im neuen Amtsjahr stattfinden. Sie wurde auf das Jahr 2021 verschoben.

Der Grosse Rat behandelte folgende Geschäfte:

Session vom 3. Februar 2020

- Protokoll der Session vom 2. Dezember 2019
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Steuergesetzes (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Energieverordnung (EnerV) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung des Zusammenschlussvertrags zwischen den Bezirken Schwende und Rüte
- Programmvereinbarungen 2019
- Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 26. April 2020
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 22. Juni 2020

- Protokoll der Session vom 3. Februar 2020
- Wahl der Mitglieder des Büros des Grossen Rates

Präsident	Matthias Rhiner, Oberegg
Vizepräsidentin	Theres Durrer-Gander, Oberegg
1. Stimmenzähler	Alfred Koller, Appenzell
2. Stimmenzähler	Albert Manser, Gonten
3. Stimmenzähler	Albert Sutter, Schlatt-Haslen

- Wahlen gemäss Art. 31 und 32 des Geschäftsreglements

  Weil der Grosse Rat erst an der Oktobersession wieder komplettiert war, wurden die Mitglieder der Kommissionen, mit Ausnahme des Büros, lediglich bis zur Oktobersession 2020 wiedergewählt. Damit erhielten die neugewählten Grossrätinnen und Grossräte die Chance, bereits im ersten Amtsjahr in einer Kommission Einsitz zu nehmen. Die freigewordenen Sitze wurden nur wiederbesetzt, wenn dies für die Funktionsfähigkeit der Kommission nötig war.

  Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt.

  Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:

  - Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Präsidentin	Luzia Inauen-Dörig, Appenzell
Mitglied	Patricia Fritsche-Manser, Appenzell
Mitglied	Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen

- Wahlen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements
  Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der weiteren kantonalen Kommissionen wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt. Bei der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse wurde die Besetzung des Präsidiums auf die Oktobersession verschoben, damit allenfalls die neue Frau Statthalter oder der neue Statthalter dieses Amt übernehmen konnte.
  Neu gewählt wurden:
  - Grundstückschatzungskommission für nicht landwirtschaftliche Grundstücke
    Mitglied Thomas Mazenauer, Appenzell
- Rechnung für das Jahr 2019
- Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege im Jahre 2019
- Umsetzung der Neufassung der Justizaufsicht auf der Verordnungsstufe (Grossratsbeschluss zur Revision des Geschäftsreglements des Grossen Rates und Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV) (2. Lesung)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Beitragsleistung an den Unterhalt von Güter- und Waldstrassen
- Grossratsbeschluss zur Aufhebung des Grossratsbeschlusses betreffend Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen
- Gesuch des Bezirksrats Oberegg für einen Beitrag an die Kosten des Gesamtprojekts Neubau der Schulanlage
- Bericht zur Überprüfung der Voraussetzungen für das Bauprojekt AVZ+
- Bericht «Kantonale Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie»
- Bericht und Rechnung der Appenzeller Kantonalbank für das Jahr 2019
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 19. Oktober 2020

- Protokoll der Session vom 22. Juni 2020
- Wahlen Kommissionen des Grossen Rates
  Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Kommissionen des Grossen Rates wurden, soweit sie für eine Wiederwahl zur Verfügung standen, wiedergewählt.
  Es wurden folgende Neuwahlen vorgenommen:
  - Staatswirtschaftliche Kommission (StwK)
    Mitglied Reto Inauen, Appenzell
  - Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)
    Mitglied Erol Ademi, Oberegg
    Mitglied Yvonne Fässler-Schwab, Schwende
    Mitglied Barbara Inauen-Buri, Schwende
  - Kommission für Wirtschaft (WiKo)
    Mitglied Albert Manser, Gonten
  - Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)
    Mitglied Silvia Frey, Appenzell
    Mitglied Christian Manser, Appenzell
  - Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)
    Mitglied Karl Inauen, Schwende
  - Aufsichtskommission der Ausgleichskasse
    Präsidentin Statthalter Monika Rüegg Bless

- Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) und zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)
- Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG)
- Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie (Ergänzung des Energiegesetzes)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung (Entschädigung Grossratsmitglieder)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung
- Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)
- Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenflugverbot)
- Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

Session vom 30. November 2020

- Protokoll der Session vom 19. Oktober 2020
- Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2021
- Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2021
- Finanzplan 2022-2025
- Gesetz über Ausbildungsbeiträge (AusbG)
- Bericht der Standeskommission «Spezialfinanzierungen und Fonds»
- Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Änderungen am Zusammenschlussvertrag zwischen den Bezirken Schwende und Rüte
- Wahl der Gerichtskommission
- Wahl der Fachkommission Strafverfolgung
- Landrechtsgesuche
- Mitteilungen und Allfälliges

20 Allgemeine Verwaltung

2000 Standeskommission

1. Allgemeines

	2020	2019
Sitzungen	25	25
Zeitaufwand in Stunden	168	171
Geschäfte	1’167	1’238
Protokoll-Seiten	2’981	3’013

2. Abstimmungen

Die Stimmberechtigten konnten im Berichtsjahr zu folgenden eidgenössischen Sachvorlagen Stellung nehmen:

Sachvorlage	Ergebnis Kanton		Stimmbeteiligung
9. Februar	**Ja**	**Nein**	
Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 «Mehr bezahlbare Wohnungen»	960	3’045	34.2%
Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuchs und des Militärgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)	1’839	2’170	34.3%
27. September	**Ja**	**Nein**	
Volksinitiative vom 31. August 2018 «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»	3’675	3’094	57.3%
Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)	4’703	1’944	56.6%
Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)	1’937	4’686	56.8%
Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)	2’325	4’373	57.0%
Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge	3’814	2’816	56.5%
29. November			
Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt»	1’729	3’214	41.6%
Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»	1’417	3’508	41.5%

3. Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren

Im Berichtsjahr nahm die Standeskommission zu 100 (112) Vorlagen Stellung:

- Abkommen zwischen der Schweiz und Deutschland über die gegenseitige Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen

- Änderung der Bestimmungen der COVID-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020, Verschärfungspaket Bund Dezember 2020
- Änderung der COVID-19-Verordnung 3 (Massnahmenverschärfung nach Kriterien)
- Änderung der COVID-19-Verordnung besondere Lage: Grossveranstaltungen und Maskenpflicht in Flugzeugen
- Änderung der Jagdverordnung
- Änderung der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung. Freiwilliger Abbau von Reserven und Ausgleich von zu hohen Prämieneinnahmen
- Änderung der Tierseuchenverordnung
- Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111)
- Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrasse
- Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur ATSG-Revision
- Änderung der Verordnung über die Gebühren im Strahlenschutz (GebV-StS, SR 814.56)
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung betreffend die Weiterentwicklung der Planungskriterien sowie die Ergänzung der Grundsätze zur Tarifermittlung
- Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung; Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit»
- Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherung und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Zulassung der Podologinnen und Podologen als Leistungserbringer, Spitalkostenbeitrag)
- Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
- Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)
- Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) November 2020
- Änderung der Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung) Dezember 2020
- Änderung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage)
- Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Umsetzung des «Aktionsplans Integrierte Grenzverwaltung» sowie zur finanziellen Unterstützung von Kantonen mit Ausreisezentren an der Grenze
- Änderung des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente
- Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Einführung eines vollen Lastenausgleichs und Auflösung Fonds Familienzulagen Landwirtschaft)
- Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 2) als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für tiefere Prämien - Kostenbremse im Gesundheitswesen»
- Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Vergütung des Pflegematerials)
- Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme
- Änderung des Entsendegesetzes

- Änderung des Luftfahrtgesetzes
- Änderung des Militärgesetzes und der Armeeorganisation
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Besitzesschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken)
- Änderung des Strafgesetzbuchs und des Jugendstrafgesetzes (Massnahmenpaket Sanktionenvollzug)
- Anpassungen und Ergänzungen 2021 im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene
- Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der COVID-19-Krise
- Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung der Verordnungen (EU) 2019/817 und 209/818 zur Interoperabilität (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)
- Bundesgesetz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie
- Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19-Geschäftsmietegesetz)
- Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814 FDP-Liberale Fraktion)
- Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG)
- Bundesgesetz über die Einführung eines vereinfachten Verfahrens zur Vernichtung von Kleinsendungen im Immaterialgüterrecht
- Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit
- Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
- Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste (E-ID-Gesetz)
- Bundesgesetz über Velowege
- COVID-19: Krisenbewältigung aus Sicht der Kantone
- COVID-19-Pandemie, Aktuelle Lage
- Direkter Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Für ein gesundes Klima (Gletscher-Initiative)»
- Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Organisation von Berufsbeistandschaften
- Ergänzung von Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten
- Föderalismusmonitoring 2.0
- Gasverordnungsgesetz
- Gegenentwurf des Bundesrats zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz» (Massentierhaltungsinitiative)
- Genehmigung und Umsetzung des mit der Europäischen Union geschlossenen Abkommens über die Prümer Zusammenarbeit, des Eurodac-Protokolls und des mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens über die Zusammenarbeit und Prävention und Bekämpfung schwerer Straftaten
- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabegesetz
- Kantonaler Richtplan Appenzell A.Rh., Abfallbewirtschaftung (Abfall- und Deponieplanung)
- Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2020
- Luftraumstrukturänderung 2021

- Mobilität und Raum 2050, Sachplan Verkehr, Teil Programm
- NFA-Zahlen 2021
- Parlamentarische Initiative «Befreiung der Schweizergarde von der Wehrpflichtersatzabgabe»
- Parlamentarische Initiative Bourgeois «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft»
- Parlamentarische Initiative: Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren
- Parlamentarische Initiative Feller. Sport- und Kulturvereine, Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht
- Parlamentarische Initiative Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung
- Parlamentarische Initiative. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren / Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen
- Parlamentarische Initiative «Schweizer Stiftungsstandort»
- Parlamentarische Initiative «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen»
- Projekt Digitale Verwaltung: Optimierung der bundesstaatlichen Steuerung und Koordination
- Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform)
- Revision COVID-19-Verordnung besondere Lage (Festtagspaket)
- Revision der Stromversorgungsverordnung
- Revision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)
- Revision der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-Verordnung besondere Lage)
- Revision der Verordnung zum Fernmeldegesetz (FMG)
- Revision des Energiegesetzes (Fördermassnahmen ab 2023)
- Revision des Gefahrengutrechts
- Revision des Obligationenrechts (Baumängel)
- Sachplan Militär, 2. Objektblattserie und Anpassungen im Programmteil
- Standesinitiative. Sichere Strassen jetzt!
- Teilrevision der Arbeitslosenversicherung und ALV-Informationssystemeverordnung
- Teilrevision der Biozidprodukteverordnung
- Teilrevision der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung)
- Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (Weiterentwicklung MWST) und der Mehrwertsteuerverordnung
- Teilrevision des Postorganisationsgesetzes
- Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen
- Totalrevision der Verordnung über genetische Untersuchungen beim Menschen sowie Änderung der Verordnung über die Erstellung von DNA-Profilen im Zivil- und im Verwaltungsbereich
- Totalrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Einführungsgesetz zum Lebensmittelgesetz, EG LMG)
- Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1023/1052 und (EU) 2016/1624 und zu einer Änderung des Asylgesetzes
- Verhandlungsmandat für die Aushandlung eines Freihandelsabkommens zwischen den Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) und Moldova und Thailand

- Verordnung über die Auskunft zu Massnahmen des Erwachsenenschutzes
- Verordnung über die individuellen Erkennungsmerkmale und Sicherheitsvorrichtungen auf der Verpackung von Humanarzneimitteln
- Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten
- Verordnung über die Stimmrechtsbescheinigung bei eidgenössischen Volksreferenden in Zeiten der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Stimmrechtsbescheinigung)
- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallgesetz)
- Verordnung zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register
- Verordnungsänderungen im Bereich Bundesamt für Energie
- Verordnungsänderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge (FZV, BVV2, BVV3)
- Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021
- Verordnungspaket Umwelt Herbst 2020
- Vollzugshilfen zur Verwendung von Solarien
- Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kredite mit Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz)
- Zusatzfinanzierung der Arbeitslosenversicherung

4. Standeskommissionsbeschlüsse

Die Standeskommission hat 16 (27) Beschlüsse für Änderungen oder Verabschiedungen von Erlassen gefasst:

Revisionen von Standeskommissionsbeschlüssen	Änderungs-datum
Standeskommissionsbeschluss über Abfallbewirtschaftung und Gebührenbezug (StKB Abfall)	3. März
Standeskommissionsbeschluss über den Fonds für die Tourismusförderung (StKB Tourismusförderung)	17. März
Standeskommissionsbeschluss zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung	17. März
Standeskommissionsbeschluss über das gebührenpflichtige Parkieren (StKB Parkgebühren)	31. März
Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen (StKB Urnenabstimmungen)	18. Juni
Standeskommissionsbeschluss über die Naturschutzbeiträge	23. Juni
Standeskommissionsbeschluss über die Departemente, Amtsstellen und Kommissionen (StKB Dep)	23. Juni
Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen (StKB Urnenabstimmungen)	13. Juli
Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB COVID-19)	19. Oktober
Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB COVID-19)	23. Oktober
Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB COVID-19)	21. Dezember

Neue Standeskommissionsbeschlüsse	Erlassdatum
Standeskommissionsbeschluss über die Fischerei 2020 (StKB Fischerei)	4. Februar
Standeskommissionsbeschluss zur Energieverordnung (StKB EnerV)	18. Februar
Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (StKB COVID-19)	14. April
Standeskommissionsbeschluss über Personalregelungen in der Corona-Krise (StKB Personalregelungen)	28. April
Standeskommissionsbeschluss über ausserordentliche Urnenabstimmungen (StKB Urnenabstimmungen)	9. Juni

5. Bewilligungen, Verträge und Genehmigungen

Bewilligungen	2020	2019
Entlassungen aus dem Bürgerrecht		
▪ Appenzell	3	1
▪ Oberegg	0	0
Namensänderungen		
▪ gutgeheissen	5	2
▪ abgelehnt	1	0
Entbindung vom Amtsgeheimnis	1	1
Kostengutsprachen für Sonderschulen	11	7
Verzicht Rückerstattung Schulgeld bei Weiterbildungen von Personen über 40 Jahren (Art. 9bis der Verordnung über Ausbildungsbeiträge)	1	5
Schweizer Sammlungskalender (ZEWO)	1	1
Sammlungen (im ZEWO-Kalender nicht aufgeführt)	1	3
Baurechtliche Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 77 BauG		
▪ erteilt	8	11
▪ verweigert	0	2
Erleichterte Einbürgerungen (Kenntnisnahme, Zuständigkeit Bund)	35	37

Genehmigung von Vereinbarungen und Beitritte

- Absichtserklärung betreffend Zusammenarbeit in der Planung der stationären Gesundheitsversorgung mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh., Graubünden und Glarus
- Betriebsvertrag mit der SIX Terravis AG
- Ergänzungsvereinbarung betreffend Zusammenarbeit in der Planung der stationären Grundversorgung mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh., Graubünden und Glarus sowie dem Kanton Thurgau
- Ergänzungsvereinbarung zur Ostschweizer Spitalvereinbarung für 2021
- Grunddienstbarkeitsvertrag mit der Brauerei Locher AG
- Konvention über das nationale Fremdstoffuntersuchungsprogramm
- Leistungsvereinbarung 2020-2023 mit dem Verein Appenzellerland Tourismus AI
- Leistungsvereinbarung 2021-2025 mit dem Verein Forum BGM Ostschweiz
- Leistungsvereinbarung 2020-2021 mit dem Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung der Kantone St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden
- Leistungsvereinbarung mit dem Blauen Kreuz St.Gallen-Appenzell (Verlängerung)
- Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Appenzell
- Leistungsvereinbarung mit dem Frauenhaus St.Gallen (Verlängerung)

- Leistungsvereinbarung mit dem Zivilschutz St.Gallen
- Leistungsvereinbarung mit dem Verein Alzheimer St.Gallen und beide Appenzell
- Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor
- Leistungsvereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Finanzierung der Massnahmen im Kulturbereich
- Leistungsvereinbarung mit der Volksbibliothek Appenzell
- Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung 2020-2023
- Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters 2020-2023
- Programmvereinbarung im Bereich Eidgenössische Wildtierschutzgebiete (2020-2024)
- Programmvereinbarung im Bereich Landschaft 2020-2024
- Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz 2020-2024
- Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierung 2020-2024
- Programmvereinbarung im Bereich Schutzbauten Wasser 2020-2024
- Programmvereinbarung im Bereich Wald 2020-2024
- Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2020-2023 (Ergänzung)
- Tarifvertrag über die Leistungsabgeltung für stationäre Rehabilitation gemäss Krankenversicherungsgesetz zwischen der Hof Weissbad AG, Klinik im Hof, und der CSS Krankenversicherung AG
- Tarifvertrag über die stationäre Rehabilitation gemäss Krankenversicherungsgesetz zwischen der Hof Weissbad AG, Klinik im Hof, und der Tarifsuisse AG
- Tarifvertrag über die stationäre Rehabilitation gemäss Krankenversicherungsgesetz zwischen der Hof Weissbad AG, Klinik im Hof, und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG
- Tarifvertrag zwischen dem Berufsverband Appenzeller Logopädinnen und Logopäden (BAL) und der Tarifsuisse AG (Nachtrag)
- Tarifvertrag über die Vergütung von Ophthalmologischen Pauschalen (Katarakt, Glaukom, Intravitreale Injektion) zwischen dem Ostschweizer Ophthalmochirurgieverein und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG
- Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. über die Zusammenarbeit und Kostenaufteilung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
- Vereinbarung mit dem Kanton Appenzell A.Rh. über die Zusammenarbeit zum Vollzug des Chemikaliengesetzes (Art. 31) und der Strahlenschutzverordnung (Art. 155 - 167)
- Vereinbarung mit dem Kanton Graubünden über die Zivilschutzausbildung
- Vereinbarung mit dem Zweckverband Musikschule Appenzell betreffend Kantonsbeitrag
- Vereinbarung mit der Carl Sutter-Stiftung und der Pro Senectute Kanton Appenzell I.Rh. über die Führung der Fachstelle Soziale Teilhabe im Alter
- Vereinbarung mit der Kantonspolizei St.Gallen zum Projekt und Betrieb UEL-NEZ
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Harmonisierung und die gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik in der Schweiz (VPTI)

Genehmigung weitere Geschäfte

- Betriebsbewilligung Kleinskilift der Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG (Verlängerung)
- Betriebsbewilligung Skilift Schlepfer-Leugangen der Skilift Brülisau-Leugangen GmbH
- Jagdvorschriften für das Jahr 2020
- Jahresrechnung 2019 der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/ Sargans (ISME)
- Jahresrechnung und Jahresbericht 2019 der FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften

- Personalregelungen für das Kantonale Spital und das Pflegeheim Appenzell (Änderung)
- Quartierplan Enzlersbartlis, Bezirk Rüte
- Quartierplan Fallbach II, Bezirk Oberegg
- Quartierplan Gass II, Bezirk Rüte
- Quartierplan Oberbüel-Rosengarten, Bezirk Schlatt-Haslen
- Quartierplan Schönenbüel II, Bezirk Rüte
- Referenztarife 2020 für stationäre Spitalleistungen
- Reglement der Schulgemeinde Appenzell
- Teilzonenplan Fallbach II, Bezirk Oberegg
- Zonenplanänderung Multis-Mendleweid, Bezirk Appenzell

Genehmigung von grundbuchlichen Verträgen und Statuten	2020	2019
Kaufverträge	0	2
Bodenabtretungsverträge	0	0
Eigentumsabtretungsverträge	0	0
Grund- und Personaldienstbarkeitsverträge	9	11
Tauschverträge	0	0
Abtausch von Waldgrundstücken	0	0
Baurechts- und Baurechtsdienstbarkeitsverträge	8	2
Anpassung Baurechtsverhältnis	0	1
Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen von Flurgenossenschaften	1	1

6. SWISSLOS-Fonds

6.1. Leistungen an Stiftungen **496’232.00** **(470’372.00)**

- Stiftung Pro Innerrhoden 425’342.00 (403’176.00)
- Innerrhoder Kunststiftung 70’890.00 (67’196.00)

6.2. Beiträge für soziale Zwecke **2’000.00** **(5’000.00)**

- Beitrag an das Projekt «App147» der Stiftung Pro Juventute

6.3. Beiträge für kulturelle Zwecke **71’751.00** **(73’651.00)**

- Jahresbeitrag an das Roothuus Gonten - Zentrum für Appenzeller und Toggenburger Volksmusik
- Mitgliederbeitrag an den Verein Kultur am Säntis
- Jahresbeitrag 2020 an die Stiftung Sitterwerk, für Kunst und Kulturwirtschaft
- Beitrag an den Tanzplan Ost 2020 - Internationaler Tag des Tanzens der ig-tanz ost
- Unterstützungsbeitrag 2020 an Reso - Tanznetzwerk Schweiz und Danse Suisse
- Beitrag an den Radio- und Fernsehpreis der Ostschweiz
- Beitrag an das Kinoprojekt Roadmovie Tournee 2020
- Jahresbeitrag 2020 an die Buch- und Literaturförderung

6.4 Diverses **191’256.00** **(75’673.75)**

- Beitrag an das Nachwuchsfestival BandXost 2020
- Beitrag an die Schultheatertage Ostschweiz
- Beitrag an die Schul- und Dorfbibliothek Oberegg

- Beitrag an die Studie zu Entwicklungen in der Kulturförderung seit 2008
- Beitrag an die Anschaffung von Instrumenten der Musikgesellschaft Brülisau
- Beitrag an die Volksbibliothek Appenzell 2020
- Beitrag an Hommage 2021, 50 Jahre Frauenstimm- und -wahlrecht
- Beitrag an die Materialanschaffungen der Rettungsstation Appenzell
- Beitrag an die Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb für den Jugendmusikwettbewerb 2020
- Beitrag an den Verein Ostschweizer Solisten und Ensemble 2020
- Beitrag an das Jugendlager JBBO 2020 der Jugend Brass Band Ostschweiz
- Beitrag an die Gebühren der Skiliftbetreiber
- Beitrag an die Kursangebote der Insieme Ostschweiz
- Beitrag an die Feuerschaugemeinde Appenzell für den Unterhalt des Kunstwerks von Roman Signer
- Beitrag an das WWF-Naturerlebnisprogramm «NaturLive» und «Erlebnissuche»
- Covid-Ausfallentschädigungen Kultur (Fr. 129'733.70)

7. SWISSLOS-Sportfonds

7.1. Einmalige Beiträge an Anschaffungen 42’690.50 (271’218.00)

- Auszeichnung erfolgreicher Sportler
- Bündner Radsportverband
- Damen- und Frauenriege Appenzell
- FC Appenzell
- Feldschützen Oberegg
- Handballriege TV Appenzell
- Handballriege TV Appenzell
- Iceripper Snowboard Club
- IG Sportbus AI
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Quartierverein St.Loretto Gonten
- Pfadi Maurena Appenzell
- Schwimmclub Appenzell
- Schwingclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Oberegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Squashclub Appenzell
- STV Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- TV Appenzell Geräteturnen
- TV Appenzell Jugendriege
- TV Appenzell Sommersportlager
- TV Appenzell Trainingsarena
- TV Haslen
- Unihockey Appenzell
- VBC Appenzell-Gonten

Der Betrag 2020 entspricht in etwa dem Durchschnitt der Jahresbeiträge an Sportanschaffungen. 2019 lag der Betrag deutlich höher, weil damals ein grosser Beitrag zugunsten der neuen Sportanlage «Schaies» geleistet wurde.

7.2. Jährliche Unterstützungsbeiträge 134’372.00 (137’431.00)

Sportvereine und -verbände

- Aikido Club Appenzell
- Appenzell Innerrhoder Kantonalschützenverband
- Appenzeller Kantonal Schwingerverband
- Appenzeller Kantonaler Fussballverband
- Appenzeller Plusportverband
- Appenzellischer Turnverband
- Regionaler OL-Verband Nordostschweiz
- Regionaler Volleyballverband Nord-Ostschweiz
- Reitverein Appenzell
- RMC Appenzell
- Schützengesellschaft Clanx
- Schützenverein Appenzell
- Schützenverein Ueli Rotach-Schwende

- Bezirksschützen Schlatt-Haslen
- Blauring Oberegg
- FC Appenzell
- Feldschützen Oberegg
- FrauenSport Appenzell
- Frauenturnen Appenzell
- Frauenturngruppe Eggerstanden
- Frauenturngruppe Schwende
- Frauenturngruppe Steinegg
- Golf Club Appenzell
- Hallentennisclub Appenzell
- Handball Regionalverband Ost
- IG Sportbus AI
- Inf. Schützenverein Eggerstanden
- Inf. Schützenverein Gonten
- Inf. Schützenverein Ried
- Jugendriege Schwende
- Jungwacht Blauring SG/AI/AR/GL
- Jungwacht Oberegg
- Luftgewehrsektion Appenzell
- Luftgewehrsektion Oberegg
- Männerriege Steinegg
- MNK Croatia 97
- Natureisbahn Glandenstein
- OL St.Gallen/Appenzell
- Ostschweiz Athletics
- Ostschweizerischer Skiverband
- Pfadi Kantonalverband SG/AR/AI
- Pfadi Maurena Appenzell
- Pistolenschützen Appenzell
- Plusport Appenzell Innerrhoden
- Schützenveteranen AI
- Schwimmclub Appenzell
- Schwingclub Appenzell
- Seilziehclub Appenzell
- Seilziehclub Gonten
- Skiclub Appenzell
- Skiclub Brülisau-Weissbad
- Skiclub Eggerstanden
- Skiclub Gonten
- Skiclub Oberegg
- Skiclub Ried
- Skiclub Steinegg
- SLRG Sektion Appenzell
- Sportschützen Weissbad
- Sport- und Wanderclub Säntiszwerge
- Squashclub Appenzell
- STV Oberegg
- Tennisclub Appenzell
- The Blues-Trübli-Brothers
- Trainingsgemeinschaft Appenzell
- TV Appenzell
- TV Brülisau
- TV Gonten
- TV Haslen
- Unihockey Appenzell
- Unihockeyverband St.Gallen Glarus Appenzell
- VBC Appenzell-Gonten
- Vereinigte Oberdorfer Schützen, Brülisau

Fondsrechnungen		**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Beitrag an die Stiftung Pro Innerrhoden	Ziff. 6.1.	425’342.00	403’176.00
Beitrag an die Innerrhoder Kunststiftung	Ziff. 6.1.	70’890.00	67’196.00
Soziale Zwecke	Ziff. 6.2.	2’000.00	5’000.00
Kulturelle Zwecke	Ziff. 6.3.	71’751.00	73’651.00
Diverses	Ziff. 6.4.	191’256.00	75’673.75
SWISSLOS-Sportfonds	Ziff. 7.1., 7.2.	177’062.50	408’649.00
Total		**938’301.50**	**1’033’345.75**

8. Rekurse

Rekursverfahren	2020	2019
Bestand der offenen Rekurse am 1. Januar	16	23
Eingegangene Rekurse	42	23
Vollständig gutgeheissene Rekurse	5	3
Teilweise gutgeheissene Rekurse, teilweise abgelehnt	2	2
Vollständig abgewiesene Rekurse	12	13
Nichteintreten	6	1
Abschreibung	14	9
Bestand am 31. Dezember	**19**	**16**

2010 Ratskanzlei

1. Publikationen

Publikationen	Anzahl Seiten	
	2020	2019
Mandat für Urnenabstimmung 2020 / Landsgemeindemandat 2019	125	215
Staatskalender	97	99
Geschäftsbericht	206	204
▪ Anhang	69	65

2. Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse

Die Schlichtungsstelle für Mietverhältnisse befasste sich mit 9 (5) Streitfällen zwischen Mieterinnen und Mietern sowie Vermieterinnen und Vermietern. In 3 (4) Fällen konnte eine gütliche Einigung erzielt werden. 5 weitere Verfahren hatten sich bereits davor durch Rückzug erledigt. Im Weiteren wurden in zahlreichen Fällen mündliche Auskünfte erteilt und Rechtsberatungen vorgenommen.

3. Landesarchiv

Benutzungsstatistik	2020	2019
Benutzerinnen und Benutzer Leseraum	80	95
Benutzungstage Leseraum	137	152
Bestellte Archivalieneinheiten	528	782
Schriftliche Anfragen	53	37

Wichtigste Aktenzugänge

Herkunft	Abgelieferter Bestand	Umfang in Metern
Grundbuchamt	Tagebücher, 2012-2014 Gelöschte Grundpfandrechte, 2015/16	0.6
Handelsregisteramt	Gelöschte Firmen, 2019 Öffentliche Beurkundungen, 2019	3.4

Kulturamt	Fachkommission Denkmalpflege, Objektunterlagen, 1971-2019	2.0
Ratskanzlei	Protokolle Standeskommission, 2019 Akten Standeskommission, 2018	2.9
Appenzeller Kantonal-Schwingerverband	Verbandsarchiv, zirka 1908-2015	2.5
Appenzeller Zeitung	Fotoarchiv, Teil Appenzell I.Rh., zirka 1970-2000	0.7
Arbeitnehmervereinigung Appenzell	Vereinsarchiv, zirka 1973-2017	0.5
Bollenwees GmbH	Unternehmensarchiv, 1903-1998	0.3
Stiftung Internat St. Antonius	Stiftungsarchiv, 1999-2020	1.1
Total		**18.5**

2019 lag der Zuwachs bei den Akteneingängen bei 94.2 Laufmetern.

Wichtigste Erschliessungsarbeiten

Bestand	Vorgenommene Arbeiten	Umfang in Metern
E, Bücher	Verzeichnen von Neueingängen im scopeArchiv	0.4
L, Nachlässe	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen im scopeArchiv verschiedener Nachlässe von Privatpersonen	5.7
M, Körperschaften, Vereine, Unternehmen	Ordnen, bewerten, umpacken und verzeichnen verschiedener Privatarchive im scopeArchiv	2.2
N, Neues Archiv, Akten bis Gegenwart	5. Etappe: Ordnen, bewerten, umpacken, verzeichnen verschiedener amtlicher Bestände im scopeArchiv.	20.1
Total		**28.4**

2019 lag die Vergleichszahl bei 42.1 Laufmetern.

Die Archivdatenbank scopeArchiv umfasste am 31. Dezember insgesamt 162’338 Verzeichnungseinheiten (151’083) mit 4’495 digitalen, öffentlich zugänglichen Dokumenten (Textdokumente, Fotos und Filme).

Erhaltung: Restaurierungen und konservatorische Massnahmen
Es konnten 18 stark beschädigte Archivbände durch Martin Strebel, Hunzenschwil, und Monika Raymann, Rapperswil, restauriert werden. Weitere 18 Bände wurden gereinigt und mit einem Schutzbehältnis ausgestattet.

In Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv Appenzell A.Rh. und der Plattform e-codices.ch wurden sechs Bände (Landrechnungen) des Gemeinsamen Archivs beider Appenzell restauriert, digitalisiert und öffentlich zugänglich gemacht. Bis 2024 werden auf diese Weise die wichtigsten Bücher aus der Zeit vor der Landteilung von 1597 gesichert.

Öffentlichkeitsarbeit
Bedingt durch die Corona-Pandemie fanden keine öffentlichen Veranstaltungen mit Beteiligung des Landesarchivs statt. Aus gleichem Grund konnte lediglich eine Archivführung für das Gymnasium St.Antonius angeboten werden.

Veröffentlichungen des Landesarchivars:

- Die Geschichte der Kesselismühlebrücke und der Strasse von Appenzell nach Gonten, in: Innerrhoder Geschichtsfreund 61, 2020, S. 37-81.
- Entstehung und Entwicklung der Innerrhoder Kantonsverfassung von 1872, in: Appenzellische Jahrbücher 147, 2020, S. 14-27

4. Innerrhodische Kantonsbibliothek

Statistik

Medienzuwachs (Kantonsbibliothek)	2020	2019
Printmedien	1’561	1’555
Tondokumente	240	0
Bilddokumente	9	113
Digitale Medien	0	17
Spiele	0	0
Total	**1’810**	**1’685**

Medienbestand (Gesamtkatalog)	2020	2019
Printmedien	72’621	70’693
Tondokumente	2’375	2’117
Bilddokumente	928	837
Digitale Medien	69	69
Spiele	3	3
Total	**75’996**	**73’719**

Aktive Benutzerinnen und Benutzer (Kantons- und Volksbibliothek)	2020	2019
Erwachsene	519	695
Jugendliche	183	195
Kinder	562	375
Total	**1’264**	**1’265**

Rund zwei Dutzend Lehrpersonen besuchten mit ihren Schülerinnen und Schülern regelmässig die Volksbibliothek. Bis Ende September wurden die Ausleihen auf die Konten der Lehrpersonen verbucht. Seit Oktober verfügen die Schülerinnen und Schüler über eigene Schülerkonten, weshalb die Anzahl aktiver Kinder im Vergleich zum Vorjahr deutlich anstieg. Die 164 Schülerinnen und Schüler, die sowohl ein aktives Schülerkonto als auch ein aktives Kinder- oder Jugendkonto besitzen, wurden nur einmal gezählt.

Ausleihe (Kantons- und Volksbibliothek)	2020	2019
Printmedien	58’113	62’236
Tondokumente	8’469	10’244
Bilddokumente	3’646	3’344
Total	**70’228**	**75’824**

Der Grossteil des Rückgangs der Ausleihzahlen im Vergleich zum Vorjahr ist auf die acht Wochen von Mitte März bis Mitte Mai, welche die Volksbibliothek aufgrund der Corona-Massnahmen des Bundes geschlossen war, zurückzuführen.

Fernleihe (Kantonsbibliothek)	2020	2019
Printmedien	66	45

Digitale Bibliothek Ostschweiz	2020	2019
Medienbestand	189’031	162’087
Downloads (Bibliotheken beider Appenzell)	41’208	31’714

Mit Ausnahme der Bibliotheken Oberegg und Teufen sowie der Mediathek der Kantonsschule Trogen weist die Digitale Bibliothek Ostschweiz keine separaten Zahlen für die einzelnen Appenzeller Bibliotheken aus, weshalb nur die gesamte Anzahl Downloads angeführt werden kann.

Bestandserhaltung und Restaurierung (Kantonsbibliothek)
Das Atelier Strebel in Hunzenschwil restaurierte sechs alte Drucke der ehemaligen Kapuzinerbibliothek.

Öffentlichkeitsarbeit (Kantons- und Volksbibliothek)
Die Hauptversammlung des Vereins Volksbibliothek Appenzell fand am 16. März statt. Wegen der Corona-Pandemie verzichtete der Vereinsvorstand auf das übliche literarische Programm im Anschluss an den formalen Teil. Ausserdem mussten im Frühling aufgrund der Corona-Massnahmen des Bundes eine Buchpräsentation und eine Autorenlesung abgesagt werden.

Im Verlauf des Jahrs fanden acht «Buchstart für Bücherzwerge»-Veranstaltungen mit der Leseanimatorin Marianne Wäspe statt.

Des Weiteren nahmen die Mitarbeiterinnen der Volksbibliothek sowie der Kantonsbibliothekar an einzelnen fachspezifischen Tagungen, Konferenzen und Weiterbildungen teil, die vorwiegend online stattfanden.

Veröffentlichungen:
- Abenteuerliche Reise durch mein Zimmer: Medientipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Appenzeller Volksfreund, 16. Mai, Seite 3, und Appenzeller Zeitung, 23. Mai, Seite 27.
- Faszinierendes Appenzellerland: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Unterwegs : Kundenmagazin der Appenzeller Bahnen, Ausgabe 19 (2020), Seite 4.
- Kreuzerscheinung am Hohen Donnerstag 1561. Auf: www.appenzelldigital.ch/schatztruhe/maerz-2020
- Neuerscheinungen für Geschichtsfreunde aus der Innerrhodischen Kantonsbibliothek. In: Innerrhoder Geschichtsfreund, Heft 61 (2020), Seite 124-130.
- Schneeschuhwandern in der Ostschweiz: Buchtipp der Appenzeller Bibliotheken. In: Unterwegs : Kundenmagazin der Appenzeller Bahnen, Ausgabe (2020), Seite 4.

Wechsel des Bibliothekssystems und Integration des Bezirksarchivs Oberegg
Anfangs Oktober migrierten die Kantons- und die Volksbibliothek, die Bibliothek des Gymnasiums sowie die Lehrerinformationsstelle auf ein anderes Bibliothekssystem. Seither weist das Bezirksarchiv Oberegg seine Medienbestände im Katalog der Kantons- und der Volksbibliothek nach.

5. Kommunikationsstelle

Die Kommunikationsstelle versandte im Berichtsjahr über einen Drittel mehr Medienmitteilungen als im Vorjahr. Sowohl bei den Medienmitteilungen aus den Verhandlungen der Standeskommission als auch bei den Mitteilungen aus den Departementen ergab sich eine massive Zunahme. Die Erhöhung der Medienmitteilungen steht im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Rund um das Thema Covid-19 wurden 67 Medienmitteilungen abgesetzt.

Medienorientierungen wurden zur Staatsrechnung 2019 und zum Budget 2021 sowie zum Bauprojekt AVZ+ und dem Projekt «Hochbreitbanderschliessung im Kanton Appenzell I.Rh.» durchgeführt. Im Frühling orientierte die Standeskommission die Medien zudem über den aktuellen Corona-Stand in Innerrhoden.

Medienarbeit	**2020**	**2019**
Medienmitteilungen Standeskommission	91	66
Medienmitteilungen Departemente und Ämter	91	66
weitere Medienmitteilungen	1	1
Total versandte Medienmitteilungen	**183**	**133**
Medienorientierungen	5	3

Der Internetauftritt des Kantons, www.ai.ch, verzeichnete 2020 durchschnittlich 59’334 (33’596) Besuche und 30’952 (19’987) eindeutige Besucherinnen und Besucher pro Monat. Dies entspricht einer Zunahme der effektiven Besuche um knapp 55%. Die überdurchschnittlich vielen Besuche sind in erster Linie auf die auf der Kantonshomepage aufgeschalteten Informationen zum Corona-Virus zurückzuführen.

21 Bau- und Umweltdepartement

2100 Allgemeines

1. Bauprojekte

	2020	2019
Gesuch für Bauten ausserhalb der Bauzone	167	132
Gesuche für Bauten innerhalb der Bauzone	306	281
Nachträgliche Baugesuche	34	29
Raumplanerische Verfügungen für Abparzellierungen	9	2
Bauermittlungsentscheide	6	10

In den Gesamtentscheiden des Bau- und Umweltdepartements sind aufgrund des Koordinationsauftrags die jeweils erforderlichen Spezialbewilligungen (Gewässerschutz, Umweltschutz, Energie, Strassenwesen etc.) integriert.

2. Weitere Aufgaben

	2020	2019
Anträge zuhanden der Standeskommission für Ausnahmebewilligungen nach Art. 77 des kantonalen Baugesetzes	10	12
Neue Konzessionen	3	1
Konzessionsverlängerungen	3	1
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen	31	21

2116 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Allgemeiner Betrieb und Unterhalt

Neben den üblichen Betriebsaufwendungen (Ver- und Entsorgung, vertragliche Revisionen usw.) sowie den Kleinreparaturen durch Dritte wurden die betrieblichen Unterhaltsarbeiten durch den Hauswartungs- und Reinigungsdienst ausgeführt. Die Gesamtaufwendungen für die Verwaltungsbauten (ohne Spital, Gymnasium, Bürgerheim Appenzell sowie Altersheim Torfnest) betrugen im Berichtsjahr rund Fr. 1’428’000.-- (Fr. 1’332’000.--).

Investitionen Hochbauten (Investitionsrechnung, Konto 510)
Im Berichtsjahr wurden zulasten der Investitionsrechnung Bau- und Planungsaufwendungen im Umfang von rund Fr. 4’682’000.-- (Fr. 3’373’000.--) getätigt. Die Planungsarbeiten für den Neubau des Spitals als ambulantes Versorgungszentrums plus (AVZ+) wurden aufgrund der Kündigung des Zusammenarbeitsvertrags durch den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden SVAR per Ende November gestoppt.

Die grössten Einzelinvestitionen waren:

Bezeichnung	Kosten (Fr.)	Bemerkungen
Neubau Hallenbad	2’788’000.00	Planungs- und Bauarbeiten
Neubau AVZ+	1’661’000.00	Planungsarbeiten Bauprojekt und Submission

Neubau Verwaltungs-gebäude	233’000.00	Architekturwettbewerb

2117 Hochbauten des Verwaltungsvermögens Erneuerungen

An den Kantonsliegenschaften konnten Erneuerungen für insgesamt Fr. 2’096’000.-- ausgeführt oder eingeleitet werden. Ein grosser Nachholbedarf besteht weiterhin beim Bürgerheim, Gymnasium, Kapuzinerkloster und aufgrund des Planungsstopps des AVZ+ auch wieder beim Spital.

Die wichtigsten Einzelmassnahmen sind nachfolgend aufgeführt:

Bezeichnung	**Kosten** (Fr.)	**Bemerkungen**
Alte Kanzlei	95’000.00	Lift
Alte / Neue Kanzlei	103’000.00	Schliessanlage
Spital	210’000.00	Notfall
Spital	57’000.00	Lift
Gymnasium	454’000.00	2. Etappe Theatersaal
Gymnasium	165’000.00	Turnhalle Flachdachsanierung

2118 Raum-, Richt- und Zonenplanung

1. Fachkommission Heimatschutz

	2020	**2019**
Sitzungen	25	24
Behandelte Themen		
▪ Baugesuche	426	383
▪ Bauermittlungen	4	12
▪ Bauberatungen	105	121

2. Kantonale Richtplanung

Im Rahmen der Revision des Energiegesetzes, über welche die Landsgemeinde im Frühjahr 2021 befindet, wird die Zuständigkeit zur Festsetzung des Standorts Honegg dem Grossen Rat zugewiesen.

3. Kantonale Nutzungsplanung

Der Kantonale Nutzungsplan für das Gebiet Wasserauen wurde von der Standeskommission in erster Lesung bearbeitet.

3. Nutzungsplanung der Bezirke

	2020	2019
Vorprüfung		
▪ Zonenplanänderungen	1	2
▪ Quartierplanänderungen	10	4
Genehmigung		
▪ Zonenplanänderungen	0	2
▪ Quartierplanänderungen	4	6

Folgende Zonen- und Teilzonenplanänderungen wurden bearbeitet:

Bezirk	Bearbeitete Zonen- und Teilzonenplanänderungen
Appenzell	TZP Multis-Mendleweid, Meistersrüte
Schwende	TZP Schule Schwende TZP Haslersteg, Weissbad
Rüte	-
Schlatt-Haslen	-
Gonten	-
Oberegg	TZP Fallbach II
Feuerschaugemeinde Appenzell	TZP Kloster Maria der Engel, Appenzell

2120 Kontrollstelle Seilbahnen und Skilifte

Die kantonal konzessionierten Skilifte und Seilbahnen wurden wie in den Vorjahren von der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte geprüft. Die Anlagen wurden für gut und betriebssicher befunden. Es ergaben sich lediglich kleinere Beanstandungen.

Die Standeskommission erneuerte im Oktober die Betriebsbewilligung für den Skilift Schlepfer-Leugangen der Skilift Brülisau-Leugangen GmbH.

Vor Weihnachten mussten die Skigebiete aufgrund der Corona-Pandemie vorübergehend geschlossen werden.

2122 Unterhalt der Gewässer

2017 wurde mit der ersten Etappe des Hochwasserschutzprojekts Weissbad begonnen. Mit diesem soll es möglich werden, ein 100-jährliches Hochwasser schadlos ableiten zu können. 2018 wurde die zweite Etappe des Hochwasserschutzprojekts Weissbad termingerecht umgesetzt und 2019 ist die letzte umfangreiche Bauetappe realisiert worden. 2020 wurden die Arbeiten mit der Erstellung des Fussgängerstegs bei der Weissbadbrücke abgeschlossen.

Weiter hat das Landesbauamt wie im Vorjahr einzelne Unwetterschäden behoben und kleinere Unterhaltsarbeiten durchgeführt, insbesondere an diversen Bachdurchlässen. Ausser-

dem wurden gezielte Unterhaltsmassnahmen gegen Hochwasserschäden durchgeführt (Geschiebesammler räumen, Auflandungen entfernen, Ufergehölze ausforsten und Fallholz zerschneiden).

Mit dem Bund bestehen die Programmvereinbarungen «Schutzbauten Wasser» und «Revitalisierungen» der Periode 2016-2019 sowie der Periode 2020-2024. Darin enthalten sind die Beiträge des Bundes an den Hochwasserschutz sowie eine Liste der in Aussicht genommenen Hochwasserschutzprojekte. Weiter wurden im vergangenen Jahr die Planungen verschiedener Hochwasserschutzprojekte vorangetrieben.

2126 Werkhof

Die Aufwendungen für den Unterhalt der Maschinen, Fahrzeuge und Geräte sowie der Gebäudeunterhalt waren leicht höher als budgetiert. Bei den Verbrauchsmaterialien und Ersatzbeschaffungen Maschinen wurden etwas weniger Mittel benötigt.

2150 Gewässerschutz

Die Fliessgewässerüberwachung erfolgte zweimonatlich in Zusammenarbeit mit den Anrainerkantonen der Sitter. Bei allen geprüften Parametern konnte festgestellt werden, dass die Grenzwerte der Gewässerschutzverordnung eingehalten waren. Die langfristige Betrachtung zeigt eine markante Verbesserung der Gewässerzustände. Neu wurde zudem die kantonsübergreifende Plattform www.diesitter.ch geschaffen, auf welcher die Untersuchungen und Resultate einsehbar sind.

Im Berichtsjahr wurden die limnologischen Abklärungen am Fählensee weitergeführt, um weitere Informationen über dessen Defizite zu erhalten. Der Fählensee hat sich trotz Sanierung der Abwassersituation des Bergrestaurants Bollenwees vor mehreren Jahren noch immer nicht zufriedenstellend erholt - dies im Gegensatz zu den übrigen zwei Bergseen. Abklärungen haben gezeigt, dass ein sehr grosses Depot an Phosphor im Sediment vorhanden ist, welches sich aus chemisch-physikalischen Gründen jeweils rücklösen kann, sodass eine Eigendüngung des Sees erfolgt. Weiter verfügt der Fählensee über spezielle geologische Verhältnisse, welche zum unbefriedigenden Zustand des Sees beitragen. Die Untersuchungen werden auch im Folgejahr weitergeführt.

Im Berichtsjahr wurden Aufwertungsarbeiten an den Kaubadweihern begonnen. Diese bilden ein bedeutendes Naherholungsgebiet und gleichzeitig ein Naturschutzgebiet von regionaler Bedeutung mit Flachmooren, bedeutenden Amphibienvorkommen und verschiedenen Brutvogel- und Insektenarten. Darunter befinden sich einige gefährdete und geschützte Arten. Durch die natürliche Sukzession sind die Gewässer zunehmend verlandet. In den Gehölzstreifen an den Weihern sind zunehmend Fichten aufgekommen, welche die Gewässer stark beschatten. Diese Ausgangangslage sowie die vor einiger Zeit erfolgte Aufgabe der fischereilichen Nutzung der Weiher führen dazu, dass ein grosses Entwicklungs- und Aufwertungspotential im Gebiet besteht.

2155 Wasserwirtschaft

Die Grundwasserschutzzone Ledi, Oberegg, wurde rechtskräftig festgelegt. Die Grundwasserschutzzone Wasserauen wurde aktualisiert und den neusten gesetzlichen Gegebenheiten angepasst.

Bei den Grundwasserschutzzonen Bensol, St.Anton, Oberegg, sind Rechtsmittelverfahren hängig.

2160 Schadendienste

Zu folgenden Schadenfällen wurde der Schadendienst des Amts für Umwelt gerufen:

	2020	2019
Gewässerschutz (Kanalisation, Quellen, Hochwasserschutz)	7	7
Gewässerschutz in der Landwirtschaft	8	4
Ölunfälle	15	28
Chemieunfälle	0	0
Brandfälle	4	0
Stoffe und Abfälle (Kehricht, Deponien, Sonderabfälle)	1	0
Lärm	0	0
Luft (inkl. Abfallverbrennen)	0	1
Naturereignisse	0	1
Übrige	0	0
Total Schadenfälle	**35**	**41**

Der Rückgang der Ölunfälle im Vergleich zum Vorjahr beruht darauf, dass die Kantonspolizei neu einfache Fälle, bei welcher eine Boden- oder Gewässerverschmutzung ausgeschlossen werden kann, ohne das Aufgebot des Pikettdiensts des Amts für Umwelt abwickelt.

2170 Umweltschutz

1. Überwachung Feuerungskontrollen, Heizungen, Tankanlagen, Luft

	2020	2019
Messungen Öl- und Gasheizungen	683	696
Beanstandungen, Einregulierung innert 30 Tagen	4	8
Sanierungsverfügungen	1	2
Letzte Aufforderung zur Sanierung	1	4

Bewilligungen	2020	2019
Ölheizungen (Sanierungen)	12	23
Holzheizungen	65	44
Gasheizungen	30	45
Wärmepumpen Erdsonden	46	27
Wärmepumpen Luft	60	33
Tankbewilligungen	1	2

2. Luftreinhaltung

Die Überwachung der Luftqualität erfolgte gemäss Zusammenarbeitsvertrag mit OSTLUFT, der Partnerschaft der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Liechtenstein zur Luftqualitätsüberwachung.

Die Stickoxid-Werte (NO_2) an den sechs gemessenen Standorten im Dorf Appenzell ergaben ein ähnliches Bild wie im Vorjahr. Die Konzentrationen waren im Winterhalbjahr etwas höher als im Sommerhalbjahr. Der NO2-Jahresmittelgrenzwert von 30µg/m3 wurde mit einer Ausnahme überall eingehalten. An der verkehrsexponierten Lage Mettlenkreuzung wurden zwei leichte Überschreitungen registriert.

Die Messwerte von Ammoniak (NH3), welches hauptsächlich aus der Tierhaltung stammt, waren an den vier Standorten in Steinegg, Haslen, Gontenbad und Oberegg unverändert hoch. In den Wintermonaten wurden die tiefsten Messwerte registriert, im Frühjahr die höchsten. Die jahreszeitlichen Schwankungen hängen mit der Häufigkeit des Hofdüngeraustrages und der Witterung zusammen, wobei hohe Temperaturen die Ammoniakverluste verstärken. Der Jahresbericht auf der Webseite von OSTLUFT unter www.ostluft.ch enthält weitere Informationen.

In Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt sind weitere Bestrebungen im Bereich technischer Massnahmen angedacht (Luftwäscher bei geschlossenen Tierhaltungsanlagen, Schleppschlauchsysteme etc.), um die übermässigen Stickstoffeinträge in empfindliche Ökosysteme wie Wälder und Moore zu reduzieren. Ein intensiver Dialog zwischen Landwirtschaft, Umweltschutz und Politik wird dazu nötig sein.

3. Nichtionisierende Strahlung (NIS)

Zur Überwachung der Mobilfunkantennen sind die Betreiberinnen und Betreiber verpflichtet, die Kontrollberichte des Qualitätssicherungssystems (QS-System) alle zwei Monate unaufgefordert dem Amt für Umwelt einzureichen. Das QS-System vergleicht die effektiv eingestellte Sendeleistung und Senderichtung sämtlicher Antennen mit den bewilligten Werten und Winkelbereichen. Festgestellte Überschreitungen müssen innerhalb von 24 Stunden behoben werden, sofern dies durch Fernsteuerung möglich ist, andernfalls innerhalb einer Arbeitswoche.

Von den drei Mobilfunkanbietern Swisscom, Sunrise und Salt wurden keine Überschreitungen der Sendeleistungen registriert.

4. Strassenlärm

An der Umfahrungsstrasse wurde die Planung für neue Lärmschutzwände im Gebiet Imm weiter vorangetrieben.

5. Boden

Bodenschutz wird im Rahmen von Baugesuchen und Bewilligungen von Deponien oder Anlässen, welche den Boden betreffen, vollzogen.

6. Altlasten

Die Bezirke sind verpflichtet, ihre stillgelegten Schiessanlagen zu sanieren. Der Kanton übernimmt gemäss Abmachung mit der Hauptleutekonferenz die Hälfte der Kosten, welche nach Abzug der VASA-Beiträge des Bundes anfallen. Das Amt für Umwelt ist federführend in der Umsetzung der Sanierungsarbeiten. Der Bund finanziert die Sanierung dieser Anlagen mit. Die Höhe der Beiträge wird vom Bund gegen oben angepasst. Bis diese Anpassung abgeschlossen ist, wird gemäss Beschluss der Hauptleutekonferenz auf die weitere Sanierung von Anlagen verzichtet.

4/2172 Siedlungsabfälle Innerer und Äusserer Landesteil

1. Hauskehricht

Die A-Region sowie die Kehrichtverwertung Rheintal (KVR) organisieren die Abfuhr und verwerten Papier, Karton, Glas, Aluminium und Weissblech. Damit werden nebst den eingesparten Logistikkosten auch höhere Rückvergütungen für die Wertstoffe erzielt.

Ordentlicher Abfuhrdienst (in Tonnen)	**2020**	**2019**
Entsorgung Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen	2’987	2’929
Entsorgung Kehrichtverbrennungsanlage Buchs	279	269

* Bezirk Oberegg geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

2. Sonderabfälle sowie andere kontrollpflichtige Abfälle

Sonderabfälle (in Tonnen)	**2020**	**2019**
Altöl	9	5
Diverse Fraktionen	20	17

3. Wertstoffsammlungen Innerer Landesteil

Wertstoff (in Tonnen)	**2020**	**2019**
Altpapier	550	636
Karton	380	348
Altglas	503	451
Aluminium und Weissblech	27	24
Grüngutsammlung	252	246
Altmetall	188	193

4. Wertstoffsammlungen Oberegg

Wertstoff (in Tonnen)	**2020**	**2019**
Altpapier	63	70
Karton	19	14
Altglas	53	48
Aluminium und Weissblech	2	2
Grüngutsammlung	119	101
Altmetall	5	5

* Menge geschätzt - Sammlung zusammen mit Reute AR

5. Ökohof

Die im Ökohof gesammelte Menge an Abfall- und Wertstoffen entspricht 144kg je Einwohnerin oder Einwohner des inneren Landesteils. Dies entspricht einer Abnahme von knapp 3% gegenüber dem Vorjahr

Gesammeltes Material (in Tonnen)	**2020**	**2019**
Total Abfall- und Wertstoffe	2’042	2’100
Durchschnittliche Menge pro Öffnungstag	13.1	13.5

2175 Giftinspektorat

Der Vollzug des Chemikaliengesetzes nahm gemäss interkantonaler Vereinbarung der Giftinspektor beider Appenzell, René Glogger, wahr.

2180 Energie

1. Energieberatung

Zusammen mit dem Verein Energie AR/AI wurde im Frühjahr in Appenzell eine Informationsveranstaltung über Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen organisiert.

Vorgehensberatungen durch den Verein Energie AR/AI	**2020**	**2019**
Telefonische Beratungen (inkl. E-Mail)	16	25
Beratungen im Büro Hundwil	1	2
Beratungen vor Ort	2	4
Impulsberatung Heizsystemwechsel	5	11

2. Energieverbrauch und -produktion

Bei den Elektrizitätswerken wurden zum fünften Mal die Elektrizitätsbezüge und die produzierten Energiemengen erhoben. Davon betroffen sind folgende Elektrizitätswerke: EW Altstätten, EW Appenzell, Elektra Berneck, St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG, Elektra Oberegg, Elektrizitätsversorgung Rebstein, Elektra Korporation Reute, EW Walzenhausen und Elektra Korporation Wolfhalden. Das EW Altstätten und die Elektra Korporation Wolfhalden haben keine Angaben gemeldet. Diese beiden Elektrizitätswerke beliefern lediglich 0.9% der Einwohnerinnen und Einwohner und keine grösseren Gewerbebetriebe. Die Energiestatistik umfasst somit, bezogen auf die Einwohnerzahl, mehr als 99% des Kantonsgebiets.

Stromverbrauch (in kWh)	**2020**	**2019**
Haushalt und Kleingewerbe	55’004’494	54’919’139
Gewerbe	23’841’241	25’323’596
Industrie	19’588’103	21’027’346
Öffentliche Beleuchtung	462’959	433’111
Total Kanton	**98’926’797**	**101’703’192**

Produktion erneuerbarer Energie (in kWh)	**2020**	**2019**
Photovoltaik	7’642’611	6’672’710
Blockheizkraftwerke	410’690	371’810
Wasserkraft	7’141’024	8’090’492
Biomasse	0	0
Total Kanton	**15’194’325**	**15’135’012**

Der kantonale Stromverbrauch betrug 98.9GWh. Davon wurden 15.3% in Form von erneuerbaren Energien produziert. Gegenüber der Erhebung von 2019 hat sich der Stromverbrauch um rund 2.8GWh reduziert. Die Reduktion erfolgte hauptsächlich beim Gewerbe und bei der Industrie.

5190 Förderprogramm Energie

Aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes und einer neuen Programmvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie wurde das kantonale Förderprogramm auf das Jahr 2017 angepasst. Dabei werden neu auch die Sanierungen der Gebäudehüllen über das kantonale Förderprogramm abgewickelt und nicht wie bis anhin über das Gebäudeprogramm.

Der Bundesbeitrag für das kantonale Förderprogramm betrug Fr. 411’634.--. Im Berichtsjahr wurden Fördergelder in der Höhe von Fr. 1’014’788.-- zugesichert und unter Berücksichtigung frühere Zusicherungen insgesamt Fr. 1’005’727.-- ausbezahlt.

Kantonales Förderprogramm bis 2018

Massnahme	**Anzahl Auszahlungen**	**Ausbezahlte Beiträge*** (Fr.)
Wohngebäude nach Minergiestandard	1	8’500.00
Total Fördergelder	**1**	**8’500.00**

* Die ausbezahlten Beiträge sind Zusicherungen aus den Vorjahren.

Kantonales Förderprogramm ab 2018

Massnahme	**Anzahl Zusicherungen**	**Zugesicherte Beiträge** (Fr.)	**Anzahl Auszahlungen**	**Ausbezahlte Beiträge** (Fr.)
Sanierung Gebäudehüllen	17	111’040.00	24	176’240.00
Bonus Gebäudehülleneffizienz	2	3’248.00	1	2’248.00
Holzheizungen	6	25’046.00	6	22’927.00
Wärmepumpen	30	96’389.00	26	81’217.00
Anschluss Wärmenetz	5	23’240.00	-	-
Thermische Solaranlagen	1	5’150.00	6	31’040.00
Wohnungslüftung	-	-	-	-
Gesamtsanierung mit Minergiezertifikat	-	-	-	-
Gesamtsanierung mit GEAK	7	455’605.00	4	545’600.00
Neubau Minergie P	2	61’725.00	2	44’325.00
Neubau GEAK A/A	7	232’145.00	3	92’430.00
Beratung Erneuerbar Heizen	5	1’200.00	5	1’200.00
Total Fördergelder	**82**	**1’014’788.00**	**56**	**997’227.00**

2190 Fischereiregal

1. Allgemeines

Am 25. Juni wurden unter der Leitung der Fischereiverwaltung zwei Tauchgänge zum Grund des Fählensees durchgeführt. Dabei wurden Sedimentproben entnommen und der allgemeine Zustand der Unterwasserwelt im Fählensee dokumentiert. Der entsprechende Bericht fügt sich lückenlos in die limnologischen Untersuchungen des Amts für Umwelt ein und zeigt, dass die Fischereibewirtschaftungsstrategie nicht losgelöst von physikalischen und chemischen Parametern des Gewässers erstellt werden darf. Ein aussergewöhnlich grosses Phosphordepot im Sediment des Fählensees, welches sich aus chemisch-physikalischen Gründen jeweils rücklösen kann, sorgt für eine saisonal regelmässige Rücklösung von Phosphor. So erfolgte eine ständige Eigendüngung des Sees. Des Weiteren steht nun dank methodisch angeordneten Untersuchungen fest, dass im Einzugsgebiet des Fählensees geogene Einträge von Phosphor vorhanden sind. Dies könnte der Schlüssel zum langjährigen Bewirtschaftungsproblem in fischereilicher Hinsicht sein und konnte nur dank der Analyse eines bereits vorhandenen Sedimentbohrkerns festgestellt werden. Es steht fest, dass der Fählensee bereits seit mehreren Jahrhunderten über ein aussergewöhnlich hohes Phosphordepot verfügt.

Die Fischereiverwaltung steht diesbezüglich in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt. Die Untersuchungen werden aufeinander abgestimmt und koordiniert. Das weitere Vorgehen hinsichtlich der fischereilichen Bewirtschaftung am Fählensee wird 2021 durch die Standeskommission festgelegt.

2. Wasserbauten und Gewässerverschmutzungen

Die Fischereiverwaltung hat wiederum zahlreiche Wasserbauprojekte mit gewässerökologisch relevanten Auflagen begleitet und damit eine Aufwertung der Gewässer sowie die Einhaltung der Schonzeiten sichergestellt. Abfischungen, allfällige Bauberatungen und Nachkontrollen gehören bei fast allen Wasserbauprojekten zu den Kernaufgaben. Eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Umwelt, dem Landesbauamt und der Fischereiverwaltung garantiert, dass alle Projekte unter Berücksichtigung sämtlicher Interessenvertretung speditiv behandelt werden können.

3. Fang- und Patentstatistiken

Fangstatistik Gewässer	2020	2019
Seealpsee	677	855
Sämtisersee	334	264
Fählensee	109	40
Schwendebach - Zufluss Brühlbach	63	75
Zusammenfluss Brühlbach, Schwendebach - Steinegger Wuhr	13	24
Steinegger Wuhr - Mettlenbrücke	128	144
Mettlenbrücke - Lankerbrücke	183	139
Lankerbrücke - Listbrücke	375	294
Listbrücke - Einmündung Rotbach	110	148
Kaubachquellen - Einmündung Sitter	40	23
Brühlbach - Zufluss Schwendebach	20	33
Wissbach (Schwende) und Zuflüsse - Einmündung Sitter	65	39

Wissbach (Gonten) und Zuflüsse bis Kantonsgrenze	13	69
Schwarz ab Bahnbrücke Neffenmoos - Einmündung Wissbach	0	17
Bäche in Oberegg	8	0
Übrige Bäche	9	6
Total Fangertrag	**2'147**	**2'170**

Patentstatistik	**2020**	**2019**
Saisonpatent Jugendliche	53	75
Saisonpatent Kantonseinwohnerin oder -einwohner	170	132
Saisonpatent Ausserkantonale	0	0
Wochenpatent Erwachsene	75	56
Wochenpatent Jugendliche	2	3
Tagespatent Erwachsene	148	76
Tagespatent Jugendliche	10	9
Total Patente	**458**	**351**

4. Laichfischhälterung und Besatzwirtschaft

Die Bergseen Seealpsee und Sämtisersee wurden am 11. Mai gemäss Innerrhoder Fischereikonzept mit Bachforellen und Seesaiblingen besetzt. Alle Fische stammen aus der Fischzuchtanstalt des Kantons St.Gallen. Der Fählensee und die restlichen Fliessgewässer wurden nicht besetzt.

2195 Jagdregal

1. Wildbestände

Vögel
Die jährlichen ornithologischen Beobachtungen der Jagdverwaltung zeigen ein ähnliches Bild wie in den Vorjahren. Besonders zu erwähnen ist die regelmässige Anwesenheit eines Schwarzstorchs im Gebiet des Rotbachs. Der Schwarzstorch ist ein sehr scheuer Waldvogel und lebt in Wäldern entlang von Gewässern, wo er Fischen oder Amphibien nachstellen kann.

Raubtiere
Im Berichtsjahr wurden erneut Nutztiere durch einzelne umherziehende Wölfe gerissen. Die Jagdverwaltung hat gemeinsam mit dem Landwirtschaftsamt dafür gesorgt, dass die Landwirte angemessen informiert und betreut wurden. Alle Schadenfälle konnten noch im Berichtsjahr abgeschlossen und abgerechnet werden. Mehrere genetische Nachweise ergaben, dass es sich bei den Rissen in der Potersalp und in Oberegg um den männlichen Wolf M135 handelte.

Paarhufer
Bei der Entwicklung der einheimischen Schalenwildbestände muss zwischen Horn- und Geweihträgern unterschieden werden. Gams- und Steinwildpopulationen sind zurzeit um einiges anfälliger als Rot- und Rehwildpopulationen. So verläuft die mittelfristige Jagdplanung dahin, dass die Rot- und Rehwildbestände tendenziell intensiver bejagt und die Gams- und Steinwildbestände eher extensiver bewirtschaftet werden.

- **Gamswild**
  Am 4 Juli wurde gemeinsam mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. eine kantonsübergreifende Gamszählung durchgeführt. Im ganzen Alpstein wurden 1'196 Stück Gamswild gezählt, in Appenzell I.Rh. waren es 436 Stück Gamswild. Am 24. August wurde am Hüenerberg ein schwerer Ausbruch der Gamsblindheit festgestellt. Aufgrund der im Feld angetroffenen Situation hat die Standeskommission entschieden, die Gamsjagd im Berichtsjahr nicht zu eröffnen. Die Jagdverwaltung hat gemeinsam mit den Jungjägerinnen und Jungjägern sowie zwei Jagdaufsehern ein engmaschiges Monitoring durchgeführt und die Entwicklung minutiös dokumentiert. Die relativ kurzen Inkubationszeiten wurden sehr bald ersichtlich. Als weitere tierschutzrelevante Massnahme wurden 15 irreversibel erblindete Tiere erlöst. Dabei handelte es sich vorwiegend um weibliche Tiere aus der Mittelklasse und um Kitze. Weitere zehn abgestürzte Gämsen wurden tot aufgefunden. Es gilt festzuhalten, dass mit Sicherheit nicht alles abgestürzte und erblindete Wild gefunden werden konnte. Die mindestens 25 Tiere, welche aufgrund der Gamsblindheit erlegt wurden oder abgestürzt sind, ergeben bezogen auf die Zählergebnisse des innerrhoder Bestands einen Anteil von 5.7%, was noch unterhalb der nutzbaren Zunahme liegt. Mit Sicherheit ist diese Zahl weder komplett noch abschliessend, weshalb die getroffenen Massnahmen inklusive Verbot der Gamsbejagung absolut richtig waren. In Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Armee, dem Verein Appenzellerland Tourismus (VAT), dem Flughafen Altenrhein und der Fluggemeinschaft Alpstein (FGA) konnte der betroffene Lebensraum umgehend beruhigt werden, was zugleich die wichtigste Massnahme in der Krankheitsbekämpfung darstellt. Die Auswirkungen auf die gesamte Gamspopulation können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Erfahrungen aus anderen Gebieten zeigen, dass sich die Gamsblindheit seuchenzugartig über ganze Gebirgszüge fortbewegen kann, weshalb die Prognose für den kleinen Gebirgszug Alpstein nicht allzu positiv zu sein scheint. Die Jagdverwaltung steht diesbezüglich mit dem Fisch- und Wildtiermedizinischen Institut der Universität Bern (FiWi), dem Schweizerischen Nationalpark, dem Amt für Jagd und Fischerei Graubünden und dem international renommierten Experten Dr. Armin Deutz in Kontakt.

- **Rehwild**
  Mit einer Jagdstrecke von 311 Stück liegt die Abschusszahl im Bereich des Vorjahrs. Wildbiologische und ökologische Gründe sprechen dafür, die Jagdplanung in diesem Rahmen beizubehalten. Das Rehwild findet in Appenzell I.Rh. sehr gute Lebensbedingungen vor, dies wiederspiegeln die gesunden Rehwildbestände, welche auch angemessen genutzt werden sollen.

- **Rotwild**
  Die Rotwildjagd verlief äusserst diszipliniert und reibungslos. Der Jagderfolg der Sonderjagd im November und Dezember ist sehr wetterabhängig und konnte dank der Wetter- und Schneelage im Dezember erfolgreich durchgeführt werden. Der Jagderfolg im Dezember zeigt exemplarisch, dass das Gebiet Sonnenhalb ein sehr gut besuchtes Wintereinstandsgebiet ist und sich bei Wintereinbruch viel Rotwild in Sonnenhalb aufhält. Dank dieser zweistufigen Bejagung im September sowie im November und Dezember gelang es, insgesamt 68 Stück Rotwild zu erlegen.

- **Steinwild**
  Im Rahmen der koordinierten Jagdplanung der Alpsteinkantone wurden in Appenzell I.Rh. fünf Stück Steinwild erlegt.

- **Schwarzwild**
  Die Schwarzwildpräsenz in Appenzell I.Rh. ist nach wie vor lediglich sporadisch. Auch im Berichtsjahr konnten einige Grünlandschäden in den Gebieten Eggerstanden, Feusen und Oberegg durch die Jäger sowie Jungjägerinnen und Jungjäger behoben werden.

Hasenartige
Feld- und Schneehasen sind die kleinsten Säugetierarten, welche behaart und sehend sowie überirdisch zur Welt kommen. Beide Arten sind im Kanton Appenzell I.Rh. geschützt. Die Feldhasenbestände schwanken sehr stark in Abhängigkeit von Frühlingswitterung, Schnittzeitpunkt und Lebensraumqualität. Dem Schneehasen setzt die steigende Schneefallgrenze, das heisst letztlich der Klimawandel, zu. Systematisch erhobene Bestandesschätzungen beider Arten liegen für Appenzell I.Rh. nicht vor.

Biber, Murmeltier und Eichhörnchen
Die Biberpräsenz konnte durch die Wildhut durch mehrere direkte Beobachtungen festgestellt werden. Die Murmeltierbestände sind konstant. Die jagdliche Nutzung mit geringem Jagddruck ist für die Population nicht von Bedeutung und kann künftig so weitergeführt werden. Beim Eichhörnchen wurden keine besonderen Beobachtungen getätigt.

2. Übertretungen gegen die Jagdgesetzgebung

Im Berichtsjahr wurden keine Widerhandlungen gegen die Jagd- und Fischereigesetzgebung bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

3. Jagdstatistik

Tierart	2020	2019
Hirschstiere	24	21
Hirschkühe	24	31
Hirschkälber	20	25
Schwarzwild	-	1
Gamsböcke	0*	20
Gamsgeissen	0*	19
Jährlinge	0*	6
Rehe, Böcke	123	124
Rehe, Geissen	110	110
Rehe, Kitze	77	76
Füchse	181	198
Marder	7	9
Murmeltiere	-	15
Dachse	4	16
Krähen	61	84
Elstern	9	11
Häher	11	4
Stockenten	6	9
Haubentaucher	-	0

* Aufgrund der Gamsblindheit wurde die Gamsjagd 2020 gesperrt.

Jagdpatente	2020	2019
Hochjagd	87	84
Niederjagd	83	81

2/2100 Abwasserrechnung

1. Anlagen- und Gebäudeunterhalt

Öffentliche Abwasserreinigungsanlagen
Über die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen wird ein separater Jahresbericht erstellt. In der Abwasserreinigungsanlage wurden gemäss der laufenden Unterhaltsplanung das Hebewerk, das Blockheizkraftwerk und das Notstromaggregat ersetzt.

Private Abwasserreinigungsanlagen
Die 72 privaten Abwasserreinigungsanlagen (zwei Anlagen wurden bewilligt) wurden durch private Unternehmen geprüft (Vertragspartner der Anlagenbesitzer). Die Kontrollen richten sich nach einem mit den umliegenden Kantonen gemeinsam festgelegten Vorgehen. Sämtliche Anlagen erfüllten mehrheitlich die geforderten Werte.

2. Unterhalt der Kanalisationen

Die Kanalunterhaltsarbeiten konnten wie vorgesehen und gestützt auf die generelle Entwässerungsplanung durchgeführt werden. Es wurden keine grösseren Betriebsprobleme festgestellt. Die Aufarbeitung der Pendenzen im Bereich der Kanalanschlussgebühren konnten praktisch abgeschlossen werden.

Kanalanschluss- und Benützungsgebühren	2020 (Fr.)	2019 (Fr.)
Kanalanschlussgebühren	633’289.50	903’740.40
Kanalbenützungsgebühren	2’769’370.55	2’862’378.69

Im Berichtsjahr wurden folgende Kanalprojekte geplant oder gebaut:

Bezirk	Projekte
Bezirk Appenzell	▪ Sanierung Weesenstrasse ▪ Sanierung Lehnmattstrasse
Bezirk Schwende	▪ Sanierung Sonnenhalbstrasse 1 ▪ Sanierung Weissbadstrasse ▪ Sanierung Zidler
Bezirk Rüte	▪ Erschliessung Hölzli Imm ▪ Sanierung Bergerstrasse ▪ Umlegung Blumenau
Bezirk Schlatt-Haslen	▪ Erschliessung alte Linde ▪ Erschliessung Leimensteigstrasse
Bezirk Gonten	▪ Sanierung Säge ▪ Sanierung Sütterli
Bezirk Oberegg	▪ Sanierung Feldlistrasse ▪ Sanierung Kirchplatz

Investitionsaufwendungen	2020 (Fr.)	2019 (Fr.)
Abwasserreinigungsanlagen	1’114’453.42	1’079’906.00
Kanalbauten	1’908’431.21	1’150’723.59

In den Kanalbauten sind diverse unvorhersehbare Bauvorhaben enthalten, welche durch private Projekte ausgelöst wurden.

3/2110 Strassenrechnung

1. Betriebsrechnung

Unterhalt Kantonsstrassen
Um die Sicherheit auf den Staatsstrassen zu gewährleisten und weiter zu erhöhen, sind die üblichen baulichen und betrieblichen Unterhaltsarbeiten wie Strassenreinigungen, Markierungen, Reparaturen und Erneuerungen von Signalen und Wegweisern, Böschungen roden und mähen, durchgeführt worden. Zudem ist der Bereich Gontenhöhe bis Sulzbach der Gontenstrasse erneuert worden. Im Weiteren wurden die Sanierungsarbeiten der Stützmauern an der St.Antonstrasse in Oberegg gestartet.

Winterdienst
Die Aufwendungen für die Schneeräumung, Schneeabfuhr und Glatteisbekämpfung betrugen rund Fr. 303’679.-- (Eigen- und Fremdleistungen). Die Aufwendungen liegen damit unter dem langjährigen Durchschnitt und im Budget.

2. Eidgenössischer Benzinzoll

Die gesamten Mineralölsteueranteile für den Kanton Appenzell I.Rh. sind mit Fr. 1’762’668.-- um Fr. 296’332.-- tiefer ausgefallen als budgetiert.

3. Globalbeitrag (NFA)

Auf den Kanton Appenzell I.Rh. entfielen aus den «Globalbeiträgen Hauptstrassen» total Fr. 770’293.--.

Im Weiteren entrichtete der Bund Leistungen im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes an Berggebiete und Randregionen. Dem Kanton Appenzell I.Rh. wurden Beiträge an Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen in der Höhe von Fr. 536’594.-- entrichtet.

4. Investitionsrechnung

Zu erwähnen sind die nachfolgenden grösseren Projekte an Staatsstrassen und Brücken:

Objekt	Abschnitt / Ort	Kosten (Fr.)	Massnahmen / Bemerkungen
Eggerstandenstrasse	Entlastungsstrasse - obere Hirschbergstrasse	3’900’000.00	Totalsanierung und Erstellung Geh-/Radweg
Gontenstrasse	Gontenhöhe - Sulzbach	880’000.00	Totalsanierung
St.Antonstrasse (Oberegg)	Fallbach - Egg	1’575’000.00	Totalsanierung

22 Erziehungsdepartement

2200 Allgemeines

1. Landesschulkommission

Die Landesschulkommission hielt 8 (9) ordentliche Sitzungen ab. Davon wurden 2 per Videokonferenz durchgeführt.

Maturitätskommission
Die Landesschulkommission wählte Aurèle Meyer, Appenzell, als Ersatz für Jeannine Freund in die Maturitätskommission.

Aufnahmekommission
Aufgrund der Demission von Franziska Inauen-Gmünder als Präsidentin der Aufnahmekommission wählte die Landesschulkommission Nicole Brander Nisple, die der Aufnahmekommission bereits angehörte, als Präsidentin, und Thomas Mainberger, Weissbad, als neues Mitglied.

Kommission für Erwachsenenbildung
Die Landesschulkommission wählte Erol Ademi, Oberegg, als neues Mitglied in die Kommission für Erwachsenenbildung als Ersatz für Silvia Zürcher, Oberegg.

Erlasse
- Landesschulkommissionsbeschluss betreffend Regelung zum Abschluss des Schuljahrs 2019/20 der Volksschule (LSKB COVID-19 Volksschule)
- Landesschulkommissionsbeschluss betreffend Regelungen für das Gymnasium (LSKB COVID-19 Gymnasium)
- Revision Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz bezüglich Beiträgen an Musikschule
- Genehmigung des Konzepts LHF (leistungsbereiten sowie hochbegabten Schülerinnen und Schülern am Gymnasium St.Antonius) und Überführung in die definitive Umsetzung
- Ferienplan 2022/23 für die Volksschule und das Gymnasium St.Antonius

Aufsicht
- Schulbesuche in Volksschulen und Gymnasium waren nicht möglich (Corona)
- Kenntnisname des Schlussberichts zum Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden»
- Kenntnisnahme der Vorgaben des Erziehungsdepartements für die obligatorischen Schulen aufgrund der Corona-Pandemie
- Kenntnisnahme des Berichts zum Lehrmittel Englisch im zweiten Zyklus
- Kenntnisnahme des Projekts Berufsmatura für Erwachsene BM2
- Kenntnisnahme der Statistik über die Schülerzahlen 2020/21
- Kenntnisnahme der Übertritte in die Sekundarstufe I
- Kenntnisnahme des Zwischenberichts des Volksschulamts zur Einführung von erweiterten Blockzeiten
- Kenntnisnahme der strategischen Projekte des Volksschulamts
- Stellungnahme zur Totalrevision des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge AusbG

Anträge zuhanden anderer Gremien
- Gutheissung und Weiterempfehlung des Antrags einer Pensenerhöhung der schulischen Heilpädagogin im Kindergarten zuhanden der Schulrätekonferenz

- Gutheissung und Weiterleitung des revidierten Schulgemeindereglements der Schulgemeinde Appenzell zuhanden der Standeskommission
- Gutheissung und Weiterleitung des Gesuchs des Bezirks Oberegg betreffend Baubeitrag für das Neubauprojekt des Schulhauses und Ersatzbaute Sternen
- Gutheissung und Weiterleitung des Gesuchs des Schulrats Appenzell betreffend Baubeitrag für die Sanierung des Schulhauses Gringel 2

Erstinstanzliche Beschlüsse

Schulorganisation
- Einführung des obligatorischen Fachs Informatik am Gymnasium St.Antonius

Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler
- Bewilligung von fünf Anträgen um Beschulung in einer anderen Schulgemeinde
- Bewilligung zweier Anträge um Überspringen einer Primarklasse (Schulgemeinden Meistersrüte und Steinegg)
- Genehmigung des Gesuchs der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Appenzell betreffend Schuldispens Konfirmationswochenende

Rechtsstellung der Lehrpersonen
- Bewilligung der Anträge zweier Lehrpersonen des Gymnasiums St.Antonius betreffend Umwandlung der Treueprämien in Urlaub
- Bewilligung des Antrags einer Lehrperson des Gymnasiums St.Antonius zur Verschiebung der Pensionierung

Beiträge an Schulgemeinden
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Brülisau betreffend Baubeitrag zur Sanierung der Bühne des Mehrzweckgebäudes
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Steinegg betreffend Baubeitrag zum Ausbau des Dachgeschosses der Schule Steinegg
- Gutheissung des Gesuchs der Schulgemeinde Eggerstanden betreffend Finanzausgleichsbeiträge für Härtefälle

Studiendarlehen und Stipendien
- Bewilligung von 4 (0) Gesuchen für Studiendarlehen mit einer Gesamtsumme von Fr. 21’000.-- (Fr. 0.--).
- Bewilligung eines Gesuchs um Stipendienerhöhung von Fr. 3’400.--
- Bewilligung von 4 (2) Gesuchen für ein Stipendium aus der Kellenberger-Stiftung mit einer Gesamtsumme von Fr. 22’000.--

Rekursentscheide
- Abweisung eines Rekurses gegen den Entscheid der Aufnahmekommission betreffend Einteilung in die Realschule

2. Departementssekretariat

Erlasse
- Ausarbeitung Revision Gesetz und Verordnung über Ausbildungsbeiträge
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Vorlagen zuhanden der Standeskommission

Beziehungen zu den Schulgemeinden
Die Herbstkonferenzen mit den Schulpräsidien sowie den Kassierinnen und Kassieren musste aufgrund der Corona-Massnahmen und mangels wichtiger Traktanden abgesagt werden. An der Konferenz im Frühling wurden folgende Themen behandelt:

- Gutheissung eines Antrags der Kindergartenlehrpersonen um Pensenerhöhung der Schulischen Heilpädagoginnen in den Kindergärten
- Informationen zum Stand der Arbeiten betreffend pädagogischer ICT-Support, erweiterte Blockzeiten und geleitete Schulen

Die jährliche Sitzung des Erziehungsdepartements mit den Schulpräsidien der Landeschulgemeinden des inneren Landesteils wurde aufgrund der Corona-Massnahmen und mangels wichtiger Traktanden abgesagt.

Beziehungen zur Lehrerschaft

- Die Kantonale Lehrerkonferenz wurde aufgrund der Corona-Massnahmen abgesagt.
- Der Informationsaustausch des Erziehungsdepartements mit dem Vorstand des Kantonalen Lehrerverbands (LAI) musste coronabedingt abgesagt werden.
- Treffen des Departementssekretärs mit Delegationen der Lehrerschaft und der Schulpräsidentenkonferenz zu einer Besprechung über die Besoldung der Lehrerschaft der Volksschule

Beziehungen zu anderen Kantonen

- Der Departementsvorsteher und der Departementssekretär nahmen an Sitzungen und Tagungen der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), der EDK-Ost sowie des Hochschulrats der Fachhochschule Ostschweiz FHO und der Trägerkonferenz der Ostschweizer Fachhochschule OST teil.
- Mit der Direktion des Departements Bildung und Kultur des Kantons Appenzell A.Rh. wurde der bisherige enge Kontakt weitergepflegt. Am 13. Februar trafen sich die beiden Departementsvorsteher mit der Departementssekretärin und dem Departementssekretär. Mit dabei waren der Leiter des Amts für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen AR und der Leiter des Amts für Volksschule und Sport AR.

Rapporte
Zur gegenseitigen Information führte der Departementssekretär von Januar bis März monatlich Rapporte mit den Mitarbeitenden des Departements durch. In der Folge wurden die Rapporte, welche aufgrund der verordneten Corona-Massnahmen nicht mehr durchgeführt werden konnten, durch schriftliche Informationen im Intranet ersetzt.

Interne Weiterbildung
Das Erziehungsdepartement führte für alle Mitarbeitenden an zwei Halbtagen eine Weiterbildung zur Arbeitsorganisation durch.

3. Kastenvogtei

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vermittelte der Kastenvogt ein Treffen mit dem stellvertretenden Kantonsarzt, der die Schwestern des Klosters Grimmenstein, Walzenhausen, bezüglich Schutzkonzept beriet.

Des Weiteren wurde veranlasst, dass das Kloster als öffentliche juristische Person des Kirchenrechts (altrechtlich) von der Standeskommission in das Handelsregister des Kantons

eingetragen wurde. So ist es dem Kloster möglich, in seiner Klosterapotheke den bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuführen.

Im Kloster Grimmenstein konnte mit dem Umbau des Pfarrhauses das grösste Bauprojekt der letzten Jahre erfolgreich abgeschlossen werden.

Am 27. August musste die Klostergemeinschaft von Sr. M. Luzia Steiner Abschied nehmen. Sr. M. Luzia diente dem Kloster 65 Jahre lang, davon 18 Jahre als Frau Mutter. Sie leitete mit grossem Sachverstand die letzte umfassende Renovation des Klosters, der Klosterkirche und der Nebengebäude. Am 12. August verstarb Sr. M. Consolata im Pflegeheim St.Franziskus in Menzingen. Als ehemalige Schwester des Klosters Maria der Engel, Appenzell, fand sie zusammen mit ihren damaligen Mitschwestern im Jahre 2008 Aufnahme in der Klostergemeinschaft St.Ottilia Grimmenstein.

Mit beratender Stimme nahm der Kastenvogt regelmässig an den Vorstandssitzungen des Vereins Kloster Wonnenstein teil. Die Planung der umfassenden Restaurierung der Klosterkirche konnte im Berichtsjahr abgeschlossen werden. Ebenfalls grosse Fortschritte hat die Erschliessung und Entwicklung des Gewerbegebiets «Schlatt», das dem Kloster Wonnenstein gehört, gemacht. Für zwei Parzellen konnten Vorverträge zum Kaufvertrag unterzeichnet werden. Im Berichtsjahr wurden die Planungsarbeiten für den Um- und Ausbau des Pächterhauses aufgenommen. Mit Entscheid des Präsidenten der Bodenrechtskommission erfolgte die Freistellung des Klosters Wonnenstein intra muros vom Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht.

Ebenfalls involviert war der Kastenvogt in die Verhandlungen mit der Deponiegemeinschaft der geplanten Deponie Gmünden. Ein kleiner Teil der Deponie soll auf der Liegenschaft des Klosters Wonnenstein realisiert werden.

Am 28. Januar verstarb mit Sr. M. Gabriela Hug die letzte Frau Mutter des Klosters Wonnenstein. Sr. Gabriela war 1952 ins Kloster eingetreten und hatte dieses während insgesamt 35 Jahren geführt. Mit dem Tod von Sr. Gabriela und dem Wegzug von Sr. Ancilla ins Pflegeheim des Klosters Notkersegg, lebt zurzeit nur noch Sr. Scolastica im Kloster Wonnenstein. Eine Klostergemeinschaft existiert somit nicht mehr.

In der Nähe einer Mariengrotte südlich des Klosters Leiden Christi, Jakobsbad, konnte unter Mithilfe von Lernenden eine kleine Waldhütte realisiert werden. Als grösste Bauprojekte im Berichtsjahr wurden die Fassadensanierung der Klosterkirche eine Erdsondenbohrung realisiert. Somit wird das Kloster neu zu einem grossen Teil mit umweltfreundlicher Erdwärme geheizt.

Einen besonderen Freudentag durfte das Kloster Leiden Christi am 13. Juni mit der Einkleidung der Novizin Sr. Antonia Cimander feiern. Die Klostergemeinschaft zählt neu zehn Schwestern.

2205 Schulpsychologische und Pädagogisch-therapeutische Dienste

1. Schulpsychologischer Dienst

Im Schulpsychologische Dienst fanden im Berichtsjahr verschiedene personelle Wechsel statt. Sanja Schreck-Čulić und Christine Wolfinger beendeten ihre Anstellungen (Pensum von 80% im Jobsharing). Die Nachfolgerin übernahm den Schulpsychologischen Dienst mit einem um 10% ausgeweiteten Pensum, kündigte ihr Arbeitsverhältnis jedoch kurz vor Ablauf der Probezeit. Dank einer erfahrenen Aushilfe konnte der Betrieb aufrecht erhalten bleiben.

Insgesamt wurden 127 (125) Kinder und Jugendliche zu einer schulpsychologischen Abklärung angemeldet und 118 (108) abgeklärt. 19 (5) Anmeldungen mussten aus dem Vorjahr übernommen werden und 28 (17) Anmeldungen konnten nicht mehr im Kalenderjahr 2020 abgeschlossen werden.

Die Kinder und Jugendlichen wurden aus folgenden Gründen angemeldet (geordnet nach Häufigkeit):

Anmeldegrund (Mehrfachnennungen möglich)	**2020**	**2019**
Leistung allgemein	38	30
Lesen/Rechtschreiben	33	28
Rechnen	27	21
Verhalten	23	17
Hochbegabung, Unterforderung	12	16
Sonderschulung	11	4
Schulreife	8	8
Deutschkenntnisse	8	0
Laufbahnberatung	6	6
Anderes (spezifische Fragen)	4	9
Motorische Entwicklung	1	7
Mobbing, Ausgrenzung	1	3
Total	**172**	**149**

Die Anmeldungen verteilten sich wie folgt auf die Schulstufen:

Schulstufen	**2020**	**2019**
Kindergarten	10	13
Vorschulklasse und Einführungsklasse	4	1
1. / 2. Primarschulstufe	33	36
3. / 4. Primarschulstufe	38	39
5. / 6. Primarschulstufe	6	14
Realschule	3	4
Sekundarschule	0	2
Gymnasium	2	1
Sonderschulen	7	5
Kleinklassen	8	6
Heilpädagogischer Dienst	2	0
Andere (Zuzüger, vor Einschulung etc.)	5	4
Total	**118**	**125**

Die Zugehörigkeit der angemeldeten Schülerinnen und Schüler nach Schulgemeinden:

Schulgemeinde	**2020**	**2019**	**Schulgemeinde**	**2020**	**2019**
Appenzell	57	61	Oberegg	8	14
Brülisau	7	3	Schlatt/Haslen	11	6
Eggerstanden	2	3	Schwende	10	7
Gonten	10	10	Steinegg	11	15
Meistersrüte	2	6			
Total				**118**	**125**

Folgende Massnahmen wurden aufgrund der schulpsychologischen Abklärung durchgeführt oder empfohlen:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	**2020**	**2019**
Beratung der Eltern / Lehrperson	24	26
Förderunterricht (früher Stützunterricht)	24	15
Legasthenietherapie	11	10
Sonderschule / Integrationsmassnahmen	11	7
Dyskalkulietherapie	9	6
Dybuster / Calcularis	7	2
Begabungsförderung resp. Begabten-Coaching	6	4
Kleinklasse	5	7
Beratung / Begleitung von Kindern / Jugendlichen	5	4
Einführungsklasse / Vorschulklasse	4	5
Ergotherapie / Rhythmik / Psychomotorik	4	5
Sonstiges	4	3
Deutschunterricht	4	2
Regelklasse	4	1
Repetition	1	2
Psychotherapie	1	2
Individuelle Lernziele oder Nachteilsausgleich	1	1
Hausaufgabenhilfe / Lerntherapie	1	0
3. Jahr Kindergarten	1	0
Früheinschulung / Überspringen	1	0
Triage Kinderärztin -arzt / Kinderspital	0	3
Schulsozialarbeit	0	2
Abklärung Logopädie	0	2
Aufmerksamkeitstraining / Autogenes Training	0	1
Sozialberatung	0	0

Weitere Tätigkeiten

- Beratungen von Lehrpersonen, Eltern, Fachpersonen, Kindern und Jugendlichen (unabhängig von Abklärungen)
- Begleitung von Kinder und Jugendlichen
- Beurteilung und Überprüfung der Sonderschulmassnahmen sowie Antragstellung bei der Standeskommission
- Bearbeitung der Anträge für Entlastungsaufenthalte
- Mitarbeit in der Kinderschutzgruppe Appenzell I.Rh.
- Mitwirkung am Elternabend zur Einschulung in Appenzell
- Mitwirkung am Berufseinführungskurs für neue Lehrpersonen
- Praktikumsanleitung
- Teilnahme an der Jahresversammlung der Schulpsychologie Schweiz - Interkantonale Leiterkonferenz (SPILK) in Appenzell
- Besuch von Weiterbildungen

2. Pädagogisch-therapeutische Dienste

Logopädischer Dienst

In den Ambulatorien von Appenzell und Oberegg wurden 107 (105) Kinder betreut.

Bezogen auf die Kindergartenstufe besuchten 17.65% (15.90%) der Kinder die Logopädie, mit Bezug auf die ganze Primarstufe 4.22% (4.13%).

Diagnose	2020	2019
Spracherwerbsstörungen	62	65
Phonetik-Phonologie (S-Sch-R / Interdentalität)	33	30
Legasthenie	1	1
Dysphagie (Schluckmuster, Myofunktionelle Dysfunktion)	3	2
Lippen-Kiefer-Gaumenspalte / Rhinophonie (Näseln)	3	3
Dysfluenz (Stottern, Poltern)	5	4
Total	**107**	**105**

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	2020	2019	Schulgemeinde	2020	2019
Appenzell	42	47	Meistersrüte	6	5
Brülisau	3	2	Oberegg	15	12
Eggerstanden	6	6	Schlatt	1	2
Gonten	10	4	Schwende	8	15
Haslen	7	5	Steinegg	9	7
Total				**107**	**105**

Folgende Altersgruppen waren im vergangenen Jahr vertreten (Anzahl Kinder):

Altersgruppe	2020	2019	Altersgruppe	2020	2019
Kleinkinder	7	6	1. Klasse	16	19
Kindergarten 1	11	12	2. Klasse	10	3
Kindergarten 2	46	44	3. Klasse	8	4
Vorschulklasse / Einführungsklasse	4	8	4. Klasse	2	4
Kleinklasse	0	0	5. Klasse	2	4
Oberstufe	0	1	6. Klasse	1	0
Total				**107**	**105**

Zur Erfassung des Therapiebedarfs wurde in 72 (90) Verlaufskontrollen der sprachliche Status erhoben. Zusätzlich wurden 72 (58) Einzelabklärungen mit Berichterstattung und Antragstellung durchgeführt. Für 6 Kinder wurden sporadische Beratungen angeboten, um Schluckstörungen zu behandeln.

In 14 (13) dritten Klassen wurde über Reihenerfassungen abgeklärt, wie weit sich frühere Behandlungserfolge erhalten konnten und wie weit noch unbehandelte Sprechauffälligkeiten vorhanden waren. Ebenso wird bei diesen Einsätzen die Lesefertigkeit der Schülerinnen und Schüler beurteilt.

Weitere Tätigkeiten der Amtsleiterin

- Weiterbildungen konnten aufgrund der Corona-Massnahmen keine organisiert und keine Fachtagungen besucht werden.
- Diverse Sitzungen zur Zusammenarbeit (Netzwerkpflege) mit anderen Dienststellen (ZEPT AR, Psychomotorik, Zentrum für Wahrnehmungsstörungen, Audiopädagogischer Dienst der Sprachheilschule St.Gallen)

- Diverse Fach- oder Rundtischgespräche mit dem Schulpsychologischen Dienst betreffend Schülerinnen und Schülern, die Fördermassnahmen erhalten
- Praktikumsleitung von Mira Rohner, Altstätten, zusammen mit einer Teamkollegin von Januar bis Juni, 18 Wochen

Besondere Tätigkeiten der Logopädinnen

- Teilnahme an 3 (3) Treffen zum fachlichen Austausch
- Teilnahme an der Hauptversammlung des Berufsverbands der Appenzeller Logopädinnen und Logopäden (BAL)

Schulische Förderdienste

Die Therapeutinnen betreuten 93 (110) Schülerinnen und Schüler im Primarschul- und Oberstufenalter. Auf der Primarstufe wurden 8.30% (10.33%) und auf der Oberstufe 1.13% (1.07%) der Kinder und Jugendlichen mit einer Fördermassnahme unterstützt.

Massnahme	**2020**	**2019**
Legasthenie	19	23
Dyskalkulie	13	12
Förderunterricht Sprache	20	25
Förderunterricht Rechnen	17	31
Förderunterricht Sprache und Rechnen	9	7
Phonologische Bewusstheit	15	12
Total	**93**	**110**

Aufteilung nach Schulgemeinden (Anzahl Kinder):

Schulgemeinde	**2020**	**2019**	**Schulgemeinde**	**2020**	**2019**
Appenzell	46	52	Meistersrüte	7	6
Brülisau	5	7	Oberegg	5	5
Eggerstanden	4	4	Schlatt	0	2
Gonten	5	10	Schwende	11	9
Haslen	7	5	Steinegg	3	10
Total				**93**	**110**

Weitere Aktivitäten der Therapeutinnen

- Teilnahme an 4 (2) Teamsitzungen «Legatreff» zum Fachaustausch
- Während der Fernunterricht-Zeit erteilten die Förderlehrpersonen auch über digitale Medien Förderunterricht oder standen Schülern zu Verfügung, die wenig häusliche Hilfe erhalten konnten.
- Heilpädagogischer Früherziehungsdienst
  - Leistungserbringer für diesen Dienst ist das Zentrum für Schulpsychologie und Pädagogisch-therapeutische Dienste (ZEPT) des Amts für Volksschule und Sport Appenzell A.Rh. Hierfür besteht eine Vereinbarung zwischen dem Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh. und dem Departement Bildung und Kultur Appenzell A.Rh. aus dem Jahr 2009.
  - Im Berichtsjahr benötigten 7 (9) Kleinkinder und 3 (5) Kindergartenkinder die Unterstützung der Früherzieherin. 7 (5) Fälle konnten definitiv abgeschlossen werden, weil die Kinder schulpflichtig oder die Beratung nicht mehr als notwendig erachtet wurden.

- Psychomotorik-Therapie
  - Für Kinder mit Störungen besteht in der Bewegungs- und Persönlichkeitsentwicklung die Möglichkeit, die Psychomotorik-Therapie zu besuchen. Für Kinder aus Appenzell I.Rh. ist eine Psychomotorik-Therapeutin mit einem kleinen Pensum auf Abruf im ZEPT Bühler AR zuständig. Im Berichtsjahr wurden in diesem Bereich 5 (2) Kindergartenkinder und 5 (7) Schulkinder gefördert.
- Andere Dienste
  - Verschiedene hörgeschädigte Kinder wurden durch den audiopädagogischen Früherfassungs- und Beratungsdienst der Sprachheilschule St.Gallen betreut. Betroffen waren im Vorschulalter 0 (0), im Kindergarten 1 (1), in der Volksschule 6 (6) und im Lehrlingsalter 0 (1) Personen. Die betreffenden Eltern, Lehrpersonen sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner wurden ebenfalls durch die Sprachheilschule beraten.
  - 1 (2) sehbehinderter Schüler und 1 (0) sehbehindertes Kleinkind wurden durch obvita, ein Angebot des ostschweizerischen Blindenverbands, betreut und gefördert.
  - Bei der Stiftung wahrnehmung.ch St.Gallen durften 0 (1) Kinder im Vorschulalter, 3 (3) Kindergartenkinder und 5 (3) Schulkinder ihre Fähigkeiten im taktil-kinästhetischen Wahrnehmungsbereich weiterentwickeln. Ebenso wurden Eltern und Lehrpersonen von der zuständigen Therapeutin beraten und unterstützt.

2210 Volksschule

1. Schulgemeinden

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben an ihren Schulgemeindeversammlungen folgende Beschlüsse gefasst:

- **Appenzell**: Der Steuerfuss wurde von 47% auf 44% gesenkt. Im Schulrat kam es zu den folgenden Mutationen: Adrian Baumann wurde für Franziska Inauen und Cornelia Hunziker für Stefan Millius gewählt. Weiterer Beschluss: Revision Schulgemeindereglement.
- **Brülisau**: Der Steuerfuss bleibt unverändert bei 77%.
- **Eggerstanden**: Der Steuerfuss wurde von 80% auf 75% gesenkt. Im Schulrat wurde Reto Manser als Ersatz für Denise Kast und Manuela Büchler für Kuno Mock gewählt.
- **Gonten**: Der Steuerfuss beträgt weiterhin 55%.
- **Haslen**: Der Steuerfuss wurde bei 60% belassen. Weiterer Beschluss: Zustimmung zum Kredit über Fr. 90'000.-- für die Erneuerung des Schulzimmers der 5./6. Klasse.
- **Meistersrüte**: Der Steuerfuss wurde bei 58% belassen. In den Schulrat wurde Sonja Mazenauer als Ersatz für Silvia Speck gewählt. Weitere Entscheide: Der Rahmenkredit über Fr. 6.3 Mio. für Schulhausumbau abgelehnt, hingegen wurde einem Planungskredit über Fr. 250'000.-- zugestimmt.
- **Bezirk Oberegg**: In der Schulkommission Oberegg hat Sybille Blatter ihre Demission als Kassierin eingereicht. Nadja Schmid wurde vom Bezirksrat Oberegg neu als Finanzverantwortliche in die Schulkommission gewählt. Der auf der Basis der Jahre 2015-2018 errechnete Steuerfuss für die Schule Oberegg im Einheitsbezirk beträgt für 2021 unverändert 65 Steuerpunkte.
- **Schlatt**: Der Steuerfuss ist gleichbleibend bei 70%.
- **Schwende**: Der Steuerfuss beträgt weiterhin 65%. Mutation im Schulrat: Roman Gmünder wurde als Ersatz für Isabelle Brunner gewählt.

- **Steinegg**: Der Steuerfuss bleibt unverändert bei 51%. Weiterer Beschluss: Die Schulgemeinde beschliesst einen Kredit über Fr. 1.1 Mio. für die Erweiterung Schul- und Infrastrukturräume im Dachgeschoss.

2. Aus- oder Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Weiterbildungen fokussierten sich auf Themen wie Beurteilung, Anwendung von Lehrer-Office (Noten- und Zeugnisprogramm), Medien und Informatik oder Teamentwicklung. Die im Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz festgelegte Weiterbildungspflicht ist ein wichtiger Bestandteil zur Gewährleistung der Kontinuität der Schul- und Qualitätsentwicklung. Gemeinsame Weiterbildungskurse für das ganze Schulteam in der letzten Woche der Sommerferien erfreuen sich in vielen Schulen steigender Beliebtheit. Erwartungsgemäss wurden im Gegenzug weniger persönliche Weiterbildungskurse besucht, weil mit den internen Weiterbildungskursen ein Grossteil der obligatorischen Weiterbildungspflicht bereits erfüllt war.

Weiterbildungskurse im Kanton
In der ersten Woche der Sommerferien konnte die Startveranstaltung für den Berufseinführungskurs der neu im Kanton unterrichtenden Lehrpersonen wie geplant stattfinden. Den Lehrpersonen wurden unter anderem die Gegebenheiten des Kantons, die verschiedenen formalen Abläufe und die Unterstützungsangebote nähergebracht. Dank diesen beiden ganztägigen, obligatorischen Weiterbildungstagen konnten die neuen Lehrpersonen ihre Unterrichtstätigkeit Mitte August gut vorbereitet aufnehmen. In der Anfangszeit wurden sie zudem vom Schulinspektorat respektive den Schulleitungen und dem Lehrerkollegium bedarfsgerecht unterstützt.

Bezüglich der Einführung und der Umsetzung des neuen Lehrplans fand Anfang September eine erste Halbzeit-Evaluation mit Lehrpersonen aller Schulgemeinden und Zyklen statt. Für 2022 ist die Schlussevaluation vorgesehen, bei der auch die mittel- oder langfristigen Themen wie beispielsweise die Stundendotation der einzelnen Fächer oder das Fächerangebot überprüft werden sollen.

Ausserkantonale Weiterbildungskurse
Diese Kurse dienen der fachlichen, didaktischen und methodischen Festigung und Weiterentwicklung und waren bei vielen Lehrpersonen auf die Lehrplaneinführung ausgerichtet. Die in den Sommerferien stattfindenden gesamtschweizerischen swch-Kurse (Schule und Weiterbildung Schweiz) sollten in Zug stattfinden. Wegen der Corona-Pandemie mussten aber neue Lösungen gesucht werden. Ein Teil der Kurse wurde dezentral verteilt an verschiedenen Orten in der gesamten Deutschschweiz durchgeführt. Andere mussten abgesagt werden.

3. Volksschulamt

Die Arbeiten des Volksschulamts waren coronabedingt wie in anderen Arbeitsbereichen herausfordernd und verlangten von allen Beteiligten eine hohe Flexibilität und Eigenverantwortung. Der plötzliche Lockdown für die Schulen im Frühling - der Unterricht fand vom 16. März bis 8. Mai im Fernunterricht statt - war für alle Involvierten Neuland. Dank des grossen Einsatzes und der Improvisationsfähigkeit aller Beteiligten gelang es, neue Wege für den Unterricht und die Kommunikation zu finden. Es war dem Vorsteher des Erziehungsdepartements ein grosses Anliegen, dass sowohl die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler und die

Erziehungsberechtigten wie auch die Schulleitungen und Schulräte mit periodischen Informationsschreiben einheitlich über die geltenden Regelungen, Empfehlungen und Einschränkungen informiert wurden.

Die Wichtigkeit der digitalen Medien und der Informationskanäle war für alle klar ersichtlich. Es konnten in diesem Bereich dank der Innovationskraft der Lehrpersonen und der Unterstützung durch das Amt für Informatik erfreuliche Fortschritte erzielt werden. Offensichtlich war aber auch, wie wichtig der «physische» Kontakt und die sozialen Beziehungen sowohl für die Lehrpersonen wie auch für die Schülerinnen und Schüler sind.

Die Landesschulkommission fällte den Entscheid, dass es in der Volksschule für das mit dem «Corona-Lockdown» und dem darauffolgenden Fernunterricht besonders betroffene zweite Semester des Schuljahrs 2019/2020 kein Notenzeugnis gab. Für eine faire formative und summative Beurteilung fehlten in den von den Schülerinnen und Schülern belegten Fächern fundierte Grundlagen. Im Zeugnis erfolgte daher der Eintrag «besucht» und unter Bemerkungen der Satz: «Wegen der Corona-Pandemie wird auf eine Leistungsbeurteilung mit Noten verzichtet». Die überfachlichen Kompetenzen wurden wie vorgesehen ausgewiesen, da sich diese auf das ganze Schuljahr 2019/2020 bezogen.

Aufgrund der fehlenden Noten für das zweite Semester wurden alle Schülerinnen und Schüler promoviert. Eine Repetition oder ein Wechsel in die Kleinklasse blieben jedoch in gegenseitigem Einvernehmen der Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten möglich.

Die Arbeitsgruppen «erweiterte Blockzeiten» und «geleitete Schulen» waren bemüht, die Projekte voranzutreiben, um den Terminplan einigermassen aufrechterhalten zu können, auch wenn hier ebenfalls mehrheitlich auf «physische» Sitzungen verzichtet und auf Videokonferenzen ausgewichen werden musste.

Die Teilnahmen bei den regionalen und nationalen Bildungskommissionen und -gremien fanden meistens in digitaler Form statt, sodass verständlicherweise nur gerade die wichtigsten Themen traktandiert, diskutiert und behandelt werden konnten. Bilaterale Absprachen und Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Kantone waren deshalb umso wertvoller als Entscheidungshilfe.

Es zeigte sich, dass die Zusammenarbeit unter den Kantonen in hoher Qualität sowie jederzeit unterstützend und konstruktiv erfolgte. Diese Kontakte und der damit verbundene Austausch sind für die Mitarbeitenden des Volksschulamts von grosser Bedeutung. Nur so besteht die Möglichkeit, dass die Verantwortlichen laufend Einblicke in aktuelle Projekte, Entwicklungen und Publikationen anderer Kantone erhalten. Das Volksschulamt ist im Zusammenhang mit den verschiedenen Entwicklungen im Bildungswesen auf den Wissens- und Know-how-Transfer mit anderen Kantonen angewiesen, um so für Innerrhoden zugeschnittene Lösungen finden zu können, welche die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen.

Schulinspektorat

Die nun bereits etablierte neue Form mit geleiteten Schulen in Oberegg, Appenzell, Steinegg und Gonten wurde zum Anlass genommen, mögliche neue Organisations- und Führungsstrukturen in den Landschulgemeinden im Rahmen einer Arbeitsgruppe anzugehen.

Neben der pädagogischen Aufsicht über die Volksschule und der Unterstützung und Beratung der Lehrpersonen und der Schulleitungen wurde das Schulinspektorat auch bei herausfordernden Konstellationen zwischen Schülerinnen oder Schülern und Lehrpersonen oder zwischen Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden konsultiert. Oft war es

auch erste Ansprechstation für die Schulpräsidien oder Schulrätinnen und Schulräte bei Anliegen und Fragen im Zusammenhang mit dem Schulwesen in ihrer Schulgemeinde.

Schulsozialarbeit
Im Berichtsjahr wandten sich insgesamt 180 (150) Ratsuchende an die Schulsozialarbeit. Auf allen Schulstufen nahmen sowohl die primären (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern) als auch die sekundären Zielgruppen (Schulleitungen aller Stufen, Fachpersonen und Behörden) regelmässig und vermehrt die Beratung und Unterstützung der Schulsozialarbeit zur Früherkennung von sozialen Problemsituationen sowie professionelle Interventions- und Triageleistungen in Anspruch.

Aufgrund der coronabedingten zweimonatigen Schulschliessung sowie eingeschränkten Angebotsleistungen relevanter Fachstellen hat die Schulsozialarbeit als niederschwelliges Unterstützungsangebot die Beratungsmöglichkeiten den veränderten Bedürfnissen der Zielgruppen angepasst und zusätzlich um die Online-Beratung erweitert.

Auf Kindergartenstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine Konstanz der Beratungen und Unterstützung von Lehrpersonen und Eltern. Im Bedarfsfall konnte frühzeitig ein niederschwelliger Zugang zu weiterführenden Unterstützungsangeboten und Fachstellen ermöglicht werden.

Auf Primarstufe verzeichnete die Schulsozialarbeit eine weitere Zunahme der Beratungen und Unterstützung aller Zielgruppen. Der Schwerpunkt auf dieser Schulstufe lag weiterhin auf der nachhaltigen Förderung der Sozial-, Konflikt- und Selbstkompetenzen von Schülerinnen und Schülern zur Bewältigung von herausfordernden, sozialen Problemsituationen, welche sich zunehmend negativ auf den Schul- und Familienalltag auswirkten. Die Schulsozialarbeit ergänzt die Schule hiermit in ihrem ganzheitlichen Bildungsauftrag im Bereich der überfachlichen Kompetenzen nach Lehrplan 21.

Vermehrt erfolgte auch der Beizug der Schulsozialarbeiterin durch Lehrpersonen und Schulleitungen bei herausfordernden Konfliktsituationen und Eskalationen in der Klasse und in Schülergruppen sowie als Fachperson zu schulischen Eltern- und Standortgesprächen. Aufgrund der coronabedingten zusätzlichen Spannungen in Familiensystemen zeigte sich auch hier ein erhöhter Unterstützungsbedarf bei Erziehungsfragen zum Schul- und Familienalltag.

Auf der Sekundarstufe I verzeichnete die Schulsozialarbeit eine Abnahme der Beratungen und Unterstützung aller Zielgruppen. Auf dieser Stufe sind Jugendliche jedoch aufgrund ihrer Entwicklungsphase durch erhöhte Anforderungen im Schulalltag sowie gehäufte Konflikte mit Gleichaltrigen oder den Eltern mit Problemsituationen mit erhöhtem Handlungsbedarf konfrontiert, welche jeweils eine sehr zeitnahe Unterstützung sowie Beratung des schulischen Umfelds durch die Schulsozialarbeit erfordern. Einen Schwerpunkt bildeten Kriseninterventionen bei Selbstgefährdungen und psychosozialen Belastungs- sowie Überforderungssituationen in der Bewältigung des Schulalltags.

Soziale Problemsituationen in der Familie, die Kooperation zwischen Schule und Elternhaus sowie die Fallführung in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen stellten einen weiteren, wichtigen Beratungs- und Unterstützungsbereich der Schulsozialarbeit auf allen Schulstufen dar.

Ratsuchende	**2020**	**2019**
Schülerinnen und Schüler	55	42
Eltern	42	29
Lehrpersonen	38	32

Interventionen in Schülergruppen	15	12
Interventionen in Klassen	3	6
Weitere Personen (Schulvorsteher, Schulleitungen, Fachpersonen, Behörden)	27	29
Total	**180**	**150**

Ratsuchende pro Schulstufe	**2020**	**2019**
Kindergarten	9	7
1. - 3. Primarschule, Kleinklasse, Vorschulklasse, Einführungsklasse	87	51
4. - 6. Primarschule, Kleinklassen	52	33
1. - 3. Realschule, Sekundarschule, Kleinklassen	32	59
Total	**180**	**150**

Hauptsächliche Themenbereiche, die zu einer Kontaktaufnahme mit der Schulsozialarbeit führten:

- Sozial-emotionale Entwicklungsverzögerungen und -rückstände
- Soziales Lernen, Klassen- und Lernklima
- Bewältigung des Schul- und Familienalltags, Freizeitgestaltung, Erziehungsfragen
- Aggressives oder auffälliges Sozialverhalten
- Konfliktsituationen mit Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen oder Eltern
- Ausgrenzung, Mobbing, Umgang mit sozialen Medien in Schülergruppen oder Klassen
- Gruppen- und Klassendynamik, Unterrichtsstörungen
- Arbeitsorganisation, -verhalten, -verweigerung
- Leistungsdruck, Prüfungsangst, Konzentration
- Leistungs- und Schulmotivation
- Medienkonsum
- Psychosoziale Belastungssituationen, Selbstwertproblematiken
- Schulverweigerung und -absentismus
- Pubertäts- und Identitätskrisen
- Selbstgefährdung, Selbstverletzung
- Kindeswohlgefährdung, häusliche Gewalt

Weitere Aktivitäten

- Mitwirkung bei der Erarbeitung eines Corona-Schutzkonzepts für die Beratungssituation der Zielgruppen
- Mitwirkung je an einem ausserordentlichen Elternabend in der 3. und 4. Primarstufe
- Durchführung des Workshops «Klassenklima» am Gesundheitstag der Sekundarschule
- Beratung von Schulleitungen, Fachpersonen und Behörden zu sozialen und sozialpädagogischen Fragestellungen (unabhängig von sozialen Problemsituationen)
- Teilnahme an Sitzungen und Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit der kantonalen Kinderschutzgruppe sowie niederschwellige Beratung und Begleitung der Zielgruppen
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachstellen und weiterführenden Unterstützungsangeboten
- Teilnahme in Supervisions- und Intervisionsgruppe sowie an fachspezifischen Weiterbildungen und Netzwerktreffen mit Schulsozialarbeitenden

4. Lehrpersonenstatistik

Lehrpersonen Volksschule		31.12.2020	31.12.2019
Kindergärtnerinnen	Vollzeit	12	10
	Teilzeit	16	15
Primarlehrpersonen	Vollzeit	24	24
	Teilzeit	53	53
Kleinklassenlehrpersonen	Vollzeit	2	2
	Teilzeit	6	6
Reallehrpersonen	Vollzeit	2	3
	Teilzeit	11	9
Sekundarlehrpersonen	Vollzeit	5	7
	Teilzeit	18	16
Lehrerinnen für textiles Werken und Hauswirtschaft	Vollzeit	0	1
	Teilzeit	19	19
Total Lehrpersonen Volksschule		**168**	**165**

Lehrpersonen am Gymnasium Appenzell	31.12.2020	31.12.2019
Vollzeit	7	12
Teilzeit	35	32
Total Lehrpersonen am Gymnasium	**42**	**44**

5. Klassenstatistik

Kindergärten								
	Dezember 2020				Dezember 2019			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	8	86	74	**160**	7	77	72	**149**
Brülisau	1	12	7	**19**	1	10	6	**16**
Eggerstanden	1	6	9	**15**	1	3	10	**13**
Gonten	2	19	13	**32**	2	22	13	**35**
Haslen	0	0	0	**0**	0	0	0	**0**
Meistersrüte	1	8	6	**14**	1	8	10	**18**
Oberegg	2	17	22	**39**	2	14	25	**39**
Schlatt	1	8	8	**16**	1	15	13	**28**
Schwende	2	16	12	**28**	2	15	16	**31**
Steinegg	2	10	9	**19**	2	13	10	**23**
Total	**20**	**182**	**160**	**342**	**19**	**177**	**175**	**352**

Primarschulen								
	Dezember 2020				Dezember 2019			
	Abteil.	w	m	Total	Abteil.	w	m	Total
Appenzell	20	197	198	**395**	19	185	207	**392**
Brülisau	3	23	22	**45**	3	20	23	**43**
Eggerstanden	3	21	14	**35**	3	21	12	**33**
Gonten	6	47	51	**98**	6	41	51	**92**
Haslen	2	17	25	**42**	2	21	26	**47**

Meistersrüte	3	30	31	**61**	3	33	26	**59**
Oberegg	6	49	56	**105**	6	56	49	**105**
Schlatt	1	12	11	**23**	1	9	12	**21**
Schwende	5	42	47	**89**	5	45	50	**95**
Steinegg	5	36	39	**75**	5	33	46	**79**
Total	**54**	**474**	**494**	**968**	**53**	**464**	**502**	**966**

Vorschul-, Einführungs- und Kleinklassen								
	Dezember 2020				**Dezember 2019**			
	Abteil.	**w**	**m**	**Total**	**Abteil.**	**w**	**m**	**Total**
Appenzell	7	19	46	**65**	7	28	45	**73**
Total	**7**	**19**	**46**	**65**	**7**	**28**	**45**	**73**

Realschule								
	Dezember 2020				**Dezember 2019**			
	Abteil.	**w**	**m**	**Total**	**Abteil.**	**w**	**m**	**Total**
Appenzell	7	52	83	135	7	28	45	**73**
Total	**7**	**52**	**83**	**135**	**7**	**28**	**45**	**73**

Sekundarschulen								
	Dezember 2020				**Dezember 2019**			
	Abteil.	**w**	**m**	**Total**	**Abteil.**	**w**	**m**	**Total**
Appenzell	10	96	86	**182**	9	102	77	**179**
Oberegg (int.)	3	31	14	**45**	3	30	27	**57**
Total	**13**	**127**	**100**	**227**	**12**	**132**	**104**	**236**

Gymnasium									
		Dezember 2020				**Dezember 2019**			
		Abteil.	**w**	**m**	**Total**	**Abteil.**	**w**	**m**	**Total**
1.–3. Klasse	AI	6	49	38	**87**	6	49	37	**86**
	AR		3	2	**5**		3	1	**4**
	übrige		1	0	**1**		1	0	**1**
4.–6. Klasse	AI	6	56	28	**84**	6	58	34	**92**
	AR		1	3	**4**		3	4	**7**
	übrige		2	1	**3**		3	4	**7**
Total Gymnasium		**12**	**112**	**72**	**184**	**12**	**117**	**80**	**197**

Zusammenfassung								
	Dezember 2020				**Dezember 2019**			
	Abteil.	**w**	**m**	**Total**	**Abteil.**	**w**	**m**	**Total**
Kindergärten	20	182	160	**342**	19	177	175	**352**
Primarschulen	54	474	494	**968**	54	464	502	**966**
Kleinklassen	7	19	46	**65**	7	28	45	**73**
Realschulen	7	52	83	**135**	7	43	70	**113**
Sekundarschulen	13	127	100	**227**	13	132	104	**236**
Gymnasium	12	112	72	**184**	12	117	80	**197**
Gesamttotal	**113**	**966**	**955**	**1’921**	**112**	**961**	**976**	**1’937**

6. Subventionsgutsprachen

Die Landesschulkommission leistete in Anwendung von Art. 26 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz der Schulgemeinde Brülisau zur Sanierung der Bühne des Mehrzweckgebäudes, der Schulgemeinde Steinegg zum Ausbau des Dachgeschosses der Schule Steinegg, der Schulgemeinde Appenzell zur Sanierung des Schulhauses Gringel 2 sowie dem Bezirk Oberegg für das Neubauprojekt des Schulhauses und Ersatzbaute Sternen Subventionsgutsprachen. Die beiden Letztgenannten wurden zuständigkeitshalber im befürwortenden Sinne an die Standeskommission weitergeleitet.

2215 Sonderschulen

Ende Kalenderjahr besuchten 20 (14) Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Appenzell I.Rh. eine Sonderschule, und zwar in folgenden Institutionen:

Schule	31.12.2020	31.12.2019
Schule Roth-Haus, Teufen	10	6
Stiftung Kronbühl, Wittenbach	4	3
Sprachheilschule, St.Gallen	2	2
Bad Sonder, Teufen	2	2
CP-Schule Birnbäumen, St.Gallen	1	1
Landeszentrum für Gehörlose	1	0
Heilpädagogische Vereinigung Rheintal, Heerbrugg	0	0
Total	**20**	**14**

2221 Gymnasium

1. Aufsichtsbehörde

Die Landesschulkommission wählte ein neues Mitglied in die Maturitätskommission. Zudem nahm sie die Wahl von drei neuen Lehrpersonen für die Fächer Mathematik und Physik vor. Die Wahlen waren nötig, weil in den nächsten zwei Jahren drei Lehrpersonen pensioniert werden. Schul- und Unterrichtsbesuche durch die Mitglieder der Landesschulkommission konnten aufgrund der Corona-Pandemie keine stattfinden.

Nach grossen Vorbereitungsarbeiten durch die Verantwortlichen des Gymnasiums beschloss die Landesschulkommission die Einführung des obligatorischen Unterrichtsfachs Informatik. In der Folge wurde die revidierte Stundentafel genehmigt.

Im Weiteren nahm die Landesschulkommission die Mehrjahresplanung 2020 bis 2024 zur Kenntnis und beschloss die definitive Einführung des Konzepts zur Förderung von leistungsbereiten sowie hochbegabten Schülerinnen und Schülern am Gymnasium St.Antonius LHF.

Weil der Bundesrat coronabedingt eine Schulschliessung verordnete, erliess die Landesschulkommission in einem Sondererlass Regelungen für das Gymnasium (LSKB COVID-19 Gymnasium).

2. Schulleitung

Die Schulleitung behandelte in wöchentlichen Sitzungen die anfallenden Geschäfte. Im Weiteren traf sich der Rektor mit dem Leiter des Mittel- und Hochschulamts zweiwöchentlich zu einem Austausch und zur Besprechung anstehender Themen. Ebenso tauschten sich der Vorsteher des Erziehungsdepartements und der Leiter des Mittel- und Hochschulamts regelmässig mit der gesamten Schulleitung aus.

Die seit dem Frühling über das ganze Jahr andauernde Corona-Pandemie machte eine permanente Steuerung und Anpassung des Unterrichts nötig. Auch mussten das Jahresprogramm und das Schutzkonzept immer wieder auf die neuen Begebenheiten angepasst werden.

3. Schulbetrieb

Aufgrund der vom Bundesrat verordneten Corona-Massnahmen musste der Unterricht vom 16. März bis 5. Juni via Microsoft Teams im Fernunterricht erteilt werden. Die Landesschulkommission sprach sich für einen Fernunterricht für alle Klassen aus, obschon die obligatorische Sekundarstufe I den Präsenzunterricht einen Monat früher wiederaufnehmen konnte. Da die Möglichkeiten von ordentlich durchgeführten Prüfungen, aus deren Noten sich die Zeugnisse bilden, nur beschränkt möglich waren, erliess die Landesschulkommission einen Sonderbeschluss. Aufgrund dieses Erlasses wurden in den Zeugnissen des zweiten Semesters 2019/20 keine Noten, stattdessen der Vermerk «besucht» gesetzt.

Die für das 2. Semester 2019/20 getroffenen Promotionsentscheide wurden für den Übertritt ins neue Schuljahr grundsätzlich übernommen.

Die Stiftung Internat übergab per 1. August dem Gymnasium St.Antonius die Räumlichkeiten des Internats, welches den Betrieb einstellte. Auch das Küchen- und Mensapersonal trat vom Internat ins Gymnasium über.

4. Matura

Aufgrund der Corona-Massnahmen beschloss die Landesschulkommission den Verzicht auf schriftliche Maturaprüfungen. Die mündlichen Prüfungen wurden unter Einhaltung der Abstands- und Hygienemassnahmen durchgeführt.

Für die Berechnung der Maturitätsnote musste auf die Noten der schriftlichen Prüfungen verzichtet werden. Zudem konnte teils nur auf eine statt zwei Semesternoten der relevanten Unterrichtsfächer des letzten Unterrichtsjahrs zurückgegriffen werden. Ansonsten wurden die Maturitätsnoten gemäss der Maturitätsordnung festgelegt.

Total 38 (42) Schülerinnen und Schüler absolvierten die Maturaprüfungen.

Aufteilung nach Schwerpunktfächern: Wirtschaft und Recht 15 (11), Latein 11 (10), Physik und Anwendungen der Mathematik 7 (11), Philosophie / Psychologie / Pädagogik 5 (10). Alle Kandidatinnen und Kandidaten waren erfolgreich.

2225 Sekundarstufe II und ausserkantonale Schulen

1. Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen

Schulgeldbeiträge an weiterführende Schulen	2020 (Fr.)	2019 (Fr.)
Gymnasium Appenzell*	1’751’660.00	1’923’324.00
Klinik Sonnenhof (Klinikschule)	0.00	0.00
Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	97’200.00	72’800.00
Pädagogische Maturitätsschule Kreuzlingen	0.00	5’000.00
Schweizerische Sportmittelschule Engelberg	0.00	0.00
Total	**1’848’860.00**	**2’001’124.00**

2. Schulgeldbeiträge gemäss regionalem Schulabkommen

Schulgeldbeiträge	2020 (Fr.)	2019 (Fr.)
Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs	0.00	0.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Rapperswil-Jona	0.00	0.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil	8’050.00	12’075.00
Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum, St.Gallen	120’750.00	161’000.00
Kantonsschule Brühl, St.Gallen	76’850.00	103’800.00
Kantonsschule Heerbrugg	37’700.00	77’700.00
Kantonsschule Trogen (FMS und Gymnasium)	189’100.00	148’900.00
Kaufmännisches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	68’425.00	44’275.00
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	20’000.00	20’000.00
Berufsmaturitätsschule Zürich	8’050.00	0.00
Total	**528’925.00**	**567’750.00**

2230 Tertiärstufe

1. Fachhochschulen

An schweizerischen Fachhochschulen waren im Frühlingssemester 180 (166) und im Herbstsemester 2020/21 202 (193) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung	Kt.	2020 (Fr.)	2019 (Fr.)
Fachhochschule Nordwestschweiz	AG BL BS SO	91’961.80	55’438.95
Fernfachhochschule Schweiz	BE BS ZH VS	30’328.35	17’756.65

Pädagogische Hochschule Bern	BE	12’093.36	-9’600.00
Berner Fachhochschule		145’066.60	124’325.00
Haute Ecole pédagogique Bienne		24’349.50	12’000.00
Haute Ecole pédagogique Fribourg	FR	48’700.00	24’000.00
Haute Ecole d’art et de design, Genève	GE	0.00	0.00
Fachhochschule Südschweiz, Landquart	GR	31’106.70	26’690.00
Hochschule für Technik und Wirtschaft, Chur		153’775.05	162’010.00
Pädagogische Hochschule Graubünden		25’173.35	11’200.00
Private Fachhochschule Physiotherapie, Landquart		124’480.00	184’000.00
Hochschule Luzern	LU	139’873.50	104’104.25
Pädagogische Hochschule Luzern		86’740.00	104’400.00
Fachhochschule St.Gallen	SG	556’000.00	532’691.10
Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs		151’480.00	209’213.35
Hochschule für Technik Rapperswil		180’023.35	234’856.65
Pädagogische Hochschule St.Gallen		712’003.33	650’400.00
Pädagogische Hochschule Schwyz	SZ	0.00	0.00
Pädagogische Hochschule Thurgau, Kreuzlingen	TG	0.00	25’200.00
Haute Ecole Hotelerie de Lausanne	VD	12’900.00	12’900.00
Haute Ecole de santé de Fribourg	FR	15’699.00	0.00
Zürcher Hochschule für Ang. Wissensch., Winterthur	ZH	508’691.65	509’625.00
Hochschule der Künste Zürich		30’733.35	38’550.00
Interkant. Hochschule für Heilpädagogik Zürich		48’624.00	46’440.00
Pädagogische Hochschule Zürich		50’215.30	18’800.00
Total		**3’180’018.20**	**3’095’000.95**
Rückerstattungen (Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz)		3’986.80	8’579.20
Rückerstattungen FHS St.Gallen		32’213.75	0.00

Die drei Fachhochschulen FHS St.Gallen, NTB Buchs und HSR Rapperswil schlossen sich per 1. September zur Ost - Ostschweizer Fachhochschule (OST) zusammen. Der Hochschulrat, in welchem der Leiter des Amts für Mittel- und Hochschulen den Kanton Appenzell I.Rh. als Trägerkanton vertritt, tagte an 7 (6) Sitzungen. Nebst zahlreichen wichtigen Wahlgeschäften und diversen formellen Beschlüssen, die mit der Fusion der drei Teilschulen nötig wurden, stellte der Hochschulrat der Trägerkonferenz zwei Anträge zur Einführung der neuen Studiengänge Bachelor in Management und Recht, sowie Bachelor in Physiotherapie. Der Hochschulrat wählte die in der Trägervereinbarung definierten Standort- sowie Fachbeiräte. Für den Standortbeirat St.Gallen vertritt Matthias Rhiner, Oberegg, die Interessen des Kantons Appenzell I.Rh.

Die Trägerkonferenz der OST traf sich im Berichtsjahr zu 3 Sitzungen. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Wahl von RR Michael Stähli GL zum Vizepräsidenten der Trägerkonferenz
- Kenntnisnahme über den Stand der Aufbauarbeiten der OST
- Kenntnisnahme der Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der ehemaligen Fachhochschulen FHS St.Gallen, NTB Buchs und HSR Rapperswil
- Verabschiedung der Stellungnahme zum Leistungsauftrag 2021-2022 zuhanden der Regierung des Kantons St.Gallen
- Festlegung der Bemessung der Trägerbeiträge
- Beschluss zur Einführung der Bachelor-Studiengänge Management und Recht, sowie Physiotherapie

2. Universitäten

An schweizerischen Universitäten waren im Herbstsemester 2019/20 105 (106) und im Frühlingssemester 2020 96 (98) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Zahlungen Interkantonale Universitätsvereinbarung*	**Studierende**	**Betrag** (Fr.)
Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften	80	789’700.00
Fakultätsgruppe II: Exakte, Natur- und techn. Wissenschaften	12	308’400.00
Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin	15	719’600.00
Total	**107**	**1’817’700.00**
Rückerstattungen (Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz)	1	5’300.00

* Die Studierenden der Eidgenössischen Technischen Hochschulen Zürich und Lausanne sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten. Der Bund erhebt für diese Schulen bei den Kantonen keine Schulgelder.

3. Höhere Fachschulen

An den Höheren Fachschulen waren im Frühlingssemester 2020 92 (99) und im Herbstsemester 2020/21 64 (88) Studierende aus dem Kanton Appenzell I.Rh. immatrikuliert.

Höhere Fachschulen	**Kt.**	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Berufs- und Weiterbildung Zofingen	AG	0.00	0.00
IBZ Schulen AG Aarau		2’500.00	7’500.00
Schweizerische Bauschule Unterentfelden		9’000.00	0.00
Feusi Bildungszentrum, Bern	BE	10’000.00	10’000.00
Höhere Fachschule Holz Biel		6’000.00	6’000.00
Hotelfachschule Thun		8’000.00	11’000.00
Academia Engiadina, Samedan	GR	22’500.00	25’500.00
Institut für berufliche Weiterbildung, Sargans		6’000.00	0.00
Institut für berufliche Weiterbildung, Chur		17’500.00	32’000.00
Institut für berufliche Weiterbildung, Ziegelbrücke		5’000.00	0.00
Schweiz. Schule für Touristik und Hotellerie, Passugg		12’000.00	11’000.00
Campus Sursee Bildungszentrum Bau	LU	9’000.00	4’500.00
Höhere Fachschule für Führung und Tourismus, Luzern		9’000.00	17’000.00
KV Luzern Berufsakademie		0.00	4’500.00
Schweizer Institut für Rettungsmedizin, Nottwil		19’000.00	19’000.00
Schweizerische Hotelfachschule Luzern		16’000.00	19’500.00
XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz		20’000.00	10’000.00
Höhere Fachschule Bürgenstock	NW	15’000.00	14’500.00
Agogis Bildungszentrum, St.Gallen	SG	14’000.00	14’000.00
Akademie St.Gallen		29’900.00	19’000.00
Bénédict Schule, St.Gallen		0.00	2’610.00
Berufs- und Weiterbildungsz. für Gesundheit BZGS		249’000.00	230’000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarganserland		40’000.00	48’500.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen (GBS)		27’000.00	36’270.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		5’000.00	5’500.00
Bildungszentrum BVS, St.Gallen		27’000.00	36’500.00

Bildungszentrum bzb, Buchs		5’000.00	10’760.00
KS Kaderschulen St.Gallen		0.00	6’000.00
Schweizerische Textilfachschule, Wattwil		3’000.00	6’000.00
St.Galler medizinische Fachschule, St.Gallen		2’420.00	10’880.00
Weiterbildungszentrum Rorschach-Rheintal		0.00	1’190.00
Zentrum für berufliche Weiterbildung, St.Gallen		63’500.00	54’780.00
Scuola specializzata superiore in cure infermieristiche, Bellinzona	TI	20’000.00	19’500.00
ESSIL, Ecole supörieure sociale, Lausanne	VD	7’000.00	0.00
Höhere Fachschule für Naturheilverfahren und Homöopathie, Zug	ZG	3’807.00	4’221.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich	ZH	5’000.00	5’000.00
Belvoirpark Hotelfachschule Zürich		12’000.00	7’500.00
Careum AG Bildungszentrum für Gesundheitsberufe		10'000.00	0.00
Höhere Fachschule für Rettungsberufe, Zürich		47’500.00	28’500.00
Horizon Swiss Flight Academy, Zürich		4’500.00	9’000.00
IFA Weiterbildung AG, Zürich		2’000.00	4’000.00
IST AG Höhere Fachschule für Tourismus, Zürich		9’000.00	4’500.00
Schweiz. Technische Fachschule Winterthur		3’500.00	0.00
Stiftung Wirtschaftsinformatikschule Schweiz, Zürich		2’000.00	4’000.00
Strickhof Au Lebensmitteltechnologie & Hortikultur, Au		10’500.00	59’000.00
TEKO Schweizerische Fachschule, Glattbrugg		0.00	2’500.00
ZAG Winterthur		28’500.00	37’000.00
Total		**817’627.00**	**856’881.00**
Rückerstattungen (Art. 12 Abs. 2 Ausbildungsgesetz)		6’486.80	18’543.50

2235 Stipendienwesen

Art der Ausbildungsbeiträge	**Behandlung**	**Anzahl**		**Betrag** (Fr.)	
		2020	**2019**	**2020**	**2019**
Stipendien	Behandelte Gesuche	80	76	423’000.00	489’300.00
	Gutsprachen	52	51		
	Ablehnungen	28	25		
Studiendarlehen	Behandelte Gesuche	6	0	38’500.00	0.00
	Gutsprachen	6	0		
	Ablehnungen	0	0		
Kellenberger-Stiftung	Behandelte Gesuche	2	2	10’000.00	7’000.00
	Gutsprachen	0	0		
	Ablehnungen	0	0		
Sonderegger-Fonds	Behandelte Gesuche	0	6	0.00	11’898.00
	Gutsprachen	0	5		
	Ablehnungen	0	1		

Die Stiftung Dr. Karl und Rosa Kellenberger-Eugster übernahm für 2 (2) Gesuchstellende ein Stipendium in der Höhe von gesamthaft Fr. 10'000.-- (Fr. 7’000.--). Aus dem Dr. Emilie

W. Sonderegger-Fonds wurde kein (5) Stipendium ausbezahlt, da coronabedingt keine Auslandaufenthalte möglich waren.

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation erstattete für die Stipendienaufwendungen im Jahr 2019 den Betrag von Fr. 47'853.-- (Fr. 48'123.--) zurück.

1. Stipendien

28 (25) Stipendiengesuche wurden abgelehnt, weil die zumutbaren Eigenleistungen höher waren als die anrechenbaren Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten.

Die Stipendien werden in zwei Raten ausbezahlt. Ein Teil der beschlossenen Gutsprachen kommt erst im Kalenderjahr 2021 zur Auszahlung. In der Tabelle über die ausbezahlten Stipendien sind deshalb auch Beiträge enthalten, die 2019 gesprochen wurden.

Ausbezahlte Stipendien 2020

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen (Fr.)
Andere allgemeinbildende Schulen	7	7	33'134.00
Berufliche Erstausbildungen (Vollzeit-Berufsschule)	2	2	8'500.00
Berufliche Erstausbildungen (duales System)	8	8	30'500.00
Höhere Berufsbildungen	13	13	59'000.00
Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen	23	23	94'250.00
Universitäten und Eidg. Technische Hochschulen	43	43	226'250.00
Total	**96**	**96**	**451'634.00**

2. Studiendarlehen

Ausbezahlte Studiendarlehen 2020

Ausbildungsgänge	Bez.	Sem.	Auszahlungen (Fr.)
Höhere Berufsbildung	5	5	22'500.00
Universitäre Hochschule (inkl. eidg. techn. Hochschule)	6	6	16'000.00
Total	**11**	**11**	**38'500.00**

2240 Berufsbildung

1. Allgemeines

Öffentliche Auftritte

Die meisten der geplanten Veranstaltungen konnten im Berichtsjahr aufgrund der Corona-Situation nicht im gewohnten Rahmen durchgeführt werden. Je nach aktueller Lage wurden die Anlässe abgesagt oder in einem konformen Ersatzformat beispielsweise als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

Die folgenden Veranstaltungen der «Arbeitswelt Innerrhoden» konnten im gewohnten Rahmen durchgeführt werden und sind auf regen Zuspruch gestossen:

- Grillabend im ersten Lehrjahr
- Erlebnisnachmittag für Lernende im zweiten Lehrjahr

Die Freizeitarbeitenausstellung in Urnäsch fand erstmals in der 120-jährigen Geschichte virtuell statt. Das Konzept und dessen Umsetzung stiess mit rund 16’000 Besucherinnen und Besuchern auf der Website auf grossen Anklang.

Ebenfalls zum ersten Mal in einer virtuellen Form wurde die Tischmesse durchgeführt. Dank der Zusammenarbeit mit dem Innerrhoder Gewerbe konnte die Plattform www.appenzellerlehre.ch erweitert und mit ansprechenden Inhalten gefüllt werden. Die Schülerinnen und Schüler konnten sich im Vorfeld über die verschiedensten Berufe und Lehrbetriebe informieren und hatten am Samstag, 11. November, direkt via Teams-Meeting oder per Telefon Gelegenheit, mit den über 40 Betrieben in Kontakt zu treten. Die virtuelle Tischmesse wurde von über 500 Personen besucht. In den rund drei Stunden wurden knapp 6’800 Seiten aufgerufen.

Im Berichtsjahr wurden die folgenden Veranstaltungen im Rahmen des Projekts «Arbeitswelt Innerrhoden» ersatzlos gestrichen:
- Erfahrungsaustausch Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Berufsbildungsverantwortliche
- Abschlussanlass 3./4. Lehrjahr
- Workshop «Lehrlingstag»

Projekte
Für das per Ende 2019 abgeschlossene Pilotprojekt «Arbeitswelt Innerrhoden» wurde der Schlussbericht samt Schlussabrechnung erstellt und an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI zur Genehmigung weitergeleitet. Dank der finanziellen Unterstützung des Bundes konnten in den letzten Jahren wichtige Massnahmen und Veranstaltungen initialisiert und in den operativen Betrieb überführt werden. Die Steuerung und Koordination erfolgt im Rahmen der «Steuerungsgruppe Arbeitswelt Innerrhoden» mit je einem Vertreter des Kantonalen Gewerbeverbands KGV, der Handels- und Industriekammer HIKA, dem Amt für Wirtschaft und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

2. Schulgeldbeiträge Berufsfachschulen

Zusammenstellung für das Schuljahr 2019/20 (Rechnungsjahr 2020) inklusive Berufsmaturität für Erwachsene mit Schulort im Kanton St.Gallen und Zürich:

Schulen	**Kt.**	**Anzahl**		**Betrag** (Fr.)	
		2020	**2019**	**2020**	**2019**
Berufsfachschule Lenzburg	AG	2	1	15’600.00	7’700.00
Schweiz. Fachverband für Kosmetik, Suhr		0	1	0	7’965.00
BBZ Herisau	AR	220	218	1’738’430.00	1’670’800.00
Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern	BE	1	0	950.00	0.00
Hotelleriesuisse SHV, Bern		6	8	42’600.00	56’000.00
Schule für Holzbildhauerei, Brienz		1	1	7’800.00	7’700.00
Gewerbliche Berufsfachschule Chur	GR	2	3	15’600.00	19’150.00
Swiss School of Tourism and Hospitality, Passugg		1	0	7’350.00	0.00
Berufsfachschule Verkehrswegbauer Sursee	LU	12	9	93’600.00	69’300.00
ARCOS Kosmetikschule, St.Gallen	SG	1	0	8’050.00	0.00
Bénédict- Schule St.Gallen		1	2	4’115.00	34’367.85

Berufs- und Weiterbildungszentrum Buchs		16	20	138’550.00	161’000.00
Berufs- und Weiterbildungszentrum Wil-Uzwil		41	46	339’250.00	370’300.00
Berufswahlzentrum BVS St.Gallen		0	3	0	24’520.00
Bildungszentrum Polybau Uzwil		2	2	12’800.00	12’800.00
BWZ Toggenburg Wattwil		0	1	0	8’050.00
BZGS St.Gallen		19	22	157’400.00	174’100.00
BZR Rorschach-Rheintal		29	28	222’100.00	214’350.00
GBS St.Gallen		90	96	693’830.00	773’250.00
GBS St.Gallen, Fachklasse Grafik		1	0	14’400.00	0.00
KBZ St.Gallen		6	7	52’975.00	60’375.00
SCHR Flawil		0	1	0	8’050.00
UNITED school of sports, St.Gallen		4	3	28’625.00	16’350.00
Validierungsverfahren (Art. 31 BBV)		3	3	4’680.00	0.00
Verein Ostschw. Confiseure St.Gallen		6	7	48’900.00	56’350.00
GBW Weinfelden	TG	6	7	46’800.00	53’900.00
GIBZ Zug	ZG	1	0	7’800.00	0.00
Baugewerbliche Berufsschule Zürich	ZH	1	2	5’300.00	10’100.00
BBW, Berufsbildungsschule Winterthur		1	2	8’500.00	13’150.00
Berufsfachschule für Gestaltung Zürich		6	7	51’000.00	56’700.00
Berufsfachschule Winterthur		1	1	8’500.00	8’100.00
Berufsfachschule Mode und Gestaltung		2	7	13’800.00	13’150.00
Fachschule Froburg feusuisse		1	1	7’800.00	9’200.00
Schweiz. Maler- und Gipser SMGV, Wallisellen		2	0	10’050.00	0.00
Strickhof Au, Au		3	3	22’300.00	21’250.00
Technische Berufsfachschule Zürich		4	4	34’000.00	32’400.00
Wirtschaftsschule KV Winterthur		1	1	4’250.00	8’100.00
Total		**493**	**518**	3’867’705.00	3’990’149.85

2. Qualifikationsverfahren 2020 (Lehrverhältnisse 2019/20)

Qualifikationsverfahren 2020	**Anzahl**		**Anteil (in %)**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Zur Schlussprüfung zugelassen	**162**	**152**		
davon				
▪ 1. Wiederholung	4	1		
▪ 2. Wiederholung	0	0		
▪ Gemäss Art. 32 BBV (Nachholbildung)	7	3		
Aufteilung Abschluss				
Eidg. Berufsattest EBA	19	11	11.7	7.2
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	143	141	88.3	92.8
Aufteilung Berufe				
Gewerblich-industrielle, landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Berufe	115	101	71.0	66.4
Gesundheits- und Sozialberufe	18	20	11.1	13.2

Kaufmännische Berufe und Berufe des Verkaufs	29	31	17.9	20.4
Absolvierung Qualifikationsverfahren				
Qualifikationsverfahren absolviert	162	152	100	100
Qualifikationsverfahren noch nicht absolviert	0	0	0	0
Bestandene Qualifikationsverfahren	**157**	**149**	**96.9**	**98.0**
Eidg. Berufsattest EBA	19	10	11.7	6.6
Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	138	139	85.2	91.4
EFZ mit Berufsmatura	12	8	**7.6**	5.3
Nicht bestandene Qualifikationsverfahren	**5**	**3**	**3.1**	**2.0**

Von den 12 (8) Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen schlossen 9 (4) in der kaufmännischen Richtung, 2 (2) in der technischen sowie 1 (1) in der gesundheitlichen und sozialen Richtung und niemand (1) in Gestaltung und Kunst ab. Eine Kandidatin wird die BM-Prüfung in technischer Richtung anfangs 2021 absolvieren.

Lehrabschlussprüfungen 2020 und bestehende Lehrverhältnisse 2019/20 (Einteilung gemäss Bundesamt für Statistik)															
	Prüfungskandidat/innen			Eidg. Fähigkeitszeugnis / Berufsattest			Neue Lehrverträge			Gesamtbestand			Lehrvertragsauflösungen		
	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total	m	w	Total
Total Kanton	**100**	**64**	**164**	**95**	**64**	**159**	**89**	**62**	**151**	**265**	**193**	**458**	**25**	**7**	**32**
Audiovisuelle Techniken und Medien	1	2	3	1	2	3	0	3	3	1	4	5	1	0	1
Design	1	0	1	1	0	1	0	0	0	1	3	4	0	0	0
Handel	2	8	10	2	8	10	6	10	16	10	39	49	2	3	5
Sekretariats- und Büroarbeit	0	2	2	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wirtschaft und Verwaltung	10	9	19	10	9	19	5	13	18	13	32	45	2	0	2
Informatik	1	0	1	1	0	1	1	0	1	2	0	2	0	0	0
Maschinenbau und Metallverarbeitung	15	0	15	14	0	14	19	0	19	52	2	54	5	0	5
Elektrizität und Energie	10	1	11	9	1	10	6	0	6	27	0	27	3	0	3
Elektronik und Automation	2	0	2	2	0	2	1	0	1	4	0	4	0	0	0
Kraftfahrzeuge, Schiffe und Flugzeuge	4	0	4	4	0	4	8	0	8	23	2	25	3	0	3
Ernährungsgewerbe	7	5	12	7	5	12	2	6	8	10	18	28	1	1	2
Werkstoffe (Holz, Papier, Kunststoff, Glas)	13	1	14	13	1	14	5	2	7	21	9	30	2	0	2
Architektur und Städteplanung	1	1	2	1	1	2	1	0	1	9	4	13	0	0	0
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	22	0	22	20	0	20	24	0	24	62	1	63	4	0	4
Pflanzenbau und Tierzucht	5	0	5	4	0	4	3	1	4	13	1	14	0	0	0
Gartenbau	0	1	1	0	1	1	0	0	0	1	1	2	0	0	0
Medizinische Dienste	0	3	3	0	3	3	0	5	5	0	16	16	0	0	0
Krankenpflege	1	11	12	1	11	12	0	8	8	0	22	22	0	1	1
Zahnmedizin	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0	0	0
Sozialarbeit und Beratung	0	3	3	0	3	3	1	2	3	2	7	9	0	0	0
Gesundheits- und Sozialwesen o.n.A.	0	1	1	0	1	1	0	1	1	0	2	2	0	0	0
Gastgewerbe und Catering	5	9	14	5	9	14	6	6	12	13	16	29	2	2	4
Hauswirtschaftliche Dienste	0	5	5	0	5	5	1	3	4	1	4	5	0	0	0
Coiffeurgewerbe und Schönheitspflege	0	2	2	0	2	2	0	1	1	0	7	7	0	0	0

3. Zwischenprüfungen

Im Berichtsjahr wurden keine (0) Lernenden und Berufsbildnerinnen und -bildner zu einer Zwischenbeurteilung aufgeboten (erstmalige Ausbildung von Lernenden).

4. Lehrvertragsauflösungen

Zeitpunkt der Vertragsauflösung	2020	2019
Vor Lehrantritt (in der BFS-Statistik nicht erfasst)	0	2
Während Probezeit	2	1
Während 1. Lehrjahr	18	24
Während 2. Lehrjahr	7	13
Während 3. Lehrjahr	3	4
Während 4. Lehrjahr	2	0
Total	**32**	**44***

Grund der Vertragsauflösung	2020	2019
Berufs- und Lehrstellenwahl	6	7
Andere gemeinsame Gründe	0	3
Konflikt zwischen den Vertragsparteien	2	5
Gesundheitliche Gründe	3	5
Verlust des Interessens am Lehrberuf	0	4
Ungenügende Leistungen in Lehrbetrieb oder Berufsfachschule	17	10
Aufgabe des Lehrbetriebs	0	0
Andere persönliche Gründe der lernenden Person	1	3
Pflichtverletzung seitens der lernenden Person	3	3
Vertragstechnische Gründe	0	4
Umzug	0	0
Total	**32**	**44***

*Ab 1. Januar 2019 wird auch ein Berufswechsel, bspw. von EFZ zu EBA als Lehrauflösung registriert. Mitunter ist aber festzustellen, dass die Problematik der falschen Berufswahl und ungenügender Leistungen in Schule und Betrieb zugenommen haben.

16 (22) der 32 (44) Lernenden, welche den Lehrvertrag auflösen mussten, hatten ihren Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. 16 (22) Lernende wohnten in einem anderen Kanton.

1 (1) Lernender brach die berufliche Grundbildung ab und wechselte in ein Brückenangebot, 2 (6) Personen brachen eine Zusatz- oder eine Nachholbildung ab. Bei 16 (27) Lernenden war der weitere Ausbildungsweg zum Zeitpunkt des Lehrabbruchs noch offen. 16 (10) setzten ihre Ausbildung in einem anderen Lehrbetrieb fort oder begannen eine neue Grundbildung.

5. Lehrbetriebe und neue Ausbildungsbewilligungen

Lehrbetriebe	2020	2019
Lehrbetriebe, die im Berichtsjahr aktiv Lernende ausbildeten	151	154
Registrierte Lehrbetriebe	219	217
Neue Lehrbetriebe im Berichtsjahr	11	6
Gestrichene Lehrbetriebe (Betriebsauflösung, schon länger nicht mehr aktiv bei der Ausbildung von Lernenden)	9	12

Berufsbildnerkurse

- Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde kein (0) allgemeiner Berufsbildnerkurs durchgeführt. Interessenten wurden an das ZbW St.Gallen oder den Kaufmännischen Verein Ost in St.Gallen verwiesen.
- 13 (8) Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern wurde die Übernahme des Kursgeldes bewilligt.

6. Ehrung von Berufsleuten

Auf die Ehrung der besten Berufsleute, Sportlerinnen und Sportler mit offiziellen Gratulanten und Rahmenprogramm musste im Corona-Jahr verzichtet werden. Die 62 Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger mit Note 5.3 und höher sowie die erfolgreichsten Sportlerinnen und Sportler gingen aber nicht leer aus. Sie erhielten ihre Prämie in Form eines Tourismusgutscheins zusammen mit einer schriftlichen Gratulation von Landammann Roland Inauen und einer Auswahl an regionalen Spezialitäten per Post.

Sehr erfolgreich waren auch die 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den SwissSkills 2020. Die Ausbeute mit 1 Gold-, 2 Silber- und 3 Bronzemedaillen kann sich sehen lassen und widerspiegelt die grosse Bedeutung und die hohe Qualität der Berufsbildung im Kanton Appenzell I.Rh.

7. Berufsberatung

Berufsberatungsinformation

- Berufsinformation Sekundarschule Oberegg
- Berufsinformation Sekundarschule Appenzell
- Berufsinformation Realschule
- Berufsinformation Untergymnasium (freiwillig)

Aktivitäten der Berufsberatung	2020	2019
Besuche von Berufsinformationszentren und Infotheken	200	250
Direkte Fachauskünfte	50	100
Telefonische Fachauskünfte	180	90
Schriftliche Fachauskünfte	175	120
Elternveranstaltungen	1	3
Informationsveranstaltungen für diverse Zielgruppen, Anzahl Veranstaltungen	0	1
Lehrstellen-Matching, Anzahl Veranstaltungen	1	1
Präsenz an Messen, Anzahl Messen	1	2

Beratungsfälle mit umfassender Abklärung

Einzelberatungen nach Alter der Ratsuchenden	2020	2019
< 16 Jahre	95	90
16 - 17 Jahre	25	22
18 - 19 Jahre	17	18
20 - 24 Jahre	18	24
25 - 29 Jahre	9	12
30 - 39 Jahre	7	10
40 - 49 Jahre	8	10

50 Jahre und älter	0	2
Total beratene Personen im Berichtsjahr	**179**	**188**

Berufswahlverhalten der Schulabgängerinnen und -abgänger

Übertritt von der Schule in	**2020**	**2019**
3- und 4-jährige berufliche Grundbildung EFZ	98	122
2-jährige berufliche Grundbildung EBA	2	4
schulisch organisierte Grundbildung mit EFZ	0	0
Zwischenjahr / Brückenangebot	9	10
weiterführende Schule (Mittelschulen)	30	33
weiterführende Schule mit EFZ	0	0
keine Lösung	0	0
direkter Einstieg ins Erwerbsleben	0	0
Total	**139**	**169**

Die meist gewählten Berufe

Knaben		**Mädchen**	
Beruf		**Beruf**	
Zimmermann EFZ	12	Kauffrau EFZ	10
Anlagen- und Apparatebauer EFZ	5	Fachangestellte Gesundheit EFZ	8
Koch EFZ	5	Detailhandelsfachfrau EFZ	5
Kaufmann EFZ	4	Medizinische Praxisassistentin EFZ	4
Metallbauer EFZ	4		

Projekte

Es wurden keine neuen Projekte realisiert, sondern der Fokus auf die Optimierung der bestehenden Abläufe in der Administration, der Fallführung und im Sekretariat gelegt.

8. Brückenangebote

Bewilligte Gesuche zur Mitfinanzierung (Anzahl Semester)	**2020**	**2019**
Vollzeitschulangebot	0	0
Sprachaufenthalte	3	3
Kombinierte Angebote (Schule und Praktikum)	15	12
Total	**18**	**15**
Abgelehnte Gesuche	**0**	**0**

2250 Erwachsenenbildung

Die Sitzungen der Kommission für Erwachsenenbildung fielen coronabedingt aus. Die Beitragsgesuche und weitere Themen wurden auf dem Korrespondenzweg behandelt und entschieden.

Erwachsenenbildungsprogramm

Angebote / Anbieter	Programm 1. Halbjahr		Programm 2. Halbjahr	
	2020	2019	2020	2019
Kurse	121	125	106	113
▪ davon Vorträge	16	15	7	6
Anbieter	34	39	31	32

Förderung Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener
Im Berichtsjahr wurden keine Teilnehmer von entsprechenden Kursen abgerechnet. Eine Innerrhoder Unternehmung hatte mit einer Bildungsinstitution aus der Stadt St.Gallen einen Firmenkurs zum Thema Information, Kommunikation und Technik IKT vorbereitet, welcher coronabedingt nicht durchgeführt werden konnte.

Der Präsident der Kommission für Erwachsenenbildung durfte das Bundesprojekt den beiden Präsidenten des Kantonalen Gewerbeverbands KGV und der Handels- und Industriekammer AI HIKA sowie dem gesamten Vorstand des KGV vorstellen. Im Weiteren fanden zwei Besprechungen mit den Projektpartnern der Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen sowie eine Besprechung mit Verantwortlichen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI statt.

2260 Kultur

1. Kulturamt

Die Hauptaufgaben des Kulturamts lagen in der Vorbereitung von Entscheiden der kantonalen Kulturförderung und der Erarbeitung von Stellungnahmen zuhanden des Departements und der Standeskommission.

Für Kulturprojekte welche kantons- oder sogar länderübergreifend angesiedelt sind, ist der Austausch mit den Kulturämtern der benachbarten Kantone sowie die Mitarbeit in der Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und in den Kulturbeauftragten-Konferenzen von besonderer Bedeutung.

Die Arbeit des Kulturamts war geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Kultursektor. Das Bundesamt für Kultur beauftragte die Kantone mit der Abwicklung der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus im Kultursektor und beteiligte sich zur Hälfte an den Kosten. Die Bearbeitung der Gesuche um Ausfallentschädigungen von Kulturunternehmen und Kulturschaffenden erwies sich durch die vielfältige Koordination mit dem Bund, den Kantonen und den Sozialversicherungen als sehr anspruchsvoll. Die Ausfallsentschädigungen tragen zum Erhalt eines auch künftig vielfältigen und lebendigen Kulturschaffens und Kulturangebots im Kanton Appenzell I.Rh. bei.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Vorarbeiten zum 50-Jahr-Jubiläum der Stiftung Pro Innerrhoden im Jahr 2021.

In der Funktion als Fachstelle für Denkmalpflege koordinierte das Kulturamt die Veranstaltung im Rahmen der Europäischen Tage des Denkmals, welche am Wochenende vom 12. und 13. September zum Thema «Weiterbauen» stattfand. Die Führung «Äscher-Wild-

kirchli - Das Gasthaus am Berg» zog ein zahlreiches und interessiertes Publikum an. Exemplarisch konnte am Beispiel des Umbaus im Äscher demonstriert werden, wie der vermeintliche Gegensatz von Bewahren und Entwickeln in der Baukultur überwunden werden kann.

Die Leiterin des Kulturamts vertritt den Kanton in folgenden Institutionen und Projekten:
- Kulturbeauftragtenkonferenz (KBK) Schweiz; KBK-Ost
- Kommission Kultur der Internationalen Bodenseekonferenz
- Innerrhoder Kunststiftung: Sekretariat
- Stiftung Pro Innerrhoden (Vorbereitung der Gesuche; beratende Teilnahme an den Sitzungen)

2. Fachkommission Denkmalpflege

Die Kapuzinerinnen- und Kapuzinerklöster bildeten einst eine tragende Rolle im religiösen Leben des Kantons Appenzell I.Rh. Nach dem Tod der letzten Frau Mutter und dem Wegzug einer weiteren Schwester in ein Pflegeheim lebt noch eine Schwester im Kloster Wonnenstein. Die Klostergemeinschaft existiert faktisch nicht mehr. Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Restaurierung hat die Fachkommission die entsprechenden Schutzziele für die Klosterkirche definiert und zusammen mit der neuen Trägerschaft nach vertretbaren baulichen Lösungen gesucht. Diese sollen einerseits eine neue Nutzung ermöglichen und andererseits der ausserordentlichen baukulturellen Qualität der Kirche gerecht werden.

Die Um- oder Neunutzung von denkmalwürdigen Bauten wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen und dies nicht nur im religiösen oder sakralen Bereich. Auch in der Landwirtschaft, dem Gastgewerbe oder betreffend Detailhandelsflächen sind grössere Umstrukturierungen im Gange.

Neben Fragen der Umnutzung oder Restaurierung beschäftigte sich die Fachkommission Denkmalpflege - zusammen mit der Fachkommission Heimatschutz - zudem mit der Überarbeitung der Ortsbildschutzzonen und der Schutzinventare der Innerrhoder Bezirke. Da gilt es vor allem die vernakuläre, das heisst historisch am Ort gewachsene Architektur zu stärken und in ein ausgewogenes Verhältnis mit den übrigen Bauformen zu bringen.

Die Kernaufgabe der Fachkommission Denkmalpflege umfasst nach wie vor die Beratung und Begleitung von Renovationsarbeiten an baugeschichtlich oder baukünstlerisch bedeutenden Einzelbauten. So konnten wieder einige interessante und bedeutende Renovationsprojekte abgeschlossen werden. Zu erwähnen sind dabei das Zithus in Haslen, das Berggasthaus Äscher, das ehemalige Hotel Storchen an der Hauptgasse 5 oder die Fassaden der Klosterkirche Leiden Christi im Jakobsbad sowie die Turmdachsanierung der Kirche St.Sebastian in Brülisau.

	2020	2019
Sitzungen	14	16
Stellungnahmen und Vernehmlassungen	46	34
Beitrags- respektive Auszahlungsgesuche	17	12
Beratungen vor Ort	101	78

2280 Freizeit, Jugendarbeit (Kinder- und Jugendkommission)

Die Kinder- und Jugendkommission tauschte sich im November coronabedingt telefonisch über aktuelle Ereignisse aus:

- Förderung und Koordination von Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche durch Kurse und Freizeitangebote
- Aufrechterhaltung Jugendkulturzentrum

Die Kinder- und Jugendkommission bewilligte und unterstützte verschiedene Kurse und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Die finanziellen Mittel in der Höhe von Fr. 111'700.-- (Fr. 64'711.20) stellten die Bezirke, Kirch- und Schulgemeinden und der Kanton zur Verfügung. Der Beitrag an das Jugendkulturzentrum Appenzell, das hauptsächlich durch die Kinder- und Jugendkommission getragen wird, wurde massiv erhöht.

In der Zusammensetzung der Kommission ergab sich eine Mutation: Luzius Gruber ersetzte Denise Kast als Vertretung der Schulräte.

2282 Sport

1. J+S-Kaderbildung

Das Sportamt führt jährlich J+S Aus- und Weiterbildungskurse in fünf verschiedenen Sportarten durch. Im Berichtsjahr konnten aufgrund der Corona-Pandemie die mit Stern markierten Kurse nicht durchgeführt werden.

Kurs	Sportart	Ort	Frauen	Männer
Einführungskurs Kindersport*	Fussball	Appenzell	0	0
Grundausbildung / Leiterkurs	Kindersport	Appenzell	23	5
Grundausbildung / Leiterkurs*	Leichtathletik	Appenzell	0	0
Grundausbildung / Leiterkurs*	Skifahren	Celerina	0	0
Grundausbildung / Leiterkurs Ersatzdatum*	Skifahren	Celerina	0	0
Grundausbildung / Leiterkurs*	Volleyball	Appenzell	0	0
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	10	8
Weiterbildung 1 Bewegungsgrundformen	Kindersport	Appenzell	10	3
Weiterbildung 1 Methodik Allround*	Skifahren	Celerina	0	0
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung*	Coach	Appenzell	0	0
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung*	Fussball	Appenzell	0	0
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Fussball	Appenzell	0	26
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung	Skifahren	Schwende	15	12
Weiterbildung 1 Modul Fortbildung*	Volleyball	Appenzell	0	0
Total			**58**	**54**

2. J+S-Personenbestand

1'038 (1'018) Personen haben eine J+S-Anerkennung in diversen Status. Davon besitzen 477 (412) Personen eine oder mehrere Anerkennungen im Status «gültig», was 45.9% (40.4%) ausmacht:

Gültige J+S-Anerkennungen (Mehrfachnennungen möglich)	**2020**	**2019**
Personen mit gültiger J+S-Leiter-Anerkennung	456	395
Personen mit gültiger J+S-Coach-Anerkennung	55	44
Personen mit gültiger Experten-Anerkennung	13	11

Von den 456 (395) anerkannten Leiterinnen und Leitern waren im Berichtsjahr 273 (251), also 59.8% (63.5%), aktiv.

Jubiläen von J+S-Tätigkeiten (Leiterin und Leiter, Expertin und Experte, Coacherin und Coach)	**2020**	**2019**
5 Jahre	20	21
10 Jahre	11	12
15 Jahre	3	3
20 Jahre	2	0
25 Jahre	1	0
35 Jahre	1	0

3. Jugendausbildung

Finanzielle Beiträge des Bundes und der Kantone für die J+S-Kaderbildung	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Bundesentschädigungen an die Sportvereine des Kantons	121’303.00	122’594.00
Bundesbeiträge für durchgeführte Aus- und Weiterbildungskurse	12’350.00	49’000.00
Total	**133’653.00**	**171’594.00**

Angebote von Sportvereinen und Schulen	**2020**	**2019**
Anzahl unterschiedliche Angebote	55	42
Anzahl Kurse und Lager	123	101
Beteiligte Kinder	1’915	1’532
Beteiligte Leiterinnen und Leiter	437	369

Jugendausbildung nach Sportart

Sportart	**Angebote**	**Kurse Lager**	**Teilnehmende**		**Anzahl Leiterinnen und Leiter**	**Betrag Angebot** (Fr.)	**Betrag Coach** (Fr.)	**Total** (Fr.)
			Mädchen	**Knaben**				
Allround	4	6	76	58	13	4’895.00	492.00	5’387.00
Fussball	1	5	0	53	11	6’260.00	628.00	6’888.00
Geräteturnen	2	13	289	66	49	11’569.00	1’162.00	12’731.00
Gewehr	2	4	6	22	14	1’195.00	121.00	1’316.00
Golf	1	1	4	10	3	546.00	55.00	601.00
Handball	2	18	69	112	22	15’289.00	1’536.00	16’825.00
Lagersport / Trekking	2	2	49	42	22	12’944.00	1’295.00	14’239.00
Leichtathletik	2	4	32	19	12	3’875.00	389.00	4’264.00
Pistole	2	2	0	12	2	734.00	74.00	808.00
Polysport	5	6	108	125	34	7’901.00	792.00	8’693.00
Radsport	1	1	4	23	12	724.00	73.00	797.00

Schwimmen	5	8	34	29	11	4’226.00	426.00	4’652.00
Schwingen	2	6	0	80	23	5’029.00	505.00	5’534.00
Skifahren	16	23	137	162	145	18’760.00	1’889.00	20’649.00
Skilanglauf	1	3	10	8	9	1’213.00	123.00	1’336.00
Triathlon	1	2	6	2	4	337.00	35.00	372.00
Turnen	4	10	88	68	33	7’525.00	756.00	8’281.00
Unihockey	1	5	27	42	12	5’079.00	511.00	5’590.00
Volleyball	1	4	43	0	6	2’126.00	214.00	2’340.00
Total	**55**	**123**	**982**	**933**	**437**	**110’227.00**	**11’076.00**	**121’303.00**

4. Material

Die kantonale Zeitmessanlage wurde von Schulen, Vereinen und anderen Organisationen an 1 (12) Sportanlass, die Lautsprecheranlage an 1 (5) Anlass eingesetzt.

5. Kantonale Sportkommission

Die ordentliche Jahressitzung der Gesamtkommission der kantonalen Sportkommission wurde wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt. Die jährliche Sitzung der Subkommission Swisslos-Sportfonds fand am 26. Februar statt. Rolf Inauen, der die Sportkommission bislang präsidierte, gab im Geschäftsjahr seinen Rücktritt nach über 15 Jahren bekannt. Als Nachfolger wählte die Standeskommission Markus Brülisauer, der seit 2015 Mitglied der Sportkommission ist. Auch mit Gerold Breu musste die Sportkommission ein langjähriges Mitglied verabschieden. Gerold Breu war seit 2009 in der Subkommission Swisslos-Sportfonds tätig. Mit Martin Geisser und Christoph Wetter konnten zwei Nachfolger gefunden werden. Somit ist die kantonale Sportkommission wieder vollständig.

Die Nutzergruppe Hallenbad, welche durch die Leiterin des Sportamts präsidiert wird, traf sich im Geschäftsjahr zu 0 (3) Sitzung. Die erwarteten Rückmeldungen zum Planungsstand konnten jeweils auf dem Korrespondenzweg abgewickelt und an das Projektteam weitergeleitet werden.

Subkommission Swisslos-Sportfonds	**2020**	**2019**
Behandelte Gesuche	99	94
davon		
▪ bewilligte Beiträge	97	94
▪ abgewiesene Gesuche	2	0

Beiträge	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Jährliche Beiträge	134’372.00	137’431.00
Beiträge für Materialanschaffungen und Bauten	40’490.50	22’618.00
Einmaliger Beitrag an das Projekt Schaies (Sportanlage)	0.00	240’000.00
Beiträge für Sportler-Auszeichnungen, Nachwuchssport	2’200.00	8’600.00

Details zu den Vereinen und Organisationen, welche einen jährlichen Beitrag sowie einen Beitrag an eine Anschaffung erhalten haben, sind im Kapitel «20 Allgemeine Verwaltung» unter Punkt 7. «Swisslos-Sportfonds» aufgeführt.

Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler
Aufgrund der Corona-Situation musste die Gala zur Ehrung erfolgreicher Berufsleute, Sportlerinnen, Sportler und Kulturschaffender abgesagt werden. Die geehrten 3 (10) Einzelsportlerinnen und -sportler wurden für ihre herausragenden Leistungen postalisch prämiert.

6. Kantonaler Jugendsport

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugendlichen ab dem 5. bis zum 20. Altersjahr, sofern die Unterstützung nicht durch das Sportförderungsprogramm des Bundes erfolgt.

Im Berichtsjahr wurde von 1 (1) Verein ein Lager durchgeführt. Lediglich ein Verein konnte aufgrund der Corona-Pandemie einen Anlass mit innovativem Charakter durchführen. Insgesamt beteiligten sich an diesem Anlass 227 (1’585) Kinder. Der Kanton unterstützte das Lager sowie den Unihockeyanlass mit einem Gesamtbeitrag von Fr. 5’036.--.

Beteiligung an Anlässen mit innovativem Charakter sowie an Einzelanlässen

Organisator	Anlassbezeichnung	Teilnehmende 2020			2019
		Mädchen	Knaben	Total	Total
UH Appenzell	Schüler-Unihockeyturnier	79	148	**227**	**147**
Total		**79**	**148**	**227**	**1’585**

Vom 5. bis 11. Oktober fand wiederum die J+S-Kindersportwoche statt. Während fünf Tagen konnten rund 35 Kinder von den Fachkenntnissen der Trainer des FC Appenzell profitieren, während rund 120 Kinder das polysportive Angebot nutzten und jeden halben Tag eine neue Sportart ausprobierten. Für die Sportwoche stellten sich wiederum viele freiwillige Helferinnen und Helfer aus den verschiedensten ortsansässigen Sportvereinen zur Verfügung.

23 Finanzdepartement

2300 Rechnung und Budget

1. Konsolidierte Rechnung

Die konsolidierte Rechnung (Zusammenzug von Verwaltungsrechnung und den drei Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall) weist in der Erfolgsrechnung einen operativen Gewinn von Fr. 7.6 Mio. und auf der 2. Stufe einen solchen von Fr. 3.6 Mio. aus. Die Rechnung fällt somit rund Fr. 10.4 Mio. bzw. Fr. 5.7 Mio. besser aus als budgetiert. Die Investitionen 2020 liegen Fr. 5.8 Mio. unter Budget.

Ergebnisse		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand		166'854'191	166'738'900	161'712'151
Betrieblicher Ertrag		162'537'099	151'781'600	160'986'067
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		**-4'317'092**	**-14'957'300**	**-726'084**
Finanzaufwand		225'313	38'000	192'453
Finanzertrag		12'123'331	12'189'500	15'137'398
Ergebnis aus Finanzierung		**11'898'018**	**12'151'500**	**14'944'945**
Operatives Ergebnis (Stufe 1)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**7'580'926**	**-2'805'800**	**14'218'861**
Ausserordentlicher Aufwand		5'466'068	573'000	12'182'000
Ausserordentlicher Ertrag		1'507'000	1'344'000	1'845'998
Ausserordentliches Ergebnis		**-3'959'068**	**771'000**	**-10'336'002**
Jahresergebnis (Stufe 2)	Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	**3'621'857**	**-2'034'800**	**3'882'859**
Investitionsrechnung				
Investitionsausgaben		17'071'056	22'100'000	15'481'440
Investitionseinnahmen		2'582'523	1'831'500	2'578'177
Nettoinvestitionen		**14'488'533**	**20'268'500**	**12'903'263**

Das positive Jahresergebnis beruht insbesondere auf höheren Steuereinnahmen, einer höheren Gewinnablieferung der Schweizerischen Nationalbank sowie einem tieferem Sach- und Betriebsaufwand. Diese Mehreinnahmen und Minderausgaben überwiegen die Budgetüberschreitung, insbesondere beim Spital und dem Personalaufwand.

Das ausserordentliche Ergebnis ist belastet durch die Bildung einer Vorfinanzierung für das Hallenbad (Fr. 4.9 Mio.) und die geleistete einmalige Arbeitgebereinlage in die kantonale Versicherungskasse (Fr. 0.9 Mio.) Gleichzeitig wurden in den Vorjahren gebildete Zusatzabschreibungen im Umfang von Fr. 0.4 Mio. und Vorfinanzierungen von Fr. 1.3 Mio. für Anlagen, welche in der Zwischenzeit realisiert und in Betrieb genommen wurden (Bachverbauungen, Schutzbauten Wasser, Förderprogramm Energie, Alters- und Pflegezentrum (APZ), Eggerstandenstrasse, Sanierung von Bahnübergängen), aufgelöst. Nachdem die letzte Kantonsparzelle im Sägehüsli Steinegg, verkauft wurde, hat sich die Neubewertungsreserve entsprechend reduziert.

Der Ertragsüberschuss aus der Erfolgsrechnung von Fr. 3.6 Mio. wird dem Bilanzüberschuss gutgeschrieben. Der Bilanzüberschuss beträgt per 31. Dezember Fr. 84.1 Mio.

	Finanzierung	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
+	Ertragsüberschuss	3'621'857		3'882'859
-	Aufwandüberschuss		2'034'800	
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	5'049'882	5'389'000	4'460'282
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	2'369'390	426'500	4'204'040
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	971'855	455'000	685'164
+	Einlagen in das Eigenkapital	4'900'000	0	12'600'000
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	1'507'000	1'344'000	1'845'998
	Selbstfinanzierung	**13'462'274**	**1'981'700**	**22'616'020**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	14'488'533	20'268'500	12'903'263
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	**-1'026'259**	**-18'286'800**	**9'712'756**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**93**	**10**	**175**

Das Finanzierungsdefizit beläuft sich auf Fr. 1.0 Mio., bei im Vergleich zum Budget Fr. 5.8 Mio. tieferen Nettoinvestitionen.

Die Selbstfinanzierung beträgt Fr. 13.5 Mio., was einem Selbstfinanzierungsgrad von 93% entspricht. Somit konnten nicht alle Investitionen aus den erarbeiteten Mitteln finanziert werden.

Finanzkennzahlen 1. Priorität

Gewichteter Nettoverschuldungsquotient (Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	R 2020	B 2020	R 2019	R 2018	Mittelwert
	-154.83%	**n.a.**	**-161.75%**	**-152.93%**	**-156.50%**

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen. Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.

Selbstfinanzierungsgrad (Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen)	R 2020	B 2020	R 2019	R 2018	Mittelwert
	92.92%	**9.78%**	**175.27%**	**103.45%**	**123.88%**

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, in welchem Ausmass Neuinvestitionen durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert werden können. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100%, können Schulden abgebaut werden.

Zinsbelastungsanteil (Nettozinsen in Prozent des Laufenden Ertrags)	R 2020	B 2020	R 2019	R 2018	Mittelwert
	-0.11%	**-0.07%**	**-0.10%**	**-0.17%**	**-0.13%**

Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, welcher Anteil des laufenden Ertrags durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

2. Erläuterungen zu den Einzelrechnungen

Verwaltungsrechnung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	173'619'844		166'612'400		170'928'904	
Total Ertrag		173'693'774		161'645'100		173'160'861
Aufwandüberschuss				**4'967'300**		
Ertragsüberschuss	**73'930**				**2'231'957**	
	173'693'774	173'693'774	166'612'400	166'612'400	173'160'861	173'160'861
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	7'570'219		12'850'000		8'391'090	
Total Einnahmen		1'206'487		1'281'500		1'379'807
Nettoinvestitionszunahme		**6'363'732**		**11'568'500**		**7'011'283**
Nettoinvestitionsabnahme						
	7'570'219	7'570'219	12'850'000	12'850'000	8'391'090	8'391'090

Die Erfolgsrechnung weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 0.1 Mio. aus und schliesst somit gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss von Fr. 5.0 Mio. um rund Fr. 5.0 Mio. besser ab. Im Ergebnis ist auch die Bildung einer zusätzlichen Vorfinanzierung für das Hallenbad in der Höhe von Fr. 4.9 Mio. enthalten.

Die grössten Abweichungen resultierten in den folgenden Bereichen:

Minderaufwand	Betrag in Fr.		**Mehrertrag**	Betrag in Fr.
Prämienverbilligungsbeiträge	849'000		Gewinnanteil Schweizer Nationalbank	2'520'000
Schulgelder Tertiärstufe	479'000		Staatssteuern laufendes Jahr	2'191'000
Kantonsbeitrag an Meliorationen	367'000		Anteil Direkte Bundessteuer	2'181'000
Delkredere Staatssteuern	344'000		Alimentierung ÖV aus Strassenrechnung	1'936'000
Sonderschulung	303'000		Staatssteuern Vorjahr	1'699'000
Betriebskostenbeitrag APZ	208'000		Gesamtertrag Grundbuchamt	610'000
			Quellensteuern	205'000
	2'550'000			11'342'000
Mehraufwand	Betrag in Fr.		**Minderertrag**	Betrag in Fr.
Bildung Vorfinanzierung Hallenbad	-4'900'000		Anteil Verrechnungssteuer Bund	-800'000
Innerkantonale Hospitalisationen	-1'412'000		Mietzinserträge Hochbauten VV	-383'000
Personalaufwand	-1'141'000		Eigenleistungen Winterdienst	-307'000
Kantonsbeiträge an Pflegeleistungen	-683'000		Staatssteuern frühere Jahre	-274'000
Wirtschaftliche Sozialhilfe	-555'000			
Ausserkantonale Hospitalisationen	-360'000			
	-9'051'000			-1'764'000
Total Abweichungen Aufwand	**-6'501'000**		Total Abweichungen Ertrag	**9'578'000**

Die Bruttoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 7.6 Mio. (Budget Fr. 12.9 Mio.). Die Nettoinvestitionen, das heisst die Investitionen nach Abzug von Beiträgen Dritter, sind mit Fr. 6.4 Mio. gegenüber dem Budget rund Fr. 5.2 Mio. tiefer ausgefallen. Dazu haben der verzögerte Zahlungsfluss beim Hallenbad und der Baustopp beim AVZ+ massgeblich beigetragen.

Abwasserrechnung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	2'639'263		2'895'000		2'518'437	
Total Ertrag		2'998'663		3'000'500		3'072'331
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	**359'399**		**105'500**		**553'894**	

	2'998'663	2'998'663	3'000'500	3'000'500	3'072'331	3'072'331
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	2'635'976		2'000'000		2'230'630	
Total Einnahmen		1'371'328		550'000		949'143
Nettoinvestitionszunahme		**1'264'648**		**1'450'000**		**1'281'487**
Nettoinvestitionsabnahme						
	2'635'976	2'635'976	2'000'000	2'000'000	2'230'630	2'230'630

Die Erfolgsrechnung der Abwasserrechnung schliesst nach Abschreibungen von Fr. 965'355 (Budget Fr. 1'025'000) mit einem Nettoertrag von Fr. 0.4 Mio. ab. Zum besseren Abschluss haben insbesondere Minderaufwände bei der Schlammentsorgung, beim Unterhalt für die Kanalisation und bei den Abschreibungen aufgrund der tiefer ausfallenden Nettoinvestitionen beigetragen.

Netto ergibt sich aus den Investitionsvorgängen ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1'264'648. Zwar liegen die Bruttoinvestitionen mit Fr. 2.6 Mio. um Fr. 0.6 Mio. höher als budgetiert, aber es erfolgten auch um Fr. 0.8 Mio. höhere Einnahmen als budgetiert.

Strassenrechnung

	Rechnung 2020		**Budget 2020**		**Rechnung 2019**	
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	10'329'006		10'073'000		12'443'834	
Total Ertrag		13'468'951		12'819'000		13'470'111
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	**3'139'945**		**2'746'000**		**1'026'277**	
	13'468'951	13'468'951	12'819'000	12'819'000	13'470'111	13'470'111
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	6'717'731		7'200'000		4'692'573	
Total Einnahmen		4'708		0		249'227
Nettoinvestitionszunahme		**6'713'022**		**7'200'000**		**4'443'345**
Nettoinvestitionsabnahme						
	6'717'731	6'717'731	5'000'000	5'000'000	4'692'573	4'692'573

Die Erfolgsrechnung schliesst nach ordentlichen Abschreibungen von Fr. 1'434'347 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 3.1 Mio. auf Vorjahresniveau ab. Während im Ergebnis 2019 die Bildung einer Vorfinanzierung für die St.Antonstrasse in der Höhe von Fr. 4.0 Mio. enthalten war, wird erstmals der öffentliche Verkehr mit Fr. 1.9 Mio. aus der Strassenrechnung alimentiert.

Zum positiven Ergebnis haben geringere Aufwände im baulichen und betrieblichen Unterhalt beigetragen. Auf der Ertragsseite können die Globalbeiträge des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) auf Vorjahreshöhe gehalten werden, bis die ins Nationalstrassennetz übernommene Enggenhüttenstrasse substantiell ausgebaut wird.

Die Investitionsrechnung beinhaltet Nettoinvestitionen von Fr. 6.7 Mio. (Budget Fr. 7.2 Mio.). Die Projektverschiebung bei der Steinerstrasse, bei welcher für den Einlenker Enggenhüttenstrasse Fr. 2 Mio. geplant waren, wurde durch die vorgezogene Sanierung der Gontenstrasse und die Fertigstellung der Eggerstandenstrasse wettgemacht. Bei der Sanierung der St.Antonstrasse konnten die Arbeiten für Fr. 0.4 Mio. unter Kostenvoranschlag vergeben werden.

Abfallrechnung

	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
Erfolgsrechnung	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	819'158		816'500		798'156	
Total Ertrag		867'741		897'500		868'887
Aufwandüberschuss						
Ertragsüberschuss	**48'583**		**81'000**		**70'731**	
	867'741	867'741	897'500	897'500	868'887	868'887
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	147'130		50'000		167'148	
Total Einnahmen		0		0		0
Nettoinvestitionszunahme		**147'130**		**50'000**		**167'148**
Nettoinvestitionsabnahme						
	147'130	147'130	50'000	50'000	167'148	167'148

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Gewinn von Fr. 48'583 (Budget Fr. 81'000) ab.

2301 Landesbuchhaltung

Die Landesbuchhaltung besorgt die Buchführung der Staatsrechnung. Zudem obliegen ihr die Buchführungen des Gymnasiums, der Stiftung Pro Innerrhoden, der Innerrhoder Kunststiftung, der Wildkirchlistiftung, der Stiftung Landammann Dr. Albert Broger und der Stiftung Roothuus.

2302 Finanzcontrolling

Neben den wiederkehrenden Kontroll- und Revisionsarbeiten hat sich die Finanzkontrolle mit folgenden Aufträgen beschäftigt:

- Einsitz in verschiedenen Lenkungsausschüssen (z.B. Neubau Hallenbad und Neubau ambulantes Versorgungszentrum Plus) für anstehende kantonale Bauvorhaben.
- Beratung und Unterstützung verschiedener kantonaler und kantonsnaher Institutionen im Bereich der internen Kontroll- und Überwachungsaktivitäten. Das Schwergewicht lag im Berichtsjahr in der Optimierung bestehender Kontrollinstrumente und Prozesse, welche im Rahmen der ordentlichen Revision von der externen Revisionsstelle angeregt wurden.

2305 Personalwesen

1. Allgemeine Bemerkungen

2020 stand ganz im Zeichen von Covid-19. Die Schliessung der Verwaltung im Frühling führte dazu, dass eine interne Arbeitsbörse eingerichtet wurde. Damit konnten Mitarbeitende oder Ämter mit höherem Arbeitsanfall mit solchen, bei welchen die Aufgabenlast abgenommen hatte, zusammengeführt werden.

Die Einführung von Home-Office in bisher nicht gekannter Breite führte zu einigen Herausforderungen. Aufgrund der rigorosen Quarantäne-Regelungen für Mitarbeitende, welche zur Risikogruppe gehören, wurden auch Fragen rund um die Lohnfortzahlung und die Zeiterfassung, allgemein auch bei zu wenig Arbeit in einem separaten Standeskommissionsbeschluss behandelt.

Die Führungsweiterbildung im Frühling wurde abgesagt, diejenige im Herbst unter Anwendung eines Schutzkonzepts durchgeführt.

Auch die Sportangebote «Yoga über Mittag» und «polysportiv über Mittag» waren betroffen. Zeitweise konnten beide aufgrund der geltenden Regelungen nicht stattfinden. Die Yoga-Lektionen wurden teilweise online durchgeführt, zuhause oder am Arbeitsplatz war eine Teilnahme so möglich.

Auf die kantonalen Stellenausschreibungen gingen 755 (668) Bewerbungen ein. Die Online-Ausschreibungen werden immer wichtiger. Seit dem Sommer werden die offenen Stellen versuchsweise auch auf publicjobs.ch ausgeschrieben. Die Anzahl der Bewerbungen ist je nach ausgeschriebener Stelle sehr unterschiedlich. Generell sind Mitarbeitende für Sachbearbeitungsfunktionen relativ einfach zu finden, Stellen für Spezialistinnen und -spezialisten hingegen schwieriger zu besetzen. Gegen Ende Jahr häuften sich auch Blindbewerbungen.

Im Berichtsjahr wurden wiederum viele Aushilfen angestellt. Die üblichen Gründe für Aushilfen trafen auch 2020 zu: Ausfälle von anderen Mitarbeitenden, Überbrückung von Austritten, Mutterschaftsurlaube, unbezahlte Urlaube. Bei einigen Stellen ist - wie auch bei den Mehrstunden ersichtlich - aufgrund der wiederholten Anstellung von Aushilfen, beziehungsweise der Verlängerung des Einsatzes offensichtlich, dass entweder die Stellendotation ungenügend oder die Arbeitszuteilung zu hoch ist. Andererseits ist die Anstellung von Aushilfen für Spitzenbelastungen und kurze Zeit laufende Projekte die pragmatischste Lösung.

Erfreulicherweise konnte das Projekt Besoldungsrevision trotz der Mehrbelastung, welche sich aufgrund der Corona-Pandemie ergab, zu Ende geführt werden. Die Zusammenarbeit mit der externen Beratung erwies sich als sehr fruchtbar und zielführend. Die Standeskommission legte nach entsprechender Vorbereitung durch das Personalamt und die externe Beratung im Laufe des Jahrs 2020 sowohl die neuen Lohnbänder, die Einteilungskriterien für die Einstufung in die Funktionsstufen und schliesslich die Einstufung jeder einzelnen Stelle fest. Im Spätherbst wurden die Mitarbeitenden unter Einhalt eines Schutzkonzepts anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Besoldungsrevision informiert. Die Veranstaltung wurde dank der Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik über Internet auch für die Mitarbeitenden zu Hause live zugänglich gemacht. Im Nachgang ergaben sich einige Fragen von Mitarbeitenden, welche die Zuteilung ihrer Stelle betrafen.

Die vom Personalamt im Folgenden ausgewiesenen Zahlen sind eine Stichtagsbetrachtung per 31. Dezember. An diesem Datum nicht besetzte Stellen werden im Vergleich zum Vorjahr als Minus ausgewiesen, auch wenn die Stellenbesetzung läuft. Ebenso können zufällig doppelt besetzte Stellen, beispielsweise während einer Mutterschaftsvertretung, das Bild verfälschen. Bei Personen, welche auf Abruf angestellt sind, werden bei den Stellenpensen Durchschnittswerte für das ganze Jahr ausgewiesen, weil das insgesamt stimmiger erscheint.

2. Personalbestand per 31. Dezember

	Geschlechteraufteilung				Personalbestand		Stellenprozente	
	2020		2019		2020	2019	2020	2019
	m	w	m	w				
Zentralverwaltung	137	119	130	110	256	240	19’530	18’585
Altersheim Torfnest	2	17	2	18	19	20	1’365	1’331
Gymnasium	31	35	30	33	66	63	4’382	4’098
Total Kanton	**170**	**171**	**162**	**161**	**341**	**323**	**25’277**	**24’014**

In mehreren Verwaltungszweigen tätige Mitarbeitende wurden für diesen Zusammenzug nur einmal berücksichtigt, und zwar dort, wo sie das höchste Pensum besorgen.

Das Gesundheitszentrum (Alters- und Pflegezentrum, Spital, Bürgerheim) ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Es erstattet über sein Personal selbständig Bericht, weshalb dieser Teil hier nicht berücksichtigt wird.

Zentralverwaltung	**2020**	**2019**
Total Personalbestand zentrale Verwaltung	256	240
Total Stellenprozent zentrale Verwaltung	19’530	18’585

Bau- und Umweltdepartement	**2020**			**2019**
Departementssekretariat	1 Vollzeit, 9 Teilzeit	3 m 7 w	200 330	110 260
Landesbauamt	13 Vollzeit, 1 Teilzeit	14 m	1’350	1’250
Amt für Raumentwicklung	1 Teilzeit	1 m	40	50
Amt für Hochbau und Energie	4 Vollzeit, 6 Teilzeit	7 m 3 w	510 130	505 119
Jagd- und Fischereiverwaltung	1 Vollzeit	1 m	100	100
Amt für Umwelt	3 Vollzeit, 9 Teilzeit	9 m 3 w	690 150	616 120
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**47**	**42**
	Pensen		**3’500**	**3’130**

Erziehungsdepartement	**2020**			**2019**
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	80 40	90 40
Volksschulamt	2 Vollzeit, 8 Teilzeit	2 m 8 w	180 555	200 530
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	4 Teilzeit	1 m 3 w	80 110	80 110
Amt für Pädagogisch-therapeutische Dienste	15 Teilzeit	0 m 15 w	 405	14 280
Amt für Mittel- und Hochschulen	1 Teilzeit	1 m	20	10
Kastenvogtei	(keine Angestellten)			
Kulturamt	1 Teilzeit	1 w	50	60
Sportamt	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 50	 50
Stipendienamt	2 Teilzeit	2 w	100	50
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**34**	**31**
	Pensen		**1’710**	**1’514**

Finanzdepartement	**2020**			**2019**
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Landesbuchhaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	70 220	70 220
Finanzkontrolle	Mandatsverhältnis			
Amt für Informatik	5 Vollzeit, 3 Teilzeit	8 m	670	650
Schatzungsamt	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	130 50	130 50
Steuerverwaltung	11 Vollzeit, 6 Teilzeit	11 m 6 w	1'050 450	860 510
Personalamt	3 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 4 w	80 350	180 280
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**37**	**35**
	Pensen		**3'100**	**2'980**

Gesundheits- und Sozialdepartement	**2020**			**2019**
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	45 50	90 40
Gesundheitsamt	2 Teilzeit	1 m 1 w	45 40	 118
Interkantonales Labor (extern)	Mandatsverhältnis			
Kantonsarzt (extern)	Mandatsverhältnis			
Sozialamt	2 Vollzeit, 6 Teilzeit	3 m 5 w	240 360	240 360
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	7 Teilzeit	3 m 4 w	190 200	190 180
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**18**	**18**
	Pensen		**1'170**	**1'218**

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement	**2020**			**2019**
Departementssekretariat	2 Teilzeit	1 m 1 w	30 40	30
Verwaltungspolizei	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	20 210	20 210
Amt für Ausländerfragen	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	2 m 2 w	180 50	80 230
Amt für Militär	2 Teilzeit	1 m 1 w	70 30	70 30
Amt für Bevölkerungsschutz	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 20	200 20
Zivilstandsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 40
Eichamt	1 Teilzeit	1 m	30	27
Strassenverkehrsamt	4 Vollzeit, 4 Teilzeit	4 m 4 w	370 280	400 280
Kantonspolizei	29 Vollzeit, 4 Teilzeit	25 m 8 w	2'500 660	2'400 600
Gerichtskanzlei	3 Vollzeit, 5 Teilzeit	2 m 6 w	200 370	200 370
Staatsanwaltschaft	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	4 m	400	300

		2 w	150	250
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**68**	**64**
	Pensen		**5'950**	**5'957**

Land- und Forstwirtschaftsdepartement	**2020**			**2019**
Departementssekretariat	2 Teilzeit	2 w	70	70
Landeshauptmannamt	2020 in Landwirtschaftsamt integriert			15
Vermessungsamt	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	1 m 1 w	100 40	100 60
Landwirtschaftsamt	1 Vollzeit, 6 Teilzeit	3 m 4 w	160 255	160 300
Oberforstamt	5 Vollzeit, 1 Teilzeit	4 m 2 w	400 140	340 40
Meliorationsamt	4 Teilzeit	1 m 3 w	10 115	75 105
Veterinäramt (extern)	1 Teilzeit	1 m	15	15
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**17**	**16**
	Pensen		**1'305**	**1'280**

Volkswirtschaftsdepartement	**2020**			**2019**
Departementssekretariat	1 Teilzeit	1 m	30	30
Amt für Wirtschaft	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 2 w	100 95	100 90
Handelsregisteramt	3 Teilzeit	1 m 2 w	20 85	20 95
Amt für öffentlichen Verkehr	1 Teilzeit	1 m	20	20
Arbeitsamt	1 Teilzeit	1 m	20	20
Betreibungs- und Konkursamt	4 Vollzeit	3 m 1 w	300 100	300
Grundbuchamt	5 Vollzeit, 5 Teilzeit	4 m 6 w	380 430	450 210
Erbschaftsamt	1 Vollzeit	1 m	100	100
Stiftungsaufsicht	1 Teilzeit	1 m	10	10
Total Departement (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**21**	**18**
	Pensen		**1'690**	**1'435**

Ratskanzlei	**2020**			**2019**
Sekretariat	2 Vollzeit, 2 Teilzeit	1 m 3 w	100 200	100 200
Rechtsdienst	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	180	180 50
Kommunikationsstelle	2 Teilzeit	1 m 1 w	40 80	 80
Weibeldienst und Materialzentrale	2 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m 1 w	200 40	300 40
Landesarchiv	1 Vollzeit, 1 Teilzeit	2 m	120	117

Kantonsbibliothek	1 Vollzeit, 2 Teilzeit	2 m 1 w	140 5	100 4
Total Ratskanzlei (Personen mit Teilpensen in mehreren Ämtern werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**15**	**16**
	Pensen		**1'105**	**1'171**

Heime	**2020**			**2019**
Altersheim Torfnest	4 Vollzeit, 15 Teilzeit	2 m 17 w	105 1'260	122 1'209
Total Heime	**Angestellte**		**19**	**20**
	Pensen		**1'365**	**1'331**

Gymnasium St.Antonius	**2020**			**2019**
Lehrkörper	8 Vollzeit, 40 Teilzeit	28 m 20 w	1'950 1'100	1'909 802
Verwaltung	1 Vollzeit, 3 Teilzeit	1 m 3 w	100 200	100 200
Rektorat, Prorektorat	3 Teilzeit	3 m	167	152
Hausdienst	3 Vollzeit, 8 Teilzeit	2 m 9 w	200 550	200 620
Bibliothek	2 Teilzeit	2 w	30	30
Assistenzpersonal	2 Teilzeit	2 w	85	85
Total Gymnasium (Personen mit Teilpensen in mehreren Abteilungen werden einmal gezählt.)	**Angestellte**		**66**	**63**
	Pensen		**4'382**	**4'098**

3. Mutationen

Übersicht der Austritte*

Grund	**2020**	**2019**
Kündigung (Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerkündigung)	24	22
Pensionierung	5	5
Ausbildungsende (Lernende)	5	3
Befristete Anstellung	23	13
Verstorben	0	0
Total	57	40

* Ohne Gymnasium St.Antonius

Gemessen am Bestand der Mitarbeitenden Ende 2020 von 275 (260) entsprechen 52 (37) Austritte (ohne Lernende) einer Fluktuationsquote von 18.9% (14.23 %). Ohne die befristeten Anstellungen beläuft sich diese Quote auf 10.55% (9.23%).

Sämtliche Mutationen nach Departement

In der folgenden Übersicht sind alle Mutationen (ohne Gymnasium) verzeichnet. Das schliesst Funktionswechsel ohne eigentlichen Austritt mit ein (z.B. eine Lernende, die nach Abschluss der Lehre ordentlich angestellt wird). Nicht enthalten sind Kurzzeitpraktikantinnen und -praktikanten von bis zu drei Monaten und Schüleraushilfen.

Bau- und Umweltdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Umwelt	Fridolin Noser	01.01.	Befristete Aushilfe
Landesbauamt	René Schläpfer	01.01.	Ersatz Josef Mock
Amt für Umwelt	Ibrahim Dawud	01.02.	Neuanstellung
Amt für Umwelt	Natascha Fässler	09.06.	Befristete Aushilfe
Amt für Umwelt	Anton Signer	01.07.	Befristete Aushilfe
Departementssekretariat	Walter Grob	01.09.	Ersatz Christof Huber
Amt für Umwelt	Josef Ebneter	16.09.	Ersatz Johann Hersche
Departementssekretariat	Cornel Sutter	01.10.	Ersatz David Inauen
Amt für Hochbau und Energie	Gospa Babic	07.12.	Befristete Aushilfe
Austritte			
Landesbauamt	Josef Mock	29.02.	Pensionierung
Departementssekretariat	Christof Huber	31.07.	Kündigung
Amt für Umwelt	Johann Hersche	30.09.	Kündigung
Amt für Umwelt	Anton Signer	31.12.	Befristete Anstellung
Departementssekretariat	David Inauen	31.12.	Kündigung
Amt für Hochbau und Energie	Emil Koller	31.12.	Befristete Anstellung
Amt für Umwelt	Fridolin Noser	31.12.	Befristete Anstellung

Erziehungsdepartement (ohne Gymnasium)

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Päd.-therap. Dienste	Mira Rohner	27.01.	Befristetes Praktikum
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Alfred Steingruber	01.03.	Ersatz Stefan Jung
Stipendienamt	Mirjam Schneider	01.04.	Ersatz Sandra Sutter (Pensumsreduktion)
Sportamt	Erich Brassel	01.06.	Vertretung Sandra Sutter
Amt für Päd.-therap. Dienste	Mira Rohner	01.08.	Ersatz Nicole Zünd
Amt für Päd.-therap. Dienste	Rahel Solenthaler	01.08.	Vertretung Monika Risse
Volksschulamt	Sidonia Scherrer	17.08.	Ersatz Christine Wolfinger und Sanja Schreck
Volksschulamt	Patricia Masina	09.11.	Befristete Aushilfe
Volksschulamt	Claudia Hörler Cantieni	30.11.	Befristete Aushilfe
Austritte			

Volksschulamt	Sidonia Scherrer	29.02.	Befristete Anstellung
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung	Stefan Jung	31.03.	Kündigung
Amt für Päd.-therap. Dienste	Mira Rohner	19.06.	Befristete Anstellung
Volksschulamt	Sanja Schreck	30.06.	Kündigung
Amt für Päd.-therap. Dienste	Tobias Bonderer	31.07.	Befristete Anstellung
Volksschulamt	Christine Wolfinger	31.08.	Kündigung
Volksschulamt	Sidonia Scherrer	31.12.	Kündigung

Finanzdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Schatzungsamt	Claudia Colombo	01.01.	Befristete Aushilfe
Steuerverwaltung	Martina Zähner	01.01.	Ersatz Cristina Eugster
Personalamt	Svenja Dörig	01.02.	Befristete Aushilfe
Personalamt	Elena Nedimovic	01.08.	Lehrbeginn
Personalamt	Loredana Breitenmoser	01.08.	Lehrbeginn
Personalamt	Mara Popp	01.08.	Lehrbeginn
Personalamt	Sarina Fässler	01.08.	Lehrbeginn
Amt für Informatik	Simon Dörig	01.08.	Befristete Aushilfe
Austritte			
Steuerverwaltung	Judith Nef	31.01.	Befristete Anstellung
Personalamt	Marvin Dornbierer	31.01.	Lehrauflösung
Steuerverwaltung	Brigitte Eggenberger	29.02.	Kündigung
Schatzungsamt	Claudia Colombo	30.04.	Kündigung
Personalamt	Aurelia Tschirky	31.07.	Lehrende
Personalamt	Jasmin Ebneter	31.07.	Lehrende
Personalamt	Lara Baumann	31.07.	Lehrende
Personalamt	Lara Inauen	31.07.	Lehrende
Amt für Informatik	Simon Dörig	31.07.	Lehrende
Personalamt	Svenja Dörig	31.08.	Befristete Anstellung
Personalamt	Laura Fässler	31.12.	Befristete Anstellung
Amt für Informatik	Simon Dörig	31.12.	Befristete Anstellung

Gesundheits- und Sozialdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Altersheim Torfnest	Rita Schmid	01.01.	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Heidi Baumgartner	01.02.	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Ramona Freitag	01.02.	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Cornelia Zimmermann	14.02.	Befristete Aushilfe
Gesundheitsamt	Markus Köppel	01.03.	Neuanstellung
Sozialamt	Rebecca Brülhart	01.04.	Ersatz Dorothea Köppel

Altersheim Torfnest	Daniela Marsala	27.04.	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Daniela Angehrn	12.05.	Ersatzanstellung/Ausbau
Altersheim Torfnest	Christoph Heer	01.06.	Befristete Aushilfe
Altersheim Torfnest	Karin Braunwalder	01.06.	Befristete Aushilfe
Altersheim Torfnest	Melinda Pataki	01.06.	Befristete Aushilfe
Altersheim Torfnest	Carolin Limberger	01.07.	Ersatz Petra Biermann
Sozialamt	Sonja Langenegger	01.08.	Beförderung Rebecca Brülhart
Gesundheitsamt	Albert Elmiger	01.10.	Neuanstellung
Gesundheitsamt	Vinzenz Müller	01.10.	Neuanstellung
Altersheim Torfnest	Samantha Schiavo	19.10.	Ersatz Ramona Freitag
Altersheim Torfnest	Jacqueline Vo-Van	16.11.	Ersatz Heidi Baumgartner
Austritte			
Altersheim Torfnest	Brigitte Koller	17.01.	Befristete Anstellung
Altersheim Torfnest	Franziska Lambacher	31.01.	Kündigung
Altersheim Torfnest	Nicole Banzhaf	31.01.	Befristete Anstellung
Altersheim Torfnest	Karin Schmid	29.02.	Befristete Anstellung
Altersheim Torfnest	Cornelia Zimmermann	31.03.	Befristete Anstellung
Sozialamt	Dorothea Köppel	30.04.	Kündigung
Sozialamt	Herta Kaddu	31.05.	Befristete Anstellung
Altersheim Torfnest	Karin Braunwalder	30.06.	Befristete Anstellung
Altersheim Torfnest	Melinda Pataki	30.06.	Befristete Anstellung
Altersheim Torfnest	Petra Biermann	30.06.	Kündigung
Altersheim Torfnest	Seta Kocabiyikyan	31.07.	Kündigung
Altersheim Torfnest	Christoph Heer	31.08.	Befristete Anstellung
Altersheim Torfnest	Ramona Freitag	31.08.	Kündigung
Altersheim Torfnest	Heidi Baumgartner	30.09.	Kündigung
Gesundheitsamt	Stefanie Streule	30.11.	Kündigung

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Amt für Ausländerfragen	Aster Yosief	01.01.	Neuanstellung
Kantonspolizei	Gian Frei	01.01.	Neuanstellung
Kantonspolizei	Erwin Huber	24.02.	Befristete Aushilfe
Amt für Ausländerfragen	Barbara Affolter	16.03.	Befristete Aushilfe
Gerichtskanzlei	Lia Frischmann	01.04.	Befristete Aushilfe
Kantonspolizei	Nicolas Hug	01.04.	Ersatz Andreas Senn
Verwaltungspolizei	Lara Locaputo	20.04.	Befristete Aushilfe
Amt für Ausländerfragen	Josef Tömböly	01.05.	Ersatz Monika Geisser Gloor
Kantonspolizei	Stefan Bless	01.05.	Neuanstellung
Departementssekretariat	Lara Inauen	01.08.	Befristete Aushilfe

Kantonspolizei	Angelina Klee	01.09.	Ersatz Bruno Romano
Verwaltungspolizei	Milena Pezzoli	01.09.	Ersatz Svenja Dörig
Kantonspolizei	Oliver Schultheiss	01.09.	Ersatz Roland Hübner
Gerichtskanzlei	Luca Weder	01.10.	Befristetes Praktikum
Staatsanwaltschaft	Oliver Schneider	01.11.	Befristetes Praktikum
Amt für Ausländer-fragen	Eva Rohner	01.12.	Befristete Aushilfe
Austritte			
Verwaltungspolizei	Svenja Dörig	31.01.	Kündigung
Kantonspolizei	Andreas Senn	31.03.	Pensionierung
Kantonspolizei	Bruno Romano	31.03.	Kündigung
Kantonspolizei	Erwin Huber	30.04.	Befristete Anstellung
Amt für Ausländer-fragen	Barbara Affolter	31.07.	Befristete Anstellung
Gerichtskanzlei	Monika Geisser Gloor	31.07.	Pensionierung
Gerichtskanzlei	Lia Frischmann	31.08.	Befristete Anstellung
Kantonspolizei	Roland Hübner	31.08.	Kündigung
Gerichtskanzlei	Riccardo Pinardi	30.09.	Befristete Anstellung
Verwaltungspolizei	Lara Locaputo	19.10.	Kündigung
Kantonspolizei	Andrea Streule	31.12.	Kündigung

Land- und Forstwirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Oberforstamt / Landwirtschaftsamt	Alexandra Köfer	01.01.	Neuanstellung
Oberforstamt	Kasper Scherrer	01.05.	Beförderung Martin Attenber-ger
Oberforstamt	Martin Attenberger	01.05.	Ersatz Albert Elmiger
Oberforstamt	Renata Breitenfeld	01.09.	Befristetes Praktikum
Austritt			
Oberforstamt	Albert Elmiger	30.06.	Pensionierung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Arbeitsamt	Marlise Frei Müller	18.03.	Befristete Aushilfe
Grundbuchamt	Nadja Hanselmann	01.05.	Befristete Anstellung (Grund-bucheinführung)
Grundbuchamt	Sandra Grubenmann	01.05.	Befristete Anstellung (Grund-bucheinführung)
Amt für Wirtschaft	Livia Mosimann	15.06.	Ersatz Mirjam Moine
Grundbuchamt	Aurelia Tschirky	01.08.	Befristete Anstellung (Grund-bucheinführung)
Betreibungs- und Konkursamt	Erlira Terpeza	10.08.	Befristete Aushilfe
Austritte			

Amt für Wirtschaft	Mirjam Moine	19.06.	Kündigung
Arbeitsamt	Marlise Frei Müller	17.09.	Befristete Anstellung

Ratskanzlei

Amt	Name	Datum	Grund
Eintritte			
Kommunikations-stelle / Kantonsbibli-othek	Laurin Wegelin	01.09.	Neuanstellung
Austritte			
Weibeldienst	Anton Signer	31.01.	Pensionierung
Rechtsdienst	Daniela Steffen	31.10.	Kündigung

4. Besoldung

Die Löhne wurden gemäss Beschluss des Grossen Rates um 0.6% erhöht. Für individuelle Lohnmassnahmen standen zusätzlich 0.4% der Lohnsumme zur Verfügung. Dieser Teil des Budgets wurde für leistungsbezogene oder strukturelle Erhöhungen verwendet.

5. Lehrlingswesen

Im Sommer beendeten 4 (3) Kauffrauen und 1 (0) Informatiker beim Amt für Informatik ihre Lehre. 3 (3) Lehrabgängerinnen konnten nach der Lehre eine Tätigkeit beim Kanton beginnen, entweder unbefristet oder als Aushilfe mit einem befristeten Praktikum. Im Berichtsjahr traten 4 (4) Lernende die Ausbildung zum Kaufmann oder zur Kauffrau an. Üblicherweise werden jedes Jahr drei kaufmännische Lehrstellen und alle vier Jahre eine Lehrstelle im Bereich Informatik besetzt.

2310 Steuerverwaltung

1. Einnahmen und direkter Aufwand

Einkommens-, Vermögens-, Ertrags-, Kapital- und Liegenschaftssteuern (NP: Natürliche Personen, JP: Juristische Personen)	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Staat Einkommenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	33’138’550.85	31’438’786.55
Staat Vermögenssteuern NP Rechnungsjahr SOLL	7’357’243.75	6’919’520.00
Staat Gewinnsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	2’596’873.75	2’906’924.00
Staat Kapitalsteuern JP Rechnungsjahr SOLL	449'058.15	291’637.40
Staat Total Rechnungsjahr	**43’541’726.50**	**41’556’867.95**
Staat Einkommenssteuern NP Vorjahr SOLL	2’398’874.00	1’345’462.80
Staat Vermögenssteuern NP Vorjahr SOLL	953’062.65	1’058’353.50
Staat Gewinnsteuern JP Vorjahr SOLL	290’615.75	681’622.40
Staat Kapitalsteuern JP Vorjahr SOLL	21’799.15	28’571.00
Staat Total Vorjahr	**3’664’351.55**	**3’114’009.70**
Staat Einkommenssteuern NP frühere Jahre SOLL	524’260.40	1’021’376.15
Staat Vermögenssteuern NP frühere Jahre SOLL	535’586.15	328’744.25

Staat Gewinnsteuern JP frühere Jahre SOLL	-156’063.15	-35’366.35
Staat Kapitalsteuern JP frühere Jahre SOLL	24’961.80	25’495.55
Staat Total frühere Jahre	**928’745.20**	**1’340’249.60**
Staat Nachsteuern alle Jahre SOLL	295’925.35	265’136.10
Staat Ordnungsbussen alle Jahre SOLL	118’248.00	90’777.65
Staat Übrige Entgelte alle Jahre SOLL	1’261’001.82	1’246’867.93
Staat Verzugszinsen alle Jahre SOLL	135’986.54	109’848.53
Staat Total der SOLL-Stellungen	**49’945’984.96**	**47’723’757.46**
Staat Quellensteuern NP HABEN	1’305’110.60	1’236’021.60
Staat Erbschafts- und Schenkungssteuern HABEN	1’267’716.00	8’676’853.90
Staat Total der Einnahmen	**52’518’811.56**	**57’636’632.96**
Bezirke Rechnungsjahr HABEN	12’044’804.40	11’551’250.70
Bezirke Vorjahr HABEN	1’556’186.55	1’586’424.95
Bezirke frühere Jahre HABEN	625’731.30	663’211.05
Bezirke Total	**14’226’719.25**	**13’800’886.70**
Kirchgemeinden Rechnungsjahr HABEN	4’667’661.95	4’416’612.60
Kirchgemeinden Vorjahr HABEN	578’269.40	563’834.05
Kirchgemeinden frühere Jahre HABEN	247’807.50	243’828.70
Kirchgemeinden Total	**5’493’738.85**	**5’224’275.35**
Schulgemeinden Rechnungsjahr HABEN	21’251’318.95	20’258’801.60
Schulgemeinden Vorjahr HABEN	3’152’317.20	2’945’556.70
Schulgemeinden frühere Jahre HABEN	1’234’679.25	1’650’314.30
Schulgemeinden Total	**25’638’315.40**	**24’854’672.60**
Feuerwehrverwaltungen Rechnungsjahr HABEN	540’183.85	535’740.25
Feuerwehrverwaltungen Vorjahr HABEN	75’173.55	72’496.35
Feuerwehrverwaltungen frühere Jahre HABEN	25’882.85	27’584.95
Feuerwehrverwaltungen Total	**641’240.25**	**635’821.55**
Total Staat, Bezirke, Gemeinden, Feuerwehren	**98’518’825.31**	**102’152’289.16**

Quellensteuern von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern		
Bezirke und Gemeinden HABEN	1’074’221.90	1’017’728.95
Total Steuern aller Körperschaften (ohne Grundstückgewinnsteuern)	**99’593047.21**	**103’170’018.11**
Grundstückgewinnsteuern HABEN	4’494’376.10	2’870’423.50
Total Steuereinnahmen	**104’087’423.31**	**106’040’441.61**
Direkter Aufwand		
Veränderung Delkredere auf Steuerforderungen	-319’400.00	186’000.00
Abschreibungen und Erlasse	169’605.60	196’241.45
Total direkter Aufwand	**-149’794.40**	**382’241.45**

Die SOLL-Positionen beinhalten die fakturierten Steuerbetreffnisse, während die HABEN-Positionen die tatsächlich vereinnahmten Steuern beinhalten.

Die provisorischen Rechnungen wurden in der Regel aufgrund der Faktoren der letzten definitiven Veranlagung erstellt. Bei den natürlichen Personen waren dies in 40.1% der Fälle die Einkommenszahlen von 2019. Bei den juristischen Personen konnte in 9.1% der Fälle die definitive Veranlagung für das Jahr 2019 beigezogen werden. In den übrigen Fällen basierten die

provisorischen Rechnungen auf älteren Veranlagungen. Im Vergleich zu 2019 sind die ordentlichen Steuereinnahmen des Staats gesamthaft um zirka 4.7% gestiegen.

Die Einnahmen aller Körperschaften (ohne Staat) erhöhten sich um 3.3%. Bei der Grundstückgewinnsteuer war eine Zunahme in der Höhe von 56.6% zu verzeichnen.

Da die vorstehend aufgelisteten Einnahmen weniger stark mit verschiedenen Unsicherheiten behaftet sind, konnte das Delkredere gesamthaft um Fr. 319'400 auf neu Fr. 2'071'600 (periodische Steuern) beziehungsweise Fr. 525'000 (Grundstückgewinnsteuer) reduziert werden.

Bei Steuerforderungen, die trotz Mahnungen nicht beglichen wurden, wurden folgende Massnahmen ergriffen:

Massnahme	**2020**	**2019**
Betreibungsbegehren	343	302
Fortsetzungsbegehren	141	176
Verwertungsbegehren	2	2

Einnahmen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern und direkter Aufwand (in Fr.)				
Jahr	**SOLL-Stellungen Staatssteuern***	**Total Einnahmen Staat***	**Total Steuereinnahmen**	**Total direkter Aufwand**
2020	49'945'984	52'518'811	104'087'423	-149'794
2019	47'723'757	57'636'632	106'040'441	382'241
2018	44'864'803	47'787'067	97'479'245	335'704
2017	43'033'966	45'788'681	92'392'331	1'912'398
2016	40'748'403	42'699'806	86'999'995	-19'831
2015	38'904'136	41'984'134	84'579'583	551'092
2014	-	-	83'799'476	n/a
2013	-	-	87'949'067	n/a
2012	-	-	84'436'792	n/a
2011	-	-	79'496'368	n/a
2010	-	-	84'627'230	n/a

* Durch die Umstellung der Rechnungslegung auf das Rechnungsführungsmodell HRM2 stehen neu die Sollstellungen und der direkte Aufwand im Vordergrund. Diese Daten sind für die weiter zurückliegenden Jahre vor der Umstellung nicht verfügbar.

2. Steueransätze

	2020		**2019**	
	Steuerfüsse	**Liegenschaftssteuern**	**Steuerfüsse**	**Liegenschaftssteuern**
Staat	96%	-	96%	-
Bezirke				
Appenzell	18%	-	18%	-
Schwende	27%	-	24%	-
Rüte	20%	-	20%	-
Schlatt-Haslen	22%	-	22%	-
Gonten	23%	-	23%	-
Oberegg	99%	-	99%	-
Kirchgemeinden				
Kath. Appenzell	10%	-	10%	-
Kath. Schwende	15%	-	15%	-
Kath. Brülisau	18%	-	18%	-

Kath. Eggerstanden	20%	-	23%	-
Kath. Haslen	18%	-	18%	-
Kath. Gonten	19%	-	19%	-
Kath. Oberegg	19%	-	22%	-
Kath. Berneck	21%	-	21%	-
Kath. Marbach	26%	-	26%	-
Prot. Appenzell	10%	-	10%	-
Prot. Reute	24%	-	24%	-
Prot. Wald	22%	-	22%	-
Prot. Berneck	25%	-	25%	-
Prot. Trogen	24%	-	24%	-
Prot. Altstätten	28%	-	28%	-
Schulgemeinden				
Appenzell	44%	-	47%	-
Meistersrüte	58%	-	58%	-
Schwende	65%	-	65%	-
Brülisau	67%	1.0‰	67%	1.0‰
Steinegg	51%	-	51%	-
Eggerstanden	75%	-	80%	-
Haslen	60%	-	60%	-
Schlatt	70%	-	70%	-
Gonten	55%	-	55%	-
Oberegg	-	-	-	-

3. Stand der Veranlagungen

Veranlagungsstand der Steuerjahre 2019 und 2018 per 31. Dezember 2020

Steuerjahr 2019	**Natürliche Personen**			**Juristische Personen**		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3’764	3’245	86.1	903	364	40.3
Schwende	1’402	1’210	86.1	320	144	45.0
Rüte	2’345	2’011	85.7	237	110	46.4
Schlatt-Haslen	739	653	88.4	61	39	63.9
Gonten	903	804	88.6	90	50	55.6
Oberegg	1’353	1’177	86.9	133	52	39.1
Total	**10’506**	**9’100**	**86.5**	**1’744**	**759**	**43.5**

Steuerjahr 2018	**Natürliche Personen**			**Juristische Personen**		
	Dossiers	veranlagt	in %	Dossiers	veranlagt	in %
Appenzell	3’774	3’667	97.0	880	737	83.8
Schwende	1’381	1’354	98.1	324	276	85.2
Rüte	2’302	2’242	97.2	233	210	90.1
Schlatt-Haslen	746	739	99.1	55	51	92.7
Gonten	922	905	98.2	84	78	92.9
Oberegg	1’388	1’361	98.1	121	98	81.0
Total	**10’513**	**10’268**	**97.6**	**1’697**	**1’450**	**85.4**

Veranlagungspendenzen alter Jahre per 31. Dezember 2020 (Provisorische Rechnungen wurden in der Regel gestellt):

Steuerjahr	Natürliche Personen			Juristische Personen		
	Dossiers	Pendent	in %	Dossiers	pendent	in %
2017	10'444	58	0.6	1'694	55	3.2
2016	10'431	19	0.2	1'664	19	1.1

4. Weiterbildung

Die mit Veranlagungsarbeiten betrauten Mitarbeitenden konnten wiederum an den Weiterbildungsveranstaltungen der Hauptabteilung juristische Personen des kantonalen Steueramts St.Gallen teilnehmen. Weitere Kursbesuche bei privaten Anbietern rundeten das Weiterbildungsangebot ab. Damit kann sichergestellt werden, dass das Fachwissen der Mitarbeitenden weiterhin auf dem neuesten Stand ist.

2315 Schatzungsamt

Gegenüber den Vorjahren konnten erheblich mehr Schätzungen durchgeführt werden. Zur Bewältigung der Arbeiten auf dem Schatzungsamt wurde per 1. Mai die befristete Teilzeitstelle in eine Festanstellung von 30% bewilligt und besetzt. Durch die Abgabe der Verantwortung für die Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters sowie der Baustatistiken sind beim Schatzungsamt spürbare Ressourcen entstanden. Die Zeit während des Corona-Lockdowns konnte vorwiegend mit Schätzungen von unüberbauten Grundstücken, der Vorbereitung von Schätzungen sowie Archivierungsarbeiten genutzt werden.

Insgesamt müssen beim heutigen Stand von rund 12'000 zu schätzenden Grundstücken jährlich rund 1'200 Revisionsschätzungen durchgeführt werden. Durch die rege Bautätigkeit tragen vermehrt auch Revisionsschätzungen infolge Um- und Neubauten einen wesentlichen Teil zum Schätzungsvolumen bei. Mit 1'917 (1'379) Schätzungen im Berichtsjahr liegt das Schatzungsamt im Jahressoll. Der Revisionsturnus liegt derzeit bei 11 bis 12 Jahren.

2020 wurden folgende Schätzungen vorgenommen:

Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	**Anzahl Schätzungen**	**Verkehrswert alt** (Fr.)	**Verkehrswert neu** (Fr.)
Appenzell	378	123'199'500	211'283'100
Schwende	100	19'780'200	37'681'800
Rüte	232	50'849'100	128'284'800
Schlatt-Haslen	72	11'753'000	33'318'700
Gonten	106	29'421'700	53'404'700
Oberegg	157	37'619'100	75'367'100
Total	**1'045**	**272'622'600**	**539'340'200**

Landwirtschaftliche Grundstücke

Bezirk	Anzahl Schätzungen	Verkehrswert alt (Fr.)	Verkehrswert neu (Fr.)
Appenzell	125	15'712'550	22'816'100
Schwende	73	9'122'740	18'759'700
Rüte	146	14'801'000	19'340'900
Schlatt-Haslen	37	6'024'900	8'661'600
Gonten	189	18'527'410	23'559'700
Oberegg	302	22'179'780	28'636'800
Total	**872**	**86'368'380**	**121'774'800**

Anzahl Schätzungen im Mehrjahresvergleich

Jahr	Nichtlandwirtschaftlich	Landwirtschaftlich	Total
2020	**1'045**	**872**	**1'917**
2019	736	643	1'379
2018	371	147	518
2017	411	222	633
2016	732	401	1'133
2015	572	568	1'140
2014	859	476	1'335
2013	843	637	1'480
2012	673	405	1'078
2011	682	328	1'010
2010	573	156	729

2380 Amt für Informatik

1. Allgemeiner Betrieb

Das Amt für Informatik ist für den Betrieb der Informatikinfrastruktur und der Telefonie der kantonalen Verwaltung sowie diverser öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Die Informatikinfrastruktur umfasst die Netzwerke AINet (kantonale Verwaltung und weitere Körperschaften) und EDUCANET AI (Schulen). Neben dem Benutzersupport leistet das Amt für Informatik auch bei der Einführung und beim Betrieb von Fachanwendungen Unterstützung.

	AINet		EDUCANET AI		Total	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**	**2020**	**2019**
PC und Notebooks	548	519	749	699	**1297**	**1218**
▪ davon PC und Notebooks der kantonalen Verwaltung	321	291	-	-	**-**	**-**
Virtuelle VDI-Clients	30	20	0	0	**30**	**20**
Angeschlossene Drucker	120	153	60	60	**180**	**213**
Definierte Benutzer	647	637	2023	1 743	**2670**	**2380**
VMWARE Hosts	16	16	-	-	**16**	**16**
Physische Server	13	12	-	-	**13**	**12**
Virtuelle Maschinen	256	226	28	27	**284**	**253**

2. Umsetzung Richtlinie Netzwerksicherheit

Nach wie vor ist das Amt für Informatik mit der Umsetzung der Network Security Policy (NSP) stark beschäftigt. Der Client Access wurde vollständig vom Servernetz getrennt. Die Termine mussten coronabedingt immer wieder angepasst werden.

3. Erneuerung Netzwerkinfrastruktur

Im Rahmen der NSP-Umsetzung wurde ein Teil der Netzwerkinfrastruktur vollständig erneuert. Aufgrund der Corona-Massnahmen hat sich die Lieferung der Komponenten verzögert und das gesamte Projekt in die Länge gezogen. Bis Ende 2020 konnten zirka 90% der geplanten Tätigkeiten abgeschlossen werden.

4. Homeoffice-Empfehlung für Mitarbeitende der Verwaltung

Als im Frühjahr innert Tagen einige Mitarbeitende ins Homeoffice geschickt wurden, war das Amt für Informatik gefordert. Innert kurzer Zeit mussten VPN-Anschlüsse zur Verfügung gestellt werden. Gezwungenermassen musste die Swisscom die Bandbreite des Internetanschlusses erhöhen und für die Telefonie zusätzlich Kanäle auf dem SIP-Trunk freischalten.

Dank der stabilen und flexiblen IT-Infrastruktur konnten die Anforderungen innert kurzer Zeit umgesetzt werden.

5. Aktualisieren von Fachanwendungen

Verschiedene Fachanwendungen wie Bibliothekslösung, OneGovGever und Diktiermanagement System wurden abgelöst oder aktualisiert.

Die Kaspersky Virenscanner-Plattform konnte nur noch mit einem immensen Aufwand betrieben werden. Da die Lizenzen per 1. Januar erneuert werden mussten, wurde bei dieser Gelegenheit die Kaspersky Virenscanner-Plattform durch PaloAlto XDR ersetzt.

Mit Microsoft wurde das Enterprise Agreement erneuert und für die nächsten drei Jahre abgeschlossen. Der neue Vertrag berechtigt die Nutzung der Office M365 Lizenzierung.

6. Arbeitsplatz 2022 - Office M365 Azure Cloud Integration

Die Informatik-Strategiekommission beauftragte einen externen IT Partner mit der Erstellung einer Migrationsstrategie für Office 365 Azure Cloud. Die Migrationsstrategie ist vom Kantonalen Datenschützer zu prüfen und anschliessend freizugeben. Sofern das geplante Vorhaben den gesetzlichen Grundlagen entspricht, werden die Mitarbeitenden bis spätestens 2022 Microsoft Office M365 nutzen können.

7. Informatikaufwand

Bezeichnung	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Gebundene Ausgaben	1’311’153	1’115’724
Ersatz- und Neuanschaffungen	730’604	737’006
Abschreibungen	364’264	352’362

Personalaufwand	832’191	786’304
Total Informatikaufwand	**3’238’211**	**2’991’396**
Weiterverrechnung und Erträge von angeschlossenen Organisationen und Körperschaften	-964’070	-866’488
Nettoaufwand kantonale Verwaltung	**2’274’142**	**2'124,908**

Die Beschaffung von Notebooks und der Betrieb (Internetzugang, Lizenzkosten etc.) generierten coronabedingt Mehrkosten.

Dienstleistungen für angeschlossene Dritte wie Schulgemeinden, Bezirke etc. werden mit einem Pauschalbetrag pro Computer oder Notebook weiterverrechnet. Diese Körperschaften und Organisationen beteiligen sich im gleichen Verhältnis auch an den Kosten für Anschaffungen und Erneuerungen.

24 Gesundheits- und Sozialdepartement

2400 Departement

Für das Gesundheits- und Sozialdepartement waren im Berichtsjahr im Wesentlichen folgende Ereignisse von Bedeutung:

- Am 23. August wurde Monika Rüegg Bless an der Urne zur Nachfolgerin von Statthalter Antonia Fässler gewählt.
- Das Departement war sehr stark mit der Bewältigung der Corona-Pandemie beschäftigt. In diesem Zusammenhang wurde Markus Köppel Anfang März zum stellvertretenden Kantonsarzt gewählt.
- Im Februar unterzeichnete Statthalter Antonia Fässler die Absichtserklärung betreffend der Zusammenarbeit in der Planung der stationären Gesundheitsversorgung der Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh, Glarus, Graubünden und St.Gallen. Die Projektarbeiten «Spitalversorgung Modell Ost» wurden unter einer externen Leitung in Angriff genommen. Im Herbst trat auch der Kanton Thurgau bei.
- Die Sanierung und Erweiterung des Bürgerheims wurde geplant und die Führungsorganisation im Alters- und Pflegeheim Torfnest überprüft.
- Das Departement unterzeichnete zusammen mit der Carl Sutter-Stiftung und der Pro Senectute Appenzell I.Rh. eine für drei Jahre befristete Vereinbarung zur Führung der Fachstelle soziale Teilhabe im hohen Alter AI. Die Fachstelle wurde per 1. Januar 2021 besetzt.
- Das Departement unterzeichnete eine Leistungsvereinbarung mit dem Verein Alzheimer St.Gallen / beider Appenzell.
- Die Betriebsbewilligung des Vereins Steig Wohnen und Arbeiten wurde erneuert. Die Belegungsobergrenze in den einzelnen Bereichen wurde, unter anderem aufgrund der Erweiterung des Wohnangebots mit einer externen Wohngemeinschaft, erhöht.
- Die Leistungsvereinbarungen mit folgenden Organisationen wurden verlängert: Verein Ombudsstelle Alter und Behinderung (OSAB), Verein Forum betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz (BGM), Frauenhaus St.Gallen.
- Es wurde mit der Totalsanierung der Asylunterkunft «Bleiche» gestartet.
- Die Pflegegeldrichtlinien wurden per September angepasst.
- Im Frühjahr und Herbst fanden die Konferenzen der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) statt. Das Departement übernahm den Vorsitz der Regionalkonferenz SODK-Ost+.
- Das Departement hat zuhanden der Standeskommission zu 17 (18) coronaunabhängigen Vernehmlassungen des Bundes Stellungnahmen verfasst und 5 (3) Tarifgenehmigungsverfahren durchgeführt.

2410 Gesundheitsversorgung, Gesundheitsaufsicht und Prävention

1. Gesundheitsversorgung

Im Kanton Appenzell I.Rh. kann die Bevölkerung weiterhin auf ein umfangreiches medizinisches Angebot zählen.

Seit dem 1. Januar 2015 ist die kantonale Spitalliste in Kraft. Sie basiert auf dem Bericht zur Spitalplanung des Kantons Appenzell I.Rh. vom 20. November 2014 und umfasst den kantonalen Spitalbedarf für die Bereiche Akutsomatik (7 Kliniken), Rehabilitation (5 Kliniken) und Psychiatrie (2 Kliniken). Den auf der Spitalliste aufgeführten Kliniken wurden entsprechende Leistungsaufträge vergeben. Die Spitalliste erfuhr im Berichtsjahr keine Anpassung.

Im Kanton sind folgende Einrichtungen in der Gesundheitsversorgung tätig:

Bewilligte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung	2020	2019
Akutspital	1	1
Medizinische Rehabilitationsklinik	1	1
Alters- und Pflegeheime	4	4
Spitalexterne Gesundheitspflege (Spitexorganisationen)	11	8

Zusätzlich besitzen zwei Organisationen eine Bewilligung für eine Inhouse-Spitex.

Im ambulanten Bereich wird die Gesundheitsversorgung im Kanton durch eine Vielzahl verschiedener Leistungserbringerinnen und -erbringer gewährleistet. Medizinische Berufe (Ärztin oder Arzt, Zahnärztin oder Zahnarzt, Tierärztin oder Tierarzt, Apothekerin oder Apotheker, Chiropraktikerin oder Chiropraktiker) sind auf jeden Fall bewilligungspflichtig. Andere Gesundheitsberufe (beispielsweise Hebamme oder Geburtshelfer, Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker, medizinische Masseurin oder medizinischer Masseur) sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn sie die Tätigkeit nicht unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung ausüben.

Bewilligte ambulante Leistungserbringerinnen und -erbringer

Medizinische Berufe	2020	2019
Hausärztinnen und -ärzte	15	15
▪ Praxen Hausärztinnen und -ärzte	6	8
Hausärztinnen und -ärzte im Hintergrunddienst ohne Praxis im Kanton	10	11
Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (Augenärztin und Augenarzt, Chiropraktikerin und Chiropraktiker, Dermatologin und Dermatologe, Gynäkologin und Gynäkologe, ORL, Orthopädin und Orthopäde, Psychiaterin und Psychiater, Urologin und Urologe)	35	20
▪ Praxen Fachspezialistinnen und -spezialisten	10	14
Belegärztinnen und -ärzte im Akutspital ohne Praxis im Kanton	5	6
Zahnärztinnen und -ärzte	5	5
▪ Praxen Zahnärztinnen und -ärzte	5	5
Tierärztinnen und -ärzte	38	24
▪ Praxen Tierärztinnen und -ärzte	4	3
Apothekerinnen und Apotheker	1	0

Andere bewilligungspflichte Berufe des Gesundheitswesens	2020	2019
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker	1	0
Drogistinnen und Drogisten	3	3
Hebammen und Geburtshelfer	29	26
Ergotherapeutinnen und -therapeuten	18	17
Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater	0	0
Logopädinnen oder Logopäden	3	2

Medizinische Masseurinnen und medizinische Masseure	14	9
Naturheilpraktikerinnen und -praktiker	13	16
Osteopathinnen und Osteopathen	1	1
Optometristinnen und Optometristen	2	2
Pflegefachpersonen	30	25
Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten	23	18
Podologinnen und Podologen	3	3
Psychologinnen und Psychologen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten	3	3
Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter	2	1
Tier-Physiotherapeutinnen und Tier-Physiotherapeuten	1	1

Die Zunahme der Bewilligungen hängt damit zusammen, dass seit 1. Januar 2019 nicht mehr die selbständige Berufsausübung, sondern die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung bewilligungspflichtig ist. Hinzu kommt, dass zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte keine fachliche Verantwortung mehr über die Pflegefachpersonen übernehmen können. In jeder Einrichtung der Gesundheitsversorgung haben die einzelnen Fachrichtungen jeweils eine eigene fachliche Verantwortung zu stellen. Die Einholung der nötigen Bewilligungen zog sich bis ins Berichtsjahr hinein.

Personen, die eine Berufsausübungsbewilligung haben, werden grundsätzlich je nach Beruf im Medizinalberuferegister (MedReg), im Nationalen Register der Gesundheitsberufe (NAREG) oder im Psychologieberuferegister (PsyReg) aufgeführt. Die Registereinträge enthalten neben Angaben zur Person und ihrem Ausbildungsabschluss auch Angaben über eine allfällig erteilte Berufsausübungsbewilligung sowie dazugehörige Einschränkungen und Auflagen.

2. Inspektionen

Im Berichtsjahr wurde 1 (3) Einrichtung der Gesundheitsversorgung inspiziert. Die Inspektionen werden jeweils aufgrund von Praxisübernahmen, Praxisneueröffnungen oder als Routinekontrollen durchgeführt.

3. Übertragbare Krankheiten

3.1 Coronavirus

Das Berichtsjahr war in vieler Hinsicht geprägt von der Bewältigung der Corona-Pandemie (siehe unter Kapitel 10: Corona-Pandemie).

Entwicklung der Coronafallzahlen			
	Laborbestätige Fälle	**Hospitalisationen**	**Todesfälle**
1. Quartal	14	2	0
2. Quartal	11	0	0
3. Quartal	15	0	0
4. Quartal	666	33	15
Total	**706**	**35**	**15**

Die stationäre Versorgung wurde insbesondere während der ersten Welle zusammen mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Appenzell A.Rh. geplant. Es war eine kaskaden-

artige Belegung der Spitäler geplant. Es zeigte sich aber, dass die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen griffen und keine Kapazitätsengpässe in den Spitälern beobachtet werden mussten. Während der zweiten Welle haben die Spitäler die Covid-19-Patientinnen und -patienten im Rahmen ihrer ordentlichen Leistungsaufträge behandelt.

Nachdem Testkapazitäten in der Schweiz während den ersten Monaten gering waren, hat der Bund die Testkriterien mehrmals angepasst. Anfangs wurden nur Risikopersonen und Gesundheitsfachpersonen getestet. Die Testkapazitäten wurden laufend ausgebaut. Im Kanton haben die Hausarztpraxen und das Testzentrum am Spital Appenzell sowie die Teststrasse in Teufen Covid-19-Tests nach Massgabe des Bundes durchgeführt. Bis Ende Juni hat der Kanton die Testkosten in der Höhe von insgesamt Fr. 13'356.35 übernommen. Ab Ende Juni übernahm der Bund sämtliche Testkosten.

Seitdem der Bundesrat Ende Juni die Lage von «ausserordentliche Lage» auf «besondere Lage» einstufte, tagte der GSD-Covid-Stab unter der Leitung der Departementsvorsteherin wöchentlich. Der GSD-Covid-Stab setzt sich aus folgenden Personenzusammen: Frau Statthalter, Kantonsarzt Stv., Leitung Gesundheitsamt, Leitung Amt für Bevölkerungsschutz. Der GSD-Covid-Stab beobachtete und beurteilte die Lage stetig und bereitete die nötigen Massnahmen vor. So konnten zum Beispiel am 23. Dezember die ersten Bewohnerinnen und Bewohner in Altersinstitutionen geimpft werden. Der Stab koordinierte auch die verschiedenen involvierten Stellen und Organisationen und erarbeitete diverse Stellungnahmen zuhanden des Bundes.

Das Contact-Tracing wurde von März bis am 7. August durch die Hotline des kantonalen Führungsstabs durchgeführt. Ab dem 8. August hat der Kanton St.Gallen das Contact-Tracing für den Kanton Appenzell I.Rh. auf Basis einer Leistungsvereinbarung übernommen.

Per November wurde die kantonale Covid-19-Hotline in Betrieb genommen, welche als erste Anlaufstelle für die Bevölkerung zum Thema Corona-Virus fungiert und die Anmeldungen für das Covd-19 Testzentrum am Spital Appenzell entgegennimmt.

3.2 HPV-Impfprogramm

Für die Entwicklung eines Gebärmutterhals-Karzinoms sind in 70% der Fälle spezifische humane Papillomaviren (HPV) verantwortlich. Zur Bekämpfung dieser Erkrankung besteht seit einigen Jahren ein kantonales Impfprogramm. Zielgruppe sind alle 11- bis 26-jährigen Mädchen und Frauen. Seit dem 1. Juli 2016 sind die 11- bis 26-jährigen Knaben und Männer ebenfalls in der Krankenpflegeleistungs-Verordnung (KLV Art. 12a lit. k). Die Impfkosten werden von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen, sofern die Impfung im Rahmen des kantonalen Impfprogramms stattfindet. Das Gesundheitsamt schreibt jedes Jahr alle Eltern von 11-jährigen Kindern an, um auf das kantonale Impfprogramm aufmerksam zu machen.

Anzahl HPV-Impfungen	2020	2019
1. Impfung	63	69
2. Impfung	57	55
3. Impfung	11	17

3.3 Weiteres

Zur Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose leistet der Kanton bei Bedarf Beiträge an Umgebungsuntersuchungen. Diese werden in der Regel durch die Lungenliga St.Gallen-Appenzell durchgeführt. Im Berichtsjahr waren wie im Vorjahr keine Umgebungsuntersuchungen notwendig.

Der Kanton beteiligt sich mit einem finanziellen Beitrag an der nationalen Durchimpfungsstudie. Die Studie wird auch in der Periode 2020/2021 durch die Universität Zürich durchgeführt.

2412 Innerkantonale Hospitalisationen

1. Kantonsbeiträge

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen für stationäre Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und vom Kanton übernommen. Seit 2017 beträgt der Kantonsanteil 55% der Behandlungskosten.

Kantonsbeiträge an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung				
	2020		**2019**	
	Anzahl Fälle	**Kantonsbeitrag** (Fr.)	**Anzahl Fälle**	**Kantonsbeitrag** (Fr.)
Akutbehandlungen	430	1’635’924.05	487	1’981’688.95
Rehabilitationen	27	119’611.25	24	108’157.50

Die Anzahl stationärer Behandlungen blieb trotz Corona-Pandemie etwa auf gleichem Niveau. Diese Tatsache lässt vermuten, dass die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner in der Regel nur medizinisch notwendige Behandlungen in Anspruch nehmen.

2. Spital Appenzell

Details zum Spitalbetrieb sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen. Dieser kann beim Gesundheitszentrum Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.kspz-ai.ch eingesehen werden.

Im Berichtsjahr hat die Standeskommission verschiedene Berichte zur betrieblichen Situation des AVZ+ veröffentlicht und schliesslich im November beschlossen, den Bau des AVZ+ zu stoppen. Die Berichte wurden an der Juni- und Februarsession dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme gebracht.

2414 Ausserkantonale Hospitalisationen

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) werden die Vergütungen von stationären Behandlungen von der obligatorischen Krankenversicherung und dem Kan-

ton anteilmässig übernommen. Seit 2017 beträgt der Kantonsanteil 55% der Behandlungskosten. Durch den Kantonsarzt wurden im Berichtsjahr 817 (803) Kostengutsprachen (inklusive Verlängerungen) für ausserkantonale Hospitalisationen erteilt.

Die Kosten des Kantons für ausserkantonale stationäre Behandlungen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Kantonsbeiträge an Behandlungen der obligatorischen Krankenversicherung*				
	2020		**2019**	
	Anzahl Fälle	**Kantonsbeitrag** (Fr.)	**Anzahl Fälle**	**Kantonsbeitrag** (Fr.)
Akutbehandlungen	1518	8’652’912.55	1’540	8’647’128.70
Rehabilitationen	87	715’702.80	92	995’797.05
Psychiatrie	48	506’578.45	76	961’491.50

*****In der Tabelle sind alle Behandlungskosten aus dem entsprechenden Jahr aufgeführt, welche bis am 15. Februar 2021 in Rechnung gestellt wurden. Die Höhe der noch eingehenden Rechnungen für Behandlungen aus dem Jahr 2020 ist nicht bekannt.

2422 Alters- und Pflegezentrum Appenzell

Der Betrieb des Alters- und Pflegezentrums Appenzell wird gemäss Gesetz über das Gesundheitszentrum durch die kantonale unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalt, das Gesundheitszentrum (Spital und Pflegezentrum Appenzell), geführt.

Der Kantonsbeitrag an die Pflegeleistungen richtet sich nach dem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung und betrug im Berichtsjahr Fr. 1’417’218.20 bei 77 Fällen (Fr. 1’200’158.80 bei 79 Fällen).

Der betriebliche Ertragsüberschuss in der Höhe von Fr. 118’024.80 floss in die Staatsrechnung ein. Im letzten Jahr betrug der Ertragsüberschuss Fr. 1’182.37.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitals und Pflegezentrums zu entnehmen. Dieser kann beim Gesundheitszentrum Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell, bezogen oder auf www.kspz-ai.ch eingesehen werden.

2434 Kranken- und Unfallversicherung

1. Prämienverbilligung

Die Standeskommission legt gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Prämienverbilligung (GS 832.501) für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung jährlich die Richtprämien und Selbstbehalte fest.

Höhe der Richtprämien (in Fr.)	**2020**	**2019**
Erwachsene	3’563.00	3’501.00
Junge Erwachsene 18 - 25 Jahre alt	2’673.00	2’626.00
Kinder	815.00	798.00

Der Eigenanteil an die Richtprämien hängt von der Höhe des massgebenden Gesamteinkommens ab.

Höhe der Selbstbehalte in Abhängigkeit zum massgebenden Gesamteinkommen	2020	2019
Bei einem Gesamteinkommen von bis und mit Fr. 40'000.--	8%	8%
Schrittweise Erhöhung pro Fr. 1'000.--	0.125%	0.125%
Bei einem Gesamteinkommen ab Fr. 80'000.--	13%	13%

Das Gesundheitsamt berechnet automatisch anhand der Steuerveranlagung die Höhe der individuellen Prämienverbilligung und richtet den Betrag direkt der jeweiligen Krankenversicherung aus.

Ausgerichtete Beiträge an die individuelle Prämienverbilligung nach Veranlagungsjahr				
Stichtag 31. Dezember 2020	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)	**2018** (Fr.)	**2017** (Fr.)
Gesamtsumme Prämienverbilligung	5'838'631.45	6'389'803.60	6'494'620.25	6'123'815.30
▪ davon nachträgliche Zahlungen in den Folgejahren	0.00	231'651.00	338'644.05	296'172.70
Berücksichtigte Rückerstattungen	360.00	6'267.50	1'983.90	18'593.25
Bundesbeitrag	5'357'064.00	5'326'874.00	5'203'149.75	4'997'593.00
Kantonsbeitrag	481'567.45	1'062'929.60	1'291'470.50	1'126'222.30
Anteil Bevölkerung mit IPV (in %)	26.3	29.6	28.7	29.2

Fälle, in denen die Steuerveranlagung für das betroffene Verfügungsjahr noch nicht vorhanden ist, werden pendent gehalten und im Folgejahr berechnet sowie verfügt. Für das Abrechnungsjahr 2020 sind per 31. Dezember 2020 noch rund 440 Fälle (350) pendent. Für das Veranlagungsjahr 2020 werden in den Folgejahren Nachzahlungen in der Höhe von rund Fr. 0.3 Mio. erwartet.

Eine Rückerstattung der Prämienverbilligung wird vorgenommen, wenn zum Beispiel die Ausgleichskasse einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen rückwirkend aberkannt oder wenn Personen während des Militärdiensts über den Bund krankenversichert sind und so für diese Zeit keine Prämien zu bezahlen waren.

Weitere Daten zur Prämienverbilligung können der «Statistik der obligatorischen Krankenversicherung» des Bundesamts für Gesundheit entnommen werden.

2. Beiträge an uneinbringliche Krankenversicherungsprämien

Seit dem 1. Januar 2012 übermitteln die Versicherer dem Kanton gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz die Schlussabrechnung der im Vorjahr ausgestellten Verlustscheine. Der Kanton übernimmt 85% dieser Forderungen. Die Versicherer bewahren die Verlustscheine bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf. Sobald die versicherte Person ihre Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen hat, erstattet dieser 50% des von der versicherten Person erhaltenen Betrags an den Kanton zurück.

Kantonsbeiträge und Rückerstattungen an ausgestellte Verlustscheine	2020 (Fr.)	2019 (Fr.)
Kantonsbeitrag an die Krankenversicherungen	113'813.85	40'481.30
Rückerstattungen der Krankenversicherungen	2'637.50	1'549.10

2424 Stationäre und ambulante Pflegeleistungen

Gemäss Krankenpflegeversicherungsgesetz werden Leistungen der ambulanten oder stationären Akut- und Übergangspflege, welche sich im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als notwendig erweisen und die im Spital ärztlich angeordnet werden, von der obligatorischen Krankenversicherung (45%) und dem Wohnkanton (55%) der versicherten Person während längstens zwei Wochen vergütet.

Die stationäre Langzeitpflege wird für die Innerrhoder Bevölkerung durch die Institutionen, die auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, gewährleistet. Auf der Pflegeheimliste sind folgende Institutionen aufgeführt: Bürgerheim Appenzell (49 Betten), Alters- und Pflegezentrum Appenzell (61 Betten), Alters- und Pflegeheim Gontenbad (60 Betten), Betreuungszentrum Heiden (8 Betten) und Alters- und Pflegeheim Torfnest (21 Betten).

Per 1. Januar hat die Standeskommission beschlossen, das Hospiz St.Gallen mit einem Bett auf der Pflegeheimliste aufzuführen. Die Innerrhoderinnen und Innerrhoder sind frei, auch in Alters- und Pflegeheimen zu wohnen, die nicht auf der eigenen kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind. Der Kanton übernimmt in der Regel maximal die von der Standeskommission festgelegten Pflegekosten. Die Pflegekosten werden durch die Krankenversicherer, die Patientinnen und Patienten sowie den Kanton finanziert und richten sich nach dem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011). Per 1. Januar wurden die Restkosten für die stationäre Pflege erhöht.

Die ambulante Pflege stellt auf Basis von Leistungsvereinbarungen der Spitex-Verein Appenzell I.Rh. (innerer Landesteil) und die Spitex Vorderland (Bezirk Oberegg) sicher. Einzelne Klientinnen und Klienten werden von Spitexorganisationen ohne Leistungsauftrag betreut.

Kantonsbeiträge an ambulante und stationäre Pflegeleistungen	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Akut- und Übergangspflege	8’764.10	9’117.10
Stationäre Langzeitpflege	3’257’910.30	2’755’287.20
Ambulante Pflegeleistungen	1’336’447.21	1’037’269.71

Statistische Kennzahlen zur stationären Pflege

Anzahl Kantonseinwohnerinnen und -einwohner in Pflegeheimen ab Pflegestufe 3*	**2020**	**2019**
Altersheim Gontenbad	54	52
Bürgerheim Appenzell	37	43
Alters- und Pflegezentrum Appenzell	77	79
Altersheim Torfnest (ab 1. Juli 2019)	17	14
Betreuungszentrum Heiden	5	6
Hospiz St.Gallen	0	0
Pflegeheime, welche nicht auf der Pflegeheimliste aufgeführt sind	48	44
Total	**238**	**240**

*Die Angaben gelten für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner in Pflegeheimen ab der dritten Pflegestufe, da der Kanton gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011) ab der dritten Pflegestufe einen Beitrag an die Pflegeleistungen ausrichtet.

Statistische Kennzahlen zur ambulanten Pflege

Betreute Klientinnen und Klienten	**2020**	**2019**
Innerer Landesteil (Spitex-Verein Appenzell I.Rh.)	328	326
Oberegg (Spitex Vorderland)	42	62

Leistungserbringer ohne Leistungsauftrag	24	*
Total betreute Klientinnen und Klienten	**394**	**388**

*Zu den Leistungen von Spitexorganisationen ohne kantonalen Leistungsauftrag können für 2019 keine Angaben gemacht werden, da für diese gemäss Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung (GS 800.011) erstmals seit 2020 kantonale Beiträge geleistet werden.

Erbrachte Leistungen (verrechnete Stunden)	**2020**		**2019**	
	Inneres Land	Oberegg	Inneres Land	Oberegg
Bedarfsabklärungen	1‘253	318	688	334
Behandlungspflege	7‘191	1‘494	5’278	1’182
Grundpflege	10‘261	1‘727	9’761	1’268
Hauswirtschaft	5‘407	697	6’375	792
Akut- und Übergangspflege	54	82	42	110

2438 Spitex-Dienstleistungen, Mütter- und Väterberatung, Dienstleistungen für Betagte

1. Spitex-Dienstleistungen

Die spitalexterne Gesundheitsversorgung im Kanton wird mittels Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. (inneres Land) und die Spitex Vorderland (Oberegg) sichergestellt. Die Spitexorganisationen gewährleisten die lückenlose Grundversorgung von Pflege und Hauswirtschaftshilfe zuhause im Auftrag des Kantons und können den Anforderungen auch in Kooperation mit anderen Anbieterinnen und Anbietern gerecht werden. Die Kantonsbeiträge an die Spitex-Dienstleistungen sind in Kapitel 2424 aufgeführt.

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, welcher bei dessen Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

2. Mütter- und Väterberatung

Die Mütter- und Väterberatung im Kanton Appenzell I.Rh. wird gemäss Leistungsauftrag durch den Spitex-Verein Appenzell I.Rh. sichergestellt. Die Standeskommission hat mit dem Spitex-Verein Appenzell I.Rh. für die Führung der Mütter- und Väterberatung im Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Mütter- und Väterberatung	**2020**	**2019**
Geburten	170	172
Anzahl Erstkontakte per Telefon	190	181
Anzahl Telefonberatungen	553	635
Anzahl Beratungen elektronisch	197	122
Anzahl Hausbesuche	770	728
Anzahl Besuche in der Beratungsstelle	175	355
Weitere Kinder	0	0
Vernetzungskontakte	200	174
Total Beratungen	**2’085**	**2’195**

Weitere Details sind dem separaten Geschäftsbericht des Spitex-Vereins Appenzell I.Rh. zu entnehmen, welcher bei der Geschäftsstelle an der Eggerstandenstrasse 2a in Appenzell bezogen werden kann.

3. Dienstleistungen für ältere Menschen

Die Pro Senectute und die Fachstelle für soziale Teilhabe im hohen Alter AI erfüllen im Auftrag des Kantons wichtige Dienstleistungen für ältere Menschen.

Dienstleistung	2020	2019
Beratung und Begleitung, Anzahl geführte Dossiers	121	144
Freiwillige Rentenfinanzverwaltung	14	15
Ausgefüllte Steuererklärungen	56	57
Gesetzliche Beistandschaften	2	2
Tageszentrum, Anzahl Besuchstage	454	945
Mahlzeitendienst, abgegebene Mahlzeiten	12’683	8’632
Besuchsdienst, Anzahl Besuche	182	285
Geburtstagsgratulationen	305	288
Anzahl Sportlektionen (Turnen, Aquafitness, Wandern etc.)	398	749
Durchgeführte Kurse Sport und Bildung (Anzahl Kurse / Anzahl Teilnehmende)	25 / 251	34 / 368
Finanzielle Unterstützungsleistungen (Fr.)	9’965.00	19’637.00

Der Kantonsbeitrag fiel gegenüber dem Vorjahr insgesamt tiefer aus. Wegen der Pandemie musste das Tageszentrum während mehr als fünf Monaten seinen Betrieb einstellen. Die fehlenden Beiträge pro Besuchstag konnten mit der hohen Zunahme an Mahlzeitenlieferungen nicht ausgeglichen werden.

Auch andere Aktivitäten der Pro Senectute mussten aufgrund der Pandemie abgesagt oder in neuer Form angeboten werden. Während dem Lockdown zeigte sich die Solidarität und Bereitschaft der Bevölkerung zur Unterstützung. Viele Personen boten spontan ihre Hilfe an. So konnten beispielsweise für den Mahlzeitendienst rasch neue Mitarbeitende gefunden werden. Sie sprangen dort ein, wo Engagierte im AHV-Alter während des Lockdowns aussetzen mussten.

Im Berichtsjahr engagierte sich die Pro Senectute zusammen mit Vertretern der Carl Sutter-Stiftung und des Gesundheits- und Sozialdepartementes, die Fachstelle Soziale Teilhabe im hohen Alter aufzubauen, welche über Mittel der Pro Senectute, der Carl-Sutter Stiftung und aus dem kantonalen Fonds für Alterseinrichtungen im Feuerschaukreis finanziert wird und per 1. Januar 2021 operativ startet.

Im Rahmen des Gemeinschaftsprojekts mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement stellt die Pro Senectute für die Seniorengemeinschaft Sitterstrasse die soziale Begleitung der Bewohnerinnen sicher.

Die Pro Senectute hat Einsitz in der Heimkommission des Altersheims Torfnest Oberegg. Im Forum Palliative Care Appenzell arbeitet die Pro Senectute mit weiteren ambulanten und stationären Diensten zusammen. Weiter ist die Pro Senectute im Netzwerk Demenz und im Vorstand des Kantonalverbands beider Appenzell des Schweizerischen Roten Kreuzes vertreten.

An regionalen und schweizerischen Präsidenten- und Geschäftsleiterkonferenzen wurden die Anliegen der älteren Bevölkerung des Kantons Appenzell I.Rh. vertreten.

Die Angebote der Pro Senectute Appenzell I.Rh. richten sich nach dem Leistungsvertrag mit dem Kanton und der Leistungsvereinbarung mit der Pro Senectute Schweiz. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten und kann auf der Beratungs- und Geschäftsstelle der Pro Senectute an der Marktgasse 10c in Appenzell bezogen werden.

2440 Sozialberatung und Suchtberatung

1. Sozialberatung

Die Stiftung Beratungs- und Sozialdienst Appenzell I.Rh. führt im Auftrag des Kantons eine freiwillige und unabhängige Beratungsstelle. Die Sozialberatung ist ein freiwilliges, niederschwelliges Angebot, das Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern unentgeltlich zur Verfügung steht. Es bietet Unterstützung bei psychosozialen und wirtschaftlichen Problemen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis zum 60. Altersjahr, an Einzelpersonen, Paare und Familien sowie an Institutionen, Firmen und Behörden.

Beratungsarten	**Anzahl Fälle**	
	2020	**2019**
Beratungen mit weniger als drei Stunden	73	71
Beratungen mit drei bis acht Stunden	33	24
Begleitungen über einen längeren Zeitraum	14	17
Beistandschaften	3	3
Total	**123**	**115**

Schwerpunkte in den Beratungen und Begleitungen	**Anzahl Fälle**	
	2020	**2019**
Jugend- und Erziehungsberatung, Familienberatung (Beratung von Eltern in Erziehungsfragen und bei Fragen rund um die Familie, Beratung von Jugendlichen bei Schwierigkeiten in der Schule, an der Lehrstelle oder Zuhause)	26	28
Scheidung- und Trennungsberatung (Information und Beratung zu praktischen, beziehungsmässigen, rechtlichen und materiellen Folgen einer Scheidung oder Trennung, Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und dem Unterhalt)	30	28
Finanzen (Budget- und Schuldenberatung, finanzielle Unterstützung)	36	36
Arbeit (Arbeitslosigkeit, Probleme am Arbeitsplatz)	24	10
Gesundheit, psychische Probleme, Wohnen, Nachbarschaft	7	16

Verschiedene Personen gelangten mit finanziellen Problemen an die Beratungsstelle. Diese leistete mit Geldbeträgen und Lebensmittelgutscheinen Überbrückungshilfe oder stellte Gesuche an wohltätige Stiftungen und Organisationen. Insgesamt wurden 18 (12) Personen oder Familien mit insgesamt Fr. 24’695.95 (Fr. 15’439.55) unterstützt.

Die Sozialberatung bietet jeweils an einem Tag pro Monat Beratungen in Oberegg an (Kirchplatz 4). Im Berichtsjahr nahmen 11 (6) Ratsuchende dieses Angebot in Anspruch.

Der Leiter der Beratungsstelle arbeitete im Berichtsjahr in der Betriebskommission Chinderhort, dem Verein Tagesfamilien, der Kommission für Gesundheitsförderung sowie der Kinderschutzgruppe mit. Er vertrat zudem den Kanton als Delegierter im Vorstand des Hilfsvereins für Psychischkranke beider Appenzell. Der Jahresbericht informiert ausführlich über die Tätigkeiten der Sozialberatungsstelle und kann an der Marktgasse 10c in Appenzell bezogen werden.

2. Beratungsstelle für Suchtfragen

Die Beratungsstelle für Suchtfragen, geführt durch das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell, unterstützt Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige bei Fragen im Zusammenhang mit Sucht und erarbeitet zusammen mit diesen Strukturen für die Bewältigung einzelner Problemlagen. Durch die persönliche Prozessbegleitung wird eine schnelle und effektive Versorgung gewährleistet. Dabei ist eine Vernetzung mit den Ärztinnen und Ärzten, der Jugendanwaltschaft, der Bewährungshilfe sowie weiteren Fachstellen und Organisationen sehr wertvoll.

	2020	2019
Fallzahlen mit Stand am 1. Januar	21	12
▪ neue Beratungen	21	19
Beratungsabschlüsse	23	10
▪ davon Kurzzeitkontakte (1 - 3 Gespräche)	6	6
▪ davon Mittlere Kontakte (4 - 8 Gespräche)	7	2
▪ davon Langzeitkontakte (>9 Gespräche)	10	2
Fallzahlen mit Stand am 31. Dezember	19	21
▪ davon Hauptthema Alkohol	9	16
▪ davon illegale Drogen	3	5
▪ davon Verhalten (Glückspiel, Internet etc.)	1	0
▪ davon Angehörige	6	0

Mit 222 Gesprächen im Berichtsjahr zeigt sich, dass sich die Nachfrage gegenüber dem Vorjahr mit 172 Gesprächen nochmals gestiegen ist.

Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft intensiviert. So führt die Beratungsstelle für jugendliche Cannabiskonsumenten, welche von der Jugendanwaltschaft vermittelt werden, ein spezifisches Programm durch.

Tätigkeiten im Bereich der Prävention finden sich unter Kapitel 2490.

2442 Lebensmittelkontrolle

3. Interkantonales Labor (IKL)

Die Betriebskontrollen und Probeuntersuchungen wurden nach einem risikobasierten System abgewickelt. Die Beanstandungsquoten sind daher nicht repräsentativ für die gesamte Lebensmittelbranche. Bei Betriebskontrollen lag die Beanstandungsquote von gewichtigen Mängeln mit Kostenfolge auf dem Niveau der letzten Jahre, nämlich bei 1% bis 5%.

Die Beanstandungsquote der untersuchten Proben lag mit 21% über dem Vorjahreswert. Vorgekochte Lebensmittel, welche wegen coronabedingten Schwankungen bei den Gästezahlen

zu lange gelagert wurden, mussten vermehrt beanstandet werden. Aufgrund der temporären Schliessung von Restaurants konnten weniger Proben als im Vorjahr erhoben werden.

Betriebskontrollen	2020	2019
Kontrollpflichtige Betriebe	321	300
Inspizierte Betriebe	142	134
Beanstandungsquote	3%	4%

Probeuntersuchungen	2020	2019
Erhobene Proben (Bereiche Lebensmittel, Trink- und Badewasser sowie Gebrauchsgegenstände)	136	231
Beanstandungsquote	21%	17%

Baugesuche	2020	2019
Bearbeitete Baugesuche	12	12

Obwohl das IKL von den Corona-Restriktionen nicht direkt betroffen war, hatte die Pandemie doch Auswirkungen auf seine Tätigkeiten. Bereits im Frühjahr hat das IKL bei der Kontrolle von Schutzkonzepten in Lebensmittelbetrieben Unterstützung angeboten. Die Mitarbeitenden des IKL kennen die Gastro- und Lebensmittellandschaft des Kantons Appenzell I.Rh., haben die nötige Erfahrung im Vollzug und letztlich stehen sowohl bei der Lebensmittelkontrolle als auch beim Schutz vor Viren hygienische Aspekte im Vordergrund.

Seit dem Lockdown im März war das IKL die erste Anlaufstelle der Gastronomen bei Fragen zu den Schutzkonzepten oder bezüglich der Umsetzung einzelner Massnahmen. Im Rahmen der risikobasierten Lebensmittelkontrollen wurden vor Ort jeweils auch die Schutzkonzepte sowie deren Umsetzung überprüft und wo nötig die entsprechenden Korrekturmassnahmen eingeleitet. Dank diesem Vorgehen konnten Synergien genutzt werden und die Betriebe wurden nicht mit weiteren Kontrollen belastet.

Nicht nur die Vorgaben an die Schutzkonzepte, sondern auch die Betriebslandschaft hat sich im Verlauf des Jahrs stets verändert. Restaurants wurden kurzfristig geschlossen oder zu Take-Away-Betrieben umgewandelt. Auch der Online-Handel sowie der Verkauf über Hofläden nahm zu.

Im Frühjahr erscheint jeweils ein detaillierter Jahresbericht des Interkantonalen Labors für die Partnerkantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh. und Schaffhausen.

2. Fleischkontrolle

Inspektionen	Bewilligte Betriebe		Inspektionen		Beanstandungen	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Schlacht- und Zerlegebetriebe	6	5	5	2	4	13

Fleischuntersuchung

Tierart	Normalschlachtungen		Notschlachtungen		Total
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
Rinder	590	0	10	2	600

> 6 Wochen					
Kälber < 6 Wochen	1	0	0	0	1
Schafe	407	0	0	0	407
Ziegen	1‘716	1	1	0	1‘717
Schweine	1‘527	4	6	1	1‘533
Pferde	0	0	0	0	0
Kaninchen	439	0	0	0	439
Lamas, Alpakas	0	0	0	0	0
Gehegewild	30	0	0	0	30
Total	**4‘710**	**5**	**17**	**3**	**4‘727**

Jahresvergleich	**Normalschlachtungen**		**Notschlachtungen**		**Total**
	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere	davon ungeniessbar	geschlachtete Tiere
2020	4’625	5	102	3	4’727
2019	4’054	5	114	9	4’168

Rückstandsuntersuchung	**Kontrollen**		**Beanstandungen**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Rückstandsuntersuchung				
▪ Stichproben Milch	2	5	0	0
▪ Stichproben Fleisch	0	0	0	0
Rückstandsuntersuchung bei Verdacht-Fleisch	12	15	0	1
Fremdstoffuntersuchung Masttiere lebend	0	2	0	0

3. Milchhygiene

Im Berichtsjahr mussten 18 (10) Milchliefersperren ausgesprochen werden.

2450 Sozialversicherungen

Die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. ist mit Aufgaben der verschiedenen schweizerischen Sozialversicherungszweigen betraut.

Auszahlungen	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
AHV-Renten	49’551’318.00	48’979’872.00
Hilflosenentschädigungen an Altersrentnerinnen und Altersrentner	813’430.00	817’619.00
Ordentliche IV-Renten	2’988’303.00	2’835’568.00
Ausserordentliche IV-Renten	1’315’745.00	1’335’781.00
IV-Taggelder	416’808.65	457’082.75
Hilflosenentschädigungen an Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten	463’079.00	412’049.00
Verzugszinsen auf Leistungen der IV	17’741.00	9’179.00

Erwerbsausfallentschädigungen EO und MSE	1’465’515.90	1’609’795.60
Erwerbsausfallentschädigungen COVID-19	1’994’327.70	0.00
Vergütungszinsen auf Beiträgen	30’236.90	33’773.90
Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	27’450.00	22’225.60
Familienzulagen an Kleinbauern	967’090.00	1’076’053.95
Ergänzungsleistungen an Bezügerinnen und Bezüger von AHV-Renten (ohne Prämienverbilligung)	3’463’272.15	3’247’061.40
Ergänzungsleistungen an Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten(ohne Prämienverbilligung)	1’808’858.99	1’772’227.45
Kinderzulagen gemäss kantonalem Gesetz inklusive Abrechnungsstellen	6’101’761.10	5’339’314.40
CO_2-Rückerstattung an Arbeitgeber	114’690.40	280’206.90
Arbeitslosenentschädigungen	14’943’629.75	3’985’195.85
Total Auszahlungen	**86’483’257.54**	**72’213’005.80**

Ferner wurden für Fr. 3’338’435.00 (Fr. 2’931’090.00) Rechnungen für medizinische Massnahmen, Arzt- und Spitalkosten, Sonderschulen, Hilfsmittel usw. geprüft und zur direkten Zahlung an die zentrale Ausgleichsstelle nach Genf gesandt.

Beiträge	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die Erwerbsersatzordnung	28’491’735.55	26’925’108.05
für Verzugszinsen	34’444.10	78’783.65
gemäss der landwirtschaftlichen Familienzulagenordnung des Bundes (GS 215.4030)	28’170.50	26’934.40
gemäss dem kantonalen Kinderzulagengesetz	6’073’433.50	5’680’996.05
für die Arbeitslosenversicherung	4’883’576.70	4’702’612.25
Total	**39’511’360.35**	**37’414’434.40**

Der jährliche Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und IV-Stelle Appenzell I.Rh. gibt über die Tätigkeiten und Ausgaben detailliert Auskunft und kann an der Poststrasse 9 in Appenzell, bezogen oder unter www.akai.ch eingesehen werden.

2454 Wirtschaftliche Sozialhilfe

Unterstützungsfälle	**31.12.20**	**Zugang**	**Abgang**	**31.12.19**
Total	90	31	39	98
davon				
▪ Schweizerbürgerinnen und -bürger	27	14	22	35
▪ Ausländerinnen und Ausländer	63	17	17	63
davon wohnhaft				
▪ Appenzell, innerer Landesteil	86	28	35	93
▪ Oberegg	4	3	4	5
Personenzusammensetzung				
▪ Alleinerziehende	10	1	3	14

▪ Alleinstehende	50	19	32	61
▪ Familien	16	7	1	12
▪ Ehepaare	4	2	2	2
▪ Sozialpädagogische Massnahmen	10	2	1	9

Am 31. Dezember wurden 181 Personen durch die Sozialhilfe Appenzell I.Rh. unterstützt. Während die Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind, hat die Anzahl unterstützter Personen zugenommen. Dies liegt vor allem am Zuwachs unterstützter Familien. Die Zahl der erwerbstätigen Personen liegt Ende Jahr mit 45 auf einem stabil hohen Niveau. Die Corona-Pandemie hatte, dank der gutfunktionierenden vorgelagerten Systeme, keinen Einfluss auf die Fallzahlen, jedoch wurde ein markanter Anstieg an Beratungsgesprächen, die in der Tabelle nicht aufgeführt werden, registriert.

2455 Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) hat an 10 (11) Sitzungen 137 (154) Entscheide getroffen. Hauptbestandteil bildeten die Genehmigungen von ordentlichen Rechnungsablagen und Rechenschaftsberichten im Kindes- und Erwachsenenschutz, welche alle zwei Jahre fällig sind. Der Anstieg bei den aktiven Fällen um 118 lässt sich unter anderem dadurch erklären, dass die deponierten Vorsorgeaufträge von 463 im Jahr 2019 auf 528 angestiegen sind und neu auch die ad-acta Fälle und das Absehen von Massnahmen ausgewiesen werden (total 43).

Bei den Erwachsenenschutzmassnahmen hat der Bestand der kombinierten Beistandschaften mehrheitlich infolge Ableben der verbeiständeten Personen abgenommen. Bei den Kindesschutzmassnahmen haben die Massnahmen nach Art. 308 ZGB unter anderem durch gerichtlich angeordnete Beistandschaften zugenommen. Ansonsten sind die Zahlen insgesamt stabil geblieben. Bei den zu errichtenden Kindesschutzmassnahmen werden ausnahmslos professionelle Beistände eingesetzt.

Bei der Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen werden wenn möglich Personen aus dem familiären Umfeld der betroffenen Person als Beistände eingesetzt. Somit werden die Beistandschaften im Erwachsenenschutz zum grössten Teil von privaten Beiständen geführt. Insgesamt wurden 238 Massnahmen durch die KESB geführt.

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	**2020**	**2019**
Sitzungen	10	11
Entscheide	137	154
Aktive Fälle	878	760
davon		
▪ Massnahmen mit regelmässiger Prüfung, Genehmigung von Berichten und Rechnungen	238	236
▪ Deponierte vorsorgliche Mitteilungen und Vorsorgeaufträge	553	490
▪ Fälle in Abklärung	44	34
▪ ad acta-Fälle	40	-
▪ Absehen von Massnahmen	3	-

Erwachsenenschutzmassnahmen					
ZGB		**Bestand 31.12.20**	**Anord-nungen**	**Aufhe-bungen**	**Bestand 31.12.19**
Art. 393	Begleitbeistandschaft	6	0	2	8
Art. 394	Vertretungsbeistandschaft	2	0	2	4
Art. 394/95	Kombinierte Beistandschaft (inkl. Art. 396)	115	6	15	124
Art. 398	Umfassende Beistandschaft	16	0	2	18
Art. 403	Ersatzbeistandschaft	1	1	0	0
Art. 426	Fürsorgerische Unterbringung	1	2	2	1

Kindesschutzmassnahmen					
ZGB		**Bestand 31.12.20**	**Anord-nungen**	**Aufhe-bungen**	**Bestand 31.12.19**
Art. 306	Vertretungsbeistandschaft bei Interessenskonflikten	1	2	1	0
Art. 307	Allgemeine Kindesschutz-massnahmen	21	8	9	22
Art. 308	Beistandschaften für Kinder	58	18	10	50
Art. 310	Aufhebung der elterlichen Obhut	0	1	1	0
Art. 311 (Art. 312)	Aufhebung der elterlichen Sorge	0	0	0	0
Art. 316	Eignungsbescheinigung im Pflegekinderwesen	13	6	1	8
Art. 318/3	Sicherung / Kindesvermögen	0	0	0	0
Art. 327a	Vormundschaft bei Minderjährigen	4	3	0	1

Andere behördliche Geschäfte			
ZGB		**2020**	**2019**
Art. 416	Zustimmungspflichtige Geschäfte Adoptionseignungsabklärungen	8 0	16 0
Art. 287	Genehmigungen Unterhaltsverträge	13	9

2456 Behindertenteinstitutionen

Im Kanton Appenzell I.Rh. haben der Verein Steig Wohnen und Arbeiten sowie die Stiftung Tosam Gartenbau Appenzell eine Betriebsbewilligung mit Anerkennung als Einrichtung für Menschen mit Behinderung gemäss Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG). Beide Institutionen erfüllen die Anforderungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Nachdem der Bundesrat per 16. März Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegt hatte, wurde der Betrieb in den Werkstätten der Steig reduziert. Die Finanzierung der Beschäftigungsangebote durch den Kanton blieb jedoch unverändert mit einer gesetzten

Frist bis Ende Juni. Diese Praxis entsprach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Direktoren (SODK), welche von den anderen Ostschweizer Kantonen mitgetragen wurden.

Mit der Erneuerung der Betriebsbewilligung des Vereins Steig Wohnen und Arbeiten wurden per 1. Januar die Belegungsgrenzen im Wohnheim und in den Werkstätten neu geregelt. Nach der Erweiterung des Wohnangebots durch eine externe Wohngemeinschaft wurde die Belegungsobergrenze im Bereich geschütztes Wohnen bei 29 Plätzen gesetzt. Die Belegung im Bereich geschütztes Arbeiten wurde auf maximal 40 Plätze und im Bereich geschützte Tagesstruktur auf maximal 19 Plätze begrenzt.

Mit der Erhöhung der Belegungsobergrenzen wurde auch die Leistungsvereinbarung zwischen dem Verein Steig Wohnen und Arbeiten und dem Kanton Appenzell I.Rh. entsprechend angepasst und per 1. Januar in Kraft gesetzt. Die Leistungsvereinbarung gilt bis 31. Dezember 2023.

Bewilligte Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Kanton Appenzell I.Rh.:

Institutionen (Stichtag 31. Dezember)	**2020**	**2019**
Verein Steig Wohnen und Arbeiten, Appenzell		
▪ Geschützte Wohnplätze	29	26
▪ Geschützte Arbeitsplätze (Tagesstruktur mit Lohn)	40	38
▪ Geschützte Tagesstrukturplätze (Tagesstruktur ohne Lohn)	19	17
Stiftung Tosam Gartenbau Appenzell		
▪ Geschützte Arbeitsplätze (Tagesstruktur mit Lohn)	6	6

Für die IVSE-anerkannten Institutionen legt das Departement jährlich die Höhe der Leistungsabgeltung in Form von betreuungsabhängigen Pauschaltarifen pro Leistungsbereich (Wohnen, Tagesstruktur mit Lohn, Tagesstruktur ohne Lohn) fest. Die Pauschaltarife werden auf der Grundlage der Kostenrechnungen und der Erhebungen zum individuellen Betreuungsbedarf (IBB) der drei vorangegangenen Betriebsjahre berechnet. Die Berechnung der Leistungspauschalen und die Revision vor Ort wurde im Auftrag des Departements aufgrund des notwendigen Fachwissens vom Sozialamt des Kantons Graubünden durchgeführt.

Die Zahl der betreuten Personen mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. ist im Bereich geschütztes Wohnen im Vergleich zum Vorjahr stabil geblieben. In den Werkstätten der Steig waren per Stichtag in den Bereichen Tagesstruktur mit Lohn und Tagesstruktur ohne Lohn die Belegungszahlen gleich wie im Vorjahr. In den ausserkantonalen Einrichtungen sind die Zahlen vor allem deshalb gestiegen, weil einzelne Personen, die bisher in einem Bereich beschäftigt waren, seit dem Betriebsjahr 2020 in zwei Teilpensen sowohl im Bereich Tagesstruktur mit Lohn als auch im Bereich Tagesstruktur ohne Lohn beschäftigt werden. In der Gartenbaugruppe Appenzell der Stiftung Tosam wurde auch im Betriebsjahr keine Person mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I.Rh. beschäftigt.

Anzahl Personen in einem Wohnheim (Stichtag 31. Dezember)	**2020**	**2019**
Betreute Personen Wohnheim Steig	26	27
▪ davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	10	11
Kurzaufenthalter Wohnheim Steig	1	2
▪ davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	0	1
Betreute Personen in ausserkantonalen Wohnheimen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	31	30
Total betreute Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	**41**	**41**

Anzahl Personen in einer Tagesstruktur (Stichtag 31. Dezember)	**2020**	**2019**
Tagesstruktur mit Lohn, Tagesstruktur Steig ▪ davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	37 24	37 24
Tagesstruktur mit Lohn, Stiftung Tosam, Gartenbaugruppe Appenzell ▪ davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	5 0	2 0
Tagesstruktur ohne Lohn Tagesstruktur Steig ▪ davon Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	17 6	17 6
Tagesstruktur mit Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	22	17
Tagesstruktur ohne Lohn in ausserkantonalen Einrichtungen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	26	22
Total beschäftigte Personen mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh.	**78**	**69**

2460 Bürgerheim Appenzell

Der Betrieb des Bürgerheims Appenzell wird gemäss Gesetz über das Gesundheitszentrum durch die kantonale unselbständig öffentlich-rechtliche Anstalt, das Gesundheitszentrum (Spital und Pflegezentrum Appenzell), geführt.

Der Kantonsbeitrag an die Pflegeleistungen richtet sich nach dem Standeskommissionsbeschluss über die Pflegefinanzierung und betrug im Berichtsjahr Fr. 348’298.20 bei 37 Fällen (Fr. 278’215.30 bei 43 Fällen). Bei den Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass der Kanton erst ab der dritten Pflegestufe einen Beitrag an die Pflegeleistungen entrichtet.

Der jährliche Geschäftsbericht des kantonalen Spitals und Pflegezentrums Appenzell gibt über die Tätigkeiten des Bürgerheims detailliert Auskunft und kann beim Gesundheitszentrum Appenzell, Sonnhalde 2, 9050 Appenzell, bezogen oder unter www.kspz-ai.ch eingesehen werden.

2462 Alters- und Pflegeheim Torfnest, Oberegg

Die Heimkommission Torfnest traf sich im Berichtsjahr zu 3 (3) Sitzungen. Schwerpunkte waren die Etablierung als anerkanntes Pflegeheim, die bevorstehende Integration des Betriebs unter das Dach des Gesundheitszentrums Appenzell (analog Bürgerheim und Alters- und Pflegezentrum Appenzell) sowie die Neubesetzung der Standortleitung.

Im Altersheim Torfnest stehen 21 Betten zur Verfügung.

Altersheim Torfnest	**2020**	**2019**
Anzahl Bewohnerinnen und Bewohner per 31. Dezember	18	20
Total Pensionstage	6’487	6’932
Belegungsquote	86%	91%

Verteilung der Bewohnerinnen und Bewohner nach Alter per 31. Dezember				
Pflegestufe	**Männer**		**Frauen**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
60 - 64 Jahre	0	0	0	0

65 - 69 Jahre	0	0	0	0
70 - 74 Jahre	1	1	1	0
75 - 79 Jahre	0	1	0	0
80 - 84 Jahre	3	3	3	5
85 - 89 Jahre	0	0	4	4
90 - 94 Jahre	1	2	2	4
95 und älter	1	0	2	0
Total	**6**	**7**	**12**	**13**

2480 Asylwesen

Asylsuchende	**2020**	**2019**
Neu zugewiesene Asylsuchende	18	20
Registrierte Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländer (Stichtag 31. Dezember)	99	106
▪ davon wohnhaft in Asylunterkünften	63	84
davon		
▪ vollumfänglich unterstützt	46	62
▪ teilweise unterstützt	4	6
▪ finanziell unabhängig (Erwerbstätigkeit)	49	38

Die Herkunft der anwesenden Personen zeigt folgendes Bild:

Herkunft	**2020**	**2019**
Afghanistan	22	17
Algerien	2	1
Äthiopien	0	1
Eritrea	8	7
Irak	1	1
Nigeria	1	1
Pakistan	6	6
Somalia	6	11
Sri Lanka	14	17
Syrien	30	29
Tunesien	1	1
Türkei	3	10
Volksrepublik China	2	3
Venezuela	1	0
Unbekannt	2	2

Während des Berichtjahrs wurden im Kanton Appenzell I.Rh. 19 Erwachsene und 10 Kinder (10 Personen) als Flüchtlinge anerkannt.

Ende 2020 standen in den neun Asylunterkünften, wovon drei als Wohnungen für Familien genutzt werden, maximal 121 (117) Betten zur Verfügung. Da es coronabedingt sehr wenige Zuweisungen aber doch einige Anerkennungen gab, sind die Kollektivunterkünfte des Asylzentrums gesamthaft nur etwas mehr als 50% ausgelastet. Eine Ausnahme bildet die voll be-

legte Kollektivunterkunft für Frauen und Familien. Seit September wird die Unterkunft für Personen mit abgewiesenem Asylgesuch renoviert. Den betroffenen Personen wurden für die Zeit des Umbaus andere Unterkünfte zugewiesen.

Die Zahl der Erwerbstätigen ist erneut gestiegen auf 49 (38) und damit ein Grund, weshalb immer mehr Personen eigene Wohnungen bewohnen. Die Beschäftigungsprogramme mussten im Sommer aufgrund der tiefen Zuweisungszahlen und der hohen Anzahl an erwerbstätigen Personen angepasst werden.

Folgende Programme laufen weiter wie bis anhin:
- Unterhalt und Bereitstellung öffentliche Feuerstellen (Bezirke und Appenzellerland Tourismus AI)
- Jährliche Mitarbeit bei der Bekämpfung von Neophyten (Kanton)
- Schredderarbeiten Kanzlei (Kanton)
- Betreuung des Klostergartens, des Kapuzinerklosters und der dazugehörenden Räumlichkeiten

Folgende Programme mussten im Sommer vorläufig angepasst werden:
- Holzverarbeitung, Bereitstellung von Brennholz; Lieferungen nur noch im Kanton AI, keine Spezialaufträge mehr
- Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte (Kanton); Mithilfe wenn möglich

Folgende Programme mussten im Sommer vorläufig eingestellt werden:
- Mitarbeit Ökohof (Kanton)
- Mithilfe Chinderhort
- Mithilfe Bürgerheim
- Alp- und Waldwirtschaft (Genossenschaften und Korporationen)

Insgesamt wurden von den Asylsuchenden im Rahmen dieser Projekte und Tätigkeiten 13’260 (21’734) Arbeitsstunden geleistet. Dies ist deutlich weniger als in den Vorjahren. Die verschiedenen Beschäftigungsprogramme tragen ganz wesentlich zur Zufriedenheit der Betroffenen und zu einem konfliktfreien Zusammenleben bei. Im Rahmen der Beschäftigungsprogramme entstehen immer wieder Kontakte zum Gewerbe und zur Bevölkerung. Dank dieser konnte der Zugang in den ersten Arbeitsmarkt trotz Corona-Pandemie auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Die Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen nehmen regelmässig an Deutschkursen teil. Vorläufig aufgenommene Personen werden zusätzlich im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms gefördert.

Zur Unterstützung des Betreuungsteams wurden wie in den Vorjahren Zivildienstleistende eingesetzt. Seit Ende 2020 wurden diese Einsatzplätze vorläufig sistiert, da das Team des Asylzentrums das Beschäftigungsprogramm selbst betreuen kann.

2490 Gesundheitsvorsorge und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten

1. Allgemeines

Die Kommission für Gesundheitsförderung traf sich zu 3 (3) Sitzungen. Die Schwerpunkte

lagen in der Umsetzung des kantonalen Massnahmenplans Alkohol 2016-2020 und der Vorbereitung für einen kantonalen Massnahmenplan Tabak und Cannabis 2021-2025.

In verschiedenen Kooperationen konnten regionale Aktivitäten realisiert werden. Hierbei sind namentlich das «Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit», das «Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz» sowie das Projekt «SOS-Spielsucht» zu erwähnen.

2. Suchtprävention

Mit dem kantonalen Massnahmenplan Alkohol 2016-2020 werden acht Ziele in den drei Handlungsfeldern Früherkennung und Frühintervention, Beratung und soziale Integration sowie individuelle und gesellschaftliche Schadensminderung verfolgt. Die 19 Massnahmen folgen der übergeordneten Vision «Wer alkoholische Getränke konsumiert, tut dies ohne sich selber und anderen Schaden zuzufügen». Im Berichtsjahr wurden folgende Massnahmen durchgeführt:

- Etablierung der niederschwelligen Suchtberatungsstelle. Seit dem 1. Oktober 2017 führt das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag des Kantons die kantonale Beratungsstelle für Suchtfragen und bietet an der Marktgasse 10c in Appenzell, an der Kugelgasse 3 in St.Gallen und bei Bedarf in Oberegg Beratungen an.
- Teilnahme am regionalen Jugendschutzprogramm «Check-Point». Über das Gesundheitsamt werden den Veranstaltern und Verkaufsstellen verschiedene Materialien zur Verfügung gestellt.
- Im Juni wurde im Kanton die Plakatkampagne «Wie viel ist zu viel?» durchgeführt. Dabei geht es vor allem darum, die Passantinnen und Passanten zu animieren, über ihr Trinkverhalten nachzudenken.
- Im Appenzeller Volksfreund erschien viermal eine Anzeige «Wie viel ist zu viel?»
- An der Fasnacht führte das Blaue Kreuz St.Gallen-Appenzell im Auftrag der Kommission für Gesundheitsförderung zum zweiten Mal Alkoholtestkäufe durch. Dabei hat eine von fünf (4 von 5) Verkaufsstellen unerlaubt Alkohol an Jugendliche verkauft.

Wie in den Vorjahren wurden die erfolgreichen Tabakpräventionsprogramme Kodex und Experiment Nichtrauchen fortgeführt. Im Berichtsjahr konnten im Rahmen des Projekts Kodex 42 (28) Bronze-, 16 (36) Silber- und 23 (39) Goldauszeichnungen vergeben werden. Beim Experiment Nichtrauchen nahmen 15 (16) Klassen teil, wovon 10 (11) das Experiment erfolgreich abschlossen.

Weiter hat die Kommission für Gesundheitsförderung an einem Massnahmenplan Tabak/Cannabis gearbeitet, der voraussichtlich 2021 veröffentlicht wird.

Zur Bekämpfung und Prävention von Glücksspielsucht arbeitet der Kanton Appenzell I.Rh. im Rahmen einer Arbeitsgruppe eng mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau, Graubünden und Glarus zusammen. Kernstück der Präventions- und Beratungsarbeit bildet die Webseite www.sos-spielsucht.ch, die zusammen mit allen Deutschschweizer Kantonen betrieben wird. Im Herbst wurde in der gesamten Deutschschweiz eine digitale Sensibilisierungskampagne zum Thema Online-Glückspiel durchgeführt.

3. Psychische Gesundheit

Der Kanton Appenzell I.Rh. arbeitet im Ostschweizer Forum für psychische Gesundheit (OFPG) eng mit den Kantonen St.Gallen, Appenzell A.Rh. und dem Fürstentum Liechtenstein zusammen. Mit dem regelmässigen Versand eines Newsletters werden Interessierte auf Fachveranstaltungen und Weiterbildungen aufmerksam gemacht.

Die OFPG-Broschüre «11 Impulse für psychische Gesundheit im Alter» wird seit dem Berichtsjahr durch die Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. an alle Neurentnerinnen und Neurentner versendet.

Die Veranstaltungsreihe «Psychische Gesundheit und Sport» mit Ariella Käslin wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf den Frühling 2021 verschoben.

Im Rahmen der schweizweiten Kampagne «Wie geht's dir?» wurden im Herbst in Appenzell und Oberegg entsprechende Plakate aufgehängt. Von A wie «ausgebrannt» bis Z wie «zufrieden» wollte sie die Bevölkerung dazu motivieren, das eigene emotionale Alphabet zu erweitern. Der «Atlas der Emotionen», die neue Gefühlslandkarte der Schweiz, ergänzte die Plakatkampagne. Sie zeigte: Insbesondere über negative Gefühle wird wenig gesprochen. Teil der Kampagne war daher eine neue App, die dabei hilft, eigene Gefühle in Worte zu fassen und besser damit umzugehen. Die Kampagne war speziell auf die Bedürfnisse von jüngeren Menschen ausgerichtet.

Während der Corona-Pandemie wurde auf verschiedene Beratungsangebote und hilfreiche Impulse über die Kantonswebsite und Medienmitteilungen verstärkt hingewiesen.

4. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Seit 2018 ist der Kanton zusammen mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen, Thurgau und dem Fürstentum Lichtenstein Träger des Vereins «Forum für betriebliches Gesundheitsmanagement Ostschweiz». Im Berichtsjahr fanden keine Veranstaltungen im Kanton statt.

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2500 Justiz und Polizei

1. Allgemeines

Die alljährlichen Konferenzen der Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (OJPD) sowie des Strafvollzugs (OSK) der Ostschweizerkantone fanden im Frühjahr und Herbst infolge der Corona-Pandemie in digitaler Form oder via Videokonferenzen statt.

Folgende Geschäfte wurden zuhanden der Standeskommission vorbereitet oder verabschiedet:
- 27 (25) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Bereich der Gesetzgebung des Bundes
- 4 (4) Gesuche zur Benützung des Landsgemeindeplatzes für militärische Fahnenübernahmen (2), Appenzeller Frühlingstage und Aufstellen von Tischen durch Romantikhotel Säntis während Corona-Pandemie
- 1 (3) Rekurs betreffend Führerausweisentzug
- 1 (1) Gesuch um Zivilschutzeinsatz zugunsten der Gemeinschaft (Eidg. Jubiläumsschwingfest)
- 1 (1) Gesuch um interkantonalen Polizeieinsatz zugunsten des Kantons Thurgau
- 2 (2) Gesuche um Erteilung der Bewilligung gemäss Ruhetagsgesetz
- 1 (0) Gesuch um Führung eines zusätzlichen (zweiten) Gastgewerbebetriebs
- Zivilschutzausbildung: Interkantonale Vereinbarung mit dem Kanton Graubünden
- Feuerschutzwesen: Global- und Kostenbeiträge aus dem Feuerwehrfond und Beitrag zur Neubeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Stützpunktfeuerwehr; Ersatzwahlen in die Feuerwehrkommission
- Statusberichte über die Staatsanwaltschaft und Berufung eines a.o. Staatsanwalts
- Kantonspolizei: Berichte und Anträge über die Evaluation einer neuen Notruf- und Einsatzzentrale, Offerten Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen
- Neuüberprüfung der Amtsstrukturen im Departement und Zusammenlegung Amt für Militär mit Amt für Bevölkerungsschutz zum Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) samt neuer Aufgabenverteilung
- Finanzbeschluss über Werterhalt Sicherheitsfunksystem POLYCOM
- Ratifikation Vereinbarung über die Harmonisierung und gemeinsame Bereitstellung der Polizeitechnik und -informatik (VPTI)
- Anträge zum Einsatz des Kantonalen Führungsstabs und zum Vollzug der Notfallverordnung COVID-19 (siehe Kapitel Kantonaler Führungsstab)
- Anträge zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes
- Anträge zur Besetzung der Fachkommission für Strafverfolgung und Justizaufsicht
- Antrag zur Wahl der Projektorganisation zum Neubau des Verwaltungsgebäudes an der Marktgasse
- Bericht und Antrag zum weiteren Vorgehen zur Unterbringung der Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft
- Dorfgestaltung: Einführung der Fussgängerzone im Dorf Appenzell mit Regelung des Güterverkehrs sowie Versuchsbetrieb Durchgangsverkehr Schmäuslemarkt-Kanzleiplatz
- Parkplatzbewirtschaftung: Revision des Standeskommissionsbeschlusses und Einführung der Gebührenpflicht auf den Parkplätzen der Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG; Beschränkung der Zufahrt im Frühjahr während der Corona-Pandemie
- Geldspielgesetz und Lotteriewesen: Inkrafttreten des gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats

Das Departement hat weiter folgende Bewilligungen erteilt:
- 3 (5) Sonntags- und Ruhetagsarbeitsbewilligungen sowie 1 (1) Gesuch abgelehnt
- 16 (17) Prüfungen von Abparzellierungsbewilligungen nach dem bäuerlichen Bodenrecht

2. Datenschutzbeauftragter

Am 1. Januar ist das revidierte Datenschutzgesetz des Kantons Appenzell I.Rh., welches von der Landsgemeinde am 28. April 2019 angenommen wurde, in Kraft getreten.

Eine Anfrage erkundigte sich nach dem Sinn und Zweck einer Datenschutzerklärung. Unter einer Datenschutzerklärung ist die Mitteilung eines Datenbearbeiters zu verstehen, wie er mit Daten umgeht, sie sammelt, aufbewahrt, nutzt, zugänglich macht, weitergibt oder sonst wie verwertet. Die Datenschutzerklärung hat ihren Anwendungsbereich in erster Linie im privaten Datenschutz. Im staatlichen Verwaltungshandeln ist die gesetzliche Regelung für den Umgang mit Daten massgebend. Es ist aber durchaus denkbar, dass auch im öffentlich-rechtlichen Bereich ergänzende Hinweise auf den Datenschutz nützlich sein können. Erläuterungen und Erklärungen können die gesetzlichen Bestimmungen verständlich machen.

Auf Anfrage wurde eine Videoüberwachung eines Friedhofs zur Prüfung vorgelegt: Rehe taten sich an Pflanzen gütlich und sollten verscheucht werden. Die Videoüberwachung sollte aber nicht auch die Besucherinnen und Besucher erfassen. Eine erste Massnahme bestand darin, dass nur ein Raum von angemessener Höhe über Boden beachtet wurde, damit Rehe erfasst und allenfalls vertrieben werden können, nicht aber Friedhofbesucherinnen und -besucher zu erkennen sind. Weiter wurde empfohlen, die Videoaufnahmen innert weniger Tage auszuwerten und keine allfälligen Personendaten zu erfassen. Und schliesslich ist klar darauf hinzuweisen, dass während bestimmter Zeiten Videoüberwachungen gemacht werden, wobei auch auf deren Zweck, den Aufnahmebereich und die Dauer der Aufbewahrung hingewiesen wird. Empfohlen wurde auch der Hinweis, dass keine Personendaten ausgewertet würden.

Im Dezember wurde eine komplexe Fragestellung zur Einführung des Programms Microsoft 365 in der Verwaltung geprüft. Das Programm erscheint grundsätzlich überzeugend. Datenschutzrechtlich stellt sich jedoch das Problem, dass die Daten in einer Cloud in der EU, aber zugleich auch in den USA gespeichert werden. Nach amerikanischem Recht sind Behörden berechtigt, in Daten Einsicht zu verlangen, die in den USA gespeichert werden. Damit ist der Datenschutz nach schweizerischem und europäischem Recht nicht ausreichend garantiert. Würden hingegen die Daten nicht auch in den USA gespeichert, wäre Microsoft 365 durchaus prüfenswert.

Coronabedingt musste das geplante Jubiläum von «Privatim» vom Frühling auf den Herbst verschoben werden. Schlussendlich musste auch der verschobene Anlass wegen steigender Fallzahlen abgesagt werden.

3. Lotteriewesen

Gemäss Art. 8 lit. c der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV) steht dem Kanton Appenzell I.Rh. ein jährliches Kontingent von Fr. 23’000.-- für die Erteilung von Bewilligungen zur Ausgabe und Durchführung von Kleinlotterieveranstaltungen zur Verfügung. Im Berichtsjahr wurde im Kanton Appenzell I.Rh. ein Gesuch um Bewilligung einer Kleinlotterie eingereicht und Fr. 18‘000.-- des Kontingents dem Veranstalter überlassen. Die restliche Quote wurde an zwei ausserkantonale Bewerber abgetreten.

2522 Kantonsgericht

Dr. Markus Köppel reichte zuhanden der Landsgemeinde 2020 seinen Rücktritt als Kantonsrichter ein. Infolge der Corona-Pandemie konnte diese jedoch nicht durchgeführt werden. An der ausserordentlichen Urnenabstimmung vom 23. August wurde Dr. Markus Koster in das freigewordene Amt gewählt. Die Zusammensetzung des Kantonsgerichts Appenzell I.Rh. ist im Staatskalender publiziert.

Pandemiebedingt wurden in verschiedenen Spruchkörpern einzelne Sitzungen verschoben.

1. Einzelrichter

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Akkreditierung	11	12	11	0	0	0	0	0	0	0
Aktenherausgabe	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1
Ausstand	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0
Eheschutz	2	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Rechtshilfeverfahren	9	13	9	0	0	0	0	0	0	0
Schutzschrift	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	3	2	0	0	1	0	0	3	0	1
Vorsorgliche Massnahmen	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Total	**28**	**31**	**21**	**0**	**2**	**0**	**0**	**6**	**1**	**2**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

2. Abteilung Zivil- und Strafgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Zivilrecht ▪ Berufung	1	0	0	0	2	0	0	0	0	1
Strafrecht ▪ Berufung	4	8	0	1	3	0	0	1	3	4
Total	**5**	**8**	**0**	**1**	**5**	**0**	**0**	**1**	**3**	**5**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Zivil- und Strafgericht traf sich im Kalenderjahr zu 1 (1) Ganztages- und 4 (4) Halbtagessitzungen.

3. Abteilung Verwaltungsgericht

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Baurecht	4	2	0	0	3	0	0	0	4	3
Gewässerschutz	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Öffentl. Beschaffungswesen	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Schulrecht	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Sozialversicherungsrecht	8	8	1	0	3	0	0	1	7	4
Staatshaftung	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Steuerrecht	1	5	1	0	2	0	0	0	1	3
Diverses	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Total	**17**	**16**	**2**	**0**	**9**	**0**	**0**	**1**	**16**	**11**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Abteilung Verwaltungsgericht traf sich im Kalenderjahr zu 9 (9) Halbtagessitzungen und keiner (1) Ganztagessitzung.

4. Kommissionen

Aufsichtsbehörde SchKG (KAB)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Beschwerde nach Art. 17 SchKG	1	2	0	0	1	0	0	0	0	0
Fristverlängerung nach Art. 270 SchKG	7	8	0	0	0	0	0	1	14	8
Wiederherstellung der Frist	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Total	**9**	**11**	**0**	**0**	**1**	**0**	**0**	**2**	**14**	**8**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Aufsichtsbehörde SchKG hatte im Kalenderjahr 0 (0) Sitzungen.

Kommission für allgemeine Beschwerden (KBA)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Ausstand	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	2	4	0	0	3	0	1	1	0	3
Total	**3**	**4**	**0**	**0**	**3**	**0**	**2**	**1**	**0**	**3**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für allgemeine Beschwerden traf sich im Kalenderjahr zu 2 (2) Halbtagessitzungen.

Kommission für Entscheide in Strafsachen (KSE)	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Ausstandsgesuch	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0
Rechtsverweigerungs- bzw. -verzögerungsbeschwerde	2	1	0	1	0	0	1	0	0	0

Beschwerde gegen Beschlagnahme	0	1	1	0	0	0	0	0	0	1
Beschwerde gegen Einstellungsverfügung	2	3	2	0	2	0	0	0	0	2
Beschwerde gegen Kostenverfügung	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerde gegen Nichtanhandnahmeverfügung	3	0	0	0	0	0	1	0	2	0
Untersuchungshaft/Ersatzmassnahmen	3	1	0	0	0	0	0	4	0	1
Diverses	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Total	**14**	**6**	**4**	**1**	**2**	**0**	**2**	**4**	**5**	**4**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die Kommission für Entscheide in Strafsachen traf sich im Kalenderjahr zu 5 (5) Halbtagessitzungen.

Das gesetzliche Schiedsgericht gemäss Krankenversicherungsgesetz sowie die Kommission für Beschwerden in gerichtlichen Personalfragen hatten im Kalenderjahr keine (0) Fälle zu beurteilen.

5. Weiterzug kantonaler Entscheide an das Bundesgericht

	Anzahl Fälle		Erledigungen					Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	NE	ABS	2020	2019
Beschwerde in Zivilsachen	2	1	0	0	0	1	0	1	0
Beschwerde in Strafsachen	3	1	0	0	0	1	0	2	0
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten	6	0	0	0	2	1	0	3	0
Total	**10**	**2**	**0**	**0**	**2**	**3**	**0**	**5**	**0**

*SCH = Schutz, TS = Teilschutz, ABW = Abweisung, NE = Nichteintreten, ABS = Abschreiber

2524 Bezirksgericht

Die Zusammensetzung des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Diese ist im Staatskalender ersichtlich.

Pandemiebedingt wurden einzelne Sitzungen verschoben oder abgesagt.

1. Einzelrichter

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Akteneinsicht/ Aktenherausgabe	3	1	3	0	0	0	0	0	1	1
Arbeitsstreitsache	1	3	0	0	0	1	1	0	1	2
Arrest	3	0	3	0	0	0	0	0	0	0

Ausschaffungshaft	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Bauhandwerkerpfand	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereinigung Personenstandsregister	3	0	2	0	0	0	0	0	1	0
Definitive Rechtsöffnung/Exequatur	37	38	19	1	2	0	3	2	12	2
Eheschutzmassnahmen	12	12	0	1	0	10	0	7	5	11
Handelsregisterangelegenheiten	10	4	8	0	0	0	0	3	1	2
Konkurs	20	17	12	0	1	0	2	4	2	1
Konkursverfügung	14	34	13	0	0	0	0	0	1	0
Kraftloserklärung	20	11	13	0	0	0	1	1	12	7
Miet-/Pachtstreitsache	3	1	0	0	0	0	0	1	2	0
Persönlichkeitsverletzung	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Provisorische Rechtsöffnung	16	14	10	3	6	0	0	2	0	5
Rechtshilfeersuchen	13	17	7	0	0	0	0	4	3	1
Rechtsschutz in klaren Fällen	2	6	0	0	0	0	0	2	0	0
Rechtsvorschlag nach Art. 265a SchKG	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Schuldneranweisung	1	3	0	0	1	0	0	0	0	0
Schutzschrift	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Unentgeltliche Rechtspflege	29	43	17	5	5	0	0	4	4	6
vorsorgliche Beweisführung	1	1	0	0	0	0	0	0	2	1
vorsorgliche Verfügung	4	6	0	0	0	2	0	1	3	2
Diverses	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**197**	**218**	**108**	**10**	**16**	**13**	**8**	**32**	**51**	**41**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	**Neueingänge**		**Erledigungen***						**Fälle pendent**	
	2020	**2019**	**SCH**	**TS**	**ABW**	**VGL**	**NE**	**DIV**	**2020**	**2019**
Ersatzmassnahmen	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0
Überwachungsmassnahmen	2	4	2	0	0	0	0	0	0	0
Untersuchungshaft	5	7	4	0	1	0	0	0	0	0
Diverses	0	2	0	1	0	0	0	0	0	1
Total	**9**	**13**	**8**	**1**	**1**	**0**	**0**	**0**	**0**	**1**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Verfahren nach Scheidungsrecht	Neueingänge		Erledigungen*					Fälle pendent	
	2020	2019	KONV	SCH	ABW	NE	DIV	2020	2019
Ehescheidung	34	22	31	0	0	1	3	16	17
Abänderung	3	3	2	0	0	0	1	2	2
Ehetrennung	1	1	2	0	0	0	0	0	1
Auflösung eingetragene Partnerschaft	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Total	**39**	**26**	**36**	**0**	**0**	**1**	**4**	**18**	**20**

*KONV= Konvention; SCH= Schutz bei Scheidung auf Klage; ABW= Abweisung; NE= Nichteintreten

2. Gesamtgericht

Zivilsachen	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Aberkennungsklage	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1
Erbrecht	2	2	0	0	0	0	0	0	3	1
Sachenrecht / Nachbarrecht	1	1	0	0	0	2	0	0	0	1
Forderung	7	3	1	0	0	0	1	1	7	3
Diverses	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Total	**10**	**8**	**1**	**0**	**0**	**3**	**1**	**1**	**10**	**6**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Strafsachen	Neueingänge		Urteile			Fälle pendent	
	2020	2019	Schuld-spruch	Frei-spruch	Diverse	2020	2019
StGB							
▪ Vermögen	9	7	4	0	0	8	3
▪ Öffentliche Gewalt	1	2	1	0	0	0	0
▪ Leib und Leben	1	2	1	1	0	1	2
▪ Ehrverletzung	1	4	1	2	1	1	4
▪ Freiheit	2	0	0	0	0	2	0
▪ Sex. Integrität	3	1	1	0	1	2	1
▪ Betäubungsmittel	1	0	0	0	1	0	0
▪ Rechtspflege	0	2	0	1	0	0	1
SVG	9	3	0	1	3	6	1
öffentlicher Verkehr	0	1	0	0	0	0	0
Diverses	1	0	0	0	0	1	0
Total	**28**	**22**	**8**	**5**	**6**	**21**	**12**

Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. tagte im Kalenderjahr an 7 (7) Halbtages- und 2 (2) Ganztagessitzungen.

3. Bezirksgerichtliche Kommission

	Neueingänge		Erledigungen*						Fälle pendent	
	2020	2019	SCH	TS	ABW	VGL	NE	DIV	2020	2019
Forderung	3	4	0	1	0	2	0	0	3	3
Sachenrecht / Nachbarrecht	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Unterhalts-/ Vaterschaftsklage	1	2	1	0	0	0	0	0	1	1
Total	**4**	**10**	**1**	**1**	**0**	**2**	**0**	**0**	**4**	**4**

*SCH = Schutz; TS = Teilschutz; ABW = Abweisung; VGL = Vergleich; NE = Nichteintreten; DIV = Diverses

Die bezirksgerichtliche Kommission Appenzell I.Rh. traf sich im Kalenderjahr zu 2 (1) Halbtagessitzungen und zu 0 (1) Ganztagessitzung.

4. Vermittler

Vermittleramt	Fälle neu		Vermittelt	Entscheide	Leitscheine	Rückzüge	Fälle pendent	
	2020	2019					2020	2019
Appenzell	25	23	7	3	10	4	4	3
Schwende	4	4	1	0	3	0	1	1
Rüte	12	11	2	0	6	4	2	2
Schlatt-Haslen	2	5	4	0	0	0	0	2
Gonten	8	7	1	0	7	1	0	1
Oberegg	4	4	0	0	4	0	0	0
Total	**55**	**54**	**15**	**3**	**30**	**9**	**7**	**9**

Die Vermittlerinnen und Vermittler der einzelnen Bezirke und deren Stellvertretungen sind im Staatskalender aufgeführt.

2532 Verwaltungspolizei

1. Allgemeines

	2020	2019
Reisepässe		
▪ über 18 Jahre	24	57
▪ bis 18 Jahre	6	22
Identitätskarten inkl. Oberegg		
▪ über 18 Jahre	491	508
▪ bis 18 Jahre	332	392
Kombipaket (Pass und ID)		
▪ über 18 Jahre	289	433
▪ bis 18 Jahre	147	115
Heimatausweise	217	156

Wohnsitzbescheinigungen	487	477
Ausweiskarten für Reisende	0	3

2. Einwohnerbestand in Appenzell I.Rh.

Bezirk	**31.12.2020**	**31.12.2019**
Appenzell	5’801	5’820
Schwende	2’256	2’183
Rüte	3’751	3’701
Schlatt-Haslen (mit Kloster Wonnenstein)	1’127	1’140
Gonten	1’435	1’451
Innerer Landesteil	**14’370**	**14’295**
Oberegg (mit Kloster Grimmenstein)	1’925	1’889
Äusserer Landesteil	**1’925**	**1’889**
Total	**16’295**	**16’184**

3. Einwohnerbestand nach Konfessionszugehörigkeit

Kirchgemeinde	**2020**	**2019**
Innerer Landesteil		
▪ Appenzell, röm.-kath.	7’338	7’352
▪ Brülisau, röm.-kath.	442	450
▪ Eggerstanden, röm.-kath.	432	449
▪ Gonten, röm.-kath.	1’058	1’078
▪ Haslen, röm.-kath.	562	577
▪ Schwende, röm.-kath.	826	842
▪ Evangelisch	1’396	1’391
▪ Andere oder ohne Konfession	2’316	2’156
Total Innerer Landesteil	**14’370**	**14’295**
Oberegg		
▪ Römisch-katholisch	1’161	1’164
▪ Evangelisch	331	314
▪ Andere oder ohne Konfession	433	411
Total Oberegg	**1’925**	**1’889**
Gesamttotal	**16’295**	**16’184**

4. Einwohnerbestand nach Schulgemeinden

Schulgemeinde	**2020**	**2019**
Appenzell	8’106	7’965
Brülisau	523	537
Eggerstanden	540	543
Gonten	1’320	1’322
Haslen	679	686
Meistersrüte	847	850
Oberegg	1’925	1’889
Schlatt	341	344

Schwende	1’004	1’016
Steinegg	1’010	1’032
Total	**16’295**	**16’184**

5. Amt für Ausländerfragen

Der Bestand der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. betrug Ende Dezember 1’792 (1’753) Personen. Dies entspricht einem Bevölkerungsanteil von 11.00% (10.92%). Nicht zur ständigen Wohnbevölkerung gehören Asylbewerbende und vorläufig aufgenommene Personen.

Die ständige ausländische Wohnbevölkerung im Kanton Appenzell I.Rh. setzt sich aus Angehörigen von 70 (69) Staaten zusammen.

Am 31. Dezember hielten sich im Kanton Appenzell I.Rh. 127 (111) anerkannte Flüchtlinge und 15 (20) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie 3 (3) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, denen eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen erteilt wurde, auf. Im Berichtsjahr erhielten zudem 7 (3) vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie 0 (0) abgewiesene Asylbewerberinnen und Asylbewerber als Härtefälle eine Aufenthaltsbewilligung.

6. Ausländeranteil in den Bezirken

Bezirk	**Niederlassungsbewilligung (C)**		**Aufenthaltsbewilligung (B)**		**Kurzaufenthaltsbewilligung (L)**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**	**2020**	**2019**
Appenzell	682	687	376	348	27	44
Schwende	141	135	62	68	3	8
Rüte	167	145	61	55	5	10
Schlatt-Haslen	22	20	16	15	3	3
Gonten	36	38	24	25	1	2
Oberegg	126	115	38	33	2	2
Total	**1’174**	**1’140**	**577**	**544**	**41**	**69**

7. Ständige ausländische Wohnbevölkerung nach Nationen

EU / EFTA Staaten	**2020**	**2019**
Belgien	7	5
Bulgarien	2	2
Dänemark	5	5
Deutschland	409	391
Finnland	1	1
Frankreich	7	7
Griechenland	3	3
Grossbritannien	12	11
Italien	113	114
Lettland	0	1
Liechtenstein	8	8

Litauen	1	1
Niederlande	18	19
Norwegen	2	2
Österreich	116	121
Polen	16	15
Portugal	238	234
Rumänien	6	7
Schweden	2	2
Slowakische Republik	32	30
Slowenien	12	12
Spanien	92	94
Tschechische Republik	20	20
Ungarn	31	28
Total	**1'153**	**1'133**
Anteil in %	64.3	64.6

Übrige europäische Staaten	**2020**	**2019**
Belarus	4	4
Bosnien-Herzegowina	180	193
Kroatien	37	33
Kosovo	6	7
Mazedonien	47	47
Russland	9	9
Serbien	46	49
Türkei	55	39
Ukraine	1	0
Total	**385**	**381**
Anteil in %	21.5	21.8

Übrige Staaten	**2020**	**2019**
Afghanistan	4	4
Ägypten	1	1
Äthiopien	3	1
Argentinien	0	1
Belize	1	1
Brasilien	7	6
Chile	1	1
China	14	14
Costa Rica	1	0
Dominikanische Republik	5	4
Ecuador	1	1
Eritrea	80	79
Honduras	1	2
Indien	8	8
Indonesien	2	2
Irak	3	4
Jamaika	2	1
Japan	1	1
Jordanien	1	1

Kanada	2	2
Kenia	3	3
Kolumbien	1	0
Malaysia	3	3
Mexiko	2	2
Mongolei	1	1
Neuseeland	0	1
Nigeria	2	2
Pakistan	1	1
Paraguay	1	1
Peru	0	1
Philippinen	5	5
Singapur	1	0
Somalia	6	0
Sri Lanka	38	34
Südafrika	2	2
Südkorea	1	1
Syrien	27	25
Thailand	10	11
USA	7	8
Venezuela	2	2
Unbekannt	3	2
Total	**254**	**239**
Anteil in %	14.2	13.6

8. Asylwesen

	2020	2019
Asylbewerberinnen und -bewerber	37	49
Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer	60	58
Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge	17	18
Total	**114**	**125**

Zugänge	**2020**	**2019**
Zuweisung durch Bund	27	15
Wiederanmeldung	4	2
Dublin-In	0	1
Geburt	6	2
Familiennachzug	0	1
Dossierzuweisung durch Bund	0	4

Abgänge	**2020**	**2019**
Anerkennung als Flüchtling mit Asyl	30	7
Humanitäre Regelung	10	6
Kantonswechsel	2	3
Freiwillige Rückkehr	0	1
Untergetaucht	2	12
Ausreise kontrolliert ab BAZ	0	2

Nationen	2020	2019
Afghanistan	23	18
Algerien	1	1
Äthiopien	0	1
China (Volksrepublik)	7	10
Eritrea	16	14
Irak	1	1
Nigeria	1	1
Pakistan	6	6
Somalia	6	11
Sri Lanka	15	18
Syrien	30	29
Türkei	4	11
Venezuela	1	0
unbekannt	3	4
Total	**114**	**125**

1 (0) abgewiesener Asylbewerber wartete insgesamt 89 (0) Tage - im Kantonsgefängnis Appenzell 4 (0), in der Justizvollzugsanstalt Realta 22 (0) und im Flughafengefängnis Zürich 63 (0) - auf die Ausschaffung in sein Heimatland oder in einen Dublin-Staat.

9. Straf- und Massnahmenvollzug und Bewährungshilfe

Keine (0) Personen befanden sich in einer gerichtlich angeordneten Massnahme oder hatten spezielle Weisungen zu erfüllen. Die Bewährungshilfe betreute 1 (1) Person.

In folgenden Anstalten wurden Strafurteile, vorzeitige Strafvollzüge oder Bussenumwandlungen vollzogen:

Anstalt	2020	2019
Gefängnis Affoltern	0	1
Kantonales Polizeigefängnis Appenzell	0	1
Justizvollzugsanstalt Saxerriet	1	0
Gefängnis Glarus	0	1
Justizvollzugsanstalt Bostadel Menzingen	0	1

4 (4) Strafurteile konnten wegen unbekannten Aufenthaltsorts der Verurteilten oder wegen Aufenthalts im Ausland noch nicht vollzogen werden.

10. Integration

Allgemeines

Gespräche	2020	2019
Total geführte Gespräche	358	318
Erst- und Begrüssungsgespräche	38	43
Beratungs- und Coachinggespräche	320	275

Erst- und Begrüssungsgespräche

Herkunftsländer	2020	2019
Afghanistan	2	2
Bosnien-Herzegowina	0	1
Dominikanische Republik	0	2
Eritrea	5	3
Indien	1	0
Italien	0	6
Kroatien	0	1
Mongolei	0	1
Portugal	0	9
Rumänien	0	2
Serbien	0	1
Slowakische Republik	0	2
Slowenien	0	2
Somalia	0	1
Spanien	0	2
Sri Lanka	7	1
Syrien	7	0
Thailand	7	1
Tschechische Republik	0	4
Türkei	14	1
Ungarn	0	1
Venezuela	1	0

Beratungs- und Coachinggespräche

Insgesamt wurden 320 (275) persönliche Beratungs- und Coachinggespräche mit 89 (95) Personen durchgeführt. Am häufigsten kamen anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene aus der Türkei, Eritrea, Syrien und Sri Lanka. Wie bereits in den vergangenen Jahren interessierten vor allem die Themen Arbeitssuche, Bewerbungen, Schule und Ausbildung.

Beratungsarten	2020	2019
Information	122	127
Arbeitsintegration	188	136
Vermittlung	10	12

Beratungsgebiete	2020	2019
Arbeitssuche, Bewerbungen, Lebenslauf	168	108
Schule, Aus- und Weiterbildung	99	132
Deutschkurse	16	12
Verschiedene Hilfestellungen	27	10
Interkulturelle Übersetzungen	8	11
Diskriminierung	2	2

Herkunftsländer	2020	2019
Afghanistan	12	14
Deutschland	1	0
Dominikanische Republik	0	1
Eritrea	13	25

Irak	0	1
Portugal	1	2
Schweiz	2	5
Somalia	0	6
Spanien	3	2
Sri Lanka	0	5
Syrien	20	17
Thailand	0	1
Tibet	8	12
Türkei	14	4
Venezuela	1	0
Total Personen	**75**	**95**

Deutschkurse

In den beiden Halbjahren konnten 29 (25) Deutschkurse mit 4 (4) Kursleitenden und 273 (291) Teilnehmenden auf 4 (4) Sprachniveaus geführt werden. Im 1. Halbjahr haben 150 (158) und im 2. Halbjahr 123 (133) Teilnehmende die Deutschkurse besucht.

Altersstruktur	**2020**	**2019**
50 oder älter	21	16
40-49	49	47
30-39	105	116
20-29	84	109
unter 20	14	4
Total	**273**	**291**

nach Geschlecht	**2020**	**2019**
Frauen	134	117
Männer	139	174

Herkunftsländer	**2020** (nach Personen)	**2019** (nach Kursteil-nehmenden)
Afghanistan	5	32
Ägypten	1	3
Algerien	0	1
Belize	1	1
Bosnien-Herzegowina	2	2
Brasilien	1	1
Dominikanische Republik	1	0
Eritrea	15	44
Griechenland	0	1
Grossbritannien	0	1
Indien	1	0
Italien	11	7
Jamaika	1	2
Kroatien	0	1
Litauen	1	2

Mongolei	1	2
Nordmazedonien	2	6
Nigeria	1	2
Pakistan	3	0
Philippinen	1	2
Polen	0	2
Portugal	13	15
Serbien	0	0
Slowakische Republik	3	5
Slowenien	1	1
Somalia	3	6
Spanien	3	2
Sri Lanka	12	44
Syrien	16	37
Thailand	4	10
Tibet	4	14
Togo	0	2
Türkei	14	35
Ungarn	0	2
Venezuela	2	1

* Die Basis zur Berechnung bildet ab 2020 die Herkunft der Personen: Eine Person, die an mehreren Kursen teilgenommen hat, steht für ein Herkunftsland. Bis 2019 konnte eine Person an drei Kursen teilnehmen, womit das Herkunftsland drei Mal zählte.

Ausbildungs- und Integrationsbrücke

Struktur Teilnehmende	**2020**	**2019***
Frauen	8	0
Männer	16	0
Total	**24**	**0**

Praktika, Lehrstellen und Arbeitsstellen	**2020**	**2019***
Anzahl Praktika	8	0
Anzahl Lehrstellen	3	0
Anzahl Arbeitsstellen	4	0

* keine Daten erhoben

2534 Eichwesen

1. Masse und Gewicht

Art der Messmittel	**geprüft geeicht**		**beanstandet**		**in Verkehr gem. Kartei**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**	**2020**	**2019**
Waagen für offene Verkaufsstellen	0	48	0	4	73	78
Waagen für nicht offene Verkaufsstellen bis 6 t	8	52	0	4	83	93
Fahrzeugwaagen (Brückenwaagen)	2	0	0	0	3	3
Spezialwaagen (Kehricht, Hubstapler usw.)	9	0	0	0	11	6

Wiegegeräte für die Vorverpackung mit Drucker	0	9	0	0	9	12
Gewichtsstücke: Klasse M2, M3	94	98	0	4	109	109
Messanlagen für Mineralöle in Zapfsäulen	0	43	0	0	69	68
▪ 2-Takt-Säulen	0	1	0	0	3	3
▪ Transportzisternen	2	2	0	0	2	2
Messanlagen für Lebensmittel (Milch, Spirituosen)						
▪ stationär	2	2	0	0	2	2
▪ in Transportzisternen	2	0	1	0	2	2
▪ Zusatzapparate	2	1	0	1	2	2
Quellenmessungen						
▪ Quantität	0	13				
▪ Qualität	0	0				
▪ Abgasmessgeräte	3	19	0	1	18	26
Industrielle und gewerbliche Produzenten	0	7	0	0	24	24
Statistische Kontrolle von Fertigpackungen nach Gewicht: Lose						
▪ Bäckereiprodukte, Butter, Joghurt Früchte, Fleisch usw.	0	50	0	6		
nach Volumen: Lose Milch, Spirituosen, Bier, Essig usw.	0	7	0	0		
Total	**124**	**352**	**1**	**20**	**410**	**430**

2020 musste keine (0) Verwarnung ausgesprochen werden.

Aufgrund der Corona Pandemie konnte der bisherige Eichmeister Rudolf Freund nicht mehr eingesetzt werden (Risikogruppe). Die Eichmeisterausbildung des neuen Eichmeisters Michael Lanker musste vom Institut für Metrologie Metas pandemiebedingt ebenfalls teilweise verschoben werden. 2021 wird der daraus entstandene Rückstand mit externer Unterstützung kompensiert.

2. Zufallspackungen von Fertigprodukten nach Betrieben

Bezeichnung der Produkte*	Total	in Ordnung	beanstandet	verwarnt	angezeigt
Betriebe mit Verkaufsstellen	**24**				
Packungen nach Gewicht ▪ Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	0	0	0	0	0
Packungen nach Volumen ▪ Industrielle und gewerbliche Hersteller und Produzenten	0	0	0	0	0
Total	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

* Im Berichtsjahr konnten wegen der Corona-Pandemie keine Kontrollen durchgeführt werden.

2538 Zivilstandswesen

1. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Appenzell

Eheschliessungen

Die Corona-Pandemie beeinflusste durch die gesellschaftlichen Einschränkungen die Heiratsstatistik besonders stark. Im Berichtsjahr heirateten 57 Paare im Zivilstandskreis Appenzell. Verglichen mit dem Vorjahr (79) ist damit die Anzahl der Trauungen um 22 Ereignisse gesunken. Bei 42 (59) Paaren besassen beide Eheleute das Schweizer Bürgerrecht. In 12 (12) Beziehungen stammte ein Ehepartner aus der Schweiz und einer aus dem Ausland. Bei 3 (7) Hochzeiten stammten beide Ehepartner aus dem Ausland. Im Zeitpunkt der Beurkundungen wohnten von den 114 (158) Beteiligten insgesamt 84 (112) Personen im Zivilstandskreis Appenzell, 24 (36) Personen in verschiedenen Regionen in der Schweiz und 6 (10) Personen im Ausland. Von den 57 Eheschliessungen erfolgten deren 45 (68) zwischen zwei ledigen Personen. Bei den übrigen 12 (11) Trauungen war zumindest eine Person geschieden oder verwitwet.

Zivilstandsfälle Zivilstandskreis Appenzell	2020			2019
	Frauen	Männer	Total	Total
Eheschliessungen	-	-	57	79
Eingetragene Partnerschaften	-	-	0	1
Geburten	1	1	2	1
Sterbefälle	51	48	99	97
davon				
▪ natürlich	-	-	95	89
▪ nicht-natürlich oder aussergewöhnlich	-	-	4	8

2. Zivilstandsfälle im Zivilstandskreis Oberegg

Zivilstandsfälle Zivilstandskreis Oberegg	2020			2019
	Frauen	Männer	Total	Total
Eheschliessungen	-	-	1	10
Eingetragene Partnerschaften	-	-	0	0
Geburten	1	0	1	2
Sterbefälle	4	4	8	14

2539 Bürgerrechtswesen

Ausländische Gesuche	2020	2019*
Gesuche in Arbeit, Stand 1. Januar	13	-
Gesuchseingänge	13	-
Rückzüge	1	-
Weiterleitung an die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)	10	-
Gesuche in Arbeit, Stand 31. Dezember	**15**	**13**

* Die Daten wurden 2020 erstmals erfasst. Ein Vergleich zum Vorjahr ist daher nicht möglich.

Schweizerische Gesuche	2020	2019*
Gesuche in Arbeit, Stand 1. Januar	7	-
Gesuchseingänge	10	-
Rückzüge	0	-
Weiterleitung an die Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)	15	-
Gesuche in Arbeit, Stand 31. Dezember	**2**	**7**

* Die Daten wurden 2020 erstmals erfasst. Ein Vergleich zum Vorjahr ist daher nicht möglich.

2540 Kantonspolizei

1. Korpsbestand per 31. Dezember

	2020		2019	
	Personal-bestand	Stellen-prozente	Personal-bestand	Stellen-prozente
Kommandant (Oberstleutnant)	1	100	1	100
Hauptmann	1	100	2	200
Oberleutnant (davon 1 Frau)	2	180	1	100
Leutnant	1	100	0	0
Adjutant	1	100	2	200
Feldweibel	2	200	2	200
Wachtmeister	9	900	9	900
Korporal	1	100	1	100
Gefreiter	1	100	1	100
Polizisten (davon 4 Frauen)	9	900	7	700
Aspiranten (Polizeischule Ostschweiz)	0	0	0	0
Zivilangestellte	5	380	5	400
Total	**33**	**3’160**	**31**	**3’000**

2. Interkantonale Polizeieinsätze

	2020	2019
Geleistete Personentage zu Gunsten Bund, Kantone und Polizeischule Ostschweiz in Amriswil (OD, PSO, WEF, PIZO, DVI, Militär, Ausschaffung)	56	109

3. Polizeiliche Ermittlungsverfahren

Leib, Leben, Freiheit	2020	2019
Tötungsdelikte (0), Versuche (3)	3	0
Sexualdelikte	7	3
Tätlichkeiten (23), Körperverletzungen (11)	34	15
Drohungen (8), Nötigungen (2)	10	13
Interventionen im häuslichen Bereich	12	12
Arbeitsunfälle mit Schwerverletzten	2	1

Untersuchte Todesfälle (ohne Dritteinwirkung)	2020	2019
Natürliche Ursache	6	12
Unfälle mit Todesfolge (1 Bergunfall)	6	4
Suizide	1	5

Vermögen	2020	2019
Diebstähle (ausser Fahrzeuge)	51	46
Einbruchdiebstähle	11	4
Einschleiche- und Einsteigediebstähle	6	5
Sachbeschädigungen	46	34
Betrüge	18	16
Veruntreuungen (4), Hehlereien (1)	5	2

Fahrzeugentwendungen	2020	2019
Personenwagen, schwere Motorwagen	0	1
Motorfahrräder	2	3
Fahrräder	22	40

Verschiedenes	2020	2019
Betäubungsmitteldelikte	10	10
Umweltdelikte	27	30
Brandfälle	5	3
Personen- (13) und Sachfahndungen (86)	99	157
Erkennungsdienstliche Behandlungen	9	18
Inhaftierungen	16	10
Führungsberichte	52	95
Zustellungen für Amtsstellen	47	51
Zuführungsaufträge von Amtsstellen (Betreibungsamt)	20	19
Kontrollschildereinzüge	14	18
Waffen- (119) und Sprengstoffbewilligungen (5)	124	98
Bewilligungen Pyrotechnik	3	2
Europäische Feuerwaffenpässe	11	11
Signalisationen (bewilligt 2, abgelehnt 0, Rekurse 0, pendent 4)	6	17
Strassenreklamen (bewilligt 40, abgelehnt 1)	41	76
Meldungen an Bezirke wegen Hundebissverletzungen	13	20
▪ davon Anzeigen an Staatsanwaltschaft	3	1
Gemeldete vermisste/aufgefundene Tiere	56	41
Alarmeingänge (Brand, Einbruch)	27	27
Anzahl Hafttage im kantonalen Gefängnis Appenzell	31	265

4. Fundbüro

	2020	2019
Abgegebene Fundgegenstände (inkl. Fahrräder)	234	288
Vermittelte Fundgegenstände	100	154
Verlustanzeigen	253	254

5. Strassenverkehr

Kontrollen, Dienstleistungen	2020	2019
Anzahl Geschwindigkeitskontrollen	127	129
Fahren in nicht fahrfähigem Zustand (FiaZ: 24; FuD: 1)	25	19
Übrige Verzeigungen an Strafverfolgungsbehörden	172	106
Ordnungsbussen	2'135	2'209
Erledigung Rechtshilfeersuchen von Amtsstellen total	1'011	937
▪ davon Rechtshilfeersuchen via Autovermietungsfirmen	635	760
Ausgestellte Mängelrapporte	158	88
ARV-Betriebskontrollen (Arbeits- und Ruhezeitverordnung)	0	8
Dienstleistungen bei Veranstaltungen, Alpabfahrten	31	33

Verkehrsunfälle	2020	2019
Total Unfälle	116	111
Selbstunfälle, Schleuderunfälle	35	24
Innerorts	44	40
Ausserorts	69	71
Unfälle mit Todesfolge	0	0
Unfälle mit Verletzten	31	32
Verletzte Personen	35	36
▪ davon Kinder (<16 Jahren)	1	3
Verkehrsunfall mit Sachschaden	85	80
▪ davon Kollision mit Wild	38	38
▪ davon Nichtgenügen der Meldepflicht	15	20

Häufige Unfallursachen	2020	2019
Zustand der Lenkerin oder des Lenkers		
▪ Alkohol	8	2
▪ Übermüdung	1	1
Momentane Unaufmerksamkeit	12	12
Geschwindigkeit (nicht anpassen an Verhältnisse etc.)	11	8
Fussgänger auf Fussgängerstreifen	0	0

Verkehrsinstruktion (Schuljahr 2019/2020)	2020	2019
Verkehrsinstruktion, erteilte Lektionen	174	168
Lektionen Verkehrsnacherziehung für Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche	1	2

6. Bergrettung

	2020	2019
Regaeinsätze im Alpstein	27	21
Einsätze mit Bergrettungsfahrzeug und Alpine Rettung Schweiz	15	22

2542 Staatsanwaltschaft

1. Allgemeines

Das Berichtsjahr war wie in vielen anderen Bereichen durch Covid-19 geprägt. Die Staatsanwaltschaft stellte insgesamt keine vermehrten Delikte wie häusliche Gewalt oder Verstösse gegen die Covid-19-Gesetzgebung fest.

Weiter hoch ist die Arbeitsaus- und -belastung im Kern- und Nebenstrafrecht zu Vergehen und Verbrechen. Dies führte zu einer erneuten Steigerung der Fälle, welche durch die Gerichte zu entscheiden sind. Insgesamt konnten die Pendenzen reduziert werden, was ebenfalls auf eine geringere Eingangszahl an Strafverfahren zurückzuführen ist. Insbesondere konnten diverse ältere Fälle zum Abschluss gebracht werden.

Ebenfalls angestiegen ist der Eingang an Verfahren gegen Jugendliche, welche in den letzten zwei Jahren im Vergleich zum langjährigen Mittel niedrig war.

2. Staatsanwaltschaft

Die Mehrzahl der Strafverfahren wird gegen bekannte beschuldigte Personen geführt, eine Minderheit gegen eine unbekannte Täterschaft.

Neben den Strafverfahren ist die Staatsanwaltschaft auch für nationale und internationale Rechtshilfesachen, die Opferhilfe sowie den Vollzug von Geldstrafen und Bussen zuständig.

Strafverfahren gegen bekannte Täterschaft	**Anzahl Verfahren / Personen**	
	2020	**2019**
Eingegangene Verfahren	378	421
▪ Beschuldigte Personen	377	485
Erledigte Verfahren	413	428
Pendente Verfahren per Ende Jahr	128	163

Art / Anzahl der Schlussverfügungen	**2020**	**2019**
Strafbefehle total	328	318
darunter folgende Tatbestände		
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	3	4
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	23	19
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	4	7
▪ StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	1	4
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	3	7
▪ StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	1	0
▪ StGB, Urkundenfälschung	5	0
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	5	4
▪ StGB, Übertretungen bundesrechtlicher Bestimmungen	20	24
▪ SVG (Art. 90 Abs. 1), einfache Verkehrsregelverletzung	136	165
▪ SVG (Art. 90 Abs. 2), schwere Verkehrsregelverletzung	18	11
▪ SVG, Fahren in fahrunfähigem Zustand	26	21
▪ SVG, Nicht betriebssichere Fahrzeuge	25	0
▪ Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	3	6

▪ Widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz	16	3
▪ Widerhandlungen gegen das Gewässerschutzgesetz	8	2
▪ Widerhandlungen gegen das Umweltschutzgesetz	4	5
▪ Übertretung nach COVID-19-Gesetzgebung	2	0
▪ StG AI, Steuerbetrug	2	0
Einstellungsverfügungen	26	37
Nichtanhandnahmeverfügungen	40	22
Sistierungsverfügungen	7	10

Gegen Strafbefehle wurden in 30 (27) Fällen Einsprache erhoben, was einem Anteil von 9.14% (8.49%) entspricht. Zudem waren aus dem Vorjahr 14 Einsprachefälle pendent. 7 (6) Einsprachen wurden bereits vor der Weiterleitung an das Gericht zurückgezogen. 15 (12) Fälle wurden an das zuständige Gericht weitergeleitet. Von der Staatsanwaltschaft wurden 4 (5) Fälle eingestellt. Es wurden 8 (4) Revisionsentscheide erlassen. 10 (14) Einsprachefälle sind noch pendent.

Die Staatsanwaltschaft holte in 1 (1) Strafverfahren die Ermächtigung der Standeskommission zur Führung eines Strafverfahrens ein.

Strafarten	**2020**	**2019**
Freiheitsstrafe	4	2
Geldstrafe	90	61
Busse	225	247
ohne Strafe	10	8

Anklagen und Überweisungen an das Bezirksgericht	**2020**	**2019**
Anklagen	12	10
Überweisungen Strafbefehle (nach Einsprache) darunter folgende Tatbestände:	15	12
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	0	3
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	9	29
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	1	5
▪ StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	4	10
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	5	1
▪ StGB, Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	0	1
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	1	3
▪ StGB, Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	0	2
▪ SVG (Art. 90 Abs. 1), einfache Verkehrsregelverletzung	5	1
▪ SVG (Art. 90 Abs. 2), schwere Verkehrsregelverletzung	4	3
▪ SVG (Art. 90 Abs. 3), qualifizierte schwere Verkehrsregelverletzung	1	1
▪ SVG (Art. 91 Abs. 2 lit. a), Fahren in fahrunfähigem Zustand	1	0
▪ SVG (Art. 92 Abs. 1), Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall	1	0
▪ SVG (Art. 93 Abs. 2), Nicht betriebssicheres Fahrzeug	1	0
▪ SVG (Art. 95 Abs. 1 lit. b), Fahren ohne Berechtigung	2	0
▪ Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	2	4
▪ Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	0	1
▪ AIG, Widerhandlung gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz	1	0

Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft	Anzahl Verfahren	
	2020	2019
Eingegangene Verfahren	129	126
Erledigte Verfahren	128	114
Pendente Verfahren per Ende Jahr	23	22

Zwangsmassnahmen und Aufträge in Strafverfahren	2020	2019
Untersuchungshaft		
▪ Anzahl Personen	4	4
▪ Anzahl Tage	238	234
Ermittlungsaufträge an Kantonspolizei	66	101
Zu- oder Vorführungsbefehle	6	6
Hausdurchsuchungsbefehle	26	24
Piketteinsätze durch Staatsanwälte	49	42
Beschlagnahme- und Herausgabeverfügungen	34	25
Technische Überwachungsmassnahmen	2	1
Legalinspektionen	4	14
Aufträge an Institut für Rechtsmedizin	15	15
Anordnung Blutprobe / Urinprobe / Haarprobe	16	3
Aufträge Psychiatrische Gutachten	3	0
Durchsuchungen Mobil-Telefone, Computer etc.	14	9
Einziehungsverfügungen	5	40
Ausschreibungen	14	17

Rechtshilfe	2020	2019
Eingegangene Rechtshilfegesuche insgesamt	14	24
Nationale Rechtshilfeersuchen		
Eingegangene nationale Rechtshilfeverfahren	2	7
Erledigte nationale Rechtshilfeverfahren	3	6
Pendente nationale Rechtshilfeverfahren	0	1
Internationale Rechtshilfeersuchen		
Eingegangene internationale Rechtshilfeverfahren	12	17
Erledigte internationale Rechtshilfeverfahren	13	19
Pendente internationale Rechtshilfeverfahren	2	3
Gestellte Rechtshilfebegehren insgesamt		
Nationale Rechtshilfebegehren	16	11
Internationale Rechtshilfebegehren	19	6

Opferhilfe-Verfahren	2020	2019
Eingegangene Verfahren	0	1
Erledigte Verfahren	4	0
Pendente Verfahren	3	7

Vollzugsverfahren (Bussen- und Geldstrafen)	2020	2019
Eingegangene Verfahren	16	0

Erledigte Verfahren	10	0
Pendente Verfahren	21	15

3. Jugendanwaltschaft

Anzahl Verfahren	**2020**	**2019**
Eingegangene Verfahren	27	21
▪ Anzahl Jugendliche	33	22
Erledigte Verfahren	27	18
Pendente Verfahren per Ende Jahr	9	9

Art / Anzahl der Schlussverfügungen	**2020**	**2019**
Strafbefehle total	20	13
darunter folgende Tatbestände		
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	0	2
▪ StGB, Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	1	3
▪ Strassenverkehrsdelikte	19	4
▪ Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz	1	4
Einstellungsverfügungen	2	2
Nichtanhandnahmeverfügungen	4	3
Abtretungen	0	1

Strafarten	**2020**	**2019**
Bussen	3	0
Persönliche Leistungen	15	6
Verweise	1	7
ohne Strafe	1	0

Anklagen und Überweisungen an das Jugendgericht	**2020**	**2019**
Anklagen	0	0
Überweisungen Strafbefehle (nach Einsprache)	0	0

Massnahmen	**2020**	**2019**
Abklärung persönliche Verhältnisse (Art. 9 JStG)	1	0

2550 Strassenverkehrsamt

1. Motorfahrzeugbestand per 30. September

Fahrzeugart	2020	2019
Personenwagen, Kleinbusse (einschliesslich Mietfahrzeuge)	18’763	23’915
Lieferwagen	1’832	1’828
Lastwagen, Gesellschaftswagen	150	157
Gewerbliche Motorkarren, Traktoren	127	123
Motorräder, Kleinmotorräder	1’944	1‘864
Motorfahrräder	777	697
Arbeitsmaschinen	193	188
Landwirtschaftliche Motoreinachser	133	134
Landwirtschaftliche Motorkarren	334	332
Landwirtschaftliche Traktoren	908	884
Anhänger aller Kategorien	1’497	1’452
Total eingelöste Fahrzeuge	**26’658**	**31’574**

2. Fahrzeug- und Führerprüfungen

	2020	2019
Fahrzeugprüfungen	3’870	4’130
Führerprüfungen		
Praktische Prüfungen	466	422
Theoretische Prüfungen	416	377
▪ Kategorien A1 / B	267	223
▪ Kategorien C / D	30	25
▪ Kategorien Mofa / G / F	119	129

3. Fahrzeuge und Führerausweise

	2020	2019
Neuanfertigung Fahrzeugausweis (exkl. Mietfahrzeuge)	5’014	4‘945
Schilderdeponierungen	1‘656	1‘732
Ersatzfahrzeugbewilligungen	40	66
Lern- und Führerausweise	1‘936	1‘835
Internationaler Führerausweis	47	155
Kontrollschilder Entzugsverfahren	99	124
Sonderbewilligungen	244	241
Versicherungswechsel	315	311

4. Administrativmassnahmen*

	2020	2019
Eingegangene Rapporte	390	363
▪ davon ohne Massnahmen abgeschlossen	98	122
Führer- und Lernfahrausweisentzüge	127	108
davon		
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand	19	19

▪ Vereitelung der Blutprobe	2	1
▪ Fahren unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss	2	3
▪ Geschwindigkeitsübertretung	44	29
▪ Andere SVG-Übertretungen	60	56
Verwarnungen	87	80
davon		
▪ Fahren in angetrunkenem Zustand unter 0.8‰, resp. 0.4mg/l	9	4
▪ Geschwindigkeitsübertretungen	49	52
▪ Andere SVG-Übertretungen	29	24
Annullierung des Führerausweises auf Probe	0	5
Verkehrsunterricht	1	3
Verkehrspsychologische / verkehrsmedizinische Untersuchungen; Abklärung Fahrtauglichkeit	26	16
Aberkennung ausländischer Ausweise	10	7

*Pro Ereignis sind mehrere Massnahmen möglich (z.B. Entzug und Verkehrsunterricht).

5. Erfolgsquote Führerprüfungen

	Total	**bestanden**	**Erfolgsquote** (in %)
Theoretische Prüfungen			
▪ Basistheorie Kat. A / A1 /B	267	217	81.3
Praktische Prüfungen			
▪ Kategorie A	111	92	82.9
▪ Kategorie A1	72	50	69.4
▪ Kategorie B	241	190	78.8

2570 Militär

1. Allgemeines

Das Projekt Weiterentwicklung der Armee wird seit 2018 gestaffelt umgesetzt und bis 2022 andauern. Die Projekte befinden sich - abgesehen von der Umsetzung der neuen Mobilmachung, welche sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert - im Fahrplan. Die jährlichen Konferenzen der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) sowie der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) wurden coronabedingt virtuell durchgeführt. Das Regierungsratsseminar mit den Heereseinheitskommandanten (RGF) sowie das Gros der militärischen Rapporte wurden aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Das Departement empfing den neuen Chef der Armee, Korpskommandant Thomas Süssli, zum Antrittsbesuch.

Die Ostschweizer Kreiskommandanten behandelten an zwei Sitzungen - eine Sitzung wurde coronabedingt abgesagt - Folgendes:

- Vollzug der «Weiterentwicklung der Armee»
- Planung und Durchführung der Orientierungstage, inklusive neue Vororientierung in den Schulen
- Rekrutierungs-, Dienstverschiebungs- und Schiesswesen

- Arrestvollzug
- neue Strafpraxis
- Duplikat-Dienstbüchlein für ZIVIS
- Einführung der Orientierungstage für Frauen
- Projekt Einführung des elektronischen Dienstbüchleins (Pers-Miliz)
- Waffenrecht
- Wehrmännerentlassung

Ein besonderes Augenmerk gilt der ungenügenden Alimentierung von diversen Truppenkörpern, unter anderen auch der Göttibataillons des Kantons Appenzell I.Rh. Viel Zeit benötigten die verschiedenen coronabedingten Anpassungsmassnahmen im Aufgebots- und Truppenwesen. Die Weisung über die Koordination der zivilen und militärischen Ausbildung wurde überarbeitet und soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die traditionellen Besuche der Truppen und Schulen sowie Fahnenzeremonien mussten aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Nur der Besuch des Göttibataillons Aufkl Bat 11 vom 5. März konnte vor dem Lockdown durchgeführt werden.

2. Rekruten-Orientierungstage und Rekrutierung

Die geplanten Orientierungstage konnten wegen der Corona-Pandemie nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden. Unmittelbar nach dem ersten Tag vom 13. März entschied der Chef der Armee, die Orientierungstage unverzüglich einzustellen. Entsprechend mussten zwei weitere Kurse kurzfristig abgesagt werden. Am 28. August konnte ein Orientierungstag nachgeholt werden. An den beiden obligatorischen Orientierungstagen konnten daher nur 44 (83) Stellungspflichtige teilnehmen. Sie wurden über den Ablauf der Rekrutierung und die Einteilungsmöglichkeiten informiert.

Die Rekrutierungen fanden coronabedingt ebenfalls nicht regulär statt. Anstatt an fünf stellten sich nur an drei offiziellen Terminen insgesamt 56 (93) angehende Wehrmänner aus dem Kanton Appenzell I.Rh. im Rekrutierungszentrum in Mels, hauptsächlich der Jahrgänge 2000, 2001 und 2002. Die Rekrutierungszyklen im April und November mussten wegen der verschärften Corona-Massnahmen abgesagt werden. Die traditionell hohe Tauglichkeit der Innerrhoder wurde mit 73% (77%) trotzdem bestätigt.

Das Ärzteteam fällte folgende Entscheide:

Entscheide Ärzteteam	**2020**	**2019**
Diensttauglich	41	71
Zurückstellung auf Nachrekrutierung	0	1
Schutzdiensttauglich	11	12
Schutzdienstuntauglich	4	9

Die 41 (71) Diensttauglichen wurden folgenden Waffengattungen zugeteilt:

Waffengattung	**2020**	**2019**
Infanterie	9	12
Panzertruppen	5	1
Artillerie	1	1
Fliegertruppen	1	5
Fliegerabwehrtruppen	0	3
Genie	4	7

Führungsunterstützungstruppen	8	10
Logistiktruppen	12	21
Sanitätstruppen	0	2
Rettungstruppen	1	4
Militärische Sicherheit	0	5
Spezialkräfte	0	0

Die 11 (12) Schutzdiensttauglichen wurden folgenden Zivilschutzfunktionen zugewiesen:

Zivilschutzeinteilungen	**2020**	**2019**
Stabsassistent	2	2
Materialwart	0	0
Pionier	7	7
Anlagewart	0	0
Betreuer	0	2
Koch	2	1

50 (84) Stellungspflichtige absolvierten zur Prüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit den Sporttest. Es werden fünf Disziplinen bewertet, je Disziplin können maximal 25 Punkte erreicht werden. Insgesamt konnten 15 (25) Armeesportauszeichnungen für eine Leistung ab 80 Punkten abgegeben werden. Ferner wurden 29 (55) gute, 6 (4) genügende und keine (0) ungenügende Leistungen erbracht.

Thierry Wili, Appenzell, erreichte mit 99 Punkten das beste Sportresultat (Kantonsrekord 118 Punkte). Ihm folgen Dominik Brülisauer, Haslen (95 Punkte), sowie Simon Fässler, Weissbad, mit 93 Punkten.

Gegen die Tauglichkeitsentscheide wurde keine Beschwerde eingereicht.

3. Dienstleistungswesen

Die Geschäftsführung bei Dienstverschiebungen und Dispensationen erfolgt über das Personalinformationssystem der Armee (PISA). Das Kreiskommando bewilligte insgesamt 60 (48) Dienstverschiebungen, 4 (5) wurden abgelehnt und 12 (28) Gesuche an den Führungsstab der Armee weitergeleitet. In 30 (26) Fällen konnte ein Ersatzdienst innerhalb des Jahrs geplant und bewilligt werden. 10 (17) Militärdienstpflichtige wurden auf Gesuch hin in den Zivildienst umgeteilt.

Bezüglich Dienstleistungsstatistik wird auf die Kontrollführung des Bundes verweisen.

4. Wehrpflichtentlassung

Am 20. November fand unter Corona-Schutzbestimmungen die Abrüstung und die Entlassung in der Jugendunterkunft Appenzell statt. Zuerst wurden die definitiv zu entlassenden Soldaten (WK-Modell) und anschliessend die Durchdiener abgerüstet. Letztere verbleiben noch in der Armee, bis sie sieben Gradjahre aufweisen. Die traditionelle Entlassungsfeier im Hotel Säntis musste aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Landesfähnrich und Kreiskommandant dankten jedem Wehrmann persönlich und überreichten anstelle der Feier einen Gutschein im adäquaten Wert.

	2020	2019
Wehrpflichtentlassungen	36	43
davon		
▪ Gefreite und Soldaten	33	38
▪ Unteroffiziere	3	3
▪ Offiziere	0	2
Abgerüstete Durchdiener	10	14
Bewaffnete Abgerüstete und Entlassene	39	52
davon		
▪ Waffe zum Eigentum behalten	6	18
▪ Abgewiesene Anträge	0	1

5. Schiesspflicht ausser Dienst

Unter der Leitung des eidgenössischen Schiessoffiziers wurde die jährliche Schiesskonferenz des Kreises 19 durchgeführt. Der Instruktorenrapport unter der Leitung des Präsidenten der kantonalen Schiesskommission musste aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden. Die Armeeführung hat die Schiesspflicht 2020 coronabedingt aufgehoben.

	2020	2019
Teilnehmer obligatorisches Bundesprogramm 300m bei den Innerrhoder Schützenvereinen	134	513
▪ davon nicht erfüllt	0	0
Teilnehmer Jungschützenkurse	32	37
Zentrales Feldschiessen auf 300m	233	493
Bundesprogramm für Pistole	41	50
Pistolenfeldschiessen	100	100
Gesuch für waffenlosen Dienst	0	0

Die Schützengesellschaft Urnäsch absolvierte mit 23 (54) freiwilligen Teilnehmern im Schiessstand Gonten ihr Bundesprogramm.

6. Kontroll- und Strafwesen

	2020	2019
Disziplinarische Strafe wegen Versäumnis der Schiesspflicht 2019	1	3
Strafe aus anderen disziplinarischen Gründen	5	6
Waffenentnahme, Arrestverfügung	0	0
Eintrag im Polizeianzeiger (System RIPOL) zur Aufenthaltsnachforschung	1	0
Bewilligung Auslandurlaube	5	5
Stellungnahmen zu Landrechtsgesuchen	3	3

7. Kantonaler Führungsstab

Der kantonale Führungsstab befasste sich mit der Nachbearbeitung der positiv verlaufenen Sicherheitsverbundsübung 2019 (SVU19). Im Nachhinein betrachtet war die SVU19 eine hervorragende Vorbereitung auf die Ereignisse im Berichtsjahr. Anfang März musste die Standeskommission den Kernstab für die Bewältigung der Covid-19-Pandemie einsetzen.

Nach einer kurzen Organisationsphase zügelte der Kernstab aus Platzgründen vom Kommandoposten Wühre in die Aula Gringel. Die notwendigen Partner aus der Standeskommission, dem Gesundheits- und Sozialdepartement und den übrigen Verwaltungszweigen sowie dem Kantonsarztamt trafen sich mehrmals wöchentlich zu Abspracherapporten. Bereits am 16. März stufte der Bundesrat die Situation in der Schweiz neu als «ausserordentliche Lage» ein. Durch diese Massnahme wurden mehr Kompetenzen und Aufgaben durch die Standeskommission an den erweiterten Kernstab übertragen. Der Führungsstab wurde unter Zuzug von weiteren Abteilungen aus der Verwaltung und dem kantonalen Territorial Verbindungsstab zum erweiterten kantonalen Führungsorganisation ausgebaut. Die Zivilschutzorganisation Appenzell unterstützte dabei die Führung. So konnten die zu bewältigenden Aufgaben und Handlungsfelder rasch erkannt und zeitgerecht umgesetzt werden. Die enge Zusammenarbeit mit der Standeskommission und den wichtigen Ansprechpartnern, die kurzen Wege sowie das gegenseitige Kennen trugen massgeblich zur positiven Umsetzung und Bewältigung der Situation bei. Die Lage im Kanton war durchwegs ruhig und überschaubar. Die Bevölkerung hat mit ihrem Verhalten wesentlich dazu beigetragen, die Ausbreitung der Pandemie einzudämmen. Bis Mitte Jahr entspannte sich die Situation massgeblich, indem über die gesamte Sommerszeit keine neuen Ansteckungen und Todesfälle verzeichnet werden mussten. Die ausserordentliche Lage und der damit verbundene Einsatz des erweiterten Kernstabs konnte per Ende Juni aufgelöst werden. Die Beratung des im Gesundheits- und Sozialdepartement angesiedelten Pandemiestabs wurde weitergeführt.

2574 Kantonskriegskommissariat

Die Bewirtschaftung und Betreuung der militärischen Ausrüstung erfolgte über die Logistikbasis der Armee in Hinwil und die Retablierungsstelle in St.Gallen. Die übrige Material-, Munitions- und Fahnenverwaltung sowie die Retablierungen für ausserdienstliche Anlässe betreut das Kreiskommando.

2575 Wehrpflichtersatz

Der Vollzug Wehrpflichtersatz erfolgte gemäss Vorgaben der Eidg. Steuerverwaltung wiederum mit der bewährten Applikation WPE.NET. Der Aufwand ist aufgrund der in jedem Einzelfall vorzunehmenden Ersatzpflichtabklärungen anspruchsvoll. Pendent ist weiterhin die Programmierung der Schnittstellen zur Applikation NEST (Einwohnerdaten). Das Schnittstellenprojekt zu den NEST-Steuerdaten wurde aufgrund der neuen NEST-Applikation beim Steueramt auf unbestimmte Zeit verschoben.

Gegenüber dem Vorjahr ist ein erneuter Rückgang der Ersatzpflichtigen festzustellen. Die Zahlungsmoral hat sich eher verbessert.

	2020	2019
Anzahl Eingeschätzte im In- und Ausland	416	426
Total geschuldete Beträge (Fr.)	452’644.80	497’483.95
Rückerstattungen (Fr.)	30’246.80	34’230.85
Ersatzrückstände am Jahresende (Debitoren) (Fr.)	32’936.30	40’697.90

Einsprachen	0	0
Ersatzbefreite	28	26
Erlasse	1	1
Bezugsprovision des Kantons (Fr.)	76’788.70	84’417.75

2576 Bevölkerungsschutz

1. Allgemeines

Dem Umstand der Corona-Pandemie geschuldet, mussten die eidgenössischen Rapporte für die kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungs- und Zivilschutz mehrheitlich abgesagt oder verschoben werden. Ebenso tagten die kantonalen Zivilschutzausbildungschefs sowie die Ostschweizer Arbeitsgruppen (Amtsvorsteher, Ausbildungschefs, Verantwortliche des Materials, Kontrollwesens und baulichen Zivilschutzes) nicht physisch, sondern per Videokonferenz, sofern sie nicht abgesagt wurden.

Das Amt für Bevölkerungsschutz hat schwergewichtig folgende Themen bearbeitet:

- Die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungs- und Zivilschutz zeigt Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des kantonalen Zivilschutzes. Die Bestände werden sich voraussichtlich mehr als halbieren, das Leistungsprofil der Zivilschutzorganisationen ist neu zu beurteilen.
- Zur neuen Verordnung über den Zivilschutz wurde ein Konsultationsverfahren durchgeführt und die Revisionspunkte mit verschiedenen Arbeitsgruppen bearbeitet. Im Spätherbst wurde die Revision durch die Räte und den Bundesrat gutgeheissen und das neue Zivil- und Bevölkerungsgesetz per 1. Januar 2021 eingeführt.
- Die gemeinsame Zivilschutzausbildung mit den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. wurde per Ende 2020 beendet. Die Standeskommission hat einer neuen Ausbildungsvereinbarung mit dem Kanton Graubünden zugestimmt.

2. Baulicher Zivilschutz

	2020	**2019**
Eingereichte Schutzraumprojekte	15	15
Abnahmekontrollen	10	2
Neu registrierte Schutzplätze	500	87
Eingereichte Dispensationsgesuche	65	25
davon		
▪ Bewilligung ohne Ersatzbeitrag	1	2
▪ Abgelehnte Gesuche	2	3
▪ Bewilligung mit Verpflichtung zu einer Ersatzleistung	52	20

3. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Appenzell

Die Zivilschutzorganisation war aufgrund der Corona-Pandemie mit diversen Herausforderungen konfrontiert. Zahleiche geplante Wiederholungskurse (WK) mussten abgesagt oder auf 2021 verschoben werden, so auch das Jubiläums-Schwingfest.

Der Führungsunterstützungszug (Sirenenwarte und Stabsassistenten) hat beim jährlichen Sirenentest die technische Einsatzbereitschaft überprüft. Der Probealarm konnte mit der Fernsteuerung ab dem Kommandoposten Wühre ausgelöst werden. Dabei mussten zwei technische Defekte an Schallgebern (Steinegg und Oberegg) festgestellt werden. Diese wurden im Laufe des Jahrs behoben. Mit den mobilen Sirenen wurden die Routen abgefahren und deren Funktion überprüft. Mit dem Einsatz zur Unterstützung des kantonalen Führungsstabs während der Pandemie konnte das Gelernte in die Praxis umgesetzt und darüber hinaus wertvolle Erfahrungen und neue Impulse für die Ausbildung gesammelt werden.

Die Gruppe Kulturgüterschutz konnte eine neue Einsatzplanung zur Evakuation der Kulturgüter der Pfarrkirche Maria Geburt in Oberegg erfassen und diese auch ausführen.

Der Betreuungszug musste alle geplanten Wiederholungskurse mit dem Alters- und Pflegezentrum Appenzell und dem Bürgerheim auf Grund der Corona-Pandemie absagen.

Das Pionierkader hat nach der Absage des Jubiläums-Schwingfests den für das Jahr 2021 vorgesehenen Instruktions-WK vorgezogen. Anlässlich des Kadervorkurses wurden die Lektionen bis ins Detail erarbeitet. So konnten die Kader den WK vorbereiten und planen. Der WK musste schlussendlich ebenfalls coronabedingt verschoben werden.

Auch das Schwägalpschwinget wurde coronabedingt abgesagt.

Die Küchenmannschaft stellte die Versorgung für den Einsatz des kantonalen Führungsstabs während des Corona-Einsatzes sicher und lieferte von Mitte März bis Ende Mai das Mittagessen.

Anlässlich des WK Materialdiensts wurden die periodischen Materialkontrollen durchgeführt und Mängel behoben. Die sechs Zivilschutzanlagen wurden von den Anlagewarten turnusgemäss gewartet und deren Einsatzbereitschaft für die Bevölkerung sichergestellt.

Im vergangenen Jahr wurden folgende Wiederholungskurse durchgeführt:

	2020	2019
Kulturgüterschutzdienst (KGS)	1	1
Führungsunterstützung (FU)	1	4
Betreuungsdienst (Betreu)	1	10
Logistikdienst Anlagen (Log Anlw) und periodische Wartungen	11	11
Logistikdienst Material (Log Mat)	2	2
Logistikdienst, periodische Schutzraumkontrolle	0	0
Nachkontrolle, periodische Anlagen-Kontrolle (PAK) durch Bundesamt für Bevölkerungsschutz	1	0
Logistik / Versorgung Refresherkurs für Orientierungstage	1	3
Tierseuchengruppe	3	3
Stabsrapport der Zivilschutzorganisation	1	3
Weiterbildung des Kaders	0	5

Dienstleistungen ausserkantonal

Dienstart	Teilnehmer	Diensttage
Ausserkantonale Kurse und Einsätze	1	5
Ausbildungskurse in den Ausbildungszentren: ▪ Bütschwil	14	143
Total	**15**	**148**

Zivilschutzorganisation Appenzell

Dienstart	Teilnehmer	Diensttage
WK Führungsunterstützung (FU): Jährlicher Sirenentest	13	12
WK Betreuung	1	3
WKs Log Mat	21	32
WK Log Mat Notstromaggregate	2	2
Orientierungstag AI	7	7
WK Kulturgüterschutz (KGS)	8	22
WKs Anlagenwartungen und Schutzraumkontrolle	53	70
WK Kdo-/Stabsrapport	7	7
KVK Unterstützung	28	49
WK Tierseuchengruppe	5	9
Total	**145**	**213**
Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft ▪ Corona Covid 19	28	663
Total	**173**	**876**

4. Kontrollwesen

Im Berichtsjahr behandelte die Zivilschutzorganisation Appenzell 7 (29) Dispensations- oder Verschiebungsgesuche. 7 (21) Gesuche wurden abgewiesen.

2020 mussten 0 (0) Verzeigungen an die Staatsanwaltschaft vorgenommen und auch 0 (0) Verwarnungen wegen Nichteinrückens ausgesprochen werden.

5. Dienstleistungen Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute

Die Zivilschutzorganisation war aufgrund der Corona-Pandemie mit diversen Herausforderungen konfrontiert. Die Planung musste aufgrund der erhöhten Alarmbereitschaft im Betreuungs- und Führungsunterstützungszug sowie des abgesagten Jubiläums-Schwingfests in Appenzell angepasst werden. In Abstimmung mit den Behörden wurde die aktuelle Situation kontinuierlich bewertet und notwenige Massnahmen situativ ergriffen.

Unter der Betrachtung der Infektionszahlen im Sommer wurde von der Zivilschutzorganisation entschieden, dass die jährliche Herbstübung mit einem ausgearbeiteten Sicherheitskonzept durchgeführt werden konnte.

Der Unterstützungszug konnte während den zwei Arbeitstagen zum Nutzen der Bevölkerung diverse Arbeiten bei Wegsanierungen durchführen. Damit konnten die notwendigen Repetitionen für den Ablauf in einem Ernstfall mit den Pionieren geschult werden. Die Küchencrew konnte mit Hilfe des Betreuungszugs die Mannschaft sowie zwei Altersheimen mit einem ausgewogenen Mittagessen verpflegen. Durch diesen Übungsteil wurde unter Beweis gestellt, dass die Organisation auch bei einem Verpflegungsengpass der Bevölkerung Unterstützung bieten kann. Die Übung wurde mit dem Übungsteil der übergeordneten Übungskoordination des Führungsunterstützungszugs, der jährlichen Unterhaltsarbeiten am Kommandoposten sowie den grösseren Schutzräumen durch die Anlagewarten komplettiert.

Zusätzlich zur Herbstübung wurden unterjährig der Sirenenentest sowie die Materialkontrolle des vorhandenen Zivilschutzmaterials durchgeführt.

Einsätze	Diensttage	
	2020	2019
Grundausbildung und Weiterbildung (Art. 33, 34 und 35)	25	24
Wiederholungskurse (Art. 36)	189	239
Total	**214**	**263**

Die Zivilschutzorganisation Oberegg-Reute zählt einen Personalbestand von 53 (55) Personen.

2580 Feuerwehrwesen

Per 1. Januar hat der Bund die 17.2km lange Stecke St.Gallen Winkeln-Appenzell als N25 in das Nationalstrassennetz aufgenommen. Davon betreffen 4.3km den Kanton Appenzell I.Rh. (11.2km AR und 1.7km SG). Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat mit dem Kanton eine «Vereinbarung über Bundesbeiträge an Schadenwehren auf Nationalstrassen und ihren Bestandteilen» abgeschlossen. Der neue Verteilschlüssel sieht einen zweckgebundenen Bundesbeitrag von Fr. 53’762.-- vor, welcher über den Feuerwehrfonds an die Stützpunktfeuerwehr Appenzell vergütet wird. Der bisherige Pauschalbetrag von Fr. 120'000.— aus dem Feuerwehrfonds an die Stützpunktfeuerwehr wird um Fr. 35’000.-- gekürzt.

Die Kantonale Feuerwehrkommission traf sich zu 1 (2) Sitzung und stellte der Standeskommission folgende Gesuche für Globalbeiträge:

- Fr. 138’762.-- Stützpunktbeitrag an die Feuerwehr Appenzell (inkl. Bundesbeitrag)
- Fr. 33’031.-- Globalbeitrag an den Bezirk Schwende
- Fr. 27’141.-- Globalbeitrag an den Bezirk Schlatt-Haslen
- Fr. 17’969.-- Globalbeitrag an den Bezirk Gonten
- Fr. 21’859.-- Globalbeitrag an den Bezirk Oberegg

26 Land- und Forstwirtschaftsdepartement

2610 Landwirtschaft

1. Allgemeines

Die Innerrhoder Alpen wurden mit folgenden Tieren bestossen:

	2020	2019
Milchkühe	1’952	1’930
Andere Kühe	26	17
Zuchtstiere	83	71
Rinder weiblich über 730 Tage	843	851
Rinder weiblich über 365 bis 730 Tage	1’716	1’739
Rinder weiblich über 160 bis 365 Tage	756	698
Rinder weiblich bis 160 Tage	260	246
Rinder männlich bis 160 Tage	124	145
Pferde und Maultiere	4	7
Ziegen inklusive Jungziegen	615	661
Schafe inklusive Jungschafe	770	971
Schweine	248	307

2. Tierbestände

Der Bund hat als Stichtag für die eidgenössische Strukturdatenerhebung den 1. Januar festgelegt. Die Tierbestände wurden per 1. Januar sowie aufgrund des durchschnittlichen Bestands des Vorjahrs erhoben. Der Rindviehbestand wurde über die Tierverkehrsdatenbank (TVD) ermittelt.

Der Tierbestand im Kanton Appenzell I.Rh. setzte sich am 1. Januar folgendermassen zusammen:

	2020	2019
Rindvieh	14’357	14’506*
Schweine	20’478	21’256
Ziegen	763	721
Schafe	2’783	3’061
Geflügel	148’965	138’071
Pferde	176	209

* durchschnittlicher Rindviehbestand aufgrund des Vorjahrs

Gemäss den Zahlen des Schweinegesundheitsdiensts sind bei ihm aus Appenzell I.Rh. 38 (40) Zuchtbetriebe mit 1’510 (1’504) Mutterschweinen (inkl. 169 Remonten und 35 Ebern) sowie 27 (22) Mastbetriebe mit 4’582 (3’402) Mastplätzen sowie 1 Züchter-Mäster Betrieb mit 16 Mutterschweinen (inkl. 4 Remonten und 0 Ebern) und 60 Mastschweinen angeschlossen. Innerhalb des Kantons verfügt 1 (1) Betrieb mit 53 (53) Muttersauen und 100 Remonten über den Remontierungsstatus.

3. Bienenbericht

Nach einem milden Winter entwickelten sich die Völker gut. Dank den milden Temperaturen im Frühjahr konnte bereits ab Mitte April mit dem Drohnenaufbau und dem Aufbau neuer Mittelwände in den Bienenkästen begonnen werden. Das trockene und sonnige Frühlingswetter sorgte dafür, dass der Löwenzahn lange blühte und die Bienen fleissig Pollen sammeln und viel Honig produzieren konnten. Der Honigertrag war demzufolge sehr zufriedenstellend.

Im Kanton Appenzell I.Rh. musste ein Fall von Sauerbrut festgestellt werden. Innerhalb des ausgeschiedenen Sperrgebiets wurden keine weiteren Fälle verzeichnet. Die Nachkontrolle ergab, dass die Sauerbrut bekämpft werden konnte. Damit wurde der Sperrkreis wieder aufgehoben.

Die Bienenvölker wurden Mitte Juli wiederum mit Ameisensäurestreifen (MAQS), AS 85%, AS 60% behandelt. Für die Winterbehandlung wurde Oxalsäure eingesetzt. Die Varroamittel wurden auch dieses Jahr vom Kanton kostenlos zur Verfügung gestellt.

Die 83 (68) Imkerinnen und Imker hielten am Stichtag der eidgenössischen Strukturerhebung 708 (601) Völker. Diese verteilen sich auf die einzelnen Bezirke wie folgt:

Bezirk	**Imkerinnen und Imker**		**Bienenvölker**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Appenzell	18	18	105	112
Schwende	7	4	121	62
Rüte	18	17	138	130
Schlatt-Haslen	12	9	95	52
Gonten	13	9	141	138
Oberegg	15	11	108	107
Total	**83**	**68**	**708**	**601**

4. Viehabsatz

Im Berichtsjahr wurden 0 (0) Entlastungsmärkte durchgeführt. An den 10 (12) ordentlichen Schlachtviehmärkten wurden 1’133 (1’042) Tiere aufgeführt. Coronabedingt konnten die Märkte im April und Mai nicht durchgeführt werden. Die Durchführung des Schlachtviehmarkts wurde so gehandhabt, dass Doppelmärkte in Appenzell und Herisau stattfanden, wobei der Schlachtviehmarkt in Appenzell um 8 Uhr am Morgen begann. Dieses System hat sich bewährt und wird auch zukünftig so weitergeführt.

Die erzielten Preise waren über das ganze Jahr gesehen überdurchschnittlich.

5. Pflanzenschutz

Im Berichtsjahr wurden 0 (0) Obstbäume auf Feuerbrandbefall untersucht.

Die Bekämpfung der invasiven Neophyten erfolgte im ganzen Kanton mit der Unterstützung von vier Personen, die in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell A.Rh. eingesetzt werden. Seit 2019 gilt für diese erfolgreiche Zusammenarbeit eine Leistungsvereinbarung, welche die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den beiden Kantonen regelt. Bei Bedarf für zusätzliche Arbeitskräfte konnte auf die Mithilfe von Asylsuchenden gezählt werden.

Auf bereits bekannten Standorten wurden die Neophyten mindestens zweimal während der Vegetationsperiode bekämpft. Auf einigen Flächen, die bereits seit Längerem bekämpft werden, konnten 2020 keine Pflanzen mehr gefunden werden. Auf anderen Flächen hat sich die Dichte an Pflanzen reduziert. Wie auch in den vergangenen Jahren wurden einige neue Bestände entdeckt und in die Kartengrundlage zur Bekämpfung aufgenommen. Die aufwendige Bekämpfung des Einjährigen Berufkrauts wurde weitergeführt. Im Berichtsjahr wurde die Bekämpfung von Arten (vor allem Sommerflieder und Kirschlorbeer), die mehrheitlich in Wäldern wachsen, verstärkt. Diese Arbeiten wurden auch im Winterhalbjahr ausgeführt.

Das 2017 im Kanton Appenzell I.Rh zum ersten Mal entdeckte Schmalblättrige Greiskraut ist im Berichtsjahr an 0 (1) weiteren Standorten aufgetreten.

Es wurde wiederum 0 (0) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer festgestellt.

Seit 1. Januar 2020 gilt ein neues Pflanzengesundheitsrecht in der Schweiz. Die Kantone sind für die Gebietsüberwachung von Quarantäneorganismen zuständig. Das Bundesamt für Landwirtschaft erteilt den Kantonen jährlich Aufträge zur Überwachung der verschiedenen Arten. In Appenzell I.Rh. wurden der Maiswurzelbohrer (zwei Fallen an einem Standort), der Japankäfer (zwei Fallen an einem Standort) und das Feuerbakterium (visuelle Kontrolle bei fünf Friedhöfen) überwacht. Von keiner dieser Arten erfolgten im Berichtsjahr Nachweise.

6. Hagelversicherung

	2020	2019
Abgeschlossene Policen	53	50
Versicherungssumme gesamt (Fr.)	1’117’280.00	1’136’850.00
Nettoprämie (Fr.)	31’382.00	31’592.00
Unterstützungsbeitrag Kanton (Fr.)	1’717.10	1’692.20

7. Hemmstoffproben

750 (766) Milchproben wurden bezüglich Hemmstoffe untersucht, davon 36 (27) aus dem Kanton Appenzell A.Rh.

8. Landwirtschaftliche Betriebsberatung

In Zusammenarbeit mit den Beratungskräften des Kantons Appenzell A.Rh. wurde ein Weiterbildungsangebot für Landwirtinnen und Landwirte aufgezogen. Das Kursangebot mit den Bereichen Tierhaltung, Futterbau, Alpwirtschaft, Betrieb und Familie sowie Paralandwirtschaft wurde mehrheitlich belassen.

Die angebotenen Gruppenabende wurden von rund 210 Landwirtinnen und Landwirten besucht. An den Informationsabenden wurden folgende Themen behandelt:

- Markierung von Schafen und Ziegen (TVD)
- Strukturdatenerhebung 2020
- Kontrolle: Rückblick 2019 und Ausblick 2020
- Diverses (Hoduflu, Vernetzung, Maschinenpool, Herdenschutz)

9. Strukturerhebung

Die Strukturerhebung erfolgte für alle landwirtschaftlichen Betriebe nur noch über die Interneterfassung. Betriebliche Berechnungen und spezifische Informationen wurden gehäuft in Form von einzelbetrieblichen Beratungen genutzt.

Für die verschiedenen ökologischen Programme waren Ende Jahr angemeldet:

	2020	2019
BIO-Betriebe	26	26
Betriebe mit ökologischem Leistungsnachweis	400	407
Betriebe mit regelmässigem Auslauf im Freien (RAUS)	373	378
Betriebe mit besonders tierfreundlicher Haltungsform (BTS)	188	189
Ökologische Ausgleichsflächen	395	401
Hochstammbäume (Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume)	3’837	3’749

Die Kontrolle des ökologischen Leistungsnachweises wurde wiederum durch den akkreditierten Landwirtschaftlichen Inspektionsdienst beider Appenzell (LIA) durchgeführt. Die Ökokontrollkommission hielt 1 (1) Sitzung ab. Total wurden 302 (283) Kontrollen in den Bereichen ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN), Primärproduktion und Sömmerung durchgeführt. Aufgrund der festgestellten Mängel wurde in 60 (64) Fällen eine Beitragskürzung vorgenommen. Nebst den regulär durchgeführten Kontrollen fand auf den Landwirtschaftsbetrieben wie 2019 eine Spezialkontrolle der Pufferstreifen statt. Als Pufferstreifen wird ein Grünstreifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen, Waldrändern und oberirdischen Gewässern mit einer Mindestbreite von 3m verstanden. Auf dem Pufferstreifen herrscht ein Düngeverbot und es dürfen keine unsachgemässen Materialien darauf gelagert werden. Von den total 152 (183) kontrollierten Parzellen wurde auf 8 (6) Parzellen das Düngeverbot im Pufferstreifen nicht eingehalten. Auf 5 (3) weiteren Parzellen wurde unsachgemässes Material im Pufferstreifen gelagert. Das Nichtbefolgen der Regelung hat eine Beitragskürzung zur Folge. Befand sich der Mangel an einem Gewässer, wurde die Kontrollbescheinigung zusätzlich an das Amt für Umwelt weitergeleitet.

10. Vernetzungsprojekt

Das kantonale Vernetzungsprojekt konnte 2019 in die dritte Projektperiode überführt werden. Die dritte Projektperiode läuft über acht Jahre, das heisst bis Ende 2026.

Das Ziel des Gesamtprojekts ist es, den Erhalt der Artenvielfalt in der Region zu unterstützen. Mit den verschiedenen Modulen werden gezielt Leitarten und deren Lebensräume gefördert. Als Beispiel einer zu fördernden Leitart kann der Warzenbeisser (Decticus verrucivorus) genannt werden. Der Warzenbeisser gehört zur Familie der Heuschrecken. Durch eine extensive Bewirtschaftung von Magerwiesen mit unterschiedlichen Strukturen kann der Warzenbeisser gefördert werden. Die Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe am kantonalen Vernetzungsprojekt liegt bei rund 70%. Jede beteiligte Betriebsleiterin und jeder beteiligte Betriebsleiter muss während den ersten drei Jahren der dritten Projektperiode eine halbtägige Weiterbildung absolvieren. Im November wurden die zweiten Weiterbildungsnachmittage zum Thema Hecken, Feld und Ufergehölze durchgeführt. Die Beteiligung an den drei Weiterbildungsnachmittagen lag bei 70 Landwirtinnen und Landwirten.

11. Herdenschutz

Seit 2014 ist beim Landwirtschaftsamt eine Beratungsstelle für Herdenschutz angesiedelt. Tierhalterinnen und Tierhalter können beim Ergreifen von präventiven Herdenschutzmassnahmen beraten und unterstützt werden. Mit einem SMS-Warndienst werden angemeldete Tierhalterinnen und Tierhalter zeitnah über die Präsenz von Wölfen informiert. Im Berichtsjahr wurde der SMS-Warndienst in 6 (1) Fällen eingesetzt. Im Gebiet der Potersalp gab es mehrere Angriffe auf gesömmerte Ziegen. Im Bezirk Oberegg erfolgte ein Angriff auf eine Schafherde. Nach weiteren Angriffen im Grenzgebiet zum Bezirk Oberegg wurden ebenfalls Warn-SMS versendet.

Im Frühjahr wurde die Agridea beauftragt, ein Konzept zum Herdenschutz im Sömmerungsgebiet zu erarbeiten. Hierzu wurden Alpbetriebe beraten und die Ergebnisse pro Betrieb in einem Protokoll festgehalten. In einem allgemeinen Bericht wurden die Erkenntnisse zusammengeführt. Der Bericht schlägt ergänzend zu den Bundesbeiträgen Unterstützungsleistungen im Herdenschutz vor.

12. Vollzug Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht

Mit dem Vollzug des bäuerlichen Bodenrechts ist der Landeshauptmann als Präsident der Bodenrechtskommission sowie für gewisse Sachverhalte die Bodenrechtskommission betraut.

Dem Zweck des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) entsprechend sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Erwerbsgesuche (Prüfung der Selbstbewirtschaftung und des Verkaufspreises)
- Zerstückelungsgesuche (Abparzellierungen, Arrondierungen, Grenzbereinigungen)
- Feststellungsverfügungen (Verfügungen zur Frage, ob es sich um Gewerbe oder Grundstücke nach BGBB handelt, Verfügungen über die Anwendbarkeit des BGBB)

Im Berichtsjahr wurden folgende Gesuche eingereicht:

	2020	**2019**
Abparzellierung (Art. 60 BGBB)	11	5
Feststellungsverfügungen (Art. 84 BGBB)	5	8
Erwerbsbewilligungen	8	7
Grenzbereinigungen	0	2
Entlassung Bauland aus dem Geltungsbereich BGBB	4	0
Arrondierungen (Art. 60 BGBB)	1	0
Zerstückelungsbewilligung (Art. 60 BGBB)	1	0
Realteilung (Art. 59 Abs. b BGBB)	0	0
Überschreitung der Belastungsgrenze (Art. 76 BGBB)	1	1
Total Fälle	**31**	**23**

13. Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung

Im Frühjahr konnte das Veterinäramt eine zusätzliche Stelle für die Kontrolle der Primärproduktion ausschreiben. Die Stellenbesetzung erfolgte per August. Damit wurde ein erstes Etappenziel im Projekt «Standortbestimmung Veterinäramt» erreicht. Aufgrund des späten Anstellungszeitpunkts, der coronabedingten Hygiene- und Schutzmassnahmen sowie der intensiven Einarbeitungsphase konnten die Grundkontrollen nicht in der vorgesehenen Menge durchgeführt werden.

In Absprache mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sowie dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) setzte das Veterinäramt während der ausserordentlichen Lage der Pandemie im Frühjahr sämtliche Grundkontrollen aus. Um trotzdem einen gewissen Vollzug sicherzustellen, wurde die Kontrolltätigkeit auf das Dringlichste reduziert und wo möglich administrative Kontrollen durchgeführt.

Im Berichtsjahr waren keine nennenswerten Tierseuchenereignisse zu verzeichnen.

Per 1. Januar 2020 wurde in der ganzen Schweiz die Tierverkehrsdatenbank für Schafe und Ziegen verbindlich eingeführt. Das Veterinäramt hat die Tierhalterinnen und Tierhalter mit Informationen darauf hingewiesen.

Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Wiederholungskurs der Tierseuchengruppe SG AR AI FL abgesagt werden.

Um für einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest vorbereitet zu sein, führte das Veterinäramt Ende Jahr einen ersten verwaltungsinternen Workshop mit den zuständigen Vollzugsbehörden der Jagd, des Forsts, des Bevölkerungsschutzes sowie der Landwirtschaft der Kantone Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. durch.

14. Tierseuchen

Tierseuchenstatistik

Seuche	Anzahl Bestände		Anzahl Tiere		Tierart
	2020	2019	2020	2019	
Auszurottende Seuchen					
▪ Bovine Virus-Diarrhoe	0	0	0	0	
Zu bekämpfende Seuchen					
▪ Sauerbrut der Bienen	1	0	1	0	
▪ Salmonellose	0	0	0	0	
Zu überwachende Seuchen					
▪ Coxiellose (Abort)	6	7	6	7	Rinder
▪ Neosporose (Abort)	0	1	0	1	
▪ Campylobacteriose	0	4	0	5	
▪ Paratuberkulose	0	1	0	1	
▪ Chlamydienabort der Schafe und Ziegen)	0	1	0	1	
▪ Leptospirose	1	0	1	0	Rind
▪ Pseudotuberkulose	1	0	1	0	Schaf

Bewilligungen	Klauentiere		Pferde		Nutzgeflügel		andere	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Import-Jahresbewilligung	0	0	0	0	0	0	0	0
Importe	1	1	2	0	0	0	10	4
▪ Anzahl Tiere	1	5	3	0	0	0	10	4
Exporte	1	0	1	0	4	8	0	0
▪ Anzahl Tiere	1	0	1	0	8’000	18’230	0	0

		2020	2019
Viehhandelspatente	Grossviehpatente	7	7
	Kleinviehpatente	4	4
	Nebenpatente	0	0
Künstliche Besamung	Eigenbestandsbesamung Rinder	11	7
	Eigenbestandsbesamung Schweine	57	75
	Besamungstechniker	9	9

Kontrollen Primärproduktion (früher Blaue Kontrollen)	**2020**	**2019**
Anzahl Betriebe ohne Mängel	5	5
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tiergesundheit	6	4
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierarzneimitteln	23	17
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Tierverkehr	21	8
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Milchhygiene	15	5
Anzahl Betriebe mit Mängeln in Hygiene tierischer Primärproduktion	4	2
Anzahl Kontrollen	**26**	**27**

Tierschutz

Kontrollen	**Anzahl Kontrollen**		**Beanstandungen**		**Verzeigungen**		**Tierhalteverbote**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**	**2020**	**2019**	**2020**	**2019**
Nutztiere (durch Veterinäramt)	33	27	11	18	5	6	1	0
Nutztiere (im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises)	213	106	11	10	0	0	0	0
Heimtiere	6	3	3	2	0	0	0	0
Wildtiere	1	2	0	0	0	0	0	0

Bewilligung Tierhaltung	**Säugetiere**		**Vögel**		**Reptilien**		**Fische**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**	**2020**	**2019**	**2020**	**2019**
Private Wildtierhaltung	0	0	1	1	0	0	1	1
Gewerbsmässige Wildtierhaltung	2	2	1	1	0	0	0	0

Weitere Bewilligungen / Atteste	**2020**	**2019**
Tierheime	1	1
Enthornen Kälber / Kastration Kälber, Lämmer und Ferkel	2	3

2644 Meliorationen

1. Genehmigte Projekte

Die Beiträge lösten Bauvolumen in der Höhe von insgesamt Fr. 8'020'750.-- (Fr. 3'183'500.--) aus. Der zugeteilte Verpflichtungskredit des Bundes betrug nur Fr. 500'000.-- (Fr. 1'500'000.--). Dies hatte zur Folge, dass bei einigen Projekten erst eine Teilzusicherung des Bundes erfolgte, die restliche Zusicherung erfolgt erst im kommenden Jahr.

Genehmigte Gesuche

Projektkategorien	2020	2019
Güterstrassen	9	3
Wasserversorgungen	5	1
Landwirtschaftliche Hochbauten	3	2
Stromversorgungen	0	0
Total	**17**	**6**

Zugesicherte Beiträge

Beitragsgeber	2020 (Fr.)	2019 (Fr.)
Bund	1'092'579	581'024
Kanton	589'009	271'909
Bezirke	589'009	271'909
Total	**2'270'597**	**1'124'842**

Zusicherungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	Bund (Fr.)	Kanton (Fr.)	Bezirke (Fr.)
2020	1'092'579	589'009	589'009
2019	581'024	271'909	271'909
2018	1'044'089	463'999	463'999
2017	639'160	296'332	296'332
2016	849'453	404'084	404'084
2015	274'896	138'021	138'021
2014	1'359'000	631'000	595'000
2013	641'000	329'000	329'000
2012	676'000	416'000	416'000
2011	531'000	310'000	310'000

2. Abgerechnete Projekte

Dem Bundesamt für Landwirtschaft eingereichte Rechnungen

	2020	2019
Total eingereichte Teil- oder Schlussabrechnungen	14	9
davon für		
▪ Güterstrassen	8	3
▪ Wasserversorgungsprojekte	1	2
▪ Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE)	0	0
▪ Landwirtschaftliche Hochbauten	5	4
▪ Stromversorgungsprojekte	0	0

Der zugeteilte Zahlungskredit des Bundes betrug Fr. 500'000.-- (Fr. 1'500'000.--). Vor Ende September war der Zahlungskredit ausgeschöpft, anschliessend konnten noch weitere Zahlungen vorgenommen werden.

Beitragsgeber	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Bund	814'276	295'698
Kanton	357'148	139'969
Bezirke	357'148	139'969
Total	**1'528'571**	**575'636**

Auszahlungen Beiträge Meliorationen: Mehrjahresvergleich

Jahr	**Bund** (Fr.)	**Kanton** (Fr.)	**Bezirke** (Fr.)
2020	814'276	357'148	357'148
2019	295'698	139'969	139'969
2018	853'956	408'914	374'915
2017	1'037'171	543'011	396'784
2016	906'902	460'311	457'538
2015	428'944	206'913	196'913
2014	988'000	507'000	507'000
2013	637'000	359'000	359'000
2012	783'000	467'000	467'000
2011	859'000	469'000	449'000
2010	534'000	260'000	272'000

3. Nicht versicherbare Elementarschäden

Die gemeldeten Schäden ereigneten sich an 2 (7) verschiedenen Daten. 0 (0) Ereignis führte zu regional stark gehäuften Schäden. In neun Fällen waren Flurstrassen betroffen.

	2020	**2019**
Gemeldete Schäden im Berichtsjahr	11	10
▪ davon direkt erledigt	5	3
Offene Elementarschäden der Vorjahre	14	14
▪ davon abgeschlossen	12	7
Pendente Fälle Ende Jahr	**8**	**14**

Gegen Verfügungen zu den Beitragszahlungen wurde 0 (0) Rekurs erhoben.

Schadendatum	**Meldungen an LFD**	**Nicht anerkannt**		**Rückzug**	**anerkannt**	**erledigt**	**ausstehend**
		Bagatellen	**durch Fonds**				
1. / 2. September 2017	25	1	3	4	21	17	-
Winter 2017/2018	1	-	-	1	1	-	-
5. Januar 2018	1	-	-	-	1	1	-
Juni 2018	1	-	-	-	1	1	-
6. September 2018	2	-	-	-	2	2	-
30. Oktober 2018	2	-	-	-	2	1	1
Winter 2018/2019	3	-	1	-	2	1	1

22. Juni 2019	1	-	-	-	1	1	-
21. August 2019	1	-	-	-	1	1	-
27. September 2019	1	-	-	-	1	1	-
29. Oktober 2019	1	-	-	-	1	1	-
4. August 2020	10	-	-	1	10	3	6
31. August 2020	1	-	1	-	-	-	-
Total per Ende 2020	**50**	**1**	**5**	**6**	**44**	**30**	**8**

2020 wurden Beiträge aus dem kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds im Umfang von Fr. 21'084.-- (Fr. 58'350.--) an die Wiederherstellung in 9 (9) Schadenfällen geleistet. Die ergänzenden Beitragszahlungen aus dem kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds werden vom Meliorationsamt veranlasst. Der Schweizerische Elementarschadenfonds bezahlt seine Beiträge seit 2019 direkt an die Geschädigten aus.

	2020 (Fr.)
Beiträge aus dem Schweizerischen Elementarschadenfonds	42'168.00
Beiträge aus dem kantonalen Elementarschaden-Hilfsfonds	21'084.00
Auszahlung an Geschädigte	63'252.00
Bestand kantonaler Elementarschaden-Hilfsfonds per Ende Jahr	**462'527.77**

4. Überprüfung der tiergerechten Bauweise

	2020	**2019**
Überprüfte Baueingaben	19	22
Abgelehnte Baueingaben	0	0
Zurückgezogene Baueingaben	0	0
Genehmigte Baueingaben	19	21
▪ davon Genehmigung mit Auflagen	8	11
Planänderungen oder -ergänzungen eingefordert	3	2
Ende Berichtsjahr pendente Baueingaben	1	1

2650 Oberforstamt

1. Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund der Corona-Pandemie mussten viele Veranstaltungen abgesagt werden. Folglich wurden nur diese Führungen und Exkursionen durchgeführt:

- 4 Führungen durch den Pflanzgarten Nanisau (3. Primarklasse, Goba, Jungjäger, Jungbürger)
- 3 Exkursionen mit 1. Primarklassen durch den Kauwald, Appenzell

Bei diversen Publikationen in der lokalen und regionalen Presse (Volksfreund, Appenzeller Zeitung, St.Galler Tagblatt) hat das Oberforstamt aktiv mitgewirkt. Sei es durch Pressetermine im Gelände oder durch telefonische Auskünfte. Viele Publikationen sind auf Anregung des Oberforstamts verfasst worden. Ferner hat das Oberforstamt auf der kantonseigenen Homepage eigene Publikationen aufgeschaltet, welche oft vom Volksfreund übernommen

wurden. Unter den eigenen Publikationen waren auch drei Bulletins zum Stand der Borkenkäferentwicklung. Zudem hat das Oberforstamt in einem Film zur Lehre bei der kantonalen Verwaltung mitgewirkt und für einen Waldlehrpfad in Haslen Beratungsarbeit geleistet.

2. Arealverhältnisse

Die Waldfläche in Appenzell I.Rh. blieb unverändert. Bei Rodungen muss in aller Regel die Rodungsfläche an Ort und Stelle oder als Ersatzaufforstung ausgeglichen werden. Dadurch wird durch Rodungen das Waldareal üblicherweise höchstens vorübergehend kleiner. In den Bauzonen sind statische, also grundsätzlich unveränderliche Waldgrenzen festzulegen. Ausserhalb der Bauzonen gilt der dynamische Waldbegriff. Das Waldareal kann in extensiv bewirtschafteten Gebieten zunehmen, vor allem im Sömmerungsgebiet. Es könnte sich in ganz wenigen Ausnahmefällen zulässigerweise auch verringern, beispielsweise bei grösserflächigen Rutschungen, bei welchen nackter, nicht mehr bestockbarer Fels zum Vorschein kommt oder bei Veränderungen von Gewässerläufen ins Waldareal. Die Aussage, dass sich die Waldfläche des Kantons Appenzell I.Rh. nicht verändert habe, ist in diesem Sinne zu relativieren.

3. Rodungen und Ersatzaufforstungen

	2020	2019
Bewilligte Rodungen (Anzahl / Fläche)	2 / 319m²	2 / 1’584m²
Vorgesehene Ersatzaufforstungen (neu)	319m²	1’614m²
Anerkennung eingewachsener Flächen	0m²	0m²
Noch nicht abgenommene Flächen mit Aufforstungspflicht	47’948m²	48’999m²

4. Forstrechtliche Verfügungen

Eingaben für Bauten im Wald und am Waldrand	**2020**	**2019**
Neue Baueingaben	55	38
davon		
▪ Bauermittlung	2	2
▪ Bauanfragen	7	0
Pendente Baueingaben aus den Vorjahren	6	6
Total Baueingaben	**61**	**44**
davon		
▪ abgelehnt	1	13
▪ genehmigt	6	11
▪ genehmigt nach Änderungen oder mit Auflagen/Bedingungen	54	19

Weitere Geschäfte	**2020**	**2019**
Waldfeststellung	2	1
Zonenplanrevisionen mit Festlegung von Wald in und an der Bauzone	0	1
Vorprüfung/Prüfung Teilzonenpläne	0	1
Vorprüfung/Prüfung Quartierpläne	1	2
Vorprüfung Netzplanerweiterung	1	0
Gesuch um Eintrag im Richtplan	1	0

Gesuche um Waldteilung	0	0
Anpassung kantonaler Nutzungsplan	1	0
Gesuche um Verkauf von öffentlich-rechtlichem Wald	0	0

5. Forstliche Planung

Die Bewältigung des Sturmholzes der Föhnstürme vom November 2019, der Stürme vom Februar 2020 sowie des neu angefallenen Käferholzes belasteten den Forstdienst auch im Berichtsjahr. Zudem war die Stelle des Forstingenieurs vor deren Neubesetzung coronabedingt für sechs Wochen nicht besetzt. Die Beanspruchung im Zusammenhang mit dem Konzept und Massnahmenplan Wald und Hirsch im Eidgenössischen Jagdbanngebiet Säntis und Umgebung waren für Oberförster, Forstingenieur und teilweise auch für die Revierförster wiederum erheblich. Dafür konnten in der Durchforstungs- und Verjüngungsoffensive grosse Fortschritte erzielt werden. Dies allerdings nur mit ungewöhnlich hohem personellen Aufwand. So war für die Realisierung der Langstreckenseillinien vom Forstdienst ein über die hoheitlich-beratenden Aufgaben hinausgehender Zusatzaufwand von weit über einem Mannmonat notwendig. Dies führte dazu, dass die Weiterbearbeitung des Waldentwicklungsplans auf 2021 verschoben wurde. Zusammen mit Appenzell A.Rh. wurde auf dem Geoportal eine neue Baumhöhenkarte aufgeschaltet. Rückwirkend auf Ende Dezember konnte auch ein erster Teil des Waldreservats «Ebenalp-Laseier» unter Vertrag genommen werden.

7. Holzmarkt

Da im Spätherbst 2019 aufgrund nasser und kühler Witterung die Käferholzaufbereitung gedrosselt wurde, hatte sich der Käferholzmarkt zu Beginn des Berichtsjahrs gut erholt. In den Wäldern stand aber noch viel Käferholz. Dann fiel durch die Februarstürme - wie schon durch die November-Föhnstürme 2019 - neues Sturmholz an. Im März brachte die Corona-Pandemie grosse Verunsicherungen. Viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer blieben auf ihrem Rundholz sitzen. Die teure und zeitintensive Aufarbeitung der Sturmschäden hielt an. Mitte Jahr war die Holzmarktlage in der Ostschweiz völlig unbefriedigend. Der Markt war mit Käfer- und Sturmholz gesättigt und die Preise dafür entsprechend schlecht. Rund- und teils auch Schnittholzpreise befanden sich im freien Fall. Und dies, obwohl trotz Corona kein Rückgang im Schnittholzbedarf zu spüren war. Positiv für die Waldeigentümerinnen und -eigentümer war aber, dass viele Abnehmer den Käferholzanteil stark erhöht hatten und die meisten Produkte aus Käferholz geschnitten wurden. Frischholzeinschlag aus Normalnutzungen fand kaum mehr statt. Auch im Herbst lief der Verkauf von Käferholz stabil auf hohem Niveau. Es zeigte sich, dass viele Sägewerke auf Käferholzsortimente umgestellt hatten und sich mit ihren Produkten auf dem Markt behaupten konnten. Dies zum Vorteil der Waldeigentümerinnen und -eigentümer. Im Herbst war die Nachfrage nach guten Frischholzqualitäten hoch. Im Weissbachtal waren im Rahmen der Verjüngungsoffensive des Konzepts Wald und Hirsch mehrere Langstreckenseillinien im Betrieb. Auch im Zuge von Holzschlägen für die Biodiversität konnte einheimisches Holz für den Bau des neuen Hallenbads bereitgestellt werden. Während im Herbst beim Käferholz immer noch ein deutlicher Angebotsüberhang bestand, wurde es im Dezember bereits wieder gut nachgefragt. Letzteres galt allerdings nur für die «mittleren» und «guten» Käferholzqualitäten. Das «schlechtere» Käferholz wurde wie D-Qualität behandelt. Quellen: Oberforstamt und Holzmarktberichte von Holzmarkt Ostschweiz

Auch 2020 zeigte sich, wie wichtig die Arbeit des als Holzvermittler tätigen Revierförsters ist.

Für das Sägerundholz konnten durchschnittlich nur noch rund Fr. 53.70 (Fr. 78.--) pro m^3 gelöst werden. An Industrieholz wurden 289m^3 (138m^3) bereitgestellt, was 1.6% (0.6%) der Holzernte ausmacht.

Öffentliche Waldbesitzerinnen und -besitzer	**2020**	**2019**
Einnahmen «Forstbetriebe» (ohne Beiträge) (Fr.)	476'414	636'938
Ausgaben (Fr.)		
▪ «Forstbetriebe»	459'816	710'604
▪ Daueranlagen	37'224	65'055
▪ Steuern	26'043	30'326
geerntetes Holz (m^3)	8'017	8'134
Bruttoerlös aus Holzverkauf (Fr.)	471'248	625'863
Holzerntekosten (Fr.)	459'816	619'419
Nettoerlös (Fr.)	11'432	6'444
Bruttoerlös pro m^3 (Fr.)	**58.80**	**77.00**
Holzerntekosten pro m^3 (Fr.)	**57.35**	**76.00**
Nettoerlös pro m^3 (Fr.)	**1.45**	**0.79**

Gesamte Nutzung im Kanton	**2020**	**2019**
Einnahmen «Forstbetriebe» (ohne Beiträge)* (Fr.)	987'995	1'816'135
Ausgaben «Forstbetriebe»* (Fr.)	1'034'879	2'014'493
Nettoerlös (Fr.)	- 46'884	- 198'358
Total Holznutzung (m^3)	18'043	23'720
Nettoerlös pro m^3 (Fr.)	- 2.60	- 8.37

* Die Berechnung dieser Zahlen beruht auf angenommenen Durchschnittspreisen

Bei den öffentlichen Waldeigentümerinnen und -eigentümern wie auch über die Gesamtnutzung gesehen ist der Nettoerlös pro Kubikmeter im Berichtsjahr wiederum etwas angestiegen. Diese Zahlen sind Näherungswerte. Für die Berechnung der Holzerlöse wurden Durchschnittspreise angenommen.

Gesamte Holznutzung	**2020**	**2019**
gesamte Holznutzung	18'043m^3	23'720m^3
Vergleich mit Durchschnitt der jeweils letzten zehn Jahre	104.6%	135.2%
Anteil Zwangsnutzungen an Gesamtnutzung	55.4%	70.9%
davon		
▪ Insektenschäden	36.3%	8.8%
▪ Windwurfschäden	63.7%	90.8%
▪ übrige Ursachen (Pilze, Schneedruck, Erosion usw.)	0%	0.4%

8. Holzabgabe und Sortimentsanfall

Gegenüber dem Vorjahr wurde 24% weniger (16% mehr) Holz geschlagen bzw. aufgerüstet.

Forstrevier	Verkaufsholz	Losholz Eigenbedarf Realholz	Sortimente						Total	pro ha
			Rundholz		Industrieholz		Brennholz			
	m³	m³	m³	%	m³	%	m³	%	m³	m³
Staatswald										
V	590	0	590	100	0	0	0	0	590	3.8
Total	**590**	**0**	**590**	**100**	**0**	**0**	**0**	**0**	**590**	**3.8**
Vorjahr	1'064	0	941	88	0	0	123	12	1'064	6.9
Veränderung	- 474	0	- 350	-	0	-	- 123	-	- 474	-
Öffentlicher Wald										
I	5'002	29	4'783	95	29	1	219	4	5'031	4.8
II	1'020	14	1'035	100	0	0	0	0	1'035	1.3
III	1'304	33	1'337	100	0	0	0	0	1'337	5.4
IV	24	0	24	100	0	0	0	0	24	0.1
Total	**7'350**	**76**	**7'179**	**97**	**29**	**0**	**219**	**3**	**7'427**	**3.2**
Vorjahr	7'061	10	6'907	98	0	0	164	2	7'071	3.1
Veränderung	289	66	272	-	29	-	55	-	356	-
Privatwald										
I	2'824	266	3'078	100	11	0	0	0	3'089	3.5
II	415	85	446	89	0	0	53	11	499	1.0
III	5'665	116	5'430	94	249	4	103	2	5'782	5.8
IV	627	29	631	96	0	0	25	4	656	1.7
Total	**9'530**	**496**	**9'585**	**96**	**260**	**3**	**181**	**2**	**10'026**	**3.6**
Vorjahr	15'222	363	14'446	93	138	1	1'001	6	15'585	5.6
Veränderung	- 5'692	133	- 4'861	-	122	-	- 820	-	- 5'559	-
Gesamttotal										
I	7'826	295	7'862	97	40	0	219	3	8'120	4.2
II	1'435	99	1'481	97	0	0	53	3	1'534	1.1
III	6'970	149	6'767	95	249	3.5	103	1	7'119	5.7
IV	650	29	655	96	0	0	25	4	680	1.3
V	590	0	590	100	0	0	0	0	590	3.6
Total	**17'471**	**572**	**17'354**	**96**	**289**	**2**	**400**	**2**	**18'043**	**3.4**
Vorjahr	23'347	373	22'294	94	138	1	1'288	5	23'720	4.5
Veränderung	- 5'876	199	- 4'940	-	151	-	- 889	-	- 5'677	-

Von total 18'043m³ (23'720m³) sind bis zum Jahresende insgesamt 9'998m³ (16'660m³) als Holz aus Zwangsnutzungen eingemessen worden. Damit sinkt der Anteil an eingemessenen Zwangsnutzungen von 70% im Jahre 2019 auf 55% im Jahre 2020. Sturmholz wurden 6'374m³ (15'112m³) eingemessen. Dies entspricht 35% (64%) der Gesamtnutzung. Käferholz wurden 3'624m³ (1'548m³) eingemessen. Dies entspricht 20% (7%) der Gesamtnutzung.

Was die Hackschnitzelproduktion betrifft, sind in der obigen Tabelle nur die für die Holzschnitzelmengen aus der Schnitzelhütte «Lehmen» enthalten. Dem Oberforstamt ist aber bekannt, dass das Forstamt Gais im Berichtsjahr insgesamt 3'089 (6'461) Schüttkubikmeter

(Sm^3) Hackschnitzel produziert hat, die Baumgartner&Sohn AG aus Lindau (ZH) 11'254Sm^3 (1'688Sm^3), die Forstkorporation Vorderland 1'186Sm^3 und das Forstteam Appenzell 1'800Sm^3. Mit dem Faktor 2.8 umgerechnet entspricht dies einem zusätzlichen Volumen von 6'189m^3 (2'911m^3). Da nicht bekannt ist, wo genau welche Menge gehackt worden ist, kann diese Zahl in der obigen Tabelle nicht aufgeteilt werden. Es ist möglich, dass in Appenzell I.Rh. noch andere Hackunternehmer unterwegs sind, wobei vermutlich auch Holzanfall von ausserhalb des Waldareals zu Hackschnitzeln aufgearbeitet wird.

9. Witterung

Die Schweiz verzeichnete 2020 ein ebenso warmes Jahr wie das bisherige Rekordjahr 2018. Nach einem rekordwarmen Winter 2019/20 folgte der drittwärmste Frühling mit einer anhaltenden Trockenperiode. Der Sommer brachte zwei moderate Hitzewellen. Die Monate September und November brachten milde und sonnige und entsprechend niederschlagsarme Verhältnisse. Kräftige Neuschneefälle lieferten Anfang Dezember in vielen Gebieten der Alpen überdurchschnittliche Schneemengen. Erwähnenswert sind die Monate Januar und Februar mit den wiederkehrenden Regenfällen bis über 2'000 m ü. M. und den intensiven Winterstürmen Petra, Sabine und Bianca, die im Innerrhoder Wald punktuelle Sturmschäden verursachten.

2020 startete sonnig mit anschliessendem Regen bis 2'000m. Dann folgte mit einer Inversionslage wolkenloses, sonniges und trockenes Wetter. Am 28. Januar brachte das Tief «Lolita» Schnee bis 700m, begleitet von Donnergrollen. In der Nacht vom 3. auf den 4. Februar machte sich der Sturm «Petra» bemerkbar - auf anfängliche Plustemperaturen folgte eine starke Abkühlung weit unter null. Am 9. Februar wurde in den Nachrichten vor dem Orkantief «Sabine» gewarnt. Zu diesem Zeitpunkt standen der Bahnfern- und der Flugverkehr in Deutschland bereits still. Am 10. Februar wurden am Bodensee +16°C gemessen. Der Sturm «Sabine» wurde - begleitet von Donner - immer stärker und erreichte in der Nacht auf den 11. Februar seinen Höhepunkt mit anschliessenden intensiven Regenschauern. Erst wurde nur von wenigen Hundert m^3 Sturmholz ausgegangen. Mit der Zeit sollte sich aber zeigen, dass auch in Appenzell I.Rh. dem Sturm «Sabine» über 1'500m^3 Holz zum Opfer gefallen sind. Die letzten Tage vor Monatsende waren nochmals von einem lebhaften Wetterregime geprägt. Am 27. Februar zog das Sturmtief «Bianca» über den Kanton hinweg. Dabei wurden am Kronberg und Säntis orkanartige Böenspitzen von 169km/h bzw. 168km/h gemessen.

Die Schweiz registrierte den drittwärmsten Frühling seit Messbeginn 1884. Als Folge des häufigen Schönwetters zeigte sich der Frühling niederschlagsarm. Am 1. März wechselte das schöne Frühlingswetter und wurde durch das Sturmtief «Diana» mit Böen und Regenschauern bestimmt. Der Föhn blies bis auf den Bodensee. Am 20. März erreichte eine Gewitterfront den Alpstein. Vom 22. bis 27. März sorgte das Hoch «Jürgen» für Bise, gemischt mit Sonne oder Hochnebel und flächendeckend starken Morgenfrost. Mit der andauernden Trockenheit stieg die Waldbrandgefahr auch in Appenzell I.Rh. von mässig auf erheblich an. Am Karfreitag, 10. April, sorgte das Hoch «Max» für wolkenlosen Himmel und zunehmende Wärme. So waren die Ostertage bis am Sonntag sonnig und sehr warm. Am Ostermontag fand ein Wetterumschwung mit Regenschauern und Gewitter statt. Auch der nicht stattfindende Landsgemeindesonntag fiel corona- und wetterbedingt sprichwörtlich ins Wasser. Schweizweit gab es aber seit 40 Tagen kaum Niederschlag. Der erlösende, langersehnte richtige Regen kam am 28. April und brachte Entspannung. Am 7. Mai war am Abendhimmel der eindrückliche Supermond zu bewundern. Am 12. Mai machte Pankratius den Eisheiligen

alle Ehre und es schneite kurz ins hohe Heu und ins Laub. Am 18. Mai herrschte sonniges, klares und wolkenloses Wetter. In Appenzell I.Rh. wurde kräftig «g'heuet». Das Heuwetter und die Heuernte läuteten in Appenzell den Frühsommer ein, die Nullgradgrenze stieg auf über 4'000 m ü. M. an. Der Mai war im Vergleich zum langjährigen Mittel deutlich zu warm, zu sonnig und vielerorts zu trocken.

Der Sommer gehörte mit knapp +1°C über der Durchschnittstemperatur der über 155-jährigen Messreihe zu den sehr warmen Sommern. Nach einem Sommerbeginn mit durchschnittlichen Temperaturen entwickelte sich die grösste Hitze gegen Ende Juli und in der ersten Augusthälfte. Die Regensummen blieben in vielen Gebieten bis gegen Ende Sommer unterdurchschnittlich. Am 7. Juni setzte in Appenzell anhaltender Regen mit Schneefall bis auf 1'900m ein. Nach einem warmen Monatsstart war das Wetter bis zum 20. Juni meist tiefdruckbestimmt. Im Hochgebirge gab es viel Neuschnee und Ende Monat dann eine rasche Schneeschmelze. Vom 23. bis 25. Juni wurde in den Niederungen der Alpennordseite der Hochsommer eingeläutet. Dies wirkte sich stark auf die Borkenkäferfangzahlen aus. So stieg die Zahl der wöchentlich gefangenen Borkenkäfer von 2'600 auf über 80'000 Stück. Am Vormittag des 26. Juni brachte eine Gewitterfront heftigen Regen. Um 09.30 Uhr wurde der Alpstall der «Mittleren Wartegg» vom Blitz getroffen. Elf Rinder und drei Geissen fielen dem Feuer zum Opfer. 66mm Regen innert 24 Stunden sorgten am Morgen des 4. August für Hochwasser in vielen Bächen. Im Alpstein schneite es bis auf 2'300m herab. Dann folgte eine Schönwetterperiode bis Mitte August. Das Sturmtief «Kirsten» erreichte die Schweiz am 30. August und führte zu Unwettern. Die starken Regenfälle beschäftigten die lokalen Feuerwehren mit Wasserwehreinsätzen in den umliegenden Kantonen.

Der Herbst war in der Schweiz insgesamt sehr mild und gebietsweise ausgesprochen sonnig. Die Niederschlagsmengen blieben verbreitet unterdurchschnittlich. Die Monate September und November brachten milde und sonnige und entsprechend niederschlagsarme Verhältnisse. Der September brachte viel Sonne und milde Temperaturen. Zum Monatsende wurde es aber weiss. Ein Wintereinbruch brachte Schnee bis 1'000 m. Am 27. September wurde auf der Altenalp eine Wanderin durch einen Nassschneerutsch 1m tief unter dem Schnee begraben. Am 14. Oktober, nach klarer Nacht, herrschte Bodenfrost. Erstes «Scheibenkratzen» war angesagt. Der Oktober zeigte sich kühl und niederschlagsreich. Diese Niederschläge und der viele Schnee in höheren Lagen halfen dem Wald enorm. Sie brachten die wichtige Feuchtigkeit in den Waldboden.

Gleich zu Beginn des Monats Dezember gab es inneralpin und auf der Alpensüdseite innert weniger Tage sehr grosse Schneemengen. Der Monat zeigte sich schweizweit sehr sonnenarm. Am 6. Dezember sorgte einsetzender Schneefall auch in Appenzell für eine anhaltende, 20cm dicke und zehn Tage haltende Schneedecke. In dieser Zeit versank fast die ganze Alpensüdseite im Schneechaos. Verkehrswege waren unterbrochen, es gab Stromunterbrüche, Ortschaften waren abgeschnitten und es herrschte erhebliche bis grosse Lawinengefahr. Zwischen Weihnachten und Neujahr stellte sich auch in Appenzell wieder eine geschlossene Schneedecke ein, welche bis Ende Januar 2021 anhalten sollte.
Quellen: Aufzeichnungen Oberforstamt und Bulletins von MeteoSchweiz

10. Waldschutz

	2020	2019
Angefallenes Käferholz (m^3)	3’624	1’482
Neu entstandene Käfernester	98	58
Anzahl aufgestellte Käferfallen	14	14
Gefangene Käfer im Durchschnitt pro Falle	42’297	34’276

Durchschnittlich über das ganze Jahr gesehen wurden pro Falle 8’021 Borkenkäfer mehr als im Vorjahr gezählt. Die Zahl der gefangenen Borkenkäfer stieg damit um 23%. Auch bei der Käferholzmenge fand mehr als eine Verdoppelung statt. Es gab eine Zunahme von 2’142m^3 beziehungsweise 144%. Im Vergleich zu anderen Kantonen, insbesondere Thurgau und Zürich, blieben die angefallenen Käferzwangsnutzungen in Appenzell I.Rh. aber wie schon im Vorjahr auf einem «verhältnismässig» tiefen Niveau. Trotz grosser Anstrengungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ist die Gefahr aber noch nicht gebannt. Ein milder Winter und ein warmtrockenes Frühjahr 2021 könnten bei der derzeitig voraussichtlich sehr hohen Käferpopulation die Situation wieder verschärfen. Aus forstlicher Sicht hofft man deshalb auf einen kalten Winter und ein Frühjahr ohne Hitze und Trockenheit.

Das Eschensterben geht wie auch das Ulmensterben ungehindert weiter. Bei der Ulme sieht es so aus, dass sie nur deshalb noch nicht «verschwunden» ist, weil sie schon nach wenigen Jahren Samen bilden kann. Bei der Esche glaubt man doch hier und dort einige Individuen zu erkennen, welche noch immer nicht oder kaum von der Eschenwelke befallen sind. Das in den vergangenen Jahren in einigen Nachbarregionen festgestellte, vermutlich hitze- und trockenheitsbedingte «Tannensterben» konnte auch 2020 in Appenzell I.Rh. nicht beobachtet werden.

11. Übertretungen und Vergehen

Im Berichtsjahr wurden durch den Forstdienst keine Vergehen und Übertretungen geahndet. Allerdings wird bei vielen Waldeigentümerinnen und -eigentümern der Unmut über die illegal auf Strassen und Wegen oder «querwaldein» fahrenden Biker immer grösser. Hier soll im Zuge der Waldentwicklungsplanung und auch bezüglich Strafvollzug nach praktikablen Lösungen gesucht werden. Durch die Kantonspolizei wurden einige Fahrzeughalter gebüsst, welche ihre Autos auf dem Waldareal parkiert hatten.

2652 Revierförster, Pflanzgarten

1. Pflanzgarten

Termingerecht wurden im Pflanzgarten Nanisau folgende Pflanzen abgegeben:

Kulturart	**2020**	**2019**
Kulturen im Wald	832	1’343
Neuaufforstungen	0	0
Heckenpflanzen, Garten- und Obstbäume	485	219
Total	**1’317**	**1’562**

Die Bilanz des Pflanzgartens Nanisau sieht wie folgt aus:

	2020 (Fr.)	**2019** (Fr.)
Einnahmen	6’838.10	4’143.60
Ausgaben	7’900.35	6’954.40
Ergebnis	**-1’062.25**	**-2’810.80**

Der Verkauf der Pflanzen ergab einen Gewinn von Fr. 480.45 (Fr. 64.50), die Inseratekosten zum Verkauf von Forstpflanzen betrugen Fr. 644.60 (Fr. 637.80). Die übrigen Kosten betreffen vor allem Gebühren für Strom- und Wasseranschluss und die Gebäudeversicherung.

2. Pflanzungen

Ab dem Pflanzgarten Nanisau wurden im Berichtsjahr Nadel- und Laubhölzer für Pflanzungen im Wald abgegeben:

Baumarten	**Staatswald**		**öffentlicher Wald**		**Privatwald**		**Total**	
	Stück	**%**	**Stück**	**%**	**Stück**	**%**	**Stück**	**%**
Nadelhölzer	0	0	0	0	744	89	744	89
Laubhölzer	0	0	0	0	88	11	88	11
Total	**0**	**0**	**0**	**0**	**832**	**100**	**832**	**100**

2656 Forstverbesserungen

1. Programmvereinbarung Schutzwald

Holzschläge im Schutzwald

Rund 23.73ha (6.28ha) Holzschläge auf insgesamt 23 (19) verschiedenen Flächen konnten abgerechnet werden. Die fachgerechte Ausführung der Holzschläge wurde mit Beiträgen von Bund und Kanton in der Höhe von Fr. 125’085.40 (Fr. 22’860.40) unterstützt. Pro Hektare entspricht dies einem durchschnittlichen Beitrag von Fr. 5’271.20 (Fr. 3’640.10).

Folgende Auszahlungen konnten vorgenommen werden:

Revier	**Beiträge** (Fr.)		**Holzschläge**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
I Appenzell / Schwende	79’830.40	2’800.00	7	4
II Rüte	9’230.00	6’030.00	4	2
III Schlatt-Haslen / Gonten	32’390.00	4’490.00	10	6
IV Oberegg	455.00	6’470.00	1	5
V Staatswald	3’180.00	3'070.00	1	2
Bezirksforstamt St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	**125’085.40**	**22’860.00**	**23**	**19**

Jungwaldpflege im Schutzwald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnte eine Gesamtfläche von 5.39ha (2.13ha) Jungwald im Schutzwald gepflegt werden. Pro Hektare wurden Fr. 3’674.00 (Fr. 3’845.50) ausbezahlt.

Die Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beiträge (Fr.)		Pflegeprojekte	
	2020	2019	2020	2019
I Appenzell/Schwende	0.00	0.00	0	0
II Rüte	600.00	3'230.00	1	1
III Schlatt-Haslen/Gonten	19'203.00	4'961.00	6	2
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	**19'803.00**	**8'191.00**	**7**	**3**

Infrastruktur im Schutzwald

Der Neubau eines Maschinenwegs im Bezirk Schlatt-Haslen wurde durch einen Bundes- und Kantonsbeitrag von total Fr. 34'987.50 mitfinanziert.

Verhütung und Bekämpfung von Waldschäden im Wald

Im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald konnte die Aufrüstung von 5'213m^3 (13'257m^3) Fichtensturmholz und 3'551m^3 (1'361m^3) Fichtenkäferholz mit Beiträgen von Bund und Kanton unterstützt werden. Dafür wurden pro m^3 Fichtensturmholz durchschnittlich Fr. 19.35 (Fr. 16.29) und pro m^3 Fichtenkäferholz durchschnittlich Fr. 40.35 (Fr. 15.45) ausbezahlt. Der Grund für die hohen Käferholzbeiträge waren die im Berichtsjahr aussergewöhnlich tiefen Käferholzpreise.

Das Fichtensturmholz und die damit verbundenen Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beiträge (Fr.)		Fichte (m^3)	
	2020	2019	2020	2019
I Appenzell/Schwende	68'701.50	48'973.00	3'201	2'772
II Rüte	4'744.10	4'245.90	283	283
III Schlatt-Haslen/Gonten	24'492.25	154'165.50	1'596	9'634
IV Oberegg	0.00	150.00	0	10
V Staatswald	2'881.80	8'364.90	133	558
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	**100'819.65**	**215'899.30**	**5'213**	**13'257**

Das Fichtenkäferholz und die damit verbundenen Auszahlungen verteilen sich wie folgt auf die Reviere:

Revier	Beiträge (Fr.)		Fichte (m^3)	
	2020	2019	2020	2019
I Appenzell/Schwende	64'142.75	13'181.05	1'484	838
II Rüte	4'341.75	5'616.45	124	374
III Schlatt-Haslen/Gonten	46'729.55	1'120.95	1'335	75
IV Oberegg	23'670.40	1'106.25	533	74
V Staatswald	4'471.20	0.00	75	0
Beförsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	**143'355.65**	**21'024.70**	**3'551**	**1'361**

Insgesamt wurden im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzwald (das heisst reguläre Holzschläge im Schutzwald, Jungwaldpflege im Schutzwald, Zwangsnutzungen zur Borkenkäferbekämpfung) Beiträge in der Höhe von Fr. 424’051.20.-- (Fr. 278’844.--) ausbezahlt.

2. Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung

Ausserhalb des Schutzwalds und ausserhalb von Wäldern mit der Vorrangfunktion Naturschutz konnten Jungwaldpflegeeingriffe (Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung) durchgeführt werden. Insgesamt wurden Jungwaldflächen von 5.43ha gepflegt. Dabei wurde für die Pflegeflächen ein Beitrag von durchschnittlich Fr. 2’000.00 pro Hektare ausbezahlt.

Revier	**Beiträge** (Fr.)		**Fläche in Aren** (a)	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
I Appenzell/Schwende	200.00	0.00	10	0
II Rüte	0.00	0.00	0	0
III Schlatt-Haslen/Gonten	10’660.00	0.00	533	0
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Bef örsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	**10’860.00**	**0.00**	**543**	**0**

Ferner konnte im Weissbachtal ein Wildschutzzaun erstellt werden. Diese Fläche dient als Versuchsfläche für «Testpflanzungen zukunftsfähiger Baumarten». Die Erstellung des Zauns wurde mit Beiträgen von Bund und Kanton in der Höhe von Fr. 17’150.60 finanziert.

3. Programmvereinbarung Biodiversität

Über die Programmvereinbarung Biodiversität sind folgende Eingriffe unterstützt worden:

Revier	**Beiträge** (Fr.)		**Holzschläge und Pflegeprojekte**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
I Appenzell / Schwende	12’700.00	32’220.00	4	3
II Rüte	2’475.00	9’820.00	1	3
III Schlatt-Haslen / Gonten	6’320.00	0.00	4	0
IV Oberegg	0.00	0.00	0	0
V Staatswald	0.00	0.00	0	0
Bef örsterung St.Gallen	0.00	0.00	0	0
Total	**21’495.00**	**42’040.00**	**9**	**6**

In der Programmvereinbarung Biodiversität wurden 2.80ha (2.73ha) Flächen durchforstet und 1.81ha (1.36ha) Waldränder aufgewertet. Zur Förderung der Wald-Biodiversität wurden weitere Projekte umgesetzt: Im Gebiet des Aubach-Tobels, Bezirk Rüte, wurden zwei Tümpel und weitere Kleingewässer zur Förderung von Amphibien und Insekten realisiert. Diese wurden mit Beiträgen von Bund und Kanton in der Höhe von Fr. 6’572.-- mitfinanziert. Zudem wurde eine Teilfläche des Sonderwaldreservats «Laseier-Ebenalp», Bezirk Schwende, unter Vertrag genommen. Damit verbundene zukünftige Ertragsausfälle wurden mit Kantons- und Bundesbeiträgen von Fr. 22’000.-- abgegolten.

2658 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Möglichkeit zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen war coronabedingt stark eingeschränkt. Das Forstpersonal (Oberförster, Forstingenieur und Revierförster) hat an neun Weiterbildungstagen zu den Themen Wald-Wild (4), Schutzwaldbau (1), Artenförderung im Wald (1), Personalführung (1) sowie Kommunikation (2) teilgenommen.

Im Berichtsjahr besuchte keine Försterkandidatin und kein Försterkandidat (0) aus dem Kanton Appenzell I.Rh. das Bildungszentrum Wald und Holz in Maienfeld. Es meldeten sich auch 0 (0) Personen für diese Aufnahmeprüfung an. Allerdings absolvierte ein Kandidat aus Appenzell I.Rh. den Lehrgang zum Forstmaschinenführer.

Eine schweizweite Umfrage 2015 ergab, dass bis 2030 mehr als die Hälfte aller Försterinnen und Förster in der Schweiz pensioniert werden, was einen jährlichen Bedarf von über 30 Nachfolgenden ergibt. Ausgebildet werden aber in beiden Försterschulen Maienfeld und Lyss durchschnittlich nur 20 Försterinnen und Förster pro Jahr. Die Försterschule Maienfeld startet deshalb im Januar 2021 einen berufsbegleitenden «Lehrgang Dipl. Förster/in HF», für den sich 18 Teilnehmer angemeldet haben. Keine Anmeldung stammt aus Appenzell I.Rh.

2660 Natur- und Landschaftsschutz

Vereinbarungen über die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen werden seit dem 1. Januar 2017 für das Einhalten verschiedener Massnahmen mit den Bewirtschaftenden von Naturschutzflächen abgeschlossen.

Insgesamt sind Ende 2020 1’153 (1’147) Teilflächen, die naturschutzwürdig sind, erfasst. Vereinbarungen über die Bewirtschaftung können seit dem 1. Januar 2017 für Flächen abgeschlossen werden, die bewirtschaftet werden und für die das Anmelden von Bewirtschaftungsmassnahmen aus naturschützerischer Sicht einen Gewinn darstellt. Der grundlegende Schutz dieser Flächen ist auch ohne eine Vereinbarung aufgrund des Zonenplans sichergestellt. Im Berichtsjahr bestand für 1’041 (1’036) dieser Teilflächen die Möglichkeit, eine Vereinbarung abzuschliessen. Bis Ende Jahr waren für 905 (890) dieser Flächen eine Vereinbarung abgeschlossen.

Es wurden Naturschutzflächen auf 8 (22) Parzellen überprüft, um Fragen der Abgrenzung, Schutzwürdigkeit und der aus der Sicht des Naturschutzes am besten geeigneten Bewirtschaftungsweise zu klären. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz hat sich bemüht, die betreffenden Vereinbarungen an neugewonnene Erkenntnisse anzupassen.

Die Anzahl möglicher und abgeschlossener Vereinbarungen und die entsprechenden Flächen pro Bezirk präsentierten sich Ende 2020 wie folgt:

Bezirk	Anzahl			Flächen in ha		
	Teilflächen	mit Vereinbarung	in %	Total	mit Vereinbarung	in %
Appenzell	165	144	87	54.74	48.29	88
Schwende	232	211	91	146.23	141.01	96
Rüte	242	207	86	122.26	109.81	90
Schlatt-Haslen	40	32	80	7.16	6.06	85
Gonten	330	294	89	122.40	111.01	91
Oberegg	32	17	53	4.32.82	2.26	52
Total	**1’041**	**905**	**87**	**457.11**	**418.51**	**92**

Während der Berichtsperiode wurden folgende Beiträge an die Bewirtschaftenden von Naturschutzzonen ausbezahlt:

Bezirk	**Anzahl Teilflächen**	**Beiträge** (Fr.)	**Abzüge** (Fr.)	**Auszahlung** (Fr.)
Appenzell	165	37’906.50	0.00	37’906.50
Schwende	232	50’802.00	0.00	50’802.00
Rüte	242	62’586.50	0.00	62’586.50
Schlatt-Haslen	40	5’503.00	0.00	5’503.00
Gonten	330	94’422.50	319.00	94’103.50
Oberegg	32	2’282.00	0.00	2’282.00
Total 2020	**1’041**	**253’502.50**	**319.00**	**253’183.50**
Total 2019	1’036	249’585.00	372.00	249’213.00
Veränderung	+5	+3’917.50	-53.00	+3’970.50

Es wurden insgesamt Fr. 3’917.50 (Fr. 6’519.50) mehr an Beiträgen ausbezahlt als im Vorjahr. Die Kontrollen der Einhaltung der angemeldeten Massnahmen wurden von den Standortbezirken durchgeführt. Im Bezirk Gonten wurden zwei Verstösse von zwei verschiedenen Bewirtschaftenden festgestellt und entsprechend sanktioniert.

Die Bundesbeiträge zur Erfüllung der Programmvereinbarung «Naturschutz» betrugen für die Berichtsperiode pauschal Fr. 280’318.-- (Fr. 198’100.--). Diese Gelder wurden für die Pflege der Naturschutzflächen, für die Artenförderung oder die Neuschaffung von Lebensräumen eingesetzt. Ein grosses Moorregenerationsprojekt im Gontenmoos wurde mit Kantonsgeldern und Bundesbeiträgen aus der Programmvereinbarung für die Jahre 2016-2019 im Rahmen eines Nachbesserungsjahrs unterstützt.

Im Rahmen von Artenförderungsprojekten wurden Massnahmen und Untersuchungen zugunsten der Feldlerche, des Braunkehlchens und des Neuntöters ausgeführt. Von sehr seltenen Pflanzenarten wurden die Vorkommen im Alpstein geprüft und untersucht, ob Massnahmen zum Schutz und zur Förderung empfehlenswert sind.

Im Gebiet Sonder, Bezirk Oberegg, wurde die Schaffung eines Amphibienweihers unterstützt. Im Bezirk Oberegg wurden Möglichkeiten zur Schaffung neuer Laichgewässer vor allem zu Gunsten der sehr seltenen Geburtshelferkröte geprüft.

Ausgewählte Flach- und Hochmoore von nationaler Bedeutung wurden mit dem Ziel untersucht, den Sanierungsbedarf zu ermitteln und mögliche Massnahmen zu skizzieren.

Zur Erfassung wertvoller Einzelbäume ausserhalb der Bauzonen wurden die Arbeiten gestartet. Dieses umfangreiche Inventar wird im Jahr 2021 noch vervollständigt.

Seit mehreren Jahren beteiligt sich die Fachstelle zusammen mit den Kantonen SG und AR an zwei regionalen Koordinationsstellen zu Amphibien und Reptilien und zu Fledermäusen. Im Berichtsjahr hat sich die Fachstelle zum ersten Mal an der Regionalstelle für Pflanzen, Pilze und Flechten beteiligt.

Die Fachstelle hat alle ihr unterbreiteten Baugesuche ausserhalb der Bauzone begutachtet und Berichte und Stellungnahmen zu Themen des Natur- und Landschaftsschutzes für Bund und Kanton verfasst.

2680 Nachführung der amtlichen Vermessung

Zusammen mit dem Grundbuch ist die amtliche Vermessung ein wichtiges Instrument des Staats zur Sicherung privatrechtlicher Bestimmungen über Grund und Boden und zur Sicherung von Lasten und Hypotheken an Grundstücken. Sie dient auch als Referenzsystem für den Betrieb von Landinformationssystemen und den Aufbau einer kantonalen und nationalen Geodateninfrastruktur. Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ergänzt das aus amtlicher Vermessung und Grundbuch bestehende schweizerische Katastersystem.

1. Laufende Nachführung der amtlichen Vermessung

Da die Nachführungsabrechnung jeweils erst im Frühjahr erstellt werden kann, beziehen sich die folgenden statistischen Angaben auf das Jahr 2019. Die Kosten der laufenden Nachführung tragen die Verursacherinnen und Verursacher oder die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

	2019	2018	Mittel der 10 Vorjahre
Grenzmutationen	41	51	66
Gebäude- und Kulturgrenzmutationen	369*	164	127
Rekonstruktionen/diverse Mutationen	7	6	9
Handänderungen	246	288	300
Gesamtzahl Mutationen	**663**	509	**500**
Totalkosten Nachführung	485‘218	406‘591	419‘330

* davon 126 Folgemutationen der periodischen Nachführung (PNF)

Die Gesamtzahl der Mutationen inklusive Handänderungen ist mit 663 rund 30% höher als im Vorjahr (509) und Mittel der letzten zehn Jahre (500).

Die Zahl der Grenzmutationen ist mit 41 gegenüber dem Vorjahr (51) nochmals gesunken und liegt fast 40% unter dem Mittel der zehn Vorjahre (66). Es ist ein genereller Rückgang von Parzellierungen zu verzeichnen. Aufgrund des Einzonungsstopps mit dem Ziel der Innenverdichtung entstehen unter anderem keine neuen Einfamilienhausquartiere mehr, mit entsprechendem Rückgang der Parzellierungstätigkeit. Die bauliche Entwicklung erfolgt zunehmend im Rahmen von Mehrfamilienhausüberbauungen oder im Bestand.

Die Zahl der Gebäude- und Kulturgrenzmutationen ist mit 369 massiv höher als im Vorjahr (164) und im Mittel der zehn Vorjahre (127). Grund für diesen Anstieg ist die Erfassung einer grossen Anzahl älterer Bauten, welche im Rahmen der Periodischen Nachführung identifiziert wurden.

Die Anzahl der Handänderungen ist mit 246 15% tiefer als im Vorjahr (288) und liegt 18% unter dem Mittel der letzten zehn Jahre (300).

Die projektierten Gebäude werden jeweils nach Erteilung der Baubewilligung gemäss den Minimalanforderungen des Bundes erfasst.

Die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte werden aufgrund von Meldungen der Baubewilligungsbehörden laufend nachgeführt. Auch Änderungen an den landwirtschaftlichen Nutzflächen (Wiese/Weide/Streue) werden in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt mutiert.

Im Rahmen der laufenden Nachführung werden auch die notwendigen Sicherstellungsakten kopiert und archiviert.

2. Kantonsgrenze

Anfangs der 1990er-Jahre haben die Kantone SG, AR und AI die Grenzsteine ihrer gemeinsamen Grenzen restauriert, sowie teilweise rekonstruiert und mittels neuen Steinen markiert. Die Kantonsgrenzen umfassen folgende Längen: SG-AR 97km, SG-AI 36km, AR-AI 72km. Total sind das für SG 133km, AR 169km und AI 108km. Insgesamt bestehen 291 Kantonsgrenzpunkte, welche grösstenteils mit historisch wertvollen Grenzsteinen versichert sind.

Um deren Bestand langfristig zu sichern, sollten sie dringend wieder einer Kontrolle unterzogen werden. Ein vom Kanton St.Gallen schon vor längerer Zeit in Aussicht gestelltes Unterhaltskonzept steht noch aus. Im Konzept sollen die notwendigen Anforderungen an den künftigen Unterhalt festgelegt werden (Begehung, Dokumentation, Massnahmen, Finanzierung etc.).

Im Zusammenhang mit Strassenkorrektionen in den Gebieten Ebenau und Gigershus, Oberegg, wurden 2019 Abklärungen und Vorbereitungsarbeiten für Kantonsgrenzänderungen durchgeführt. In der Ebenau soll auf eine Anpassung der Kantonsgrenze verzichtet werden. Im Gigershus wird sie weiterverfolgt.

Der Kantonsgrenzpunkt Nr. G75, Sonderegg, wurde im Zusammenhang mit dem Strassenbau (Brückenneubau) an einen neuen Standort verlegt und wieder mit dem alten Grenzstein versichert.

3. Kantonale Fixpunkte

Im Berichtsjahr wurde die erste periodische Nachführung der Lagefixpunkte LFP 2 abgeschlossen. Während sechs Jahren waren die Fixpunkte bezirksweise begangen und kontrolliert worden, 2019 als letzte jene im Bezirk Oberegg. Die Resultate der Begehungen wurden jeweils im Fixpunkt-Datenservice (FPDS) des Bundesamts für Landestopografie swisstopo nachgeführt.

Daneben waren verschiedene Anfragen des Grundbuchamts zu beantworten. Im Rahmen der Grundbuchbereinigung werden uralte Grundbucheinträge betreffend die Duldung der Fixpunkte und Aufbewahrung von Signalisationsmaterial gelöscht.

4. Nomenklatur und Adressen

Wie üblich waren im Berichtsjahr einige Überprüfungen und Korrekturen von Flur- und Geländenamen durchzuführen. Auch ergaben sich verschiedene Bereinigungen bei Gebäudeadressen.

In Zukunft sollen die Quartierbezeichnungen und -abgrenzungen in den Siedlungsgebieten überarbeitet werden. Nach der Prüfung durch die Gemeindebehörden werden sie als zusätzliche Nomenklatur-Information eingeführt.

5. Datenabgabe

Die Funktion der Datenabgabestelle nimmt der Nachführungsgeometer wahr. Die Datennachfragen betrafen zu gut 80% digitale und zu knapp 20% grafische Bezüge. Die Nachfrage nach grafischen Daten wird immer kleiner. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass viele reine Planbezüge - unter anderem für Baugesuche - über das Geoportal erfolgen.

	2020	2019
Bezüge grafisch (praktisch ausschliesslich Format A4/A3)	11	25
Nummerische Auszüge (Datenformat mehrheitlich Vektordaten Format DXF/DWG)	51	60
Gebühreneinnahmen (in Fr.)		
Grafische Daten	195.00	420.00
Nummerische Daten	3‘578.40	3’308.60
Total	**3‘773.40**	**3‘728.60**

Stellen des Bundes, des Kantons und der Bezirke beziehen die Daten hauptsächlich über die Geoportale des Bundes oder des Kantons. Diese Bezüge sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

Die Daten der amtlichen Vermessung sind für jedermann auch über die Geoportale www.geoportal.ch → AI → amtliche Vermessung oder www.geo.admin.ch oder www.map.geo.admin.ch einsehbar. Auf diesen Portalen sind auch viele andere Datensätze (auf www.map.geo.admin.ch zum Beispiel auch Orthofotos und Landeskarten der ganzen Schweiz) einseh- und ausdruckbar.

2682 Erneuerung der amtlichen Vermessung

1. Periodische Aktualisierung der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte»

Die bisherige Aktualität der Informationsebenen «Bodenbedeckung» und «Einzelobjekte» basierte grösstenteils auf Flugaufnahmen aus dem Jahr 2001. Eine Nachführung war deshalb unabdingbar, auch weil die Daten der amtlichen Vermessung als wesentliche Hilfe zur Ausscheidung der landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen. Zudem verlangen die Bundesvorschriften über die amtliche Vermessung, dass die Bodenbedeckungsdaten alle sechs bis maximal zwölf Jahre periodisch nachgeführt werden.

Für die periodische Nachführung (PNF) wurden die Orthofotos SWISSIMAGE des Bundesamts für Landestopografie swisstopo verwendet. In einem ersten Los erfolgte die Nachführung in den Bezirken Appenzell, Schwende und Oberegg. Diese Arbeiten wurden bereits 2017 abgeschlossen. Die Arbeiten in den Bezirken Rüte, Schlatt-Haslen und Gonten wurden 2019 ebenfalls abgeschlossen. Die Verifikation der beiden Teiloperate durch die swisstopo erfolgte 2020.

2. Höheninformation

2020 wurde mittels einer LiDAR-Befliegung über die beiden Kantone AI und AR ein neues Höhenmodell erstellt. Folgende Produkte der ausgewerteten Laserscanner-Daten mit einer Höhengenauigkeit von +/- 0.1m und einer Lagegenauigkeit von +/-0.2m stehen zur Verfügung:

- Punktwolke, Datenformat: LAS V1.2

- Raster-Höhenmodell DTM und DOM, Datenformat: ESRI ASCII-Grid

Aus den neuen Höhendaten wurden die 1m-Höhenlinien (m ü. M.) als Bestandteil der amtlichen Vermessung neu berechnet.

3. Verzeichnisse der Strassen und der Gebäudeadressen

Das Bundesamt für Statistik (BFS) führt in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen ein eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).

Das Register wurde auf alle Gebäude ausgeweitet und umfasst nicht mehr ausschliesslich Gebäude mit Wohnnutzung. Die swisstopo schafft zwei neue Register, die dem Bundesrecht unterstehen und im Kompetenzbereich des Bundes liegen. Dabei handelt es sich um das «Amtliche Verzeichnis der Strassen» und das «Amtliche Verzeichnis der Gebäudeadressen».

Nach Abschluss der Validierung des Strassenverzeichnisses folgte in einem weiteren Schritt die Erstellung des amtlichen Verzeichnisses der Gebäudeadressen. Die festgestellten Differenzen zwischen den Datensätzen der amtlichen Vermessung (AV) und dem GWR wurden 2019 und 2020 bereinigt.

4. Einführung EGID

Der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) ist die Identifikationsnummer eines Gebäudes. Er wird vom eidg. Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) bereitgestellt und identifiziert jedes Gebäude in der Schweiz auf eindeutige Art und Weise.

Ursprünglich war der EGID in der amtlichen Vermessung erst für die bewohnten Gebäude eingeführt worden. In der Zwischenzeit erfolgte die Einführung für alle übrigen Gebäude im ganzen Kanton. In diesem Zusammenhang waren verschiedene Kontrollen und Bereinigungen durchzuführen.

5. Schnittstellen

Die Schnittstelle zwischen amtlicher Vermessung und Grundbuch für den Datentransfer zwischen der amtlichen Vermessung und den Grundbuchämtern ist aufgebaut und wird eingesetzt.

Die Vermessungsdaten (ohne Eigentümer- und Flächendaten) werden täglich ins kantonale geografische Informationssystem (Geoportal) transferiert, ebenso wöchentlich an die swisstopo. Die Flächenregister werden vierteljährlich an den Kanton (Amt für Informatik) zur Übernahme ins Parzelleninformationssystem GemDat geschickt.

2683 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Das Ziel des ÖREB-Katasters besteht in der Bereitstellung von Informationen über Beschränkungen des Grundeigentums und anderer dinglicher Rechte, die aufgrund eines vorschriftsmässigen Entscheids zustande gekommen sind und räumliche Auswirkungen auf das

Grundeigentum haben. Im Kataster werden die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen verbindlich zusammengefasst und für alle Interessierten übersichtlich dargestellt.

2016 wurde zwischen dem Bund und dem Kanton eine vierjährige Programmvereinbarung unterzeichnet und der «Phasenbericht Konzept» genehmigt. Anschliessend wurden die «Anforderungen an die technische Infrastruktur», sowie die «Weisung ÖREB-Kataster AI» ausgearbeitet. 2019 und 2020 wurde der ÖREB-Kataster anschliessend technisch umgesetzt.

Seit Anfang Juni steht das ÖREB-Portal (oereb.ai.ch) der Bevölkerung und interessierten Kreisen zur Verfügung. Der ÖREB-Kataster ist vollständig und flächendeckend vorhanden und liefert verlässliche, rechtsgültige Informationen zu den verfügbaren Themen.

Mit Hilfe des statischen Auszugs können diese Informationen bezogen auf eine Parzelle als PDF erstellt und heruntergeladen werden.

Die Nachführungsprozesse konnten als Planungsgeschäfte in einer bestehenden Software integriert werden und unterstützen die Nachführung der ÖREB Daten massgeblich.

2688 Fachstelle GIS

Zeitgleich mit der Veröffentlichung des ÖREB-Portals im Juni wurde auch die Homepage des Vermessungsamts (geo.ai.ch) komplett überarbeitet und bietet interessierten Kreisen nützliche Informationen rund um die Geoinformation. Der Umbenennung des Vermessungsamts in Amt für Geoinformation ab 1. Januar 2021 wurde dabei Rechnung getragen.

Weiter wurde mit der Webapplikation Geobus eine Software Plattform in Betrieb genommen, welche eine verlässliche Datenhaltung und Nachführung der Daten von Kanton und Bezirken ermöglicht. Neben den ÖREB Themen sind so auch weitere Themen in eine geregelte Nachführung überführt worden und werden in einer neutralen softwareunabhängigen Form vorgehalten.

Eine weitere Aufgabe des Vermessungsamts ist die Nachführung der Eigentümerdaten, welche jeden Monat durch das Grundbuchamt geliefert werden. Diese dienen als Basis der Baugesuche mit der Software Gemdat welche jeweils an das Gebäude- und Wohnungsregister des Bundes übermittelt werden. Diese Aufgabe wird jeweils zeitnah und zuverlässig ausgeführt.

2690 Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet

1. Genehmigte Projekte

Im Berichtsjahr konnten 0 (1) Wohnbausanierungen Beiträge zugesichert werden. 0 (0) Anfragen mussten wegen zu hohen Vermögens abgelehnt werden. 0 (0) Anfragen sind zum Ende des Berichtsjahrs pendent.

Die zugesicherten Subventionen betrugen Fr. 0.-- (Fr. 35’750.--):

Subventionsgeber	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Kanton	0	23’650.00
Bezirke	0	12’100.00

2. Abgerechnete Projekte

Es wurde 0 (0) Schlussabrechnungen eingereicht, womit auch keine Bausumme umgesetzt werden konnte (Fr. 342’582.80). Es wurden somit auch keine Beiträge der öffentlichen Hand zugesichert (Fr. 71’260.00)

Subventionsgeber	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Kanton	0	47’680.00
Bezirke	0	23’580.00

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 Departementssekretariat

1. Luftverkehr

Vermehrtes Fliegen von Drohnen und ähnlichen Luftfahrzeugen zu Hobbyzwecken im Alpstein führte zu Anfragen zu möglichen Einschränkungen. Die Fachstelle hat in Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Stellen Einschränkungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Vögel im Alpstein geprüft und eine Vorlage über die kantonale Jagdverordnung vorbereitet. Der Grosse Rat hat per 1. November ein weitreichendes Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge wie Drohnen zu Freizeitzwecken im Alpstein in Kraft gesetzt.

2. Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung

Die wirtschaftliche Landesversorgung bezweckt die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei schweren Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selbst begegnen kann. Die dazu notwendigen Vorkehrungen trifft das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung in enger Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und der kantonalen Zentralstelle.

Während der Bewältigung der Corona-Pandemie bestand keine schwere Mangellage, weshalb nicht auf die Strukturen der wirtschaftlichen Landesversorgung zurückgegriffen werden musste.

Im Berichtsjahr revidierte der Bundesrat die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTN; SR 531.32) und setzte diese per 1. Januar 2021 in Kraft. Die Umsetzung betreffend Inventarisierung und Notfallplanungen sind zwischen den kantonalen Fachstellen und Brunnenmeistern im Gang.

3. Wohnbau- und Eigentumsförderung

Der Bund hat die Unterstützung des Wohnungsbaus und des Erwerbs von Wohneigentum nach dem Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) vor geraumer Zeit eingestellt. Die Verwaltung, Überwachung und Betreuung der bestehenden Geschäfte müssen aber noch während der ganzen Laufzeit von maximal 30 Jahren sichergestellt werden. Für den Kanton Appenzell I.Rh. wird diese Aufgabe gestützt auf eine interkantonale Vereinbarung seit 2002 durch die dem Baudepartement des Kantons St.Gallen angegliederte Interkantonale Fachstelle sichergestellt. Erlasse und Verfügungen werden aber weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Appenzell I.Rh. vorgenommen.

Die Fachstelle betreute folgende Geschäfte aus dem Kanton Appenzell I.Rh.:

	2020	2019
WEG-Eigentumsgeschäfte (Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen)	3	4
Mietobjekte (mit jeweils mehreren Wohnungen)	3	3
▪ Anzahl Mietwohnungen	38	38

Gestützt auf die kantonale Verordnung über Wohnbau- und Eigentumsförderung wurden folgende Beiträge ausgerichtet (in Fr.):

Mietwohnungen	**2020**	**2019**
Bezirke	5’661	8’286
Kanton	5’661	8’286
Total	**11’322**	**16’572**
Zusatzverbilligungen Bund	33'966	49’716
Totalauszahlungen inklusive Bund	45’288	66’288

Im Berichtsjahr wurden letztmals Zusatzverbilligungen für Mietwohnungen durch den Kanton und die Bezirke ausgerichtet. Eine gesetzliche Grundlage für weitere Zahlungen des Kantons an Mietende besteht nicht.

2702 Wirtschaftsförderung

Das strategische Ziel des Amts für Wirtschaft ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Appenzell I.Rh. Die Umsetzung erfolgt in den drei Strategiefeldern Standortmanagement, Standortpromotion sowie Technologie- und Innovationstransfer.

1. Standortmanagement

Das Standortmanagement ist das prioritäre Aufgabenfeld des Amts für Wirtschaft. Es umfasst sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen für die Entwicklung der ansässigen Betriebe.

	2020	**2019**
Firmenbesuche	12	25
▪ davon mit Volkswirtschaftsdirektor	12	24
▪ davon mit Standeskommission	0	0
Beratung einheimischer Unternehmen	80	21
Vermittlung von Kontakten	15	4
Treffen mit netzwerkrelevanten Personen / Besuch von kantonalen und überkantonalen Veranstaltungen	5	14
Anträge an Wirtschaftsförderungskommission	14	2
Gesprochene Beiträge aus Wirtschaftsförderungsfonds für einzelbetriebliche Förderung (in Fr.)	275’000	90’000
Beiträge aus Fonds für Wirtschaftsförderung Landwirtschaft	60’000	0
Beratung von Jungunternehmen	4	5

Der Einfluss der Corona-Pandemie widerspiegelt sich in den Zahlen. Während die Treffen und die Veranstaltungen reduziert wurden, stieg der Beratungsaufwand an. Zusätzlich wurde während des ersten Lockdowns ein Helpdesk für Unternehmen installiert, der zusätzlich von freiwilligen Expertinnen und Experten unterstützt wurde.

Bestandespflege

Das Amt für Wirtschaft ist Kontaktstelle und Ansprechpartner für einheimische Unternehmen. Diese werden mit Behördenauskünften, Abklärungen oder mit der Begleitung von Projekten unterstützt. Bei den Firmenbesuchen wurden Betriebe verschiedener Grössen und unterschiedlicher Branchen berücksichtigt. Die Fragen der Unternehmen betrafen Themen wie die

Suche nach Bauland und Gewerbeflächen, Breitbanderschliessung (Internet), die Gründung juristischer Personen, die Besteuerung juristischer und natürlicher Personen, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen (speziell von Nicht-EU-Bürgerinnen und -bürgern, sogenannten Drittstaatlern), Lohnbandbreiten, Stellenausschreibungen, Business- und Marketingpläne sowie Fördermöglichkeiten des Kantons.

Kontakte vermitteln
Weitere Aufgaben der Bestandspflege sind die Vermittlung von Ansprechpartnern innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung sowie die längerfristige Begleitung von Projekten einheimischer Unternehmen.

Ein besonders intensiver Kontakt wurde zur Handels- und Industriekammer Appenzell I.Rh. (HIKA) und zum Kantonalen Gewerbeverband (KGV), mit denen bei verschiedenen Projekten zusammengearbeitet wird, gepflegt. Der KGV und die HIKA sind darüber hinaus in der Lenkungsgruppe der Neuen Regionalpolitik (NRP) vertreten und werden jährlich zu einem Treffen mit dem Volkswirtschaftsdepartement eingeladen.

Weitere wichtige Partnerorganisationen sind:
- Verein Startfeld St.Gallen
- Innosuisse
- Asia Connect Center der Universität St. Gallen (ACC)

Einzelbetriebliche Förderung
Die finanzielle Förderung von Unternehmen macht einen wesentlich kleineren Teil der Wirtschaftsförderung aus als das Erbringen der diversen Dienstleistungen. Das Amt für Wirtschaft bereitet alle Anträge an die Wirtschaftsförderungskommission (WFK) vor.

Jungunternehmerberatung und Innovationsförderung
Zu den Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Jungunternehmerinnen und -unternehmer gehören die Beratungen durch das Amt für Wirtschaft und die Unterstützung durch den Verein Startfeld. Der Verein versteht sich als Kompetenzzentrum für die Förderung von Jungunternehmen in der Ostschweiz. Startfeld bietet Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensaufbau und Innovationsförderung an. Die Erstberatung durch Startfeld ist für alle Innerrhoder Unternehmen kostenlos. Die Erstberatung wurde 5 (5) Mal in Anspruch genommen. Zur weiteren Unterstützung stehen zwei unterschiedlich grosse Startfeld-Förderpakete zur Verfügung, die vom Expertenkomitee des Vereins Startfeld und der Wirtschaftsförderungskommission jeweils bewilligt werden müssen. 2020 wurde 1 (0) Förderpaket gesprochen.

Der jährliche Informationsanlass wurde abgesagt.

Projekte

Breitbanderschliessung
Die zweite Phase des Projekts wurde im Sommer 2019 gestartet und mit Mitteln der NRP unterstützt. 2020 wurden die Round-Tables mit den beteiligten Energieversorgern und Kommunikationsdienstleistern abgeschlossen und entschieden, den weiteren Ausbau auf dem bestehenden Netz von Swisscom vorzunehmen. Mit Swisscom wurden im September ein Memorandum of Understanding und im Dezember ein Letter of Intent unterzeichnet. Ende 2020 wurde das Geschäft dem Grossen Rat zur Vorbereitung auf die Session vom 8. Februar 2021 unterbreitet. Ziel ist es, den notwendigen Kredit von der Landsgemeinde 2021 zu erhalten.

Arbeitswelt Innerrhoden
Das Projekt «Arbeitswelt Innerrhoden», bei dem es um die Bekämpfung des Lernenden- und Fachkräftemangels sowie die Erleichterung des Wiedereinstiegs nach der Familienphase

geht, wurde 2019 abgeschlossen und in einer Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern des KGV, der HIKA, des Erziehungsdepartements und des Volkswirtschaftsdepartements übergeben. Die verschiedenen Massnahmen im Bereich «Appenzeller Lehre» wurden weitergeführt, soweit dies die Corona-Situation zuliess. Die Tischmesse wurde erstmals online durchgeführt. Der Anlass für die Wiedereinsteigerinnen wurde auf 2021 verschoben.

Kommunikation
Die Erstellung der Wirtschaftsseite des Appenzeller Volksfreunds wurde neu organisiert. Die neue Redaktion ist im November gestartet und hat 1 (5) Ausgabe zu Themen mit Bezug zur Innerrhoder Wirtschaft publiziert.

Für grössere NRP-Projekte wurden gemeinsam mit den Projektträgern Presseberichte initiiert. Ein grösseres Medienecho fanden dabei die Teilprojekte von «Appenzell2020» («Schneebeseli für Ruhebänkli» und die Wegweiser-App), der Burger-Drive-in, die Gründung der IG Ackerbau, die Eröffnung des Kräuterhaus Appenzell und der Erlebniswelt Tal in Jakobsbad sowie die Mitteilungen zur Unterzeichnung der neuen Programmvereinbarung und zum Berggebietsprogramm.

Die Innerrhoder Job-Plattform www.job.ai.ch wies monatlich 19’451 Besucherinnen und Besucher und damit etwa gleichviele wie in den Vorjahren auf.

Potenzialorientierte Raumplanung
Im September 2019 wurde das Arbeitszonenmanagement von der Standeskommission verabschiedet und der breiten Öffentlichkeit vorgestellt.

Das Arbeitszonenmanagement ist ein Werkzeug zur Bewirtschaftung und gegebenenfalls Bereitstellung von Gewerbe- und Industriezonen. Die Beurteilung, ob zusätzliches Land eingezont werden darf, erfolgt bei Wohn-, Misch und Kernzonen auf Basis von Auslastungsberechnungen. Das Arbeitszonenmanagement liefert die Entscheidungsgrundlage, ob zusätzliche Arbeitszonen erforderlich sind und entsprechend Bauland ein- oder umgezont werden darf - ohne die Bedingung einer Auszonung einer Äquivalenzfläche. Mit einem Arbeitszonenmanagement sollen die notwendigen Informationen bezüglich Angebot und Nachfrage in einer regelmässig aktualisierten Form bereitgestellt werden.

Das Arbeitszonenmanagement hat verschiedene Aspekte zu berücksichtigen: Die Forderung nach einer effizienten Flächennutzung, ökonomische Überlegungen und unternehmerische Zwänge der einzelnen Betriebe, den Wunsch der Bezirke nach zusätzlichen Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen, das Anliegen nach einer kantonal und regional (äusserer und innerer Landesteil) koordinierten Entwicklung sowie das Ziel eines bedarfsgerechten Angebots an verfügbaren Flächen im Kanton.

Der Hauptfokus liegt im Kanton Appenzell I.Rh. auf der Sicherung und Gewährleistung des Aufbaus und der Entwicklung von einheimischen Betrieben. Für diese sind verfügbare, erschlossene und erschwingliche Flächen zur Verfügung zu stellen oder bereitzuhalten. Um die dazu notwendige Flexibilität zu sichern, soll im Sinne von Entwicklungsflächen ständig eine Mindestreserve kurzfristig zur Verfügung stehen.

Im Juli wurde bei über 300 Betrieben eine Bedarfserhebung für Industrie- und Gewerbeflächen durchgeführt. Die dazugehörende Bestandserhebung wurde 2019 erstellt.

2. Standortpromotion

	2020	2019
Unterstützte Gründungen von juristischen Personen	2	3
Unterstützte Interessenten für eine Ansiedlung	6	17

Bei den unterstützten Gründungen handelte es sich um Interessenten aus der Zentralschweiz und dem Ausland. Diese hatten unterschiedliche Anknüpfungspunkte zum Kanton.

Im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der St.GallenBodenseeArea mit den Kantonen Appenzell A.Rh., St.Gallen und Thurgau sowie mit SwitzerlandGlobalEnterprise wurden weitere Standortpromotionsaktivitäten zu Gunsten der gesamten Region durchgeführt.

3. Innovations- und Kooperationsförderung

Netzwerke und Kooperationen fördern
In Zusammenarbeit mit dem KGV wurde am 1. September der Vortragsabend durchgeführt. Die 50 (100) Besucherinnen und Besuchern zeigen, dass der Anlass auch in der Corona-Situation geschätzt wird, ein breites Bedürfnis abdeckt und sich als gesellschaftlich wichtiges Treffen etabliert hat. Inhalt der Veranstaltung war ein Referat über Cyber-Kriminalität und das Dark-Net.

Technologietransfer
Die Zusammenarbeit mit Innosuisse wurde weitergeführt. Der für den Kanton zuständige Mentor führte Gespräche mit 1 (2) Unternehmen. Zurzeit läuft 1 (2) Projekt, das mit Fördermitteln des Bundes unterstützt wird.

Innovationsförderung
Zu den erweiterten Aufgaben des Vereins Startfeld gehört seit 2017 die Innovationsförderung. Das Startfeld steht den Innerrhoder Betrieben für eine kostenlose Erstberatung und als Ansprechpartner (Point-of-entry, POE) für INOS.swiss, das Regionale Innovationssystem der Ostschweiz, zur Verfügung. INOS ist eine mit Bundes- und Kantonsmitteln finanzierte Koordinationsstelle für sämtliche Belange der Innovationsförderung der Ostschweizer Kantone und hat 2020 seine Tätigkeit aufgenommen.

4. Bewilligung für den Verkauf von Grundstücken

Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, «Lex-Koller») beschränkt den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und regelt die Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung für den Grundstückerwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland.

Das Volkswirtschaftsdepartement erteilte 3 (2) Auskünfte. Gesuche um Erlass einer Feststellungsverfügung wurden 0 (0) gestellt.

2703 Neue Regionalpolitik

Das Amt für Wirtschaft ist für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP) im Kanton Appenzell I.Rh. zuständig. Das aktuelle Umsetzungsprogramm umfasst die Periode 2020-2023.

Im Rahmen der NRP werden Projekte unterstützt, welche die Wertschöpfung in peripheren Gebieten zum Ziel haben. Die Lenkungsgruppe NRP, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Privatwirtschaft, des Tourismus und der Verwaltung zusammensetzt, begleitet die Umsetzung der Bundespolitik im Kanton. Sie prüft Projektanträge und leitet diese mit einer Empfehlung an die Wirtschaftsförderungskommission weiter.

Zusätzlich zum Umsetzungsprogramm (UP 2020-2023), das von der Standeskommission 2019 genehmigt wurde, ist das Berggebietsprogramm, die NRP-Pilotmassnahmen für Berggebiete, in Kraft. Dieses Programm unterstützt Akteurinnen und Akteure, welche in besonders herausgeforderten Berggebieten wirtschafts- und zukunftsorientierte Projekte entwickeln und umsetzen. Eine zusätzliche Programmvereinbarung mit dem Bund wurde im September unterzeichnet.

	2020	2019
Sitzungen der Lenkungsgruppe NRP	5	5
▪ dabei behandelte Anträge	8	7
NRP-Anträge an die Wirtschaftsförderungskommission	6	6
Anzahl Projekte mit bewilligten NRP-Mitteln	6	7

2708 Öffentlicher Verkehr

Im Fahrplanjahr wurden folgende Abgeltungen geleistet (in Fr.):

Appenzeller Bahnen	Total	Anteil AI		davon Bund	davon Kanton
Gossau - Appenzell - Wasserauen	6'490'190	49.0%	3'180'193	2'257'937	922'256
Gossau - Appenzell - Wasserauen (Bus)	88'386	49.0%	43'309	30'749	12'560
St.Gallen - Gais - Appenzell	5'241'421	21.3%	1'116'423	792'660	323'763
St.Gallen - Gais - Appenzell (Bus)	75'192	21.3%	16'016	11'371	4'645
Total Appenzeller Bahnen	**11'895'189**		**4'355'941**	**3'092'718**	**1'263'223**
			Darlehensrückzahlung		92'849
			netto		1'170'374

Beitrag an Bahninfrastrukturfonds (BIF)			
Kantonsbeitrag Appenzell I.Rh.	1'182'050	1'182'050	**1'182'050**

PostAuto		Total	Anteil AI		davon Bund	davon Kanton
80.191	Eggerstanden - Appenzell - Teufen	449'944	92.1%	414'398	294'223	120'175
80.192	Weissbad - Brülisau	125'422	100%	125'422	62'858	62'564
80.193	PubliCar Appenzell	1'032'127	100%	1'032'127	732'810	299'317
80.226	Heiden - Heerbrugg	460'624	26.4%	121'605	86'340	35'265
80.227	Heiden - Altstätten	113'513	14.4%	16'346	11'606	4'740
80.228	PubliCar-Nachtbus Oberegg - Reute	78'807	50%	39'404	27'977	11'427
80.229	Heiden - Oberegg - St.Anton - Trogen	218'681	52%	113'714	80'737	32'977
Total PostAuto		**2'479'118**		**1'863'016**	**1'296'550**	**566'466**

Total Abgeltungen Öffentlicher Verkehr	Total	Anteil AI		davon Bund	davon Kanton
	15'556'357		7'401'007	4'389'268	3'011'739
			netto		2'918'890
			zulasten Kanton (2/3)		1'945'927
			zulasten Bezirke (1/3)		972'963

PostAuto Schweiz AG

Im Berichtsjahr erfolgten nur kleinere Anpassungen im Fahrplan. Hervorzuheben sind neu ein ganzjährig für Berufspendler angebotener Morgenkurs auf der Linie Eggerstanden-Appenzell-Teufen. Im Appenzeller Vorderland wurden drei zusätzliche Kurse am Morgen und Abend zwischen Reute-Oberegg und Heiden eingeführt. Während der Dauer der vom Bundesrat angeordneten ausserordentlichen Lage im Frühling verkehrte nur ein eingeschränktes Busangebot. Insbesondere Schüler- und Verdichtungskurse wurden infolge Schulschliessungen und Lockdowns nicht gefahren.

Im Juli lancierte PostAuto die PubliCar-App, mit der die Reservation und Bezahlung des Zuschlags einfach und bequem rund um die Uhr getätigt werden kann. Appenzell I.Rh. ist schweizweit der erste Kanton, in dem die PubliCar-App zum Einsatz kommt.

Appenzeller Bahnen AG

Auf den Fahrplan wurden nur Anpassungen im Minutenbereich vorgenommen. Infolge der Corona-Pandemie wurde das Angebot der Appenzeller Bahnen im Frühjahr eingeschränkt,

insbesondere Verdichtungskurse und Nachtverbindungen entfielen. In Absprache mit den Nachbarkantonen und dem Bundesamt für Verkehr (BAV) verkehrten auch zum Jahresende hin keine Nachtzüge.

Tarifverbund OSTWIND
Im flächenmässig grössten Tarifverbund der Schweiz, OSTWIND, der sich über die Kantone Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St.Gallen, Thurgau, Glarus, einen Teil des Kantons Schwyz (March), Schaffhausen und das Fürstentum Liechtenstein erstreckt, brach der Gesamtumsatz als Folge der Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 49 Mio. ein und betrug Fr. 158 Mio. Weitreichende Einschränkungen wie ein Verbot von Veranstaltungen, die Schliessung von Verkaufsläden, Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen oder Empfehlungen von Homeoffice haben den Berufs- und Freizeitverkehr massiv reduziert. Im Ostwindgebiet sind 31 Transportunternehmen mit einem Streckennetz von rund 4’000km unter einem gemeinsamen Preissystem vereinigt. Der Kanton Appenzell I.Rh. ist neben anderen Kantonen und Transportunternehmen im Tarifverbundrat OSTWIND vertreten, welcher die Tarifhöhe im Verbundgebiet festlegt.

Der Tarifverbundrat als oberstes Leitungsgremium hat im Berichtsjahr eine Verbundstrategie für die Jahre 2021-2025 erarbeitet. Neben der Vision («Der OSTWIND ist der einfache Zugang zum öffentlichen Verkehr in der Ostschweiz und setzt sich für ökologische Mobilitätslösungen der Zukunft ein») und der Mission («Der OSTWIND erhöht den Marktanteil des öffentlichen Verkehrs und verknüpft die Ostschweiz mit nationalen und angrenzenden internationalen Räumen») wurden verschiedene Handlungsfelder definiert, etwa in den Bereichen Einnahmensicherung, Sortiments- und Tarifgestaltung sowie nationale Verbundthemen.

2710 Tourismus

1. Logiernächte

Die Corona-Pandemie hat den Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. stark beeinflusst. Bis im März deutete alles auf ein ausserordentlich gutes Jahr hin. Sämtliche Bereiche verzeichneten sehr gute Buchungs- und Reservationsstände. Am 16. März wurden die Betriebe etlicher touristischer Leistungsträger behördlich geschlossen.

Der Kanton mit seiner Positionierung der naturnahen Angebote konnte von der Krise in einigen Bereichen profitieren. Viele Schweizerinnen und Schweizer wollten nicht auf Ausflüge und Ferien verzichten und verbrachten diese im eigenen Land. Häufig war dabei Appenzell das Urlaubsziel und die Aufenthaltsdauer war länger als in den Vorjahren. Die Fokussierung auf den Binnentourismus erwies sich als richtig. Etliche Gäste aus der Romandie reisten nach Appenzell, weil sie die Destination von früheren Events oder durch Presseberichte über die Gratis-An-und-Abreise kennengelernt haben. Die tiefen Ansteckungsziffern während der ersten Welle wirkten zusätzlich positiv. Der Ausfall der ausländischen Gäste hatte kaum Auswirkungen und konnte mit den Schweizer Gästen mehr als wettgemacht werden.

Am Ende des Berichtsjahrs wies der Kanton Appenzell I.Rh. als schweizweit einziger Kanton höhere Logiernächtezahlen als im Vorjahr aus. Von Januar bis Dezember logierten 167’855 (161’150) Gäste in den Hotels und Berggasthäusern des Kantons. Das sind 4.2% oder 6’705 Logiernächte mehr als im Vorjahr. Schweizweit sind infolge der Corona-Pandemie die Logiernächte im letzten Jahr um 40% zurückgegangen.

2. Ausflugstourismus

Der Lockdown im Frühling hat dazu geführt, dass Betriebe, Anlagen und Infrastrukturen während Monaten geschlossen blieben, sämtliche Veranstaltungen wurden verboten. Die Leute wurden aufgefordert, zu Hause zu bleiben und sich in ihrer unmittelbaren Umgebung zu bewegen. Der Frühling war sehr sonnig und viele Menschen machten Ausflüge ins Appenzellerland. Dies auch deshalb, weil viele Gemeinden am Bodensee die öffentlichen Parkplätze absperrten und auch Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten als Wochenendbeschäftigung wegfielen. Es kam zu einem nie dagewesenen Ansturm an Menschen in Richtung Alpstein – vor allem im Bereich Wasserauen-Seealp. Die Folgen waren ein Verkehrschaos, Abfall und Fäkalien. Eine Situation, die viele Einheimische betroffen machte und den Tourismus in ein schlechtes Licht rückte. Die Situation hat sich im Laufe des Sommers wieder beruhigt. Entsprechende Lehren wurden im Bereich des Ausflugstourismus gezogen, um solche ausserordentlichen Situationen in Zukunft besser meistern zu können.

Auf die Frequenzen der Luftseilbahnen hatte dieser Ansturm von Tagesgästen keinen Einfluss, da auch sie, wie alle touristischen Betriebe, im Frühling geschlossen blieben. Die Frequenzzahlen sind weniger positiv ausgefallen als in den Vorjahren. Die Angst vieler Gäste, sich in einer Gondel mit Covid-19 anzustecken, war trotz durchdachter und umgesetzter Schutzkonzepte spürbar. Dank des schönen Wetters, aber auch den Bemühungen der Bergbahnen, Vertrauen zu schaffen, bewegen sich die Frequenzeinbussen bei sämtlichen Bahnen zwischen 15% und 40%. Die Luftseilbahn Hoher Kasten AG hat die aktuelle Lage genützt, die anstehenden Ausbauarbeiten am Tunnel auf dem Berg vorzuziehen und so während der Krise eine Investition für die Zukunft zu tätigen. Ebenso hat die Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg AG mehrere Millionen in den Ausbau der Freizeitanlagen im Tal investiert. Die Installation eines Zipline-Parks und einer Märchenwelt stärken die Positionierung als Familien- und Freizeitberg. Zudem konnte im Sommer das Solarfaltdach auf dem Parkplatz in Jakobsbad in Betrieb genommen werden, welches einen vorbildlichen Beitrag an das Image eines ökologischen Tourismus leistet.

3. Appenzeller Ferienkarte

Ein Hauptziel der Appenzeller Ferienkarte ist, Gäste zu animieren, länger als die durchschnittlichen zwei Nächte in der Destination zu verweilen. Als Folge der Corona-Pandemie und der Reisebeschränkungen im Ausland buchten Schweizerinnen und Schweizer Ferien über mehrere Tage. Davon profitieren auch die Gastronomie und Detailhandelsgeschäfte. Da praktisch nur Schweizer Gäste in Appenzell waren, spielte die Währungssituation eine untergeordnete Rolle. Die Gäste waren gemäss Rückmeldungen aus allen Branchen äusserst ausgabefreudig und bereit, Schweizer Preise zu bezahlen.

Dank Unterstützung der Neuen Regionalpolitik wurde die digitale Appenzeller Ferienkarte eingeführt. Nach anfänglicher Skepsis der Leistungsträger und auch technischer Kinderkrankheiten funktionierte das System bis zum Jahresende einwandfrei. Damit wurde gemeinsam ein weiterer wichtiger Schritt im Bereich der Digitalisierung gemacht. Die Zukunft wird zeigen, wie sich die Karte auch dank der digitalen Möglichkeiten weiter entwickeln kann. Die vereinfachte Abrechnung der ausgegebenen Karten entlastet zusätzlich die Geschäftsstelle und ermöglicht eine bessere Kontrolle über die Frequenzen mit der Appenzeller Ferienkarte. Ob sich dieser Trend der längeren Aufenthaltsdauer - einem Ziel des Vereins Appenzellerland Tourismus AI (VAT AI) - in den kommenden Jahren fortsetzt, wird sich zeigen.

4. Tourist Information

Beim Umsatz an verkauften Gutscheinen wurde erstmals die Millionengrenze deutlich überschritten. Mit Gutscheinen im Gesamtwert von Fr. 1'123'000 (Fr. 990'000) wurde eine noch nie dagewesene Menge verkauft. Da praktisch keine Weihnachtsessen stattfinden durften, haben sich viele Firmen dazu entschlossen, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Gutscheine als «Ersatz» zu schenken. Der KGV, Gastro AI und Appenzellerland Tourismus AI haben zu diesem Zweck in unkomplizierter und reibungsloser Zusammenarbeit eine Aktion mit speziell gestalteten Weihnachtsgutscheinen lanciert.

Das Angebot der Appenzeller Gastro-Gutscheine gibt es nun bereits seit 20 Jahren und die Beliebtheit dieses Geschenks scheint nicht abzureissen. Nach wie vor werden Verkauf und Auszahlung ohne Kommission abgewickelt und die Portokosten trägt der VAT AI. Bemerkenswert ist auch, dass die Geschäftsstelle noch nie Gutscheine abschreiben musste. Da es sich um Geldwerte handelt, die überall eingelöst werden können, ist der Rücklauf nahezu bei 100%. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es besonders erfreulich, dass jeder Franken dieser Gutscheine garantiert im Appenzellerland ausgegeben wird.

Da die Tourist Information über mehrere Wochen geschlossen bleiben musste, sind die Besucherfrequenzen entsprechend gesunken. Für die Verantwortlichen der Geschäftsstelle war es aber wichtig, dass via Telefon, Post und E-Mail weiterhin Auskünfte eingeholt, Ferien gebucht oder Gutscheine bestellt werden konnten. Dieser Service wurde von den Gästen geschätzt und so konnte schon während des Lockdowns zahlreichen Gästen Unterlagen und Informationen für die Sommerferien zugestellt werden. Der persönliche Kontakt wurde und wird von Gästen geschätzt.

Mit dem Verkauf der Gutscheine und den Vorverkäufen für Veranstaltungen ist die Tourist Information auch für die Einheimischen eine wichtige Anlaufstelle. Ein Dienstleistungszentrum, in dem sich Gäste und Einheimische treffen.

5. Gruppen

Das Gruppengeschäft ist in der Regel eine der wertschöpfungsreichsten und zuverlässigsten Sparten im Innerrhoder Tourismus. 2020 ist das Gruppengeschäft zusammengebrochen. Noch im März sah es so aus, als dass es in Sachen Gruppenausflüge ein Rekordjahr geben würde. Dies hat sich dann mit der Einschränkung von Gruppengrössen und der Aufforderung, zu Hause zu bleiben, schnell geändert. Die kantonale Geschäftsstelle hat sich daraufhin zum Ziel gesetzt, sämtliche Stornierungen und Absagen kostenfrei und äusserst kulant durchzuführen. Dies mit der Absicht, die Gäste für spätere Jahre gewinnen zu können. Ob sich der grosse personelle Aufwand und die Kulanz sämtlicher Leistungsträger im Kanton auszahlen wird, werden die kommenden Jahre zeigen. Aus vielen Stornierungen wurden Verschiebungen und Dank der Anreise vieler Individualgäste wurden die Ausfälle der Gruppen in der Hotellerie kompensiert. Am meisten finanzielle Ausfälle (rund 60% gegenüber dem Vorjahr) hatte der VAT AI selbst zu verbuchen, da sich weder aus den eigenen Gruppenprogrammen noch aus den Kommissionen Erträge ergaben, die zahlreichen Umbuchungen aber trotzdem sehr arbeitsintensiv waren.

Im Berichtsjahr hat die Tourist Information nur 545 (1'419) Gruppenangebote verkauft und durchgeführt. Nicht in dieser Statistik enthalten sind die 70 kostenfreien öffentlichen Dorfführungen für Individualgäste, welche zeitweise doppelt und auf Französisch geführt wurden,

um der grossen Nachfrage von Individualgästen und Gästen aus der Romandie gerecht zu werden und Appenzell auf persönliche Art näher zu bringen.

6. Produktmanagement

Appenzell I.Rh. gehört zu jenen Kantonen, die der Produktgestaltung eine hohe Bedeutung zumessen. Die Gäste sind kritischer geworden und teilen insbesondere auf den sozialen Medien schnell einem breiten Publikum mit, wenn ein Angebot nicht den Versprechungen eines Orts entspricht. Gleiches gilt auch im positiven Sinne. Ein Blick über die Destinationsgrenze zeigt, dass immer mehr Kantone und Regionen diesen Trend aufnehmen. Appenzell ist dank der Unverwechselbarkeit seiner Landschaft und Traditionen gut aufgestellt. Der Hauptort gilt als «schönstes Einkaufsdorf der Schweiz» und die Angebote, Informationen sowie Serviceleistungen aller Leistungsträger stimmen zu grossen Teilen. Neu geschaffene «Rondom»-Wege, eine neue Hotelwegweisung, eine aktive Absatzförderung einheimischer Produkte (vor allem in der Landwirtschaft), die Ausarbeitung von neuen Winterpauschalen für die Hotellerie sowie ein erstmaliges Winterwochenprogramm sind nur ein Auszug der Produkte und Angebote, welche im Produktmanagement neu erarbeitet wurden. Die Stelle einer Produktmanagerin oder eines Produktmanagers, wie sie beim VAT AI im Rahmen eines NRP-Projekts existiert, gehört zu einer modernen Tourismusorganisation. Von einem aktiven Produktmanagement können auch Einheimische profitieren, dies muss noch besser kommuniziert werden.

7. Appenzeller Regionalmarketing

Das Appenzeller Regionalmarketing musste seine Tätigkeit Corona bedingt massiv einschränken. Vor allem fanden während des ganzen Jahrs keine Publikumsmessen statt. So mussten die zwei geplanten Auftritte in Winterthur und am Weihnachtsmarkt in Montreux annulliert werden. Insbesondere vom Auftritt in Montreux haben sich die Träger der Organisation viel versprochen, gehört doch der dortige Weihnachtsmarkt zu den schönsten und bekanntesten in der ganzen Schweiz. Auch der werbewirksame Auftritt in Appenzell am Eidgenössischen Jubiläumsschwingfest 2020 musste verschoben werden.

Jedem Partner des Regionalmarketings wurde die Möglichkeit geboten, einen Film über seinen Betrieb, seine Produkte und die Menschen dahinter aufnehmen zu lassen. Damit die Filme auf verschiedenen Kanälen präsentiert werden können, wurde pro Betrieb eine Kurz- und Langversion erarbeitet. Die Produktionskosten trug vollumgänglich das Appenzeller Regionalmarketing, welches sich auch für die Organisation und Koordination verantwortlich zeigte. Die Partner mussten lediglich die Bereitschaft zeigen, bei den Filmen mitzuwirken und ihre Zeit zur Verfügung stellen.

Sämtliche Filme sind unter www.appenzell.ch eingebunden. Die Überarbeitung der Website konnte ebenfalls im vergangenen Jahr abgeschlossen werden. Die Vereinigung von Tourismus, Appenzeller Spezialitäten und Landwirtschaft auf einer einzigen Website widerspiegelt das Zusammenspiel aller Leistungsträger und Produzenten im Kanton. Dies verbessert das Angebot gegenüber Gästen und Konsumentinnen und Konsumenten und erhöht den Verkauf einheimischer Waren und den Wert der Marke Appenzell.

8. Tourismusförderungsfonds

Der Fonds für Tourismusförderung ist ein zweckgebundenes Vermögen, mit dem die Erhaltung und die ausgewogene Entwicklung des Tourismus im Kanton Appenzell I.Rh. gefördert wird. Der Fonds wird durch Beiträge des Kantons, der Gäste (Kurtaxe), von Unternehmen, die einen Nutzen aus dem Tourismus ziehen (Tourismusförderungsabgabe), und durch freiwillige Beiträge finanziert. Das Volkswirtschaftsdepartement verwaltet den Fonds.

Tourismusförderungsbeiträge	**Anzahl Betriebe**		**Erhobene Beiträge** (Fr.)	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Hotel- und Parahotelleriebetriebe (Logiernächte)	148	134	500’201	467’097*
Beherbergungsbetriebe (Ferienwohnungen, Alphütten und Campingplätze mit Pauschalen)	424	447	166’495	103’570
Anbieter von entgeltlichen Übernachtungen	74	0	9’250	0
Gastwirtschaftsbetriebe	108	113	38’057	46’754
Unternehmen und Betriebe	807	807	120’335	119’145
Total	**1’501**	**1’466**	**834’338**	**736’566**

*Hinweis zur Tabelle: Die Beiträge für die Logiernächte im 4. Quartal wurden bisher im Januar des folgenden Jahres erhoben, neu monatlich. In den Jahren 2018 und 2019 kam es diesbezüglich zu Abgrenzungsverschiebungen.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Tourismusförderungsgesetz und der zugehörigen Verordnung. Auf den 1. Januar trat das neue Tourismusförderungsgesetz in Kraft. Die bisherigen Kurtaxenpauschalen für Ferienhäuser und -wohnungen sowie für Wohnwagen, Zelte, Alphütten, Gruppenunterkünfte usw. wurden beibehalten. Für die Bemessung wird aber nicht mehr auf die Anzahl Betten abgestellt, sondern auf die Nettowohnfläche. Bei den Seil- und Bergbahnen wird die Abgabe neu anhand der transportierten Gäste erhoben, maximal Fr. 2’000. Neu abgabepflichtig wurden zudem Personen, die Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbieten, wie Vermieterinnen und Vermieter von Ferienhäusern, -wohnungen, Gruppenunterkünften, Alphütten und Bed-and-Breakfast-Anbieterinnen und Anbieter (B&B). Für die Leistungspflicht ist neu das Kalenderjahr massgebend.

Der Vollzug der Kurtaxenpauschale und Tourismusförderungsbeiträge war aufgrund der Vielfältigkeit anspruchsvoll. Der Rückgang bei den Beherbergungsbetrieben ist einerseits auf den Zuzug (Wohnsitznahme) bisheriger Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer zurückzuführen, andererseits konnten aufgrund des Wechsels zum Kalenderjahr keine zusätzlichen Beherbergungsbetriebe veranlagt werden. Bei den Gastwirtschaftsbetrieben wurden die Anzahl Sitzplätze aufgrund der behördlichen Einschränkungen korrigiert. Einzelne Betriebe schlossen die Türen vollständig und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder öffnen.

Gegen die Veranlagung der Kurtaxen oder Tourismusförderungsbeiträge wurden im 21 Einsprachen beim Volkswirtschaftsdepartement erhoben. Die Standeskommission hatte 1 (1) Rekurs zu behandeln.

Aus dem Fonds wurden in erster Linie Beiträge an den VAT AI geleistet. Ein kleiner Beitrag ging an SchweizMobil. Mit dem Bezirk Oberegg besteht seit 2017 eine Leistungsvereinba-

rung für die Unterstützung der Tourismusaktivitäten des Bezirks. Dem Bezirk Oberegg werden pro Jahr Fr. 15'000 zur Förderung des Tourismus zur Verfügung gestellt. Darin enthalten ist auch die Unterstützung der Viehschau.

Die Einlage des Kantons in den Tourismusförderungsfonds betrug im Berichtsjahr Fr. 400'000 (Fr. 350'000). Die dem VAT AI zur Verfügung gestellten Beiträge sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Sie erhöhten sich von Fr. 731'000 im Jahr 2010 bis auf Fr. 990'000 im Berichtsjahr. 2020 flossen zusätzlich Mittel im Betrag von Fr. 100'000 aus der Neuen Regionalpolitik (NRP) an touristische Projekte.

Beiträge des Kantons an VAT AI	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Subvention	990'000	980'000
Beiträge NRP-Projekte (Bund und Kanton)	100'000	43'532
Total	**1'090'000**	**1'023'532**

Für das Regionalmarketing hat der Kanton dem VAT AI aus dem Fonds für Wirtschaftsförderung gestützt auf eine Leistungsvereinbarung Mittel von Fr. 100'000 zur Verfügung gestellt.

2712 Handelsregister

1. Bestand Handelsregister

	Bestand anfangs 2020	Veränderungen						**Bestand Ende 2020**
		Zunahmen		Abnahmen			Total	
		a)	b)	c)	d)	e)		
Einzelunternehmen	283	34	8	13	2	5	22	**305**
Kollektivgesellschaften	12	2	0	3	0	0	-1	**11**
Kommanditgesellschaften	1	0	0	0	0	0	0	**1**
Aktiengesellschaften	970	53	22	24	1	19	31	**1'001**
GmbH	448	39	22	12	2	15	32	**480**
Stiftungen	43	3	0	0	0	0	3	**46**
Genossenschaften	22	1	0	1	0	0	0	**22**
Zweigniederlassungen (ZN)	42	6	0	0	0	0	6	**48**
Ausländische ZN	6	0	0	0	0	0	0	**6**
Vereine	13	0	0	0	0	0	0	**13**
andere Rechtsformen	1	1	0	0	0	0	1	**2**
Total	1'841	139	52	53	5	39	94	**1'935**

*** Legende:**
a) Neueintragungen
b) Sitzverlegungen nach Appenzell I.Rh.
c) Löschungen (inkl. Löschungen infolge Fusion)
d) Löschungen von Amts wegen (Art. 153b, Art. 155, Art. 159 Abs. 5 HRegV)
e) Sitzverlegungen in einen anderen Kanton

2. Handelsregistergeschäfte

	2020	**2019**
Tagesregistereinträge	776	710
Beglaubigte Handelsregister-Auszüge	773	704

Gerichtliche Auflösungen von im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten infolge Mängel in der Organisation (Art. 731b OR)	5	2

3. Notariat

	2020	2019
Öffentliche Beurkundungen (in Fr.)	62’100	53’120
Anzahl öffentliche Beurkundungen	170	134
Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien, Statuten (in Fr.)	12’998	6’720*

*Bis 2019 wurden nur Beglaubigungen von Unterschriften ausgewiesen

Der grosse Anstieg an öffentlichen Beurkundungen ist im Wesentlichen auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen, wonach Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien bis 30. April 2021 nur noch - von wenigen Ausnahmen abgesehen - Namenaktien ausgeben dürfen.

2720 Stiftungsaufsicht

Beaufsichtigte Stiftungen	2020	2019
Klassische Stiftungen (Aufsicht Volkswirtschaftsdepartement) ▪ Vermögen, gerundet in Fr. ▪ Gesamtaufwand, gerundet in Fr.	33 132 Mio. 12.5 Mio.	32 128 Mio. 16.4 Mio.
Stiftungen Aufsicht Eidgenössisches Departement des Innern	5	4
Kirchliche Stiftungen (Aufsicht Bischof von St.Gallen)	3	2
BVG-Stiftungen (Aufsicht Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht)	5	5

2 (1) klassische Stiftungen reichten die Berichterstattung und die Jahresrechnung für das Jahr 2019 noch nicht vollständig zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde ein. Gegen keine (0) Stiftung wurden aufsichtsrechtliche Massnahmen ergriffen. Keine (0) Verfügung der Stiftungsaufsicht wurde mit Rekurs angefochten.

2726 Betreibung und Konkurs

1. Betreibungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2020	2019	2020	2019
Zahlungsbefehle ordentlich	1’256	1’416	249	319
Zahlungsbefehle Faustpfand	0	1	0	0
Zahlungsbefehle Grundpfand	1	0	0	0
Zahlungsbefehle Sicherheitsleistung	0	0	0	0
Zahlungsbefehle Wechsel	0	0	0	0
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	601	727	163	215
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	36	29	11	11

Vollzogene Pfändungen	310	426	83	184
Requisitionsaufträge	44	47	17	5
Verlustscheine	200	321	95	89
Verwertungsbegehren	2	8	0	0
Verwertung von beweglichen Sachen	0	5	0	0
Verwertung von Immobilien	0	0	0	0
Retentionen	0	0	0	0
Arreste	4	0	0	0
Eigentumsvorbehalte	2	5	0	0

Im inneren Landesteil wurden 11.3% weniger (+6.5%) Zahlungsbefehle ausgestellt, im Bezirk Oberegg nahm die Anzahl der ausgestellten Zahlungsbefehle um 21.9% ab (+21.6%). Die Pfändungsvollzüge nahmen beim Betreibungsamt Appenzell um 27.2% (-4.5%), beim Betreibungsamt Oberegg um 54.9% (+56%) ab. Die ausgestellten Verlustscheine nahmen beim Betreibungsamt Appenzell um 37.7% ab (+134%) und beim Betreibungsamt Oberegg um 6.3% (+12%) zu.

2. Konkurse

	2020	2019
Aus den Vorjahren übernommene Konkurse	18	28
Im Berichtsjahr eröffnete Konkurse	18	14
▪ davon Verfahren mangels Aktiven eingestellt	1	3
Im Berichtsjahr erledigte Konkurse	6	24
Pendente Konkurse	30	18
▪ davon die Art der Durchführung noch nicht bestimmt	11	4
Verwertung von Immobilien	1	1

Grund der Konkurseröffnungen	**2020**	**2019**
Mängel in der Organisation der Gesellschaft	6	2
Bilanzdeponierung	2	2
Konkursbetreibung	5	2
Ausgeschlagene Erbschaft	4	4
Privatkonkurs	0	3
Konkurseröffnung ohne vorgängige Betreibung auf Antrag des Gläubigers	1	1

Die Konkurseröffnungen nahmen um 4 Fälle oder 29% zu. Es wurde 1 (1) Immobilie verwertet. Bei den Konkursgründen sticht heraus, dass mehr Liquidationen nach den Vorschriften über den Konkurs wegen Mängeln in der Organisation der Gesellschaft angeordnet wurden. Auch wurde über mehr Schuldnerinnen und Schuldner auf Begehren der Gläubigerin oder des Gläubigers mittels Konkursbetreibung der Konkurs eröffnet. Im Gegensatz zum Vorjahr hat sich keine Person selbst als zahlungsunfähig erklärt. Von den 18 Konkursen wurden 11 im zweiten Halbjahr mit Schwerpunkt Oktober und November eröffnet. Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie ist davon auszugehen, dass sich die Konkurszahlen spürbar erhöhen werden.

2728 Grundbuch

1. Dienstbarkeiten

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Bauverhältnisse	102	65	6	7
Leitungen	33	18	1	0
Strassen, Wege, Plätze	35	38	0	2
Wasser	22	22	0	0
Einfriedungen, Pflanzen	8	6	0	0
Nutzungsrechte und -beschränkungen (ohne Bau)	55	59	4	0
Diverse Rechte oder Lasten	0	6	0	0
Total	**255**	**214**	**11**	**9**

2. Vormerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Persönliche Rechte	84	52	21	13
Verfügungsbeschränkungen	2	1	0	0
Vorläufige Eintragungen	1	1	0	2
Total	**87**	**54**	**21**	**15**

3. Anmerkungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	25	48	5	10
Miteigentums- und Stockwerkeigentumsverhältnisse	32	16	0	0
Subjektiv-dingliche und andere Rechte	0	0	0	0
Veräusserungsbeschränkungen	23	10	0	0
Zugehör	0	0	0	0
Diverses	3	1	0	0
Total	**83**	**75**	**5**	**10**

4. Handänderungen

	Amtsstelle Appenzell		Amtsstelle Oberegg	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Buchliche Erwerbe	338	228	29	56
Ausserbuchliche Erwerbe	51	46	18	11
Änderungen der Eigentumsart	38	32	0	1
Änderungen aller Art	45	44	1	12
Total	**472**	**350**	**48**	**80**

5. Handänderungssteuern

	2020 (Fr.)	**2019** (Fr.)
Innerer Landesteil	1’486’055.00	874’891.70
Oberegg	75’912.35	71’961.00
Total	**1’561’967.35**	**946’852.70**

6. Grundpfandrechte

Neuerrichtete Grundpfandrechte

Bezirke	**Schuldbriefe** (Fr.)	**Grundpfand-verschreibungen** (Fr.)	**Total** (Fr.)	**Anzahl**
Innerer Landesteil	214’332’803	3’804’505	218’137’308	297
Oberegg	15’325’000	698’460	16’023’460	38
Total	**229’657’803**	**4’502’965**	**234’160’768**	**335**

Gelöschte Grundpfandrechte

Bezirke	**Altes Recht** (Fr.)	**Neues Recht** (Fr.)	**Total** (Fr.)	**Anzahl** (Fr.)
Innerer Landesteil	245’835	76’941’275	77’187’110	607
Oberegg	5’500	5’867’035	5’872’535	23
Total	**251’335**	**82’808’310**	**83’059’645**	**630**

2735 Erbschaften

	Amtsstelle Appenzell		**Amtsstelle Oberegg**	
	2020	**2019**	**2020**	**2019**
Einlage letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge in die Erbschaftslade zur Aufbewahrung gemäss Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB	149	141	17	12
Eröffnung letztwilliger Verfügungen, Ehe- und Erbverträge gemäss Art. 556 und Art. 557 ZGB	49	46	5	6
Auftragsanzeigen an Willensvollstrecker gemäss Art. 517 Abs. 2 ZGB	32	25	0	1
Erbrechtliche Sicherungsmassnahmen:				
▪ Siegelung gemäss Art. 532 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB	0	0	0	0
▪ Amtliches Inventar gemäss Art. 490 ZGB	0	0	0	0
▪ Öffentliches Inventar gemäss Art. 580/581 ZGB	0	0	0	0
Erbenaufruf gemäss Art. 555 ZGB	0	0	0	0
Erbbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB	99	113	25	15
Erbschaftsausschlagung gemäss Art. 566 ff. ZGB	5	6	0	0

Erbschaftsteilung, Liquidation, Erbauskaufvertrag	1	2	0	0
Bestellung oder Aufhebung einer Erbenvertretung gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Anordnung oder Aufhebung einer Erbschaftsverwaltung gemäss Art. 556 Abs. 3 ZGB	0	0	0	0
Amtliche Mitwirkung bei Erbteilung gemäss Art. 32a EG ZGB	0	0	0	-
Total	**335**	**333**	**47**	**34**

Der Leiter des Erbschaftsamts nahm zudem als Urkundsperson diverse Unterschriften- und Dokumentenbeglaubigungen sowie im Zusammenhang mit öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Eheverträgen, Erbverträgen und Vorsorgeaufträgen zahlreiche Beratungen mit anschliessender Beurkundung vor.

2785 Arbeitsamt

1. Arbeitsinspektorat

Aufgabenbereiche
Die Aufgaben des Arbeitsinspektorats des Kantons Appenzell I.Rh. werden gestützt auf eine Leistungsvereinbarung vom Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell A.Rh. wahrgenommen. In dieser Funktion vollzieht das Arbeitsinspektorat auch das Entsendegesetz (flankierende Massnahmen, FlaM) sowie das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (BGSA).

Arbeits- und Unfallversicherungsgesetz	**2020**	**2019**
Betriebsbesuche	47	25
Plangenehmigungen oder Planbegutachtungen	41	27
Weitere Geschäfte unterschiedlicher Art im Rahmen des Vollzugs des Arbeitsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes	9	12
Corona-Kontrollen wie Einhaltung von Schutzkonzepten	116	-
Beratungsgespräche mit Personen aus dem Kanton	160	33

Entsendewesen und Arbeitsmarkt
Im Bereich der meldepflichtigen Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen (FlaM) gingen für Appenzell I.Rh. und Appenzell A.Rh. zusammen 1‘371 (2’579) Meldungen beim Arbeitsinspektorat ein, was einen massiven Rückgang gegenüber dem Vorjahr bedeutet (-47%). Dieser Rückgang resultiert aus der Corona-Pandemie und der Grenzschliessung Anfang 2020. Insgesamt wurden in beiden Kantonen 132 (119) Kontrollen durchgeführt.

	2020	**2019**
Meldungen im Bereich meldepflichtiger Arbeitseinsätze von ausländischen Unternehmen	242	507
Kontrollen	33	36
Beteiligte Personen bei Kontrollen	102	61
Abgeschlossene Fälle	31	9
Pendente Fälle Ende Jahr	61	75

Schwarzarbeit
Die Kontrollzahlen im Bereich der Schwarzarbeit beinhalten auch die Kontrollen von Selbständigen oder Scheinselbständigen.

	2020	2019
Schwarzarbeits-Kontrollen	16	26
▪ dabei überprüfte Personen	15	54
▪ davon Fälle mit Schwarzarbeit gemäss bisherigem Kenntnisstand	2	2
Abgeschlossene Fälle	3	4
Pendente Fälle Ende Jahr	35	26

2. Kurzarbeit

Als eine der Hauptmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie stieg die Anzahl Voranmeldungen von Kurzarbeit gegenüber dem Vorjahr massiv an. Die gesetzlichen Grundlagen wurden im Berichtsjahr wiederholt und oftmals rückwirkend angepasst. Als Folge davon musste das Arbeitsamt zwischen März und August 2020 alle Entscheide zwei bis drei Mal ersetzen. Einzelne Anfragen von Arbeitgebenden wie Bezirksverwaltungen oder Schulgemeinden, die offensichtlich keinen Anspruch auf Kurzarbeit haben, wurden im gegenseitigen Einverständnis ohne formelle Verfügung telefonisch oder per E-Mail erledigt. Nachfolgend werden nur die rechtskräftigen Entscheide aufgeführt.

	2020	2019
Entscheide	575	1
▪ davon Gutheissungen	569	1
Gesuchstellende Betriebe	396	1
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 11.6 Mio.	Fr. 15’069

Die Statistik bezieht sich auf die über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh. abgerechneten, effektiv erfolgten Auszahlungen im entsprechenden Berichtsjahr. Weil die Arbeitslosenkasse frei gewählt werden kann, sind allfällige Auszahlungen von anderen Kassen in dieser Tabelle nicht enthalten.

3. Schlechtwetterentschädigung

Gegenüber dem Vorjahr wurden infolge des sehr milden Winters keine Gesuche für Schlechtwetterentschädigungen eingereicht.

	2020	2019
Entscheide	0	11
Gesuchstellende Betriebe	0	8
Auszahlungen über die Arbeitslosenkasse Appenzell I.Rh.	Fr. 0	Fr. 99’647

4. Arbeitsvertragsrecht

Das Arbeitsamt bietet als kantonale Amtsstelle unentgeltlich Rechtsauskunft in arbeitsvertraglichen Fragen an. Die Auskunft kann von Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton und von Arbeitnehmenden in Anspruch genommen werden, deren Arbeitsort oder Geschäftssitz des Arbeitgebers im Kanton liegt. Im Berichtsjahr wurden 24 (21) Rechtsauskünfte erteilt oder Gespräche mit den Vertragsparteien zur gütlichen Beilegung der Streitsache geführt.

2790 Arbeitsvermittlung

Der Kanton Appenzell I.Rh. wies mit einer durchschnittlichen Quote von 1.09% (1.08%) eine der tiefsten Arbeitslosenquote aller Kantone aus. Unter den Arbeitslosen befindet sich ein verhältnismässig hoher Anteil an Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Personen, die durch das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zu beraten sind.

Monatsdurchschnitt	**2020**	**2019**
Stellensuchende RAV	151	142
▪ davon Personen im Nebenverdienst, in arbeitsmarktlichen Massnahmen oder in der Kündigungsfrist	54	46
▪ davon arbeitslos	97	96
Arbeitslosenquote	1.09%	1.08%

Stand Ende Dezember	**2020**	**2019**
Stellensuchende RAV	146	161
▪ davon arbeitslos	81	105
Arbeitslosenquote per Ende Jahr	0.91%	1.18%
Gesamtschweizerische Arbeitslosenquote	3.5%	2.5%

Abmeldungen aus dem RAV	**2020**	**2019**
Vermittlung von Arbeitsstellen durch das RAV	24	7
Selbst oder mit Unterstützung einen Erwerb gefunden	152	126
Ausgesteuerte arbeitslose Personen	21	21
Wegzug	12	9
Selbständige Tätigkeit aufgenommen	2	1
Aus verschiedenen Gründen abgemeldet	27	13
Austritt in die AHV	12	7
Verzicht auf Arbeitslosenentschädigung	18	9
Kontrollpflicht ferngeblieben	4	3
Nicht vermittlungsfähige Personen	1	1
Keinen Anspruch	5	1
Total	**278**	**198**

Vermittlung von Zwischenverdiensten	**2020**	**2019**
Temporäre Stellen	36	34

Arbeitsmarktliche Massnahmen	**2020**	**2019**
Weiterbildungskurse	86	65
Zuweisungen (betreffende Personen veranlasst, sich auf offene oder gemeldete Stellen zu bewerben)	42	38
Beschäftigungsprogramm	12	5
Motivationssemester (Schulabgängerinnen und Schulabgänger)	0	0
Start in Selbständigkeit mit Unterstützung besonderer Taggelder	1	0
Einarbeitungs- oder Ausbildungszuschüsse	5	2
Berufspraktikum	0	0
Ausbildungspraktikum	0	0

Gestützt auf die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie EU-Staatsangehörige, die in der Schweiz Arbeitslosenentschädigung beziehen, zwecks Stellensuche für längstens drei Monate in den

EU-Raum begeben und sich die Arbeitslosenentschädigung im Ausland auszahlen lassen. 2 (2) Personen beantragten einen solchen Leistungsexport.

Bei 78 (40) Personen mussten insgesamt 614 (287) Einstelltage verfügt werden, und zwar aus folgenden Gründen: Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit, Weigerung, einen vermittlungsfördernden Kurs zu besuchen, nichtgenügende Arbeitsbemühungen oder Nichtbefolgen von Weisungen und Kontrollvorschriften. Bei 5 (1) stellensuchenden Personen wurde der Antrag auf Arbeitslosenentschädigung abgelehnt. 1 (1) stellensuchende Person wurden als nicht vermittlungsfähig erklärt.

Stiftungen

55 Stiftung Pro Innerrhoden

1. Stiftungsrat der Stiftung Pro Innerrhoden

Jahresrechnung	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Ertrag	647’578.68	1’028’361.09
Aufwand	465’207.87	481’942.58
Einnahmenüberschuss	**182’370.81**	**546’418.51**

2019 konnten ausserordentlich hohe nicht realisierte Kursgewinne auf den Finanzlagen verbucht werden. 2020 war der Ertrag unter dieser Position rund Fr. 400’000.-- kleiner, weshalb der Gesamtertrag entsprechend zurückging. Der gegenüber dem Vorjahr etwas tiefer ausgefallene Aufwand ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass keine Kulturpreisverleihung und keine Verleihung des Anerkennungspreises stattfanden.

Geschäfte	**2020**	**2019**
Sitzungen	5	4
Gutgeheissene Gesuche	16	22
Abgelehnte Gesuche	0	5
Gesprochene Beiträge (Fr.)	53’515.00	57’722.00
Defizitgarantien		
▪ Anzahl Veranstaltungen	0	2
▪ Gesamtbetrag (Fr.)	0.00	3’000.00

2. Museum Appenzell

a) Sonderausstellungen

22. November 2019 bis 30. August 2020	Schaut her! Portrait-Fotografie 1900 bis 1930
12. September 2020 bis 16. Mai 2021	Chraanzrock ond Bechue – Adaptionen in Kunst, Mode und Kunsthandwerk
17. Dezember 2020 bis 6. Januar 2021	Geschmückter Weihnachtsbaum des Schulhauses Chlos und traditioneller Chlausezüüg

Schaut her! Portrait-Fotografie 1900 bis 1930
Die Ausstellung zeigte Portraitaufnahmen der Fotografen Jakob (1843-1917) und Egon Müller (1885-1950). Vater und Sohn betrieben ab 1901 auf der Hofwiese in Appenzell und später am Landsgemeindeplatz ein Fotoatelier. Auf den meisten Portraits sind Personen aus Appenzell I.Rh. abgelichtet.

Aufgrund der coronabedingten Museumsschliessung vom 16. März bis 11. Mai wurde die Ausstellung um rund drei Monate verlängert. So konnte sie in der vorgesehenen Dauer dem Publikum präsentiert werden.

Chraanzrock und Bechue – Adaptionen in Kunst, Mode und Kunsthandwerk
Motive der Innerrhoder Kultur sind Ausgangspunkt von feinsinnigen Arbeiten in der Kunst, in der Mode sowie im Kunsthandwerk. In sorgfältig ausgewählten Gegenüberstellungen von

historischen Objekten zu Arbeiten von lokalen Kunstschaffenden und Kunsthandwerkern zeigte die Ausstellung, wie tradierte Elemente angeeignet, umgeformt oder ironisiert werden.

Weihnachten 2020
Inspiriert durch die aktuelle Ausstellung «Chraanzrock ond Bechue» gestalteten Schülerinnen und Schüler aus dem Schulhaus Chlos Weihnachtsschmuck, welcher zusammen mit einem traditionellen Chlausezüüg über die Weihnachtszeit im Foyer des Museums gezeigt wurde.

b) Sammlungen - Objekt- und Fotosammlung

2020 konnten eine beträchtliche Anzahl von Geschenken und Dauerleihgaben (Einzelobjekte, Objektgruppen und Fotos) entgegengenommen und mehrere Ankäufe getätigt werden. Insgesamt waren über 800 Neuzugänge zu verzeichnen.

Zu den zahlreichen Schenkungen zählen unter anderem eine Sammlung von 54 Klosterarbeiten von Mina und Josef John-Huber, Wittenbach, Fotografien von Appenzell und Umgebung von Marijan Stanisic, St.Gallen, sowie im Hinblick auf die Spielzeugausstellung diverse Spielsachen. 40 Werke aus dem Nachlass von Johannes Hugentobler konnten von der Erbengemeinschaft Hugentobler, Oberschan, als Dauerleihgaben aufgenommen werden.
10 Ankäufe, unter anderem von Johann Hautle, Gonten, Roman Signer, St.Gallen, und Eva Hensel, Appenzell, bereichern die Sammlung.

c) Inventarisierung und Erschliessung

Insgesamt wurden rund 1‘200 Objekte und Fotos geordnet, gereinigt, inventarisiert und im Depot konservatorisch korrekt versorgt.

Im Zusammenhang mit der Sonderausstellung «Schaut her! Portrait-Fotografie 1900 bis 1930» konnten dank des einheimischen Publikums verschiedene Personen auf den Fotos identifiziert und weiterführende Informationen gesammelt werden. Es konnten 45 neue Familiendossiers angelegt werden.

d) Präventive Konservierung und Restaurierung

Wichtigste präventive Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten

Broderietuch, Bad Homburg	Restaurierung und Konservierung durch Textilrestauratorin
Wappenscheibe Oberegg, Hirschberg	Neurekonstruktion wegen Sturmschaden
Sammlung Sennensattlerei	geordnet und konservatorisch einwandfrei auf Platten montiert
Diasammlung und Originalfotos von Amalia Magro	thematisch sortiert, umgepackt und abgelegt

e) Vermittlung, Vernetzung

Trotz der coronabedingten Einschränkungen wurden zu den Sonderausstellungen und in der Dauerausstellung diverse Führungen und Begleitprogramme durchgeführt.

Führungen und Begleitprogramme	**Anzahl**
Öffentliche Führungen «Schaut her! Portrait-Fotografie 1900 bis 1930»	3
Öffentliche Führungen «Chraanzrock ond Bechue»	3
Gebuchte Führungen durch die Dauerausstellung	10
Öffentliche Führungen durch die Dauerausstellung	43
Vorführungen Kunsthandwerkerinnen und Kunsthandwerker in der Dauerausstellung	40

Vier Führungen durch die Sonderausstellungen mussten coronabedingt abgesagt werden.

Das Projekt «Vermittlungsangebote in der Dauerausstellung» konnte abgeschlossen werden. An sieben einheitlich gestalteten Stationen können sich Kinder im Primarschulalter mit regionaler Alltagskultur auseinandersetzen.

Themen der Stationen:
- Handstickerei: Taschentücher besticken
- Johannes Hugentobler (1897-1955): Memory spielen, Fassade malen
- Bauernmalerei: Bilder malen und Bilderrahmen gestalten
- Bauernhoftiere: mit Ziegen spielen
- Tourismus: Ansichtskarten gestalten
- Ägyptischer Sarg: Geheimschrift entziffern
- Totenbräuche: sich mit dem Tod auseinandersetzen

Die Vermittlung der Inhalte erfolgt durch vielfältige Zugänge: unmittelbare Beobachtungen an geeigneten Objekten, sinnlich-taktile Erfahrung bestimmter Inhalte, spielerisch-experimentelle Annäherung an das Thema, gestalterisch-kreative Umsetzung.

Während der coronabedingten Museumsschliessung stellte das Museum auf der Website diverse Bastelbogen zum Herunterladen zur Verfügung. So konnte das Museum auch von zu Hause aus erlebt und erkundet werden. Dieses Angebot wurde auch auf der Website unter www.museumzuhause.ch aufgenommen, welche schweizweit Angebote, Tipps und Ideen zum virtuellen Museumsbesuch zusammenführt.

f) Museumsauftritt, Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit wurde im bisherigen Rahmen weitergeführt. Folgende Kanäle wurden genutzt: Medienmitteilungen, Zeitungs- und Webberichte, Flyer und Plakate, soziale Medien, diverse Online-Agenden, diverse Inserate. Neu wurden die Flyer und Plakate der Sonderausstellungen in Hotels, Restaurants und Geschäften im Dorf Appenzell zur Auslage verteilt. Ausserdem wurde ein Aufkleber für Couverts mit dem Museumslogo kreiert.

Im Januar besuchte eine Mitarbeiterin des Museums den Schweizer Museums-Marketing-Tag in Bern.

g) Leihverkehr, Beratung und Recherche

Für die Ausstellung «Chraanzrock ond Bechue – Adaptionen in Kunst, Mode und Kunsthandwerk» wurden dem Museum von einigen Kunstschaffenden und Kunsthandwerkern aus der Region Werke als Leihgabe zur Verfügung gestellt.

Im Gegensatz zu vergangenen Jahren mussten im Berichtsjahr keine Leihgaben an andere Museen und Institutionen vergeben werden. Einzelne Institutionen, Studierende und Medienschaffende sowie zahlreiche Private ersuchten das Museum um Beratung in kulturellen Fragen rund um den Kanton Appenzell I.Rh.

h) Personelles

Roland Inauen, seit August 1992 Konservator und Leiter des Museums Appenzell, wurde im Juli pensioniert. Die beiden neuen Co-Leiterinnen Birgit Langenegger und Martina Obrecht übernahmen die Museumsleitung im Juni. Ebenfalls einen Wechsel gab es im Aufsichtsdienst. Für Helen Broger wurde im November Evelyn Manser eingestellt.

i) Besucherinnen- und Besucherstatistik

Monat	2020	2019	Monat	2020	2019
Januar	365	344	Juli	1‘198	937
Februar	320	304	August	1‘076	1‘081
März	133	379	September	1‘148	1‘171
April	0	711	Oktober	1‘050	963
Mai	212	1‘089	November	261	201
Juni	727	859	Dezember	141	363
Total				**6‘631**	**8’402**

Aufgrund der coronabedingten Massnahmen blieb das Museum vom 16. März bis 10. Mai und vom 22. Dezember bis 31. Dezember geschlossen. Zusätzlich blieb das Museum an folgenden Sonntagen geschlossen: 13. und 20. Dezember. Ab dem 12. Dezember durften keine Veranstaltungen mehr stattfinden.

Der gesamte Jahresbericht des Museums Appenzell 2020 ist im Innerrhoder Geschichtsfreund 2021 des Historischen Vereins abgedruckt (Heft 62).

56 Innerrhoder Kunststiftung

Jahresrechnung	**2020** (Fr.)	**2019** (Fr.)
Ertrag	70’890.30	67’196.00
Aufwand	77’819.80	78’697.05
Ausgabenüberschuss	6’929.50	11’501.05
Einnahmenüberschuss	0.00	0.00

Geschäfte		
Sitzungen	6	6
Gutgeheissene Gesuche	8	10
Abgelehnte Gesuche	2	0
Erwerb von künstlerischen Werken (Fr.)	39’347.80	18’201.40
Verschiedene Fördermassnahmen (Fr.)	36’622.00	39’903.25

Der Stiftungsrat war im Berichtsjahr beim Kunstschaffenden Stefan Inauen auf Atelierbesuch und konnte sich dabei vom künstlerischen Arbeitsprozess ein Bild machen.

In Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Innerrhoden und Appenzellerland Tourismus wurde das Projekt «Kunstlandschaft Appenzell» gestartet. Ziel der Arbeitsgruppe ist, mit einem attraktiven Vermittlungsinstrument auf kunsthistorische Schätze und zeitgenössische Kunst im öffentlichen Raum im Kanton Appenzell I.Rh. hinzuweisen.

Die Innerrhoder Kunststiftung war für die Ausarbeitung und Federführung des Kunst am Bau-Wettbewerbs für das neue Hallenbad Appenzell verantwortlich. Fünf Kunstschaffende mit Bezug zum Kanton wurden für eine Projekteingabe eingeladen. Die Jury mit Vertretungen der Bauherrschaft und des Architekten hat Roswitha Gobbo und Christian Meier mit der Weiterbearbeitung ihrer Projektvorschläge beauftragt. Ihre Eingaben überzeugten die Jury durch ihre künstlerische Qualität und die sorgfältige Bezugnahme zum Ort. Die ausgearbeiteten Projekte werden im Rahmen der Eröffnung des Hallenbads der Öffentlichkeit vorgestellt.

57 Wildkirchlistiftung

Wildkirchli
Die Gottesdienste erfreuen sich immer wieder einer grossen Beliebtheit. Aufgrund des frühen Wintereinbruchs konnte der Gottesdienst zum Michaeli am 27. September nicht durchgeführt werden. Als Ersatz fand im November noch einmal ein Gottesdienst statt. Dank dem Einsatz der Mesmerin, aber auch den Seelsorgern und den übrigen Mitwirkenden wird dem Wildkirchli seine verdiente Würde und Ausstrahlung verliehen.

Berggasthaus Äscher
Die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie bedingten für den Saisonstart erhebliche betriebliche Anpassungen. Der Saisonstart erfolgte dennoch bereits am 12. Mai im umgebauten Gebäude.

Der westliche Gebäudeteil musste aufgrund der maroden Bausubstanz vollumfänglich ersetzt werden. Mit der neuen Innenraumaufteilung konnten die Toiletten verschoben werden. Dies ermöglichte den Einbau zusätzlicher Kühlzellen, sowie von Lagerflächen und einer geräumigen Ausgabestelle für die Gartenwirtschaft, wodurch die internen Abläufe erheblich vereinfacht werden konnten. Die erreichte Trennung der Gäste- und Arbeitsbereiche sowie der Einbau zusätzlicher Nasszellen verbessern die Arbeitsbedingungen erheblich. Mit der Fertigstellung einer neuen Versorgungsleitung zwischen der Bergstation der Ebenalpbahn und dem Wasserreservoir in der Wildkirchlihöhle sowie dem Einbau von wassersparenden WC-Anlagen mit neuester Technik wurde die Verfügbarkeit von Trinkwasser zudem massiv verbessert.

Die sorgfältigen Ausführungen der Baudetails sind bemerkenswert. Unter ständiger Begleitung der kantonalen Denkmalpflege entstand ein Gesamtensemble, welches nebst den betrieblichen Optimierungen zu einer echten Perle im Alpstein aufgewertet wurde. Viele liebevoll gestaltete Details machen das Gebäude zu einem Vorzeigeprojekt des heimischen Handwerks. Mit der Vergabe der Bauarbeiten an Innerrhoder Unternehmer und der Verarbeitung des einheimischen Rohstoffs Holz wurde zudem ein nachhaltiger Beitrag für die regionale Wertschöpfung geleistet. Die Wildkirchlistiftung bedankt sich bei allen Handwerkern, beim Architekten und dem Bauleiter, sowie allen Mitbeteiligten am Projekt für die hervorragende Arbeit.

Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 1’152’800.-. Der Kostenvoranschlag von Fr. 1’214’000.- konnte somit um 5% unterschritten werden. Die im Herbst 2019 zugesicherten Denkmalpflegebeiträge von Bezirk, Kanton und Bund konnten ebenfalls noch im Geschäftsjahr 2020 überwiesen werden.

Mit Abschluss der von der Corona-Pandemie geprägten Saison zeichnete sich ein positives Gesamtbild der Saison ab. Trotz der Unsicherheiten und der betrieblichen Einschränkungen aufgrund Covid-19 waren die Gästefrequenzen und die Gästezufriedenheit sehr gut. Im gemeinsamen Gespräch mit der Pfefferbeere AG wurde diese spezielle Saison reflektiert. Die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen Stiftungsrat und Pächterin ist nach wie vor sehr gut.

Alp Obere Bommen
Der Stiftungsrat hat eine Neuberechnung der Schätzungsgrundlagen in Auftrag gegeben und in der Folge den Pachtzins neu berechnen lassen. Die Anpassung des Pachtvertrags erfolgt separat und kann voraussichtlich noch vor der Sommersaison 2021 abgeschlossen werden.

KANTON
APPENZELL INNERRHODEN

Anhang

Geschäftsbericht 2020 über die Staatsverwaltung und Rechtspflege

an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide.....1

1. Standeskommission.....1
   - 1.1 Erweiterung eines Gebäudes im Waldabstandsbereich.....1
   - 1.2 Ablehnung eines Rodungsgesuchs.....5
   - 1.3 Mangelnde Rechts- und Prozessfähigkeit einer Erbengemeinschaft.....9
   - 1.4 Zonenkonformität eines Eventlokals in der Wohnzone.....11
   - 1.5 Verletzung Grenzabstand durch Aussenisolation.....16
   - 1.6 Streichung eines Fusswegs aus dem Quartierplan.....18
2. Gerichte.....20
   - 2.1. UVG-Verfahren (unfallähnliche Körperschädigung; unabhängige ärztliche Beurteilung).....20
   - 2.2. BauG-Beschwerde (Ausbau eines Alpweges in einem BLN-Objekt).....25
   - 2.3. SVG-Delikt (Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand).....37
   - 2.4. Steuerbeschwerde (Nach- und Strafsteuerverfahren).....49
   - 2.5. Grundwasserschutzzone.....53
   - 2.6. Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist.....63

Verwaltungs- und Gerichtsentscheide

1. Standeskommission

1.1 Erweiterung eines Gebäudes im Waldabstandsbereich

Der Eigentümerin eines im Waldabstandsbereich stehenden Gebäudes wurde vor einigen Jahren zur Ermöglichung eines zeitgemässen Wohnens mit einer Ausnahmebewilligung eine Ausweitung von Teilen des Gebäudes in Richtung Wald bewilligt. Bei einer Baukontrolle wurde später festgestellt, dass ohne Bewilligung zusätzliche Erweiterungen vorgenommen wurden, mit denen der Waldabstand noch mehr verringert wurde. Da die Standeskommission für die zusätzliche Unterschreitung des Waldabstands keine Ausnahmebewilligung erteilte, wies die Baubewilligungsbehörde das nachträgliche Baugesuch ab und ordnete den Rückbau an. Die Gebäudeeigentümerin wehrte sich mit Rekurs gegen die Verweigerung der nachträglichen Baubewilligung und die Verweigerung der Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands. Der Rekurs wurde abgewiesen und der Rückbau der ohne Bewilligung erstellten Erweiterungen bestätigt.

(…)

2. Waldabstand

2.1. Gegenüber Waldrändern ist, ausser bei forstwirtschaftlichen und weder von Mensch noch Tier bewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20m einzuhalten; der Abstand wird ab der Stockgrenze gemessen (Art. 73 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000).

2.2. Entlang der südwestlichen Grenze des Baugrundstücks ragt Wald in das Baugrundstück hinein. Der kleinste Abstand zwischen der Gebäudefassade und der Waldgrenze beträgt rund einen Meter. Das Gebäude der Rekurrentin liegt gesamthaft im Waldabstandsbereich von 20m; es lag schon vor dem Umbau vollumfänglich im Waldabstandsbereich, und auch sämtliche mit Bewilligung umgebauten Gebäudeteile unterschreiten den Waldabstand. Bei Beachtung der Regelbauweise können daher keine neuen Bauelemente bewilligt werden.

2.3. Es ist daher zu prüfen, ob der Rekurrentin Abweichungen von der Regelbauweise erlaubt werden können.

3. Ausnahmebewilligung

3.1. Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften des Baugesetzes bewilligen, wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden und gleichzeitig ausserordentliche Verhältnisse vorliegen (Art. 77 Abs. 1 BauG). Solche Verhältnisse liegen beispielsweise vor, wenn die Beachtung der Vorgaben nach Art. 68 bis Art. 74 bei bestandesgeschützten Bauten deren Wiederaufbau oder Umnutzung unverhältnismässig erschwert (Art. 77 Abs. 1 BauG, letzter Nebensatz).

3.2. Im vorliegenden Fall wurden die strittigen Anbauten, das heisst ein Sitzplatz und drei Balkone, an einem bestandesgeschützten Gebäude vorgenommen.

Die Bestandesgarantie nach Art. 7 Abs. 1 BauG gewährleistet den Weiterbestand, den angemessenen Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung von Bauten, die vor Inkrafttreten des Baugesetzes erstellt worden sind und den neuen Bestimmungen des Baugesetzes nicht entsprechen. Das Gebäude auf dem Baugrundstück wurde vor dem Inkrafttreten des neuen Baugesetzes (1. Januar 2013, Art. 89 der Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012, GS 700.010, BauV) erstellt.

3.3. Es ist nun zu untersuchen, ob die für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung erforderlichen Voraussetzungen, nämlich ausserordentliche Verhältnisse und fehlende Beeinträchtigung öffentlicher oder nachbarlicher Interessen, gegeben sind.

4. Ausserordentliche Verhältnisse

4.1. Ausserordentliche Verhältnisse wären anzunehmen, wenn die Beachtung einer der in Art. 68 bis Art. 74 BauG geregelten Vorschriften die Umnutzung unverhältnismässig erschweren würde.

4.2. Beim strittigen Gebäude steht die Verletzung der Vorschrift über den Waldabstand nach Art. 73 BauG der Bewilligung der zusätzlichen drei Balkone und zwei Sitzplätze entgegen. Allerdings ist festzuhalten, dass die Beachtung des Waldabstands die Umnutzung des ehemaligen Restaurants von seinem gastgewerblichen Zweck zu reinen Wohnzwecken nicht unverhältnismässig erschwert. Für die Umnutzung sind der Sitzplatz und die Balkone nicht erforderlich. Die Umnutzung wird nicht unverhältnismässig erschwert, wenn die zusätzlichen zwei Sitzplätze und drei Balkone nicht realisiert werden können.

Die Umnutzung wurde der Rekurrentin bereits mit der Baubewilligung vom 22. Juli 2013 ermöglicht. Obwohl das gesamte, damals bestehende Gebäude im Waldabstandsbereich lag, wurden verschiedene Bauteile bewilligt, welche über die damalige Aussenhülle des Gebäudes hinausgingen. Dafür erlaubte die Standeskommission mit der Ausnahmebewilligung vom 5. März 2013 die weitere Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands. Bewilligt wurden insbesondere der Ersatz des eingeschossigen Eingangs- und Garagentrakts an der Ostfassade von 11m Länge und 6m Breite durch einen zweigeschossigen Anbau von gleicher Länge (11m) und eineinhalbfacher Breite (9m). Bewilligt wurde weiter eine Terrasse auf dem Dach des westlichen Gebäudeteils des ehemaligen Restaurants und schliesslich Balkone auf drei Geschossen an der Südfassade des Gebäudes, die 2m von der Fassade hätten vorspringen dürfen.

Unter diesen Umständen kann nicht von einer unverhältnismässigen Erschwerung der Umnutzung gesprochen werden, wenn für die ohne Bewilligung erstellten weiteren drei Balkone und zwei Sitzplätze keine nochmalige Ausnahmebewilligung erteilt wird.

5. Keine Beeinträchtigung öffentlicher oder nachbarlicher Interessen

5.1. Neben den hier nicht gegebenen ausserordentlichen Verhältnissen wäre für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung erforderlich, dass die Unterschreitung des Waldabstands weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt.

5.2. An einem genügenden Waldabstand besteht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein erhebliches öffentliches Interesse. Das Bundesgericht führte hierzu aus, der Abstand zum Wald diene vorweg dem Schutz der waldnahen Bauten und ihrer Bewohnerinnen und Bewohner gegen Schädigung durch Windwurf und gegen ungünstige klimatische Einflüsse (Luftfeuchtigkeit). Ferner habe die Bevölkerung verschiedene Interessen am Wald selbst, welche mit den forstpolizeilichen nicht identisch seien; die Erhaltung des Walds als klimatischer Faktor in der Landschaft, als Regulator des Wasserhaushalts, als Träger einer bestimmten Flora und Fauna sowie als Erholungsraum für die Bevölkerung sei wesentlich. Auch Interessen des Landschaftsschutzes liessen einen genügenden Abstand zwischen Bauten und Wald als wünschbar erscheinen (BGE 96 I 557).

Der Waldabstand wird mit dem gesamten Gebäude nicht eingehalten. Die Funktion des Waldabstands ist dadurch bereits erheblich eingeschränkt.

Wenn bereits an der Einhaltung des Regelwaldabstands von 20m ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht, muss dies umso mehr gelten, wenn eine bereits bestehende Unterschreitung nochmals ausgedehnt wird. Die Gefahr, die insbesondere durch Windwurf besteht, wird mit jeder weiteren Unterschreitung erhöht. An der Einhaltung des verbleibenden Waldabstands besteht zweifellos ein erhebliches öffentliches Interesse.

5.3. Zwar gilt für das Gebäude die Bestandesgarantie, die eine zeitgemässe Erweiterung erlaubt, wenn dadurch keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen verletzt werden (Art. 7 Abs. 1 BauG). Bei der Beurteilung der Frage, ob öffentliche oder nachbarliche Interessen einer zeitgemässen Erweiterung entgegenstehen, ist nach der Rechtsprechung zu berücksichtigen, ob das Bauvorhaben zu einer Vermehrung oder einer wesentlichen Verstärkung der Rechtswidrigkeit führt (Entscheid des Verwaltungsgerichts V12-2010 vom 2. November 2010, veröffentlicht im Geschäftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege 2011, Anhang, S. 19 ff. [im folgenden VwGer V12-2010], E. III. 3. c. cc, Abs. 1). Eine Vermehrung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn die Änderung zu einer Verletzung zusätzlicher Vorschriften führt, z.B. neben einer bestehenden Verletzung der Gebäudehöhe zusätzlich noch zu einer Verletzung der Ausnützungsziffer. Eine Verstärkung der Rechtswidrigkeit liegt vor, wenn eine bereits verletzte Vorschrift in noch stärkerem Ausmass verletzt wird, z.B. indem eine bereits überschrittene Gebäudehöhe noch weiter erhöht wird (VwGer V12-2010, E. III. 3. c. cc., Abs. 2).

Das umgebaute Gebäude hielt schon vor dem Umbau den Waldabstand nicht ein. Durch die Ausnahmebewilligung der Standeskommission vom 5. März 2013 (Prot. 279/13) und die gestützt darauf möglich gewordene und durch den Bezirksrat erteilte Baubewilligung vom 5. August 2013 wurden zusätzliche Gebäudeteile erlaubt, die naturgemäss alle den Waldabstand ebenfalls nicht einhalten, liegen doch auch die am weitesten vom Wald entfernten Gebäudeteile weniger als 20m von der Waldgrenze

entfernt. Bewilligt wurden 2013 auch Bauelemente, die näher an den Wald heran gebaut werden dürfen, als die vor dem Umbau vorhandenen Gebäudeteile, nämlich die Balkone an der Südfassade und der Anbau an der Ostseite. Zwar wurden die Balkone an der Südfassade nach Erteilung der Bewilligung nur 1m vorspringend realisiert, obwohl 2m Ausladung bewilligt gewesen wären. Plangemäss realisiert wurde aber der Anbau an der Ostseite. Er reicht näher an die Waldgrenze heran, als die Balkone an der Südfassade gemäss Bewilligung hätten gebaut werden dürfen.

Zusätzlich hat die Rekurrentin ohne Bewilligung mit dem Sitzplatz und dem Balkon vor der Westfassade und dem Sitzplatz und den zwei Balkonen vor dem Anbau an der Ostseite neue Bauelemente erstellt, welche alle den Waldabstand zusätzlich verletzen und die noch näher an den Wald heranreichen als die 2013 bewilligten Teile. Mit der Erstellung der unbewilligten Bauteile hat die Rekurrentin eine wesentliche Verstärkung der Rechtswidrigkeit herbeigeführt, indem der im öffentlichen Interesse liegende Waldabstand noch stärker und an noch mehr Stellen des Gebäudes unterschritten wird, als mit den bewilligten Elementen.

5.4. Mit dieser Verstärkung der Rechtswidrigkeit wird das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldabstands erheblich verletzt. Da eine Ausnahmebewilligung nur erteilt werden kann, wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, kommen eine weitere Erweiterung des bestandesgeschützten Gebäudes und die dafür erforderliche Ausnahmebewilligung nicht in Betracht.

5.5. Die Ausnahmebewilligung ist nach dem Gesagten auch bei nochmaliger Überprüfung zu Recht verweigert worden. Die Baubewilligungsbehörde konnte für die bereits erstellten Bauelemente (zwei Sitzplätze und die drei Balkone) keine nachträgliche Bewilligung erteilen.

(…)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 119 vom 4. Februar 2020

Der Entscheid wurde vom Verwaltungsgericht am 29. September 2020 bestätigt. Dieser Entscheid wurde beim Bundesgericht angefochten, wo das Verfahren derzeit hängig ist.

1.2 Ablehnung eines Rodungsgesuchs

Nachdem eine Garage durch eine Lawine zerstört wurde, wollte die Grundeigentümerschaft in einer nahegelegenen, nicht von Naturgefahren bedrohten Waldfläche eine Ersatzbaute realisieren. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement wies das dazu erforderliche Rodungsgesuch ab. Diese Verfügung hat die Standeskommission auf Rekurs der Grundeigentümerschaft bestätigt.

Für die Rodung einer Waldfläche müssen wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Naturgefahren am bisherigen Standort bilden für sich noch keinen ausreichenden Grund, um eine Umplatzierung in den Wald zu bewilligen. Sind auf dem Grundstück auch andere bebaubare Flächen ausserhalb des Walds vor Lawinen sicher, muss zunächst geprüft werden, ob ein Ersatzbau dort erstellt werden kann. Da die Grundeigentümerschaft mögliche Alternativstandorte ausserhalb des Walds noch nicht abgeklärt hatte, konnte keine Rodung von Waldflächen für die gewünschte Ersatzbaute bewilligt werden.

(…)

2. Rodungsbewilligung, Voraussetzungen

2.1. Strittig ist, ob für die Erweiterung des Generatorenhauses zur Unterbringung der zerstörten Garage eine Rodungsbewilligung erteilt werden kann. Das Generatorenhaus liegt unbestrittenermassen im Wald.

2.2. Die Rodung von Wald, das heisst dessen dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung (Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG, SR 921.0), ist grundsätzlich verboten (Art. 5 Abs. 1 WaG). Eine Ausnahmebewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG): das Werk, für das die Rodung anbegehrt wird, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG), das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG), und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG). Zudem ist dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

2.3. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement wies das Rodungsgesuch der Rekurrentin im Wesentlichen mit der Begründung ab, es fehle am Nachweis der Standortgebundenheit, des Bedarfs und der wichtigen Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegten.

3. Nachweis wichtiger Gründe

3.1. Die Rekurrentin kritisierte, anstatt das Gesuch einfach abzuweisen, hätte das Oberforstamt einen Nachweis zu den wichtigen Gründen verlangen können, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG). Es hätte auch selber Abklärungen vornehmen können.

3.2. Grundvoraussetzung für eine Rodung ist, dass wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Walderhaltungsinteresse hat gemäss Bundesgericht nur zurückzutreten, wenn ein überwiegendes Rodungsinteresse dargetan werden kann (BGE 118 Ib 599 E. 7e). Dieser Nachweis obliegt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller. Art. 5 Abs. 2 WaG verlangt wörtlich: «Eine Ausnahmebewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem …» Entgegen der Auffassung der Rekurrentin war es also nicht Aufgabe der Vorinstanz, selber nach allfälligen wichtigen Gründen für eine Rodungsbewilligung zu forschen. Vielmehr hatte die Rekurrentin diesen Nachweis zu erbringen. Die Kritik, die Vorinstanz habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, ist damit nicht stichhaltig.

3.3. Unbegründet ist auch die Kritik der Rekurrentin, ihr Gesuch sei abgelehnt worden, ohne dass von ihr der Nachweis wichtiger Gründe verlangt worden wäre. Dieser Nachweis wurde sehr wohl verlangt. Die Rekurrentin unterbreitete ihr Rodungsgesuch auf dem dafür vorgesehenen Formular des Bundesamts für Umwelt, Abteilung Wald (s. Art. 5 Abs. 3 der eidgenössischen Waldverordnung vom 30. November 1992, WaV, SR 921.01). Das Formular enthält die Frage: «Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?» Die Rekurrentin kann daher nicht behaupten, der Nachweis sei nicht verlangt worden.

3.4. Die Rekurrentin beantwortete die Frage, weshalb ihr Vorhaben wichtiger sei als die Walderhaltung, denn auch und zwar wie folgt: «Ein Wiederaufbau […] am bisherigen Standort ist wegen der weiterhin herrschenden Gefährdung durch Lawinenabgänge kritisch. Der erhöhte Standort beim Technikhäuschen ist in dieser Hinsicht optimal.»

Die Rekurrentin übersieht, dass für die beiden Standorte unterschiedliche Voraussetzungen gelten. Für den Wiederaufbau an der bisherigen Stelle ist keine Rodungsbewilligung erforderlich, da sie sich nicht im Wald befindet. Das Technikhaus dagegen steht im Wald, weshalb für seine Erweiterung eine Rodungsbewilligung erforderlich ist. Ist der geplante Standort im Wald nicht lawinengefährdet, der frühere aber schon, begründet das zwar ein Interesse an der Erteilung einer Ausnahmebewilligung zur Zweckentfremdung des Walds. Das Interesse an der Walderhaltung ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung aber grundsätzlich höher zu werten, als das Interesse an der Rodung (BGE 118 Ib 599 E. 7e). Die Rekurrentin muss daher nachweisen, dass die fehlende Lawinengefahr am neuen Standort das Interesse an der Erhaltung des Walds überwiegt. Es genügt daher nicht, dass der geplante Standort für die Belange der Rekurrentin optimal wäre. Vielmehr müsste dieser Umstand dem Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

3.5. Im Rekurs brachte die Rekurrentin weitere Gründe vor, die ihres Erachtens eine Rodungsbewilligung rechtfertigen.

Sie machte unter anderem geltend, die Erweiterung des Technikhauses würde sich zurückhaltender in die Landschaft einfügen als dies mit einem Wiederaufbau der Garage am bisherigen Standort der Fall wäre. Da die Bestockung die freie Sicht auf Objekte im Wald in aller Regel erschwert und Objekte im Wald daher bei einer Betrachtung aus der Ferne die optische Einfügung in die Landschaft nicht beeinträchtigen, dürften sich

Bauten im Wald naturgemäss in der Regel zurückhaltender in die Landschaft einfügen als Bauten auf offenem Feld. Mit dem Argument, eine Baute füge sich besser in die Landschaft ein, könnte daher jede Zweckentfremdung von Wald begründet werden. Das genügt aber nicht, muss doch das Interesse an der Zweckentfremdung des Walds dem Interesse an seiner Erhaltung überwiegen.

Die Rekurrentin machte weiter geltend, die Rodungsfläche sei sehr klein. Da Zweckentfremdungen von Waldflächen verboten sind (Art. 5 Abs. 1 WaG), ist auch für eine kleine Fläche nachzuweisen, weshalb es wichtiger ist, sie zu roden als sie gemäss ihrem Zweck zu erhalten. Diesen Nachweis blieb die Rekurrentin schuldig. Abgesehen davon kann eine Fläche von 60m^2 nicht als sehr klein bezeichnet werden.

4. Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG)

4.1. Der bisherige Standort liegt ausserhalb des Walds. Die Lawinengefahr am bisherigen Standort bildet keinen Grund, einen Ersatzbau im Wald zu bewilligen. Vielmehr muss das Werk, für das die Rodung anbegehrt wird, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG), das heisst der Standort im Wald muss im Vergleich zu anderen Standorten aus höherwertigen Gründen zwingend sein (BBl 1988 III 191).

4.2. Im Rodungsgesuch antwortete die Rekurrentin auf die Frage, weshalb das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Walds realisiert werden könne: «Verlegen der zerstörten Garage ausserhalb des lawinengefährdeten Bereichs. Standortgebundenheit durch Anbau an bestehendes Technikhäuschen. Das Technikhäuschen ist von Waldraum umgeben und unterschreitet den Waldabstand.» Die Frage «Welche Varianten wurden geprüft?» liess sie unbeantwortet (Akten des Land- und Forstwirtschaftsdepartements, act. 2: Rodungsgesuch Formular vom 12. Juni 2019, Ziff. 2.1).

4.3. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement hielt in der strittigen Verfügung daher zutreffend fest, die Rekurrentin habe weder aufgezeigt, dass alle Standorte ausserhalb des Walds lawinengefährdet seien, noch, dass der vorgesehene Standort im Wald der einzige nicht lawinengefährdete Standort sei. Ebenso wenig habe sie aufgezeigt, warum die Garage zwingend an das bestehende Technikhäuschen angebaut werden müsse.

4.4. Im Rekurs kritisierte die Rekurrentin, der Lawinenabgang vom letzten Jahr zeige gerade auf, dass der alte Standort lawinengefährdet sei. Aufgrund der Klimaerwärmung werde sich das Problem von Lawinen weiter vergrössern. Das Land- und Forstwirtschaftsdepartement werfe ihr vor, dass ein anderer Standort nicht geprüft worden sei. Im Verwaltungsverfahren sei der Sachverhalt aber von Amtes wegen abzuklären. Es gebe keine Begründungspflicht.

Die Rekurrentin irrt: Zwar ist der Sachverhalt nach Art. 13 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG, GS 172.600) von Amtes wegen abzuklären. In Verfahren, welche die Parteien durch ihr Begehren eingeleitet haben, wie dies in Rodungsverfahren der Fall ist, sind sie aber zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 lit. a VerwVG). In Rodungsverfahren muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller unter anderem nachweisen, dass das Werk, für das eine Ausnahmebewilligung verlangt wird, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist (Art. 5 Abs. 2 lit. a

WaG). Es genügt zwar eine relative Standortgebundenheit, das heisst, es muss objektive Gründe für die Wahl des Standorts geben. Dass das Werk auf den vorgesehenen Standort strikte angewiesen oder nur gerade an diesem Standort möglich ist, also eine absolute Standortgebundenheit, wird nicht verlangt (Dajcar, in Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr, Fachhandbuch öffentliches Baurecht, Schulthess 2016, Rz 4.182; Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 6. Aufl., Bern 2016, S. 451). Entscheidend ist, ob die Gründe für die Standortwahl die Interessen der Walderhaltung überwiegen. Die Bejahung der relativen Standortgebundenheit setzt voraus, dass eine umfassende Abklärung von Alternativstandorten ausserhalb des Walds stattgefunden hat (BGE 120 Ib 400 E. 4c, 119 Ib 397 E. 6a, BGer 1A.168/2005 vom 1. Juni 2006 E. 3.1). Mit anderen Worten muss der Standort im Wald im Vergleich zu anderen Standorten aus höherwertigen Gründen zwingend sein (Botschaft zum Waldgesetz, BBl 1988 III 191).

Es genügt daher nicht, wenn die Rekurrentin behauptet, der alte Standort sei lawinengefährdet, geht es doch bei der Rodungsbewilligung ausschliesslich um einen neuen, im Wald gelegenen Standort. Entgegen der Auffassung der Rekurrentin war es nicht Sache der Vorinstanz, Alternativen zur beantragten Erweiterung des Technikhauses zu prüfen. Vielmehr hätte die Rekurrentin nachweisen müssen, dass sie andere Standorte geprüft hat, diese aber nicht in Betracht kommen. Die Rodungsbewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Garage auf den Standort im erweiterten Technikhaus angewiesen wäre. Die Rekurrentin hat aber keine Standortvarianten geprüft. Die Frage im Rodungsgesuch «Welche Varianten wurden geprüft» liess sie unbeantwortet. Von der umfassenden Abklärung von Alternativstandorten, die eine Rodungsbewilligung nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung voraussetzt, kann daher im Fall der Rekurrentin nicht die Rede sein.

(…)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 486 vom 12. Mai 2020

1.3 Mangelnde Rechts- und Prozessfähigkeit einer Erbengemeinschaft

Ein Rechtsanwalt bestellte beim zuständigen Zivilstandsamt einen Familienausweis für den im Kanton Appenzell I.Rh. beheimateten A.B. Das Gesuch begründete er damit, dass er im Auftrag einer Bank über den Familienausweis an die Kontaktdaten von allfälligen Nachkommen von A.B. gelangen möchte. Die Bank könne keinen Kontakt mehr zu ihrem vor Jahren ins Ausland gezogenen Kunden A.B. herstellen. Das Zivilstandsamt lehnte die Bekanntgabe der Daten ab. Der Rechtsanwalt erhob für die mutmassliche Erbengemeinschaft A.B., welche aus den mutmasslichen Nachkommen von A.B. besteht, gegen die Verfügung des Zivilstandsamts Rekurs. Die Standeskommission trat auf den Rekurs wegen fehlender Parteistellung und Prozessfähigkeit nicht ein.

Die Mitglieder einer Erbengemeinschaft sind dann partei- und prozessfähig, wenn sie alle gemeinsam handeln oder ein von allen gemeinsam bestimmter Vertreter für die Gemeinschaft handelt. Solange jedoch die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft nicht bekannt ist, können die Mitglieder weder alle gemeinsam handeln noch gemeinsam einen Vertreter für die Erbengemeinschaft bestimmen. Eine mutmassliche Erbengemeinschaft ist daher weder rechts- noch parteifähig.

(…)

2. Parteistellung und Prozessfähigkeit

2.1. Zur Ergreifung eines Rechtmittels ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 37 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000, VerwVG, GS 172.600). Diese Legitimation setzt implizit Partei- und Prozessfähigkeit voraus. Die Partei- und die Prozessfähigkeit richten sich nach dem Zivilrecht. Die Parteifähigkeit stellt die Möglichkeit dar, im Rechtsmittelverfahren als Partei aufzutreten. Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist (Häner, in: Auer/Müller/Schindler, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St.Gallen, 2019, Art. 48 Rz. 5).

2.2. Rekurrentin des vorliegenden Verfahrens ist nach der Wortwahl ihres Rechtsvertreters die «präsumtive Erbengemeinschaft A.B.». Rechtsanwalt C.D. schrieb im Rekurs (Rz 6), «von der anonym zu haltenden Bank» sei er «mit der Nachforschung zur präsumtiven Erbengemeinschaft im (präsumtiven) Nachlass A.B. bevollmächtigt und beauftragt».

Die Rekurrentin besteht demnach aus den mutmasslichen Mitgliedern der mutmasslichen Erbengemeinschaft von A.B.. Von mutmasslichen Mitgliedern ist zu sprechen, weil unbekannt sein soll, wer Mitglied der Erbengemeinschaft sein könnte. Von einer mutmasslichen Erbengemeinschaft muss gesprochen werden, weil A.B. zwar offenbar seit Jahren keinen Kontakt mit seiner Bank mehr hatte, aber nicht bekannt ist, ob er noch lebt oder bereits verstorben ist.

2.3. Eine Erbengemeinschaft ist eine Gemeinschaft zur gesamten Hand. Als solche bildet sie eine Rechtsgemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit, die mangels Rechtsfähigkeit nicht Trägerin von Rechten und Pflichten sein kann (BGE 141 IV 380 E. 2.3.2 S. 384 f.). Sie ist deshalb zivilrechtlich nicht handlungsfähig und prozessrechtlich weder partei- noch

prozessfähig. Verfahrenspartei ist nicht die Erbengemeinschaft als solche, sondern ihre Mitglieder, die als Beteiligte einer Gesamthandschaft als notwendige Streitgenossen handeln (Urteil des Bundesgerichts 5A_46/2018 vom 4. März 2019, E. 1.1).

Die Mitglieder der präsumtiven Erbengemeinschaft A.B. wurden weder im Verfahren vor der Vorinstanz noch im Rekurs je namentlich bezeichnet. Dies wohl deshalb, weil sie der anonymen Bank und ihrem Rechtsvertreter nicht bekannt sind. Da nicht die Erbengemeinschaft, sondern nur die Mitglieder der Erbengemeinschaft partei- und prozessfähig sind, kein einziges Mitglied aber namentlich bekannt ist, fehlt es in diesem Rekursverfahren an einer partei- und prozessfähigen rekurrierenden Partei.

Da unbekannt ist, wie sich die Erbengemeinschaft von A.B. zusammensetzen könnte, tritt Rechtsanwalt C.D. gezwungenermassen als selbsternannter Vertreter der notwendigen Streitgenossenschaft auf. Er legt indessen keine Vollmacht vor und begründet stattdessen (Rz 1 des Rekurses), er sei als Geschäftsführer ohne Auftrag für die präsumtive Erbengemeinschaft A.B. tätig. Sie habe ihn deshalb weder beauftragen noch ermächtigen können, weshalb keine Vollmacht vorliege. Dass es Rechtsanwalt C.D. - wie er geltend macht (Rz 14 des Rekurses) - nicht möglich war, die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft zu ermitteln, und dass er nicht beauftragt und bevollmächtigt wurde, ändert aber nichts daran, dass der präsumtiven Erbengemeinschaft keine Rechts- und Parteifähigkeit zukommt und es daher an einer Prozessvoraussetzung fehlt.

Einzelne Mitglieder von Erbengemeinschaften können eine belastende Verfügung unter Umständen anfechten (Häner, am angeführten Ort). Geht man davon aus, dass die strittige Ablehnung des Auskunftsgesuchs eine belastende Verfügung war, würde es also für das Eintreten auf den Rekurs genügen, wenn ein einziges Mitglied der von Rechtsanwalt C.D. vertretenen Erbengemeinschaft A.B. sie angefochten hätte. Es kann aber offen bleiben, ob die Ablehnung eines Auskunftsgesuchs als belastend eingestuft werden muss. Denn es wird nicht nur kein einziges Mitglied der mutmasslichen Erbengemeinschaft bezeichnet. Sondern es ist vor allem auch nicht erstellt, dass eine Erbengemeinschaft A.B. überhaupt existiert. Eine Erbengemeinschaft entsteht, wenn eine Person stirbt und mehrere Erbinnen und Erben hinterlässt. Es ist aber im vorliegenden Fall weder bekannt, ob A.B. gestorben ist, noch ob er Erbinnen und Erben hätte.

Unter diesen Umständen kann auf den Rekurs der präsumtiven Erbengemeinschaft A.B. mangels Parteifähigkeit nicht eingetreten werden.

(…)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 662 vom 30. Juni 2020

1.4 Zonenkonformität eines Eventlokals in der Wohnzone

In einer Wohnzone möchte die Bauherrschaft ein bestehendes Gebäude in ein Veranstaltungslokal umbauen. Im Auflageverfahren wurde mit einer Einsprache bemängelt, dass aus dem Gesuch nicht ersichtlich ist, wie das Veranstaltungslokal betrieben und was darin angeboten wird. Da von einem gastgewerblichen Angebot ausgegangen werden müsse, sei das Projekt in der Wohnzone zonenfremd und daher abzulehnen. Die Baubewilligungsbehörde lehnte die Einsprache ab und stellte der Bauherrschaft die Erteilung der Baubewilligung in Aussicht. Den Rekurs der Einsprecherin gegen den Entscheid der Baubewilligungsbehörde hat die Standeskommission gutgeheissen und den Einspracheentscheid aufgehoben.

In Wohnzonen sind gemäss anerkannter Praxis höchstens nicht störende Gewerbebetriebe mit einem Bezug zum Quartier erlaubt. Das Störungspotential kann aus den geplanten Umbauten allein nicht abschliessend festgestellt werden. Zur Beurteilung der Zonenkonformität des Projekts sind verlässliche Angaben über die Öffnungszeiten des Betriebs und die anzubietenden Dienstleistungen erforderlich. Ohne diese Angaben lässt sich das Vorhaben nicht als nicht störender Betrieb einstufen. Solange dies aber nicht möglich ist, kann für das Projekt in der Wohnzone auch keine Baubewilligung erteilt werden. Der Rekurs wurde daher gutgeheissen und die Vorinstanz aufgefordert, von der Bauherrschaft die erforderlichen betrieblichen Daten einzuholen und die in der Einsprache vorgebrachten Rügen nochmals zu prüfen.

(…)

2. Zonenkonformität

2.1. Gemäss Art. 22 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) setzt die Erteilung einer Baubewilligung voraus, dass die Baute dem Zweck der Nutzungszone entspricht. Das Baugrundstück liegt gemäss Zonenplan in der Wohnzone W2. Nach Art. 27 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.000) sind Wohnzonen für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe bestimmt.

2.2. Zwischen den Parteien ist strittig, ob es sich beim geplanten Eventlokal um ein nicht störendes Gewerbe handelt. Ist es als störendes Gewerbe zu qualifizieren, ist die Baubewilligung zu verweigern. (…) Es ist deshalb zu prüfen, wie das Eventlokal einzustufen ist.

3. Funktionale Betrachtungsweise

3.1. Erlaubt eine Bauordnung in der Wohnzone lediglich nicht störende Gewerbe, entspricht es nach der Rechtsprechung den Zielen und dem Zweck des Raumplanungsgesetzes, wenn nur Gewerbe zugelassen werden, die dem täglichen Bedarf der Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnzone dienen (sogenannte funktionale Betrachtungsweise, BGE 117 Ib 147, E. 5 b).

3.2. Die Vorinstanz, die Rekurrentin und der Rekursgegner gehen alle davon aus, dass die Zonenkonformität auch im Kanton Appenzell I.Rh. mit der funktionalen Betrachtungsweise zu beurteilen ist. Das ist nicht zwingend (vgl. Urteil des Bundesgerichts

1A.15/2004, 1P.61/2004 vom 13. Juli 2004, E. 3.2). Da aber insbesondere die Vorinstanz auf die funktionale Betrachtungsweise verweist (vgl. angefochtener Einspracheentscheid, E. 3.1), ist davon auszugehen, dass sie diese in ihrer Bewilligungspraxis pflegt. Diese Bewilligungspraxis wird von der Rekurrentin und vom Rekursgegner nicht angezweifelt. Die Standeskommission sieht unter diesen Umständen keinen Anlass, nicht auch von der Erforderlichkeit eines funktionalen Bezugs der gewerblichen Nutzung zur Wohnzone auszugehen.

3.3. Der funktionale Zusammenhang wird für jene gewerblichen Einrichtungen bejaht, deren Betrieb der Befriedigung der täglichen Bedürfnisse der Quartierbewohnerinnen und -bewohner dient. Der hinreichende Bezug zum Wohnen ist in abstrakter Weise anhand der Eigenschaften des jeweiligen Betriebstyps und dem Charakter der fraglichen Wohnzone zu prüfen (Waldmann/Hänni, RPG-Kommentar, 2006, Art. 22 N 26). Da zur Frage des funktonalen Zusammenhangs in der Innerrhoder Praxis keine Referenzentscheide bestehen, zieht die Standeskommission hilfsweise die ausserkantonale Bewilligungspraxis bei. Demgemäss ist aufgrund einer abstrakten Prüfung zu beurteilen, ob das in Frage stehende Bauvorhaben in die Kategorie der in der jeweiligen Nutzungszone zulässigen Betriebe gehört. Dabei ist der Immissionsschutz zu berücksichtigen, und es ist zu prüfen, ob ein Betrieb nach Art, Funktion und Verkehrsaufkommen dem Wesen und den Grundzwecken der Wohnzonen entspricht (GVP 2000 Nr. 74, E. 5). Ein Gastwirtschaftsbetrieb ist in einer Wohnzone nach der funktionalen Betrachtungsweise erst dann zulässig, wenn er der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dient, wie Arztpraxen, Coiffeurläden, kleine Detailhandelsgeschäfte etc. (GVP 1999 Nr. 90 E. 4 c). Wohnzonen sind die Teile der Bauzonen, deren Nutzungszweck primär dem Wohnen gewidmet ist; im Vordergrund steht das ruhige und gesunde Wohnen (Griffel et al. [Herausgeber], Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, 2016 [im Folgenden abgekürzt Fachhandbuch], Rz 1.60). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein nicht störender Betrieb vorliegt, ist auf durchschnittliche, objektivierte Bedingungen abzustellen; es genügt, wenn mit einer bestimmten Nutzung typischerweise Störungen verbunden sind, die über das hinausgehen, was normalerweise mit dem Wohnen verbunden ist (AGVE 1989, S. 217 f.)

3.4. Die Vorinstanz hat nicht geprüft, ob Eventlokale typischerweise Störungen mit sich bringen, die über das hinausgehen, was mit dem Wohnen verbunden ist. Etwas vereinfacht gesagt, hielt sie fest, Quartierrestaurants gälten in Wohnzonen als nicht störend. Das Eventlokal sei mit einem Quartierrestaurant vergleichbar. Es handle sich beim Eventlokal aufgrund seiner relativ bescheidenen Ausmasse um ein nicht störendes, in der Wohnzone zulässiges Gewerbe, sofern dessen Öffnungszeiten auf die Hälfte des Üblichen beschränkt werde (angefochtene Verfügung, Rz 3.2).

4. Bedürfnis der Quartierbewohnerinnen und -bewohner

4.1. Die Rekurrentin kritisiert, es sei zwar nicht ausgeschlossen, dass ein Quartierrestaurant in einer Wohnzone als nicht störendes Gewerbe betrachtet werden könne. Voraussetzung sei aber, dass das Restaurant vor allem einem Bedürfnis der Quartierbewohnerinnen und -bewohner entspreche oder es von ihnen besucht werde. Üblicherweise dürften solche Quartierrestaurants auch höchstens bis in die frühen Abendstunden ge-

öffnet sein. Geplant sei aber ein Eventlokal, mit dem ein über das Wohnquartier hinausgehendes Einzugsgebiet angesprochen werde. Es werde nicht die Qualität eines unter Umständen zonenkonformen Quartierrestaurants haben (Rekurs, Rz 4).

4.2. Die Kritik der Rekurrentin ist berechtigt. Die Akten enthalten keine zuverlässigen Angaben darüber, welche Veranstaltungen (Events) im geplanten Eventlokal stattfinden sollen und wann diese Veranstaltungen geplant sind. Die Vorinstanz beschränkte sich mangels Angaben im Baugesuch darauf, sich aufgrund der Anzahl der geplanten Sitzplätze und der für die neue Nutzung beanspruchten Fläche, dem Einbau einer Küche und von Toilettenanlagen, ein Bild zu machen. Sie kam aufgrund dieser Plangrundlagen zum Schluss, «dass ein Restaurationsbetrieb mit Abgabe von Speisen und Getränken» geplant sei, der somit mit einem Quartierrestaurant vergleichbar sei (angefochtene Verfügung, Rz 3.2). Diese Beurteilung greift zu kurz: Es können zwar Vergleiche zwischen Quartierrestaurants und Eventlokals angestellt werden. Ein Eventlokal kann einem Quartierrestaurant aber nur gleichgestellt werden, wenn die beiden Gewerbe vergleichbare Auswirkungen zeitigen. Dabei ist zu beachten, dass von Gastwirtschaftsbetrieben ohne Aussenplätze zwar in der Regel keine störenden Einwirkungen ausgehen; was aber mit der Wohnnutzung nachhaltig in Konflikt geraten kann, sind erfahrungsgemäss die mit dem Besucherverkehr verbundenen Immissionen (Motorengeräusche, Türenschlagen, Rufen und Schwatzen der Gäste etc..), wobei besonders schwer wiegt, wenn diese Immissionen nachts, das heisst zu einer Zeit auftreten, da das Ruhebedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner besonders gross ist (AGVE 1990, S. 292, 294). Die Zonenkonformität von Lokalen hängt daher auch von ihren Öffnungszeiten ab (GVP 2000 Nr. 74, Rubrum).

4.3. Ohne die Öffnungszeiten des Eventlokals und ohne Angaben darüber, welche Veranstaltungen im Eventlokal geplant sind, lässt sich nicht beurteilen, wann von ihm in welchem Ausmass Emissionen, so durch das An- und Wegfahren oder Gespräche der Besuchenden ausserhalb des Lokals, ausgehen, und damit auch nicht, ob die Emissionen in eine Tageszeit fallen, in dem in Wohnzonen das Ruhebedürfnis im Vordergrund steht. Die Standeskommission geht davon aus, dass Veranstaltungen, für die ein Eventlokal gebucht werden könnte, in der Tendenz abends beginnen und nachts enden. Damit sind die obenerwähnten, von einem Eventlokal unabhängig seiner konkreten Ausrichtung zu erwartenden Immissionen (Fahrzeuggeräusche, Türenschlagen, Rufen und Schwatzen der ankommenden, wegfahrenden oder heutzutage wegen des Rauchverbots auch ausserhalb des Gebäudes rauchenden Gäste) stärker geeignet, die Bewohnerinnen und Bewohner der umliegenden Gebäude zu beeinträchtigen, als tagsüber. Die von der Vorinstanz ohne die Berücksichtigung der Öffnungszeiten vorgenommene Gleichstellung von Quartierrestaurant und Eventlokal und damit verbunden die Qualifikation des Eventlokals als nicht störender Gewerbebetrieb erweisen sich damit als unzulässig.

5. Festlegung von Öffnungszeiten

5.1. Daran ändert nichts, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung ausgeführt hat, sofern die Öffnungszeiten des Eventlokals «gegenüber den üblichen in Wohn- und Gewerbezonen oder in Kernzonen gelegenen Gastgewerbebetrieben auf die Hälfte eingeschränkt werden, kann aufgrund der relativ bescheidenen Ausmasse des Eventlokals von einem nicht störenden und somit in der Wohnzone zulässigen Gewerbebe-

trieb ausgegangen werden». Da die Verschaffung von Ruhe als erstrangiger Zonenzweck einer Wohnzone während der Nacht bezeichnet werden muss, sind die Öffnungszeiten von Gewerben von zentraler Bedeutung. Diese Öffnungszeiten hat die Vorinstanz aber nur vage umschrieben.

5.2. Die Rekurrentin kritisierte denn auch zutreffend, dass auch bei einer Halbierung der vom Gastgewerbegesetz erlaubten Öffnungszeiten ein Betrieb möglich wäre, der täglich bis zur Polizeistunde geöffnet hätte (Rekurs, Rz 3). Ein in der Nacht regelmässig geöffneter Gastgewerbebetrieb ist zweifellos mit Störungen verbunden, die über das hinausgehen, was normalerweise mit dem Wohnen verbunden ist. Ein solcher Betrieb kann damit nicht mehr als nicht störendes Gewerbe eingestuft werden. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als nach den Bauplänen zusätzlich zu zwei bestehenden sechs neue Autoabstellplätze vorgesehen sind. Die Eventteilnehmerinnen und -teilnehmer werden also nicht nur zu Fuss und damit ohne Lärm zum Eventlokal gelangen und es verlassen, sondern motorisiert.

5.3. Der Rekursgegner liess in der Rekursvernehmlassung behaupten, der Betrieb werde nicht jeden Tag und nicht von morgens früh bis abends spät geöffnet sein.

Wann das Eventlokal nach Erteilung der Bau- und Umnutzungsbewilligung geöffnet haben könnte, wird mit einer im Rechtsmittelverfahren abgegebenen Behauptung nicht festgelegt. Die Vorinstanz legte im strittigen Entscheid nicht fest, wann das Eventlokal geöffnet haben darf. Sie hat einzig zum Ausdruck gebracht, dass sie es als nicht störenden Gewerbebetrieb betrachtet, sofern seine «Öffnungszeiten gegenüber den üblichen in Wohn- und Gewerbezonen oder in Kernzonen gelegenen Gastgewerbebetrieben auf die Hälfte eingeschränkt werden». Sie machte aber keine Aussagen darüber, welche Öffnungszeiten bei Gastgewerbebetrieben in Wohn- und Gewerbezonen oder in Kernzonen sie als üblich ansieht. Noch viel weniger legte sie die Tage und die Tageszeiten fest, während denen das Eventlokal geöffnet haben darf. Da die Einsprache abgewiesen wurde, könnte die Vorinstanz dem Rekursgegner nun eine Baubewilligung erteilen, die ihm erlauben würde, seine Räumlichkeiten den Plänen entsprechend umzubauen und darin alle unter Eventlokal subsumierbaren Dienstleistungen zu erbringen, und zwar - da ja keine zeitlichen Rahmenbedingungen gesetzt werden - grundsätzlich zu allen Tages- und Nachtzeiten. Erst eine gastgewerbliche Bewilligung könnte zu Einschränkungen führen.

Im vorliegenden Verfahren ist strittig, ob für das Eventlokal eine Baubewilligung erteilt werden darf. Es ist zu prüfen, ob die von der Rekurrentin gegen die Erteilung vorgetragenen Argumente zu einer Verweigerung der Bewilligung führen müssen. Zu diesen Voraussetzungen gehört die Zonenkonformität, die bei einem Gastwirtschaftsbetrieb in der Wohnzone auch von den Öffnungszeiten abhängt. Im vorliegenden Fall kann daher nicht unabhängig von Öffnungszeiten über die Zonenkonformität entschieden werden. Nachdem der Entscheid die Öffnungszeiten nicht festlegt, ist der Einspracheentscheid aufzuheben.

(…)

6. Nutzung auch durch Quartierbewohnerinnen und -bewohner

6.1. Der Rekursgegner liess sinngemäss behaupten, das Eventlokal stehe auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der Zone offen (Rekursvernehmlassung, Rz 5). Er

scheint daraus eine funktionale Bindung zwischen der Wohnzone und dem Eventlokal ableiten zu wollen.

6.2. Der funktionale Bezug zwischen Wohnzone und der gewerblichen Nutzung ist zwar nicht nur zu bejahen, wenn das Gewerbe ausschliesslich der Versorgung der Wohnbevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs dient. Wäre der Begriff der funktionalen Bindung zur Wohnzone derart eng auszulegen, müssten konsequenterweise kaufmännische Betriebe in einer Wohnzone ausgeschlossen sein, zumal auch kleinere Bürobetriebe häufig nicht dem täglichen Bedarf der Bevölkerung dienen und nicht in einem direkten funktionalen Sachzusammenhang zur Wohnzone stehen (LGVE 2009 II Nr. 14, E. 2 d, Urteil des Bundesgerichts 1A.15/2004, 1P.61/2004 vom 13. Juli 2004, E. 3.2). Arztpraxen und Coiffeursalons werden in der Wohnzone ebenfalls als zulässig betrachtet, obwohl sie auch einer auswärtigen Kundschaft offenstehen (GVP 2000 Nr. 74, E. 5). Das heutige Planungsverständnis verlangt keine klare Trennung der Zonenfunktionen, sondern ist auf eine gewisse Durchmischung gerichtet. Zur Wohnqualität kann beitragen, dass den Ansässigen und quartierbezogenen Vereinigungen ein Begegnungsort offensteht. Gastwirtschaften können daher zu den in Wohnzonen zulässigen Gewerbebetrieben gehören (BR 1984, 77).

6.3. Allerdings berechtigt nicht jedes noch so geringe Bedürfnis der Bevölkerung an einem Gewerbe zur Annahme einer genügenden funktionalen Bindung zur Wohnzone. Es reicht also nicht aus, dass irgendjemand aus dem Quartier für irgendeine Veranstaltung irgendwann einen Raum mit Küche, Sitzplätzen und Parkgelegenheiten benötigen könnte. Ein funktionaler Zusammenhang zwischen Eventlokal und Wohnzone lässt sich nicht allein mit dem Argument schaffen, das Eventlokal stehe auch den Bewohnerinnen und Bewohnern der Zone offen, wie das der Rekursgegner sinngemäss behaupten lässt (Rekursvernehmlassung, Rz 5). Vielmehr ist eine gewisse Intensität des Zusammenhangs zu verlangen.

(…)

8. Zusammenfassung

Solange unbestimmt ist, wann das vorgesehene Eventlokal geöffnet sein darf und welche Dienstleistungen zu erwarten sind, kann es nicht als nicht störender Gewerbebetrieb eingestuft werden. Es fehlt damit an den Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung. Der Rekurs gegen den abweisenden Einspracheentscheid ist daher gutzuheissen.

Für die Weiterbearbeitung des dadurch wieder geöffneten Einspracheverfahrens bedeutet dies, dass die Baukommission vom Baugesuchsteller genauere Angaben über den Betrieb, die geplanten Dienstleistungen und Angebote sowie die Öffnungszeiten einzuverlangen hat. Anhand dieses Betriebskonzepts sollte sich dann beurteilen lassen, ob ein quartierbezogener und nicht störender Betrieb zu erwarten ist oder nicht.

(…)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 801 vom 1. September 2020

1.5 Verletzung Grenzabstand durch Aussenisolation

Die Eigentümerschaft eines Wohnhauses in der Wohnzone hat mehrere Jahre nach dem Neubau im terrainüberragenden Kellerbereich an der Fassade eine Aussenisolation angebracht. Hierauf reklamierte die Eigentümerschaft des benachbarten Grundstücks bei der Baubehörde eine Verletzung des Grenzabstands durch die Aussenisolation. Gegen das nachträgliche Baugesuch für die Aussenisolation erhoben die Eigentümer des Nachbargrundstücks mit Erfolg Einsprache. Der dagegen eingereichte Rekurs der Eigentümerschaft des Hauses mit der strittigen Isolation wurde abgewiesen.

(…)

2.1 Im Hauptbegehren beantragen die Rekurrenten, der Einspracheentscheid sei aufzuheben, und es sei festzustellen, dass die bestehende Aussenisolation bereits bewilligt wurde (Rechtsbegehren Ziff. I. 1). Sie machen geltend, die Aussenisolierung sei mit der Baubewilligung für das Gebäude vom 4. Oktober 2007 bewilligt worden. Der Aufbau der Kelleraussenwand sei in den Baubewilligungsunterlagen enthalten gewesen und bewilligt worden. Der Geometer habe weiter bestätigt, dass das Schnurgerüst im Abstand von 4.03cm aufgestellt wurde. Schliesslich sei bei der Bauabnahme die Aussenisolation nicht bemängelt worden. Die Aussenisolation sei damit mindestens formell rechtmässig. Damit erübrige sich das nachträgliche Baubewilligungsverfahren und es sei festzustellen, dass die Aussenisolierung bereits bewilligt worden sei.

2.2 Die Rekurrenten scheinen aus dem Umstand, dass eine Baubewilligung erteilt worden ist, ableiten zu wollen, dass die dann erstellte Baute rechtmässig ist. Sie übersehen, dass bei der Umsetzung eines Bauplans Fehler eintreten können und daher die realisierte Baute von den bewilligten Bauplänen abweichen kann. Dass auf dem Baubewilligungsplan ein Grenzabstand von 4m eingezeichnet war, bedeutet deshalb keineswegs, dass die Baute auch den Grenzabstand von 4m einhält.

2.3 Es ist auch unerheblich, wenn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zum Nachweis der energetischen Verhältnisse Unterlagen eingereicht wurden, aus denen hervorgeht, dass 12cm dicke Schaumglasplatten geplant waren, wie die Rekurrenten behaupten (vgl. Aktenstück 2 der Rekurrenten, «Systemnachweis»). Der Systemnachweis beweist nur, wie die Zusammensetzung der Isolationsschichten geplant war. Wie nahe die äusserste Schicht nach der Realisierung der Baute an der Grenze liegt, ergibt sich aus dem Systemnachweis nicht.

2.4 Ebenso wenig lässt sich aus einem Schnurgerüst ableiten, dass die schlussendlich erstellte Baute den Grenzabstand einhält. Zwar wurde im vorliegenden Verfahren eigens der amtliche Geometer beigezogen, der für die Bauphase ein Schnurgerüst erstellte und bescheinigte: «Die im beiliegenden Situationsplan rot eingezeichneten Baufluchten wurden von uns abgesteckt. Die Grenzabstände und Gebäudemasse gem. Planbeilage sind eingehalten» (Bestätigung vom 27. November 2007, Beilage 4 der Rekurrenten). Damit wird nur bestätigt, dass eine Hilfskonstruktion für die Bauphase angebracht worden ist. Dass der Bau dann auch dem Schnurgerüst entsprechend realisiert wurde, kann die Bescheinigung nicht bestätigen, wurde sie doch vor dem Bau ausgestellt.

2.5 Es ist auch nicht vorgesehen, dass bei einer Bauabnahme sämtliche Dimensionen einer Baute nachgemessen und mit den Bewilligungsplänen verglichen werden. Wird bei einer Bauabnahme beispielsweise übersehen, dass eine Baute einen in den Plänen eingezeichneten Abstand unterschreitet oder eine eingezeichnete Höhe überschreitet, ändert dies nichts daran, dass der Abstand planwidrig zu gering oder die Höhe planwidrig zu gross ist, dass also Verletzungen der Baubewilligung vorliegen. Unterschreitet die Fassade nach dem Anbringen der Aussenisolation den Grenzabstand, ist sie nicht rechtmässig. Die Rekurrenten bezeichnen die Aussenisolation als formell rechtmässig. Folgt man ihrer Darstellung, wären konsequenterweise sämtliche Bauteile eines bewilligten Bauvorhabens als formell rechtmässig einzustufen, auch wenn sie bei der Realisierung des Bauvorhabens in Abweichung von der Baubewilligung erstellt wurden. Bei Verletzungen einer Baubewilligung hat die Baubewilligungsbehörde eine Frist für das Einreichen eines nachträglichen Baugesuchs anzusetzen und die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anzuordnen, sofern das Gesuch nicht eingereicht oder das eingereichte nicht bewilligt wird (Art. 88 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012, BauG, GS 700.000). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verwirkt der Anspruch der Behörden auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands im Interesse der Rechtssicherheit nach 30 Jahren, sofern der Kanton keine kürzeren Verwirkungsfristen vorsieht (BGE 136 II 359, E. 7). Der Kanton Appenzell I.Rh. hat keine kürzeren Fristen vorgesehen. Im vorliegenden Fall wurde die Baubewilligung 2007 erteilt. Seither sind rund 13 Jahre vergangen. Die Baubewilligungsbehörde kann damit die Wiederherstellung noch während der nächsten rund 17 Jahre verlangen. Es kann also auch nicht argumentiert werden, die planwidrige Baute sei durch die Abnahme oder durch den Zeitablauf rechtmässig geworden.

2.6 Zusammengefasst ist festzustellen, dass dahingestellt bleiben kann, ob die am Gebäude tatsächlich angebrachte Aussenisolierung mit der ursprünglichen Baubewilligung erteilt worden ist. Für die Beurteilung der Rechtmässigkeit einer Baute ist nach der Erstellung der vor Ort vorhandene Grenzabstand massgebend, nicht der im Bauplan eingezeichnete. Im seinerzeitigen Bauplan ist ein Grenzabstand von 4m eingezeichnet. Tatsächlich ist der Grenzabstand aber geringer. Der Antrag, der Einspracheentscheid sei aufzuheben, und es sei festzustellen, dass die bestehende Aussenisolierung bereits bewilligt wurde, ist damit abzuweisen.

(…)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 955 vom 20. Oktober 2020

1.6 Streichung eines Fusswegs aus dem Quartierplan

Im Rahmen der öffentlichen Auflage eines überarbeiteten Quartierplans verlangte ein Grundeigentümer die Streichung eines auf einer Parzelle eingezeichneten Fusswegtrassees aus dem Plan. Das bereits im bisherigen Plan vorgemerkte Wegstück ist an beiden Enden noch nicht mit dem weiteren Fusswegnetz verbunden. Die Planungsbehörde wies die Einsprache mit der Begründung ab, der Fussweg sei eingezeichnet, um eine zukünftige Fusswegverbindung zu ermöglichen. Die Grundeigentümerschaft wehrte sich mit Rekurs gegen den Entscheid der Planungsbehörde und machte geltend, es sei nicht zweckmässig, dieses Fusswegstück ohne sinnvolle Verbindung im Quartierplan zu belassen. Die Standeskommission wies den Rekurs ab.

(…)

3. Streichung des Fusswegs

3.1. Im angefochtenen Quartierplan A ist im westlichen Teil des Quartierplangebiets ein Fussweg eingezeichnet. Der Weg beginnt an der nordwestlichen Ecke des Quartierplangebiets. Er verläuft zunächst entlang der westlichen Grenze des Quartierplangebiets über die Wegparzelle (…). Südlich davon verläuft der Fussweg über drei Parzellenreihen hinweg bis zum Bach B (…).

3.2. Im vorliegenden Rekursverfahren zur Diskussion steht nur ein Teil dieses Fusswegs: Der Rekurrent verlangt ausdrücklich nur, dass der über die Parzelle C verlaufende, südlichste Fusswegabschnitt aus dem Quartierplan gestrichen wird.

Der Bezirksrat lehnte die Streichung des Fusswegabschnitts im Einspracheentscheid im Wesentlichen mit der Begründung ab, er plane derzeit nicht, den Fussweg über den Bach B zu verlängern. Der Fussweg sei eingezeichnet, um eine zukünftige Fusswegverbindung von der Strasse E bis zum Restaurant F entlang des Bachs B zu ermöglichen. Das durch den Quartierplan vorgesehene Wegrecht sichere den Fusswegabschnitt als Zubringer. Eine allfällige Weiterführung über den Bach B ins benachbarte Quartier H bilde nicht Bestandteil des strittigen Quartierplans. Lärm könne dort noch keiner entstehen.

Der Rekurrent machte demgegenüber im Rekursverfahren sinngemäss geltend, es gehe um eine Vorbereitungsplanung für einen Wanderweg über die Quartiere A und H. Ein solcher Wanderweg würde «stark frequentiert werden, weshalb wir unsere Siedlung H schon jetzt langfristig schützen müssen». Es bestehe kein genügend grosses öffentliches Interesse, da mit dem Trottoir auf der Strasse E genügend Alternativen vorhanden seien. (…)

3.3. Nach Art. 50 Abs. 1 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG, GS 700.00) können die Bezirke die Erschliessung von Quartieren mit Quartierplänen ordnen. Fusswege bilden einen Teil der Erschliessungseinrichtungen. Nach dem Richtplan ist der Fuss- und Veloverkehr als eigenständige Mobilitätsform und in Kombination mit dem öffentlichen Verkehr als gleichberechtigte dritte Säule des Personenverkehrs zu behandeln. Die Behörden haben ihr Handeln im Bereich der Planung darauf auszurichten (Kantonaler

Richtplan, Objektblatt Nr. V.1 «Strategien zum Verkehr», Beschluss Nr. 6 und Abstimmungsanweisungen). Nach dem Objektblatt Nr. V.7a «Fussverkehr» des Richtplans (Beschluss 4; siehe weiter Richtplan, Teilanpassung Verkehr, Bericht zu den Grundlagen, Ziff. 3.2) ist innerhalb des Siedlungsgebiets beim Fusswegnetz eine Maschenweite von 100m die Zielgrösse.

Das Quartierplangebiet ist strassenmässig durch die Strasse X erschlossen. Die Strasse X besteht aus drei nicht miteinander verbundenen Strassenabschnitten, die von der Strasse E gegen Westen abzweigen, zwischen rund 100m und 160m lang sind und je zwischen 10 und 12 Grundstücke auf einer West-Ost-Achse erschliessen. Bei einer Maschenweite von 100m ist hier demnach die Sicherung von Fusswegverbindungen im westlichen Teil des Quartierplangebiets, die senkrecht zur West-Ost-Achse, Nord-Süd verläuft, durch den Richtplan vorgegeben.

Bereits im bestehenden Quartierplan A vom 7. November 2006 sind öffentliche Fusswege in Form von Richtungspunkten enthalten. Das Wegstück, dessen Streichung der Rekurrent verlangt, war bereits im Quartierplan A 2006 an der ungefähr gleichen Stelle wie heute durch Richtungspunkte gekennzeichnet. Im Quartierplanreglement zum Quartierplan A 2006 wurde dazu festgehalten (Art. 15): «Zwischen den im Quartierplan bezeichneten Richtungspunkten sind nach Möglichkeit treppenfreie Fusswege von 1.5m Breite zu erstellen und dauernd für den Gemeingebrauch offen zu halten. Der benötigte Boden ist abzuparzellieren». Diese Reglementsbestimmung erfährt durch den angefochtenen Quartierplan insofern eine Änderung, als der Boden des Fusswegabschnitts, den der Rekurrenten aus dem Quartierplan streichen möchte, nicht mehr abparzelliert werden muss, sondern nurmehr entsprechende Dienstbarkeiten bis 2023 im Grundbuch einzutragen sind.

Dass der Bezirksrat den Fussweg beibehält, entspricht daher zweifellos der Richtplanvorgabe. Einen Teil des Fusswegs nun aus dem Quartierplan zu streichen, wie der Rekurrent fordert, würde den Vorgaben des behördenverbindlichen Richtplans widersprechen.

3.4. Der Rekurrent argumentiert, es sei ein Wanderweg durch sein Quartier geplant, der stark frequentiert würde, weshalb die Siedlung im Quartier sich schützen müsse. Das Argument ist nicht stichhaltig. Der Fusswegabschnitt, den der Rekurrent streichen möchte, führt nördlich bis an den Bach B heran. Eine Überbrückung des Bachs und die Fortsetzung des Wegs südlich des Bachs sind im angefochtenen Quartierplan nicht vorgesehen. Eine solche Fortsetzung setzt ein separates Verfahren voraus, in dem sich die Interessierten gegen die Fortsetzung des Wegs durch das benachbarte Quartier zur Wehr setzen könnten. Der strittige Plan allein lässt einen solchen Weg nicht zu. Mit dem Quartierplan wird lediglich gesichert, dass der vom Rekurrenten beanstandete Fusswegabschnitt dereinst als Zubringer zu einem allfälligen neuen Wanderweg von der Strasse E zum Restaurant F zur Verfügung steht. Entgegen der Argumentation des Rekurrenten besteht an der Sicherung von Flächen für den vom Richtplan verlangten Fussweg zweifellos ein öffentliches Interesse. (…)

3.5. Der Antrag, der Fusswegabschnitt sei zu streichen, ist daher abzuweisen.

(…)

Standeskommissionsbeschluss Nr. 1104 vom 1. Dezember 2020

2. Gerichte

2.1. UVG-Verfahren (unfallähnliche Körperschädigung; unabhängige ärztliche Beurteilung)

Ein Unfallversicherer kann sich nur aus der Leistungspflicht für eine unfallähnliche Körperschädigung nach Art. 6 Abs. 2 UVG befreien, wenn er beweist, dass diese Schädigung vorwiegend auf Abnützung oder Krankheit zurückzuführen ist.

Erwägungen:

I.

1. A., geboren 1965, ist durch seine Arbeitgeberin obligatorisch bei der B. AG gegen Unfälle versichert. Beim Badmintonspielen ist er am 22. August 2017 gestolpert und hat den linken Fuss geknickt. Wegen intermittierend auftretend einschiessenden Schmerzen im OSG, welche ihn vor allem bei sportlichen Tätigkeiten wie auch beim Skifahren störten, begab sich A. rund ein Jahr später, am 24. August 2018, in die orthopädische Sprechstunde zu Dr. med. C., Chefarzt Orthopädie und Traumatologie in der Klinik D.

2. Die B. AG lehnte mit Verfügung vom 12. März 2019 einen Anspruch auf Versicherungsleistungen ab dem 13. September 2017 ab, da der Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Beschwerden und dem Unfall nicht mehr nachgewiesen sei.

3. Gegen diese Verfügung erhob der Rechtsvertreter von A. am 4. April 2019 vorsorglich Einsprache, mit dem Antrag, dass die Verfügung der B. AG vom 12. März 2019 aufzuheben sei und die B. AG dem Versicherten die gesetzlichen Leistungen auszurichten habe.

4. Innert erstreckter Frist teilte der Rechtsvertreter von A. der B. AG mit, dass an der Einsprache festgehalten werde und stellte den Antrag, die Verfügung der B. AG vom 12. März 2019 sei aufzuheben, die B. AG habe das Ereignis vom 22. August 2017 als Unfall anzuerkennen und dem Versicherten die gesetzlichen Leistungen auszurichten.

5. Die B. AG wies die Einsprache von A. mit Entscheid vom 20. Juni 2019 ab.

   Als Begründung führte sie im Wesentlichen an, dass die Erstkonsultation am 14. August 2018, das heisst ein Jahr nach dem angeschuldigten Ereignis vom 22. August 2017, stattgefunden habe. Echtzeitlich sei demnach weder ein Unfallereignis, noch ein unfallbedingter Befund ausgewiesen. Auf die Stellungnahme von Dr. med. E. vom 24. Februar 2019 sei abzustellen. Dieser habe die Beschwerden am linken Fuss schlüssig als nicht unfallkausal beurteilt. Ausserdem sei es beweisrechtlich nicht zulässig, allein aus der zeitlichen Abfolge auf die Kausalität zu schliessen, in dem Sinne, dass eine gesundheitliche Schädigung schon deshalb als durch einen Unfall verursacht gälte, weil sie nach diesem aufgetreten sei. Dem Einsprecher gelinge es weder ein Unfallereignis noch das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen den Fussbeschwerden und dem angeschuldigten Ereignis vom 22. August 2017 mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen. Der Einspre-

cher trage die Folgen der Beweislosigkeit. Diagnostiziert sei ein anterolaterales Impingement des OSG links bei Status nach OSG-Distorsion links. Demnach hätte zwar mal eine Listenverletzung nach Art. 6 Abs. 2 UVG vorgelegen. Ob diese damals überwiegend wahrscheinlich auf eine Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen gewesen sei, könne offengelassen werden, da der Status quo sine bei einer OSG-Distorsion ohnehin längst erreicht worden sei.

6. Gegen den Einspracheentscheid der B. AG reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 22. August 2019 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verwaltungsgericht, ein und stellte das Rechtsbegehren, der Einspracheentscheid vom 20. Juni 2019 und die Verfügung vom 12.März 2019 seien aufzuheben sowie die B. AG habe das Ereignis vom 22. August 2017 als Unfall anzuerkennen und dem Beschwerdeführer die gesetzlichen Leistungen auszurichten.

(…)

III.

1.

1.1. Nach Art. 6 Abs. 2 UVG erbringt die Unfallversicherung ihre Leistungen auch bei folgenden Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind: a. Knochenbrüche; b. Verrenkungen von Gelenken; c. Meniskusrisse; d. Muskelrisse; e. Muskelzerrungen; f. Sehnenrisse; g. Bandläsionen; h. Trommelfellverletzungen.

1.2. Die Tatsache, dass eine in der Auflistung von Art. 6 Abs. 2 UVG genannte Körperschädigung vorliegt, führt zur Vermutung, dass es sich hierbei um eine unfallähnliche Körperschädigung handelt, die vom Unfallversicherer übernommen werden muss. Dieser kann sich aus der Leistungspflicht befreien, wenn er beweist, dass die Körperschädigung vorwiegend auf Abnützung oder Krankheit zurückzuführen ist (vgl. Botschaft zur Änderung des UVG vom 30. Mai 2008, S. 5425; Zusatzbotschaft UVG vom 19. September 2014, S. 7922; Nabold, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, 2018, Art. 6 N 40). Dabei ist «vorwiegend» analog zu Art. 9 Abs. 1 UVG zu verstehen, womit die Abnützung oder Erkrankung mehr als 50% aller mitwirkenden Ursachen auszumachen hat. Eine Leistungspflicht der Unfallversicherung für eine Listenverletzung setzt damit voraus, dass diese vorwiegend auf einem Trauma im medizinischen Sinn beruht (vgl. Nabold, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Sozialversicherungsrecht, UVG, 2018, Art. 6 N 44 f.).

Dass strenge Anforderungen an den Gegenbeweis zu stellen sind, ist aus dem Umstand abzuleiten, dass es sich dabei um eine rein medizinische Beurteilung handelt. Anders als die Versicherten verfügen die Unfallversicherer über weitreichende Möglichkeiten und Ressourcen für medizinische Abklärungen. Bezogen auf den Einzelfall müssen eindeutige Beweise von unabhängigen Experten vorliegen, die in materieller Hinsicht nachvollziehbar und schlüssig sind, also den von der Praxis entwickelten Anforderungen an Gutachten genügen. Würden Beurteilungen versicherungsinterner Ärzte für den Nachweis des Gegenbeweises als ausreichend erachtet werden, würde die vom Gesetzgeber beabsichtigte «Schaffung von Klarheit» untergraben, indem sich die Dis-

kussionen und Unsicherheiten, die früher bezüglich des sinnfälligen Ereignisses geführt wurden, auf die Frage des Gegenbeweises verlagern würden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_208/2018 vom 17. Oktober 2018, E. 2.2.; OFK/KVG/UVG-Gehring, UVG-Kommentar, 2018, Art. 6 N 12).

1.3. Risse, Zerrungen und blosse Dehnungen von Bändern gelten als von Art. 6 Abs. 2 UVG gedeckte Bandläsionen (vgl. Nabold, in: Hürzeler/Kieser [Hrsg.], a.a.O., Art. 6 N 47, BGE 114 V 298 E. 3.d). Vorliegend ist unbestritten, dass es sich bei der vom Beschwerdeführer erlittenen OSG-Distorsion um eine Körperschädigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 UVG handelt.

Im Folgenden ist aufgrund der im Recht liegenden Unterlagen zu prüfen, ob der Beschwerdegegnerin der Nachweis gelingt, dass das beim Beschwerdeführer sowohl vom behandelnden Facharzt als auch vom beratenden Arzt der Beschwerdegegnerin diagnostizierte anterolaterales Impingement OSG links bei Status n. OSG Distorsion vorwiegend auf Abnützung oder Krankheit zurückzuführen ist.

2.

2.1. Es liegen folgende Arztberichte im Recht:

Dr. med. F, Radiologie Nordost, St.Gallen, teilte Dr. med. C. mit Schreiben vom 14. August 2018 das Ergebnis der gleichentags vorgenommenen nativen Kernspintomographie des linken OSG mit. Als Befund führte er an: moderater Reizerguss im OSG. Intakter Knorpelüberzug der Talusrolle. Intakte Syndesmosen. Konturirreguläres und moderat verdicktes LFTA mit umschriebener, bis 4 mm messender Synovialisverdickung im kranialen Abschnitt des fibularen Bandansatz, jedoch ohne Obliteration des anterolateralen Gelenkrecessus. Signalalterierter fibularer Ansatz des LFC. Intaktes LFTP. Intaktes Deltaband. Normale Signalgebung der regelrecht zentrierten und intakten Peronealsehnen. 3 mm messendes reizlosese Os peroneum. Intakte Tibilaris posterior-Sehne. Reguläre Darstellung der Achillessehne sowie der Plantaraponeurose. Dr. med. F beurteilte einen moderaten Reizerguss im OSG. St.n. Partialruptur des LFTA und des LFC (Grad 2). Derzeitig umschriebene bis 4 mm messende Synovialisverdickung am fibularen Ansatz des LFT, DD: prädisponierend für die Entwicklung eines antero-lateralen Impingement. Im Übrigen regelrechtes Kernspintomogramm des OSC, ohne Nachweis von osteochondraler Läsion. 3 mm messendes reizloses Os peroneum.

Dr. med. C., Orthopädie und Traumatologie FMH, Sportmedizin SGSM, Chefarzt Klinik D., diagnostizierte am 24. August 2018 eine anterolaterales Impingement OSG links bei Status nach OSG-Distorsion links. Der Patient beschreibe eine OSG-Distorsion, welche er sich schon bereits zwei- bis dreimal stark ausgeprägt zugezogen hätte. Als Befund führte Dr. med. C. unter anderem eine exquisite Druckdolenz über dem fibulotalaren Anterius und dem anterolateralen Gelenksspalt an.

Der beratende Arzt der Beschwerdegegnerin, Dr. med. E., Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates FMH, stellte in seiner Beurteilung vom 24. Februar 2019 die Diagnose anterolaterales Impingement OSG links bei Status n. OSG Distorsion links vom 22. August 2017. Diese Diagnose stehe nur möglicherweise in natürlichem Kausalzusammenhang zum Unfall vom 22. August 2017. Er begründete dies dahingehend, als dass der Versicherte sich ca. ein Jahr nach einer

Distorsion des linken OSG beim Hausarzt vorgestellt habe. Zwischen dem Ereignis und der Erstkonsultation seien nach Kenntnis der medizinischen Unterlagen keine ärztlichen und medizinischen Behandlungen erfolgt. Aus versicherungsmedizinischer Sicht werde von einem Bagatelltrauma ausgegangen, das nach allgemeiner ärztlichen Erfahrung zwei bis drei Wochen nach dem Unfallereignis vom 22. August 2017 im Sinne einer vollständigen Heilung abgeschlossen gewesen sei. Das passe auch zum Verhalten des Versicherten, der offensichtlich keine Veranlassung gesehen habe, einen Arzt zu konsultieren. Die im MRI vom 14. August 2018 beschriebenen Veränderungen der o.g. Ligamente würden unter Umständen zwar auf eine ältere Verletzung hinweisen. Ob hierfür das Ereignis vom 22. August 2017 verantwortlich zu machen sei, lasse sich aufgrund des langen Zeitraumes zwischen Unfallereignis und Erstkonsultation nur mit der möglichen Wahrscheinlichkeit beurteilen, zumal es nach Angaben des Versicherten mehrfach zu Distorsionen gekommen sei. Aus versicherungsmedizinischer Sicht stelle sich auch die Frage, ob Brückensymptome vorgelegen seien.

Auf Anfrage des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 29. Juli 2019 teilte Dr. med. C. mit Schreiben vom 31. Juli 2019 mit, dass es sich bei der Verletzung des Beschwerdeführers um eine Bandläsion handle, welche nun in der Folge zu einem Impingement im Sprunggelenk führe. Somit sei es eine Listenverletzung, welche eindeutig auf die OSG-Distorsion zurückzuführen sei. Für ihn stehe in keinster Weise eine Diskussion um den Kausalzusammenhang in Frage.

2.2. Der Beurteilung des beratenden Arztes der Beschwerdegegnerin, Dr. med. E., kann nicht entnommen werden, dass die Diagnose vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sei. So gab er nicht an, welche Hinweise für eine Abnützung oder gar Krankheit sprechen, was er wohl sicher angeführt hätte, wenn im MRI Anzeichen dafür zu entnehmen gewesen wären. Hinzu kommt, dass Dr. med. E. keine unabhängige Expertise aufgrund einer umfassenden Untersuchung des Beschwerdeführers, sondern lediglich eine Stellungnahme aufgrund der von der Beschwerdegegnerin unterbreiteten Unterlagen abgab. Der Beschwerdegegnerin gelang somit der Nachweis mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nicht, dass das Impingement des OSG beim Beschwerdeführer vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sei.

Entsprechend kann auch nicht von einem krankhaften Vorzustand des OSG des Beschwerdeführers vor dem Unfall ausgegangen werden, welcher im Übrigen von diesem auch bestritten wird, zumal dieser vor dem Ereignis vom 22. August 2017 keine Probleme mit dem linken OSG gehabt habe, womit die Argumentation der Beschwerdegegnerin, der status quo sine bei einer OSG-Distorsion sei längst erreicht worden, nicht stichhaltig ist.

2.3. Da keine beweiskräftige unabhängige ärztliche Beurteilung nach Art. 44 ATSG vorliegt, die eine abschliessende Beurteilung des Sachverhalts erlauben würde, hat die Beschwerdegegnerin demnach eine versicherungsexterne medizinische Begutachtung zu veranlassen und gestützt darauf bezüglich ihrer eventuellen Leistungspflicht neu zu verfügen.

2.4. Die Beschwerde ist folglich teilweise gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 20. Juni 2019 ist aufzuheben und die Streitsache zur Neuverfügung über die gesetzlichen Leistungen über den Anspruch des Beschwerdeführers zurückzuweisen.

(…)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 14-2019 vom 3. Dezember 2019

Auf die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Entscheid 8C_34/2020 vom 21. Februar 2020 nicht ein.

2.2. BauG-Beschwerde (Ausbau eines Alpweges in einem BLN-Objekt)

Weder zur Bewirtschaftung der Alp noch des Waldes ist der mit Betoneinbringungen erfolgte Ausbau des Alpweges notwendig (Art. 16a Abs. 1 RPG; Art. 34 Abs. 4 RPV; Art. 5 WaG; Art. 13a Abs. 2 WaV). Dem Ausbau stehen die höherrangigen Interessen der Schutzziele des BLN-Objekts, des Waldes sowie des Jagdbanngebiets entgegen.

Erwägungen:

I.

1. A. ist Grundeigentümer der Alp Z. Die Nordgrenze des Grundstücks verläuft entlang des Bachs Y. Die Alp mit einer Alphütte und zwei Ställen ist im Zonenplan als Sömmerungsgebietszone S klassiert und liegt im BLN-Objekt 1612 Säntisgebiet, Teilraum 1 (Kronbergkette mit Schwägalp und Fähneren).

2. Im Winter und Frühjahr 2016/2017 führte A. am Alpweg X., welcher über weite Strecken durch den Wald führt, auf seiner Parzelle Strassenbauarbeiten durch. Ab dem Bach Y. wurde ein neues, steiles Trasse auf einer Länge von ca. 50 Metern mit Betonfahrspuren und auf den darauf befindenden beiden Kehren eine vollflächige Betonierung erstellt. Auf den letzten Metern Richtung Alp wurde eine Felspartie abgebaut.

3. Die Baukommission Inneres Land AI forderte A. mit Schreiben vom 12. September 2017 auf, für die auf seinem Grundstück vorgenommenen Bautätigkeiten ein nachträgliches Baugesuch einzureichen.

4. A. reichte am 15. November 2017 das nachträgliche Baugesuch für den Ausbau des bestehenden Alpweges X. ein.

5. Das Bau- und Umweltdepartement lehnte mit Gesamtentscheid vom 6. August 2018 das nachträgliche Gesuch für den Fahrweg auf der orografisch rechten Seite des Bachs Y. ab und wies die Baukommission Inneres Land an, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu prüfen. Gemäss Besprechung vom 21. Dezember 2017 würde der Eigentümer der Privatstrasse zur Alp W. das Fahrrecht gegen eine angemessene finanzielle Beteiligung einräumen. Der ohne Bewilligung realisierte Fahrweg sei daher für die Bewirtschaftung der Alp Z. im Sinne von Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV nicht notwendig. Die Art des Eingriffs stelle einen massiven Eingriff in die Landschaft dar und sei abzulehnen. Die Erschliessung der Alp müsse unter dem Gesichtspunkt der grösstmöglichen Schonung des BLN-Objektes erfolgen. Die Zufahrt sei in der Vergangenheit über das Gebiet der Alp W. erfolgt. Da eine Alternative für die Erschliessung bestehe, könnten alle durch das Bauvorhaben entstehenden Beeinträchtigungen vermieden werden. Das Rodungsgesuch habe die formellen Anforderungen nicht erfüllt und eine Nachbesserung unter Einreichung neuer Unterlagen bzw. der Nachweis für die forstliche Nutzung sei nicht erfolgt.

6. Die Baukommission Inneres Land AI lehnte mit Verfügung vom 10. September 2018 das Gesuch um Erteilung der nachträglich baupolizeilichen Bewilligung für den Wegabschnitt vom Bach Y. bis Z. ab. Sie verpflichtete A., auf dem ohne Bewilligung erstellten

Wegabschnitt innert zehn Monaten ab Rechtskraft der Verfügung den gesetzlichen bzw. ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

7. Der Rechtsvertreter von A. erhob am 21. September 2018 gegen die Verfügung der Baukommission Inneres Land AI vom 10. September 2018 und den Gesamtentscheid des Bau- und Umweltdepartements vom 6. August 2018 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs.

8. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. wies mit Entscheid vom 14. Mai 2019 (Prot. Nr. 520) den Rekurs von A. ab.

   In den Erwägungen führte sie im Wesentlichen an, A. habe in seinem nachträglichen Baubewilligungsgesuch den Nachweis nicht erbracht, dass die Anlage notwendig sei. Er hätte die nötigen Schritte für die Regelung der Fahrrechte selbst in Gang setzen müssen, um nachzuweisen, dass die alternative Zufahrt über die Alp W. nicht in Betracht komme. Er habe es indessen vorgezogen, den Bau des Wegs vorzunehmen, ohne sich ernsthaft um Alternativen zu kümmern. Zudem sei A. nach seinen eigenen Angaben in der Vergangenheit mehrmals über die Alp W. zur Alp Z. gefahren. Das Orthofoto auf dem Geoportal aus dem Jahr 2013 zeige Fahrspuren im Gras, was die Befahrbarkeit dieser Zufahrtsvariante belege. Das bestehende Senntumsrecht über die Flurstrasse X. umfasse die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh, jedoch kein Fahrrecht. Die Befestigung des Wegs mit Betonspuren sei für das Treiben von Vieh ungeeignet. Da für das Wegstück vom Bach Y. in Richtung Z. eine Nutzbarkeit als forstliche Erschliessungsanlage nicht denkbar sei und der ausgebaute Alpweg wegen des Ausbaustandards nicht mit forstlichen Fahrzeugen befahren werden könne, sei die Zonenkonformität des ausgebauten Alpweges für die forstwirtschaftliche Nutzung zu verneinen.

   Bei der Wahl des Standorts einer landwirtschaftlichen Baute oder Anlage sei hinsichtlich der entgegenstehenden Interessen eine Abwägung vorzunehmen. Die Fachkommission Heimatschutz habe den Eingriff in ihrer Baubegutachtung als gravierend bezeichnet. Die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz habe festgestellt, der Ausbau beeinflusse das Landschaftsbild negativ. Aus der Wortwahl dieser Stellungnahmen gehe eindeutig hervor, dass der Eingriff zu einem erheblich nachteiligen Ergebnis geführt habe, was bei Betrachtung der Fotoaufnahmen nachvollziehbar sei. Mit Hartbelag befestigte Strassen oder Wege beeinträchtigten die Landschaft erheblich stärker als beispielsweise gemergelte Flurwege, welche sich als naturnahe Anlagen besser in die Landschaft einfügen würden. Den Interessen des Landschaftsschutzes sei insbesondere im Falle von inventarisierten Gebieten Rechnung zu tragen, gehörten sie doch zu der besonders «empfindlichen Landschaft». Damit ein Bauvorhaben den Anforderungen von Art. 6 NHG nach grösstmöglicher Schonung genüge, sei nachzuweisen, dass kein anderer Standort mit geringeren Auswirkungen auf die Landschaft realisierbar sei. Diese Vorgabe würde im Übrigen selbst dann gelten, wenn die Fachstelle den Eingriff bloss als leichte Beeinträchtigung eines BLN-Objekts bezeichnet hätte. Eine Fahrspur, welche über eine Weide führe, sei im Alpgebiet nicht selten anzutreffen. Das Fahren über eine Weide bedürfe keines Baugesuchs. Demgegenüber stelle ein im Waldareal mit Betonspuren befestigter Weg nicht die vorherrschende Bauausführung dar. Das Fahren über Weideland ab Privatweg der Alp W. stelle mit Bezug auf den grösstmöglichen Schutz des BLN-Gebiets den geringeren Eingriff dar.

Eine umfassende Interessenabwägung nach Art. 24 lit. b RPG erübrige sich, da die Bewilligungsfähigkeit bereits an der fehlenden Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 lit. a RPG scheitere. Nichtforstliche Bauten im Wald bedürften nebst einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG zusätzlich einer waldrechtlichen Ausnahmebewilligung. Ein Rodungsgesuch von A. sei unvollständig geblieben. Die fehlende Beurteilbarkeit des Rodungsgesuchs sei vorliegend ohne Folgen, da die Bewilligungsfähigkeit nach Art. 24 RPG ohnehin nicht gegeben sei.

Der strittige Weg diene der Alpwirtschaft. Es handle sich also nicht um eine zonenwidrig gewordene Baute oder Anlage. Die Bestandesgarantie für zonenwidrig gewordene Bauten und Anlagen (Art. 24c RPG) sei daher auf den Weg nicht anwendbar. Der im Jahr 1980/1981 vorgenommene Ausbau des Alpweges sei nicht bewilligt, jedoch von den Behörden während mehr als 30 Jahren geduldet worden. Dadurch sei zwar der Anspruch der Behörden auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands verwirkt, die Rechtmässigkeit der Anlage könne aber nicht durch Zeitablauf «ersessen» werden. Eine solche Anlage geniesse nur eine reduzierte Bestandesgarantie, die in der weiteren Duldung der rechtswidrig erstellten Anlage bestehe. A. sei gestützt auf die Bestandesgarantie erlaubt, den Alpweg zu unterhalten, um ihn vor dem Verfall zu bewahren. Die Bestandesgarantie für den Alpweg reiche aber nicht soweit, dass eine Befestigung mit Beton vorgenommen werden könne.

Der verfügte Rückbau des Alpweges sei geeignet und erforderlich, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Bereits im Jahr 2015 hätte das Land- und Forstwirtschaftsdepartement der Firma B. mitgeteilt, dass eine damals geplante, zu drei Vierteln durch den Wald führende Erschliessung der Alp Z. vom Meliorationsamt, vom Amt für Raumentwicklung und vom Bezirk abgelehnt werde. Ohne eine Baubewilligung einzuholen, habe A. danach gleichwohl die strittigen Ausbauten der Weganlage im Wald realisiert. Aufgrund dieser Vorgeschichte könne A. nicht als gutgläubig bezeichnet werden und müsse deshalb in Kauf nehmen, dass dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands, das heisse dem Rückbau der ohne Bewilligung erstellten Ausbauten, ein erhöhtes Gewicht beigemessen werde und auf die ihm durch den Rückbau erwachsenden Nachteile nicht Rücksicht genommen werde. A. habe die Kosten des Ausbaus der gesamten Weganlage auf insgesamt Fr. 50‘000.00 beziffert, wobei die verfügte Wiederherstellung nur einen Teil davon umfasse. Dazu kämen die Abbruchkosten. Diese Vermögensgüter würden zwar nicht leicht wiegen. A. habe die Investitionen indessen ohne Baubewilligung und damit auf eigenes Risiko vorgenommen. Die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands bei rechtswidrig erstellten Bauten ausserhalb der Bauzone habe besonderes Gewicht. Unter diesen Umständen würden die privaten, primär finanziellen Interessen die öffentlichen Interessen bei Weitem nicht aufwiegen. Wäge man die auf dem Spiel stehenden Interessen gesamthaft gegeneinander ab, erweise sich die vollständige Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, insbesondere die Entfernung des Hartbelags, als verhältnismässig.

9. Gegen den Rekursentscheid erhob der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) am 2. Juli 2019 Beschwerde und stellte das Rechtsbegehren, der Rekursentscheid der Standeskommission (Protokoll der Standeskommission Nr. 520) vom 14. Mai 2019 sei aufzuheben und es sei die nachträglich Baubewilligung für den Wegabschnitt vom Bach Y. bis Z. gemäss Baugesuch vom 15. November 2017 zu erteilen,

eventualiter sei auf die Wiederherstellung des rechtmässigen bzw. ursprünglichen Zustands zu verzichten. Am 2. August 2019 reichte er eine Beschwerdeergänzung ein.

(…)

III.

1.

1.1. Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 RPG). Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG). Abweichend von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn: a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert; und b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 RPG).

1.2. In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind (Art. 16a Abs. 1 RPG). Die Bewilligung für Bauten oder Anlagen in der Landwirtschaftszone darf nur erteilt werden, wenn unter anderem: a. die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist; b. der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 34 Abs. 4 RPV).

Weganlagen sind in der Landwirtschaftszone nur zonenkonform, wenn sie hinsichtlich Standort und Ausgestaltung in einer unmittelbaren funktionellen Beziehung zum Landwirtschaftsbetrieb stehen bzw. falls sie in ihrer konkreten Ausgestaltung für eine zweckmässige Bewirtschaftung des Bodens am vorgesehenen Standort notwendig und nicht überdimensioniert sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.256/2004 vom 31. August 2005 E. 4.3). Die Standortgebundenheit einer Erschliessungsanlage kann nicht ohne den Zweck, den sie erfüllen soll, beurteilt werden. Auch Erschliessungsanlagen unterliegen grundsätzlich dem Gebot der Trennung des Baugebiets von Nichtbaugebiet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.256/2004 vom 31. August 2005 E. 5). Die hohen Anforderungen an die betriebliche Notwendigkeit im Sinne von Art. 16a Abs. 1 RPG gelten auch für Terrainveränderungen zur Erleichterung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_808/2013 vom 22. Mai 2014 E. 4; Ruch/Muggli, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, 2017, Art.16a N 55).

Mit Blick auf das Ziel, die Landwirtschaftszone weitgehend von Überbauungen freizuhalten, muss der Standort einer Baute und Anlage objektiv notwendig sein (Art. 34 Abs. 4 lit. a RPV). Es gibt also für zonenkonforme Bauvorhaben keine freie Standortwahl, wie sie von der Bauzone her bekannt ist. Der Bauherr muss nachweisen, dass die Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist, d.h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, die streitige Baute am gewählten Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_437/2009 vom 10. Juni 2010 E. 6.1 und 6.5; 1C_144/2013 vom 29. September 2014 E. 4.2; Ruch/Muggli, a.a.O., Art. 16a N 46).

Der Standort und die Ausgestaltung einer zonenkonformen Baute dürfen schliesslich keine überwiegenden Interessen verletzen. Massstab sind die Ziele und Grundsätze von Art. 1 und 3 RPG: So unterstützen Bund, Kantone und Gemeinden mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen (Art. 1 Abs. 2 lit. a RPG). Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b, d und e RPG ist die Landschaft zu schonen, insbesondere sollen sich Anlagen in die Landschaft einordnen, naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben und die Wälder ihre Funktionen erfüllen können. Die Anliegen des Landschaftsschutzes sind somit von besonderer Bedeutung (vgl. Waldmann/Hänni, Stämpflis Handkommentar, Raumplanungsgesetz, 2006, Art. 16a N 26). Die Landschaft findet ihre ernsthafteste Bedrohung im Fortschreiten der bodenverändernden Nutzungen. Art. 3 Abs. 2 RPG verlangt, diese Nutzungen einzudämmen; er ist sichtbarster Niederschlag des Konzentrationsprinzips und des Trennungsprinzips in den Planungsrundsätzen. Schonung der Landschaft heisst quantitativ, den Landschaftsraum weiträumig von Bauten und Anlagen freizuhalten. Qualitativ verlangt der Grundsatz, den ästhetischen und ökologischen Wert der Landschaft zu bewahren und wo nötig wiederherzustellen (vgl. Tschannen, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Richt- und Sachplanung, Interessenabwägung, 2019, Art. 3 N 51). Art. 34 Abs. 4 RPV verweist damit bei zonenkonformen Bauten ähnlich wie bei Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone auf eine umfassende Interessenabwägung. Sie kann bis zur Verweigerung der Baubewilligung führen (vgl. Ruch/Muggli, a.a.O., Art.16a N 56).

1.3. Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 18 Abs. 3 RPG). Diese unterscheidet zwischen forstlichen und nichtforstlichen Bauten und Anlagen.

Forstliche Bauten und Anlagen wie Waldstrassen dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Art. 22 RPG errichtet oder geändert werden (Art. 13a Abs. 1 WaV). Die Bewilligung setzt nach Art. 13a Abs. 2 WaV voraus, dass die Bauten und Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen, dass für sie der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist und dass ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (vgl. Dajcar, in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr [Hrsg.], Fachhandbuch Öffentliches Baurecht, 2016, Rz. 4.188 f.).

Nichtforstliche Bauten im Wald bedürfen nebst einer Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG, welche zur Bejahung der Standortgebundenheit eine ernsthafte Evaluierung möglicher Alternativ-Standorte voraussetzt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_477/2014 vom 22. Dezember 2015 E. 3.3), zusätzlich einer waldrechtlichen Ausnahmebewilligung. Diese darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und zudem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a. das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein; das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen; die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Art. 5 Abs. 1 WaG). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Art. 5 Abs. 3 WaG). Es gilt dabei die gesetzliche Vermutung, dass das Interesse an der

Walderhaltung grundsätzlich höher zu werten ist als das gegenüberstehende Interesse an der Rodung. Das Walderhaltungsinteresse hat folglich nur zurückzutreten, wenn ein überwiegendes Rodungsinteresse dargetan werden kann. Dieser Nachweis obliegt nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut dem Gesuchsteller. Der Standort im Wald muss im Vergleich zu anderen Standorten aus höherwertigen Gründen zwingend sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.32/2004 vom 30. September 2004 E. 4.1). In Zusammenhang mit der Standortgebundenheit ist abzuklären, ob geeignetere Alternativstandorte in Frage kommen (vgl. Dajcar, a.a.O., Rz. 4.182).

1.4. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er habe nur den Nachweis der objektiven Notwendigkeit des vorgesehenen Standorts nachzuweisen, wobei keine eigentliche Evaluation vorgenommen werden müsse. Im vorliegenden Fall sei die Erteilung einer Baubewilligung für eine zonenkonforme Baute nach Art. 16a RPG zu prüfen. Dem Innerrhoder Alpkataster sei zu entnehmen, dass die Alp nur zu Fuss erreicht werden könne. Lediglich bei ganz trockenem Wetter seien kleine Transporte mit dem Einachser möglich. Grössere Transporte hätten mit dem Helikopter zu erfolgen. Unter dem Titel Verbesserungen werde unter anderem festgestellt, dass die Schaffung eines Zuganges mit einfachen Mitteln eine wichtige Verbesserung wäre. Die Erschliessung der Alp Z. über die Strasse der Flurgenossenschaft X. sei zweckmässig und richtig, ansonsten Statuten, Perimeter und Kostenverteiler von den Behörden des Kantons nicht genehmigt worden wären. Hingegen sei die Zufahrt über die Liegenschaft W. im Vergleich zur Zufahrt über den bereits bestehenden Alpweg untauglich. Auch wenn diese Erschliessung rechtlich gesichert wäre, müsste seine Zufahrt über das Wiesland bis zu seinem Grundstück erstellt werden. Dies hätte einen viel gravierenderen Eingriff in die Landschaft zur Folge, als die bereits im Wald bestehende Zufahrt, welche kaum einsehbar sei. Zudem sei das Gelände zwischen der Liegenschaft W. und seinem Grundstück sehr steil, so dass die über die Grundstücke zu erstellende Zufahrt höchstens mit Traktor und Seilwinde genutzt werden könnte, oder es müssten ebenfalls betonierte Fahrbahnspuren erstellt werden. Die Vorinstanz habe die Feststellung, es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Zufahrt über die Alp W. steiler wäre als der ausgebaute Alpweg, ohne Durchführung eines Augenscheins vorgenommen. Weder das Orthofoto aus dem Geoportal, welches dem Beschwerdeführer in Missachtung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör nicht zugestellt worden sei, noch die Aussage des Beschwerdeführers, er sei in der Vergangenheit mehrmals über die Alp W. zur Alp Z. gefahren, vermögen eine Aussage zu machen, welche Vorkehren nötig gewesen seien, um zum Grundstück des Beschwerdeführers zuzufahren. Dafür, dass die Standortwahl des Beschwerdeführers die Interessen am Schutz des Waldes berücksichtige, spreche unter anderem die nachträglich erteilte Baubewilligung für den Fahrweg auf der orografisch linken Seite des Bachs Y. Zudem fehle es an der notwendigen Verfahrens-Koordination zwischen den involvierten Bewilligungsbehörden: Das eingereichte Rodungsgesuch sei durch das Oberforstamt zu beurteilen, welches die notwendige Beurteilung noch nicht vorgenommen habe. Die Bestätigung der Nichterteilung der Ausnahmebewilligung im Sinne des Waldgesetzes sei damit durch die Vorinstanz zu Unrecht erfolgt.

1.5. Die Standeskommission erwidert, der Beschwerdeführer habe nachzuweisen, dass für die gewünschte Weganlage kein anderer Standort in Betracht komme. Mit Zufahrt über die Liegenschaft W. stehe eine Alternative zur Verfügung, der Beschwerdeführer habe aber daran kein Interesse bekundet. Die Standortwahl des Beschwerdeführers der Be-

tonweganlage im Wald widerspreche den Interessen am Schutz des Waldes. Der Beschwerdeführer habe zwar ein Rodungsgesuch eingereicht, es aber trotz Aufforderung nicht ergänzt.

Der Beschwerdeführer hätte selbst erklärt, er sei über die Alp W. zu seinem Grundstück gefahren und auf Luftaufnahmen seien Fahrspuren von der Privatstrasse von der Alp W. bis zur Stelle ersichtlich, an der die strittige Weganlage aus dem Wald ins Weideland übergehe. Dies zeige, dass die Strecke ab dem Privatweg W. bis zum Grundstück des Beschwerdeführers ohne Betonbefestigung befahren werden könne.

1.6. Die Alp Z. liegt in der Sömmerungsgebietszone (Zone ausserhalb der Bauzone nach Art. 25 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b BauG), in welcher nach Art. 36 BauG Bauten und Anlagen zonenkonform sind, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind. Die strittige Weganlage mit Betonfahrspuren und vollflächiger Betonierung der beiden Kehren befindet sich vollumfänglich im Wald und bedarf unbestrittenermassen einer Baubewilligung nach Art. 22 Abs. 1 RPG. Die kantonale Genehmigung der Statuten, Perimeter und Kostenverteiler der Flurgenossenschaft X. stellt jedenfalls keine Berechtigung dar, ohne Bewilligungsverfahren eine Strasse im Wald zu errichten.

Der strittige Ausbau des Alpweges ist zur Bewirtschaftung weder der Alp noch des Waldes objektiv notwendig. So dauert die Alpzeit nur rund 90 Sömmerungstage und die auf der Alp vorhandene Quelle versorgt die Tränkestelle genügend mit Wasser. Wasser für die Tiere muss somit nicht auf die Alp geführt werden und der Beschwerdeführer gibt nicht an, was er für die dreimonatige Alpzeit nicht bei trockenem Wetter mit dem Einachser zur Alp transportieren könnte. Hinzu kommt, dass für solche wenigen Transporte die Zufahrt über die Liegenschaft W. zur Verfügung steht, welche er nach eigenen Angaben früher zirka dreimal jährlich auch genutzt hat. Dass der Beschwerdeführer für diese Zufahrt als Hinterlieger nach Art. 39 StrG kein Fahrrecht erhalten könnte, zeigt er zudem nicht auf. Diese Zufahrt braucht entsprechend keine baulichen Massnahmen, konnte doch der Beschwerdeführer auch bisher über die Alpwiese zufahren und er bringt nicht vor, weshalb dies heute nicht mehr möglich sein solle. Da die Zufahrtsmöglichkeit über die Liegenschaft W. vom Beschwerdeführer nicht grundsätzlich bestritten wird und auch nicht vorbringt, welche von ihm erwähnten Vorkehrungen nötig gewesen seien, ist kein Augenschein notwendig. Dieser möglichen Variante zieht der Beschwerdeführer jedoch nach seinen eigenen Angaben weiterhin den Transport mit dem Helikopter vor. Ausserdem ist der strittige Ausbau mit den vorgenommenen Betoneinbringungen überdimensioniert, zumal der Beschwerdeführer nicht substantiiert vorbringt, weshalb eine besser in den Wald und die Landschaft integrierbare Befestigung des Alpweges nicht genügt hätte. Die objektive Notwendigkeit der Waldrodung ist ebenfalls nicht gegeben, zumal der Beschwerdeführer das Gesuch um Ausnahmebewilligung nicht weiterverfolgt hat. Er hat zwar ein nachträgliches Rodungsgesuch eingereicht, es aber trotz Aufforderung nicht ergänzt, weshalb die materiellen Voraussetzungen einer Rodungsbewilligung nicht geprüft werden müssen. Entsprechend konnte die Baubewilligungsbehörde mangels Rodungsbewilligung den Ausbau des Alpweges nachträglich auch nicht bewilligen. Zudem ist kein überwiegendes Rodungsinteresse erkennbar, welches der Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht nachgewiesen hat. Eine fehlende notwendige Verfahrens-Koordination zwischen den involvierten Bewilli-

gungsbehörden kann vom Beschwerdeführer somit nicht gerügt werden. Dem Beschwerdeführer gelingt der Nachweis der Notwendigkeit des vorgenommenen Alpwegausbaus nicht.

Selbst wenn die Notwendigkeit des Alpwegausbaus zur Bewirtschaftung bejaht werden könnte, stehen ihm überwiegende Interessen entgegen, was im Folgenden aufgezeigt wird.

2.

2.1. Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Mass die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 Abs. 1 NGH). Art. 6 NHG schliesst nicht jede Veränderung der Objekte aus. Ein Eingriff ist aber nur dann zulässig, wenn neben allen anderen Voraussetzungen auch das Gebot der grösstmöglichen Schonung erfüllt wird. Grösstmögliche Schonung verlangt, dass sich das Projekt in Ausmass und Gestaltung an die unumgänglich notwendigen Mindestmasse hält, d.h. dass der Eingriff soweit möglich minimiert wird (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.151/2002 vom 22. Januar 2003 E. 4.1). Der geplante Eingriff darf nicht weitergehen, als dies zur Erreichung des Ziels erforderlich ist, und es dürfen keine ungeeigneten oder überflüssigen schädigenden Massnahmen ergriffen werden. Daher gehört zur grösstmöglichen Schonung eines Objektes auch, dass möglichst alternative Standorte geprüft und deren Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen werden. Dem Erhaltungsinteresse muss zusätzliches Gewicht verliehen werden (vgl. Leimbacher, in: Keller/Zufferey/Fahrländer [Hrsg.], Kommentar NHG, 2019, Art. 6 N 8 ff.).

2.2. Für den Beschwerdeführer sei nicht ersichtlich, weshalb die am bestehenden Alpweg vorgenommenen Arbeiten mit den Schutzzielen für das BLN-Objekt nicht vereinbar sein sollten. Auch die Fachkommission Heimatschutz habe die Eingriffe als tolerierbar bezeichnet, womit der Eingriff in die Landschaft nicht so massiv sein könne, dass entgegenstehende Interessen im Sinne von Art. 16a RPG zu bejahen wären. Dies müsse insbesondere auch deshalb gelten, weil der Alpweg im Abschnitt mit Betonspuren nicht einsehbar sei, da er sich im Wald befinde.

2.3. Die Standeskommission erwidert, die betonierte Weganlage im Wald sei weder zonenkonform noch standortgebunden. Der Schutz als BLN-Objekt überlagere die Ausgangslage. Der Beurteilungsmassstab hinsichtlich der Standortgebundenheit sei dadurch zusätzlich strenger.

2.4. Der vom Beschwerdeführer erfolgte Ausbau des Alpweges, insbesondere die Befestigung mit Betonspuren und –flächen, wurde im nachträglichen Baugesuch mittels Fotos dokumentiert und visualisiert, womit auf einen Augenschein verzichtet werden kann. Dieser mit Betoneinbringung erfolgte Ausbau stellt einen gravierenden Eingriff in die Landschaft dar, wie dies auch die Fachkommission Heimatschutz in ihrer Baubegutachtung vom 27. November 2017 feststellte. Hinzu kommt, dass dieser Ausbau im BLN-Objekt 1612 Säntisgebiet, Teilraum 1 (Kronbergkette mit Schwägalp und Fähneren) und somit in einer besonders schützenswerten Landschaft erfolgte, in welcher unter anderem die standortangepasste extensive Bewirtschaftung eines der Schutzziele ist. Die Öffnung der Alp Z. für grössere Fahrzeuge und somit die Intensivierung deren

Bewirtschaftung ist somit nicht mit den Schutzzielen des BLN-Objekts vereinbar. Die Alp in der naturnahen Kronbergkette und in ihrer relativen Unberührtheit würde an Wert verlieren. Wie die Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz in ihrer Notiz vom 9. Januar 2018 zu Recht bemerkte, führt dieser Ausbau zu einer neuen Beeinträchtigung des BLN-Objektes. Der Beschwerdeführer muss jedoch seine Alp unter grösstmöglicher Schonung des BLN-Objektes betreiben. Dazu kann er seine Alp wie bereits in der Vergangenheit über die Alp W. erreichen, und zwar über die Alpweide ohne weitere bauliche Vorkehrungen, womit auch der realisierte Alpwegausbau vermeidbar gewesen wäre. Hinzu kommt, dass der Wegausbau in einem Wald mit Schutzfunktion liegt, wobei das Interesse an der Walderhaltung höher zu werten ist als das Interesse an der Rodung, welches der Beschwerdeführer mangels vollständigem Gesuch um Ausnahmebewilligung zur Rodung nicht als überwiegend nachweisen konnte. Schliesslich liegt der ausgebaute Weg und die Alp im Jagdbanngebiet.

Die im Innerrhoder Alpkataster angeführte Verbesserung mittels Schaffung eines Zugangs mit einfachen Mitteln darf nicht zulasten dieser höherrangigen Interessen vorgenommen werden.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann aus der nachträglich erteilten Baubewilligung für den Fahrweg auf der orographisch linken Seite des Bachs Y. nicht abgeleitet werden, dass auch der strittige Abschnitt des Alpweges die Interessen am Schutz des Waldes berücksichtige. So haben die Bewilligungsbehörden festgestellt, dass der bewilligte Wegabschnitt - im Gegensatz zum strittigen Wegabschnitt - der Bewirtschaftung des Waldes dienen könne, der Bedarf ausgewiesen sei, der Standort in der oberen Hälfte des Hanges zweckmässig sei, die Erschliessungswirkung vorhanden sei und die Dimensionierung einem forstlichen Rückeweg entspreche.

3.

3.1. Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, es handle sich beim Alpweg um einen zonenkonformen Weg. Der Alpweg sei bereits bestehend gewesen und sei vom Beschwerdeführer lediglich saniert und den heutigen Bedürfnissen der Land- und Waldwirtschaft entsprechend leicht ausgebaut worden, was die erweiterte Bestandesgarantie von Art. 24c RPG erlauben würde. Selbst wenn von einer reduzierten Bestandesgarantie ausgegangen würde, wären die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Sanierungsarbeiten von dieser gedeckt, weshalb auf eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu verzichten sei.

3.2. Die verfassungsrechtliche Besitzstandsgarantie umfasst das Recht, die zur Bestandeserhaltung nötigen Unterhaltsarbeiten vorzunehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_283/2017 vom 23. August 2017 E. 3.1). Darunter fallen sämtliche Arbeiten zur Instandhaltung, Instandsetzung (Reparaturen) und Modernisierung (Renovationen), soweit Umfang, Erscheinung, Bestimmung und Wert der Anlage unverändert bleiben (vgl. Waldmann, a.a.O., Rz. 6.61). Nicht mehr in den Schutzbereich der verfassungsmässigen Besitzstandsgarantie fallen hingegen Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen oder der Wiederaufbau (vgl. Waldmann, a.a.O., Rz. 6.42). Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 24c Abs. 1 RPG). Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert,

teilweise geändert, massvoll erweitert oder wiederaufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind (Art. 24c Abs. 2 RPG). Bauten, die gar nicht rechtmässig bestehen, weil sie ohne Bewilligung erstellt worden sind, fallen nicht unter Art. 24c RPG, da kein rechtlicher Besitzstand vorliegt (vgl. Muggli, in: Aemisegger/Moor/Ruch/Tschannen [Hrsg.], Praxiskommentar RPG: Bauen ausserhalb der Bauzone, 2017, Art. 24c N 15). Dem Eigentümer einer illegal erstellten Baute ist somit erlaubt, sämtliche ohne Baubewilligung zulässigen Vorkehren für den Unterhalt seiner Baute vorzunehmen. Es besteht aber kein Anlass, ihm darüber hinaus Recht auf weitergehende, bewilligungspflichtige Änderungen, Erweiterungen und dergleichen zuzugestehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.17/2004 vom 19. Mai 2004 E. 2.2.6 und E. 2.2.7).

3.3. Unbestritten ist, dass der vom Beschwerdeführer ausgebaute Alpweg bereits in den Jahren 1980/1981 ohne Bewilligung ausgebaut worden ist. Entsprechend fallen diese Bauten nicht unter den erweiterten Bestandesschutz nach Art. 24c RPG, da sie nicht rechtmässig bestehen. Dem Beschwerdeführer ist somit nur erlaubt, Vorkehrungen für den Unterhalt des bestehenden Alpweges zu treffen, welche ohne Baubewilligung möglich sind. Entgegen seiner Ansicht stellen jedoch die Betonbefestigungen nicht lediglich Sanierungsarbeiten, sondern vielmehr eine bewilligungspflichtige Neubaute dar.

4.

4.1. Der Beschwerdeführer kritisiert weiter, die Vorinstanz habe nicht geprüft, in welchem Umfang der Ausbau des Alpweges in Beachtung des dem Beschwerdeführer zustehenden Senntumsrechts sei.

4.2. Es ist nicht erkennbar, welche Rechte der Beschwerdeführer aus dem Senntumsrecht, welches zum Viehtrieb über fremdes Eigentum berechtigt, für den strittigen Ausbau auf seinem Grundstück ableiten will.

5.

5.1. Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, seine privaten Interessen, nämlich seine finanziellen Interessen und sein Interesse, dass seine Alp genügend erschlossen sei und er auch von seinem Senntumsrecht Gebrauch machen könne, würden allfällige entgegenstehende öffentliche Interessen überwiegen und es sei auf die Anordnung der Wiederherstellung zu verzichten. Die Beschwerdegegnerin habe das rechtliche Gehör verletzt, weil sie die öffentlichen Interessen nicht genannt habe.

5.2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass an der Trennung von Bauland und Nichtbauland ein grundlegend öffentliches Interesse bestehe. Sowohl das Senntumsrecht, welches nur das Recht einräume, Vieh über fremde Grundstücke zu treiben, es hier aber um eine Baute auf eigenem Land gehe, als auch die Erschliessung der Alp sei unerheblich. Diese Interessen spielten bei der Erteilung der Baubewilligung eine Rolle. Stehe aber fest, dass keine Baubewilligung erteilt werde, sei nur noch zu prüfen, welche Gründe dem Rückbau der unbewilligten Baute entgegenstünden. Das Interesse an der Anlage sei, da sie mangels Bewilligungsfähigkeit gerade nicht habe erstellt werden dürfen, kein solcher Grund.

5.3. Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung erstellt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Art. 88 Abs. 1 BauG).

Ohne Baubewilligung errichtete oder geänderte Bauten oder Anlagen, die auch nachträglich nicht bewilligt werden können, sind sowohl formell als auch materiell rechtswidrig. In solchen Fällen sind die zuständigen Behörden grundsätzlich zur Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet, um die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet zu garantieren (vgl. Waldmann, a.a.O., Rz. 6.28 f.; BGE 136 II 359 E. 6).

Die grundsätzliche Pflicht der Behörden, für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes zu sorgen, bedeutet nicht, dass rechtswidrige Bauten automatisch abgebrochen werden müssen. Vielmehr hat die Behörde im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit das Verhältnismässigkeitsprinzip der Anordnung eines Abbruchs entgegensteht (vgl. Waldmann, a.a.O., Rz. 6.33). Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip muss der Abbruch einer Baute geeignet und erforderlich sein, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, und das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes muss entgegenstehenden privaten Interessen am Erhalt von geschaffenen Vermögenswerten überwiegen (vgl. Muggli, a.a.O., Vorbemerkungen zu den Art. 24 bis 24e und 37a N 35).

Die Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands hängt von der Wichtigkeit der verletzten Bauvorschriften und dem Ausmass der Gesetzesverletzung ab. Erheblich und in der Regel überwiegend ist das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung bei einer Verletzung der grundlegendsten Prinzipien der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet sowie bei widerrechtlichen Bauten in Schutzgebieten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C_143/2015 vom 13. November 2015 E. 2.3 bis 2.4; 1C_730/2013 vom 4. Juni 2014 E. 8.3.2; Waldmann, a.a.O., Rz. 6.40). Eine Wiederherstellung kann nur unterbleiben, wenn die Abweichung vom rechtlich Zulässigen geringfügig ist und eine Wiederherstellung nicht im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_326/2011 vom 22. März 2012 E. 3.2).

War der Bauherr nicht gutgläubig, muss er in Kauf nehmen, dass die Behörden aus grundsätzlichen Erwägungen, nämlich zum Schutz der Rechtsgleichheit und der baulichen Ordnung, dem Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands erhöhtes Gewicht beimessen und die dem Bauherrn allenfalls erwachsenen Nachteile nicht oder nur in verringertem Masse berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_299/2015 vom 13. April 2016 E. 5.3; Waldmann, a.a.O., Rz. 6.42).

5.4. Der Beschwerdeführer rügt nicht, dass die verfügte Wiederherstellung nicht geeignet und erforderlich sei, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Auch bestreitet er nicht, dass er den Alpwegausbau nicht gutgläubig vorgenommen hat. Er muss deshalb in Kauf nehmen, dass die Baukommission Inneres Land AI das Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands höher gewichtete als seine finanziellen Nachteile. Die weiteren Interessen des Beschwerdeführers, nämlich sein Sennstumsrecht und die genügende Erschliessung der Alp stellen keine Gründe dar, welche dem Rückbau des unbewilligten Ausbaus entgegenstehen. So ist die Alp nach den obgenannten Erwägungen genügend erschlossen und der Beschwerdeführer kann auch nach Wiederherstellung des rechtmässigen Alpwegzustands sein Vieh auf seine Alp bringen. Insbesondere durch Verletzung der grundlegendsten Prinzipien der Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet sowie des gravierenden Eingriffs ins BLN-Objekt 1612

Säntisgebiet, in den Schutzwald und zudem ins Jagdbanngebiet erweist sich das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands jedenfalls erheblich grösser als die privaten Interessen des Beschwerdeführers.

Die von der Baukommission Inneres Land AI erfolgte Interessenabwägung und die darauf verfügte Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes sind somit verhältnismässig.

6. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 14. Mai 2019 (Prot. Nr. 520) zu bestätigen.

(…)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 12-2019 vom 17. Dezember 2019

2.3. SVG-Delikt (Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand)

Bestreitet der Beschuldigte, ein Motorfahrzeug im Zeitpunkt des Unfalls selber gelenkt zu haben und beruft sich darauf, ein flüchtiger Bekannter, den er kurz zuvor kennengelernt habe, habe das Fahrzeug gelenkt, ist eine Beweiswürdigung vorzunehmen (Art. 10 Abs. 2 und 3 StPO). Nicht vorausgesetzt wird, dass die Umstände, wie sie sich tatsächlich ereignet haben, gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderruflich feststehen. Es muss genügen, wenn vernünftige, nicht zu unterdrückende Zweifel an der Schuld des Angeklagten ausgeschlossen werden können. Vorliegend gelangte das Kantonsgericht in Würdigung sämtlicher Indizien zweifelsfrei zur Überzeugung, dass der Beschuldigte selbst das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt gelenkt hatte.

Erwägungen:

I.

1. Am Samstag, 28. Juni 2014, begab sich A. mit seinem Lieferwagen an das Kantonale Turnfest in Appenzell bei der Bleiche. Den Lieferwagen stellte er auf dem Zielparkplatz ab, sein Fahrrad führte er im Fahrzeuginnern mit. Auf dem Heimweg am Sonntagmorgen, 29. Juni 2014, um ca. 02.50 Uhr, verunfallte der Lieferwagen von A. auf der Enggenhüttenstrasse in Fahrtrichtung Herisau, ausgangs einer leichten Linkskurve. Das Unfallfahrzeug geriet an den rechten Fahrbahnrand und kollidierte mit mehreren Strassenbetonpfählen. Anschliessend geriet der Lieferwagen weiter über den Fahrbahnrand hinaus auf das angrenzende Wiesenland und kam im steilen Wiesenbord quer zur Fahrbahn zum Stehen. Der Lieferwagen erlitt Totalschaden, zudem wurden neun mit einer Eisenkette verbundene Strassenbetonpfähle sowie eine Signalstange aus Eisen beschädigt. B. und ihre Tochter C. hielten kurz nach dem Unfall an der Unfallstelle an und erstatteten der Polizei um 02.54 Uhr Meldung. Kurz danach hielten D. und E. am Unfallort an, verliessen den Ort jedoch vor dem Eintreffen der Polizei wieder. Die Polizei traf bei ihrer Ankunft auf der Unfallstelle den unverletzt gebliebenen A. sowie B. und C. an. Ein bei A. durchgeführter Atemalkoholtest ergab einen Wert von 1,39 Gwichtspromille. Eine erste Spurensicherung fand noch auf der Unfallstelle durch F. vom Kriminaltechnischen Dienst KTD statt. A. wies laut Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin St. Gallen vom 3. Juli 2014 zum Zeitpunkt des Ereignisses eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,71 Gewichtspromille auf.

2. (…)

3. Mit Anklageschrift vom 8. Februar 2019 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Bezirksgericht. Die Hauptverhandlung fand am 9. Juli 2019 statt. Das Urteil wurde den Parteien nach der Urteilsberatung mündlich eröffnet und kurz begründet.

4. Das Bezirksgericht Appenzell I.Rh. erliess am 9. Juli 2019 folgendes Urteil:

   «1.
   1.1. A. wird der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG freigesprochen.

1.2. A. wird des Fahrens in fahrunfähigem Zustands im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG schuldig gesprochen.

2.
A. wird mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 30.00, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, bestraft.

3.
A. wird zudem mit einer Busse von Fr. 1'000.00 bestraft, bei schuldhaftem Nichtbezahlen ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 10 Tagen, welche bei Nichtbezahlung der Busse vollzogen wird.

4.
Die folgenden sichergestellten/beschlagnahmten Gegenstände werden A. herausgegeben:
- *Lieferwagen (ohne Lagernummer)*
- *Schuh (Lager-Nr. 2014/47)*
- *Hose, Bluejeans Tom Tailer (Lager-Nr. 2014/48)*
- *T-Shirt, weiss (Lager-Nr. 2014/49)*
- *Langarmhemd (Lager-Nr. 2014/50)*
- *Jacke Columbia (Lager-Nr. 2014/51)*
- *Jacke (Lager-Nr. 2014/52)*

5.
Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'400.00 und den Untersuchungskosten von Fr. 8'280.20, insgesamt Fr. 10'680.20, gehen im Umfang von Fr. 8'544.20 zu Lasten der beschuldigten Person und im Umfang von Fr. 2'136.00 zu Lasten des Staates.

6.
Der Staat hat den Beschuldigten anteilmässig mit pauschal Fr. 1'500.00 (inkl. MWSt) für die Verteidigung zu entschädigen.»

5. Gegen dieses Urteil, gleichentags versandt, meldete die Verteidigerin von A. am 10. Juli 2019 rechtzeitig die Berufung an.

6. Am 26. August 2019 wurde das begründete Urteil des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. versandt.

(…)

7. Die Verteidigerin von A. (folgend: Berufungskläger) reichte mit Eingabe vom 16. September 2019 die Berufung ein und stellte folgende Rechtsbegehren:

«1.
Die Ziff. 1.2, 2, 3, 5 und 6 des Urteils des Bezirksgerichts Appenzell I.Rh. vom 9. Juli 2019 seien aufzuheben.

2.

A. sei vom Vorwurf des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG freizusprechen.

3.
Die Kosten- und Entschädigungsfolgen in Ziff. 5 und 6 des vorinstanzlichen Dispositivs seien gemäss dem Verfahrensausgang für das erstinstanzliche Verfahren neu zu verlegen.

4.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.»

(…)

III.

1. Gemäss Anklageschrift vom 8. Februar 2019 wird dem Beschuldigten A. vorgeworfen, in der Nacht auf Sonntag, 29. Juni 2014, seinen Lieferwagen mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,68 - 1,85 Gewichtspromille vom Zielparkplatz in Richtung seines Wohnorts gelenkt und auf der Enggenhüttenstrasse einen Selbstunfall verursacht zu haben.

2.

2.1. Der Berufungskläger hat vor Bezirksgericht vorbringen lassen, er sei der Meinung, die Untersuchungsbehörden hätten sich zu schnell auf einen Sachverhalt eingeschossen und die Ermittlungen seien nicht ergebnisoffen geführt worden. So habe die Strafverfolgungsbehörde sehr wenig Energie aufgewendet, um den vom Berufungskläger beschriebenen Turner zu identifizieren. Es seien am Kantonalturnfest in Appenzell rund 8000 Teilnehmer aus der ganzen Schweiz erwartet worden. Viele dieser Vereine hätten nach der Turnfestfeier in der Region übernachtet, wobei die ursprüngliche Zuteilung der Übernachtungsmöglichkeit nicht eingehalten worden sei. Damals sei der Berufungskläger mit dem Aufbau seines Geschäfts beschäftigt gewesen, er sei kurz vor der Heirat gestanden, seine Frau sei hochschwanger gewesen und er sei privat und beruflich gefordert gewesen. Ans Turnfest sei er mit dem Kleinbus des Geschäfts gefahren und er habe sein Fahrrad in den Lieferwagen geladen. Der Berufungskläger habe beabsichtigt, mit dem Fahrrad nach Hause zu fahren, sofern er Alkohol trinken würde. Der Berufungskläger habe von Beginn an glaubhaft dargelegt, dass das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht von ihm, sondern von einem Turner, den er am Turnfest getroffen habe, gelenkt worden sei. Sein Fahrzeug habe er beim Zielparkplatz in Appenzell parkiert. H. habe bestätigt, dass er sich gemeinsam mit A. neben Turnern aufgehalten habe, die ein grün/blaues T-Shirt getragen hätten und dass man mit ihnen gesprochen habe. Als der Berufungskläger um ca. 02.15 Uhr durch das Dorf zum Taxiplatz beim Landsgemeindeplatz gelaufen sei, sei er einem dieser Turner wieder begegnet, dessen Name er später mit «Andi» in Erinnerung gehabt hätte. Im Gespräch hätten sie realisiert, dass ihr Heimweg in dieselbe Richtung geführt habe und dass «Andi» den Lieferwagen des Berufungsklägers lenken würde. Auf der Fahrt sei der Berufungskläger auf dem Beifahrersitz eingenickt. Er habe auf den Knall, den der Unfall verursacht habe, äusserst schockiert und aufgedreht reagiert. Er sei auf den Fahrersitz gerutscht, sei ausgestiegen, habe sich nach oben zur Strasse begeben, sei wieder nach unten zum Lieferwagen gelaufen und habe diesen starten wollen. Im Schock habe der Berufungskläger vielleicht nicht vernünftig gehandelt, aber durchaus nachvollziehbar. Auf dem

Fahrersitz hätten türkisfarbene Baumwollfasern festgestellt werden können. Als der stark alkoholisierte Berufungskläger durch den Unfall erwacht sei, habe er geglaubt und gehofft, dass der Schaden klein sei und habe versucht, die Sache ohne Polizei zu klären. Sofort und stets habe der Berufungskläger gesagt, dass der Lenker des Fahrzeugs verschwunden sei. Sodann könne sich der Berufungskläger den Umstand, dass der Airbag nicht ausgelöst worden sei, nicht erklären.

2.2. Die Berufungsbeklagte hat vor Bezirksgericht entgegnet, es sei durchaus legitim, von einer Hypothese auszugehen. Dabei gelte es zu überprüfen, ob diese stimme. Es würden, neben den Aussagen des Berufungsklägers, keine anderen Indizien vorliegen, welche darauf hinweisen würden, dass er das Fahrzeug nicht selbst gefahren habe. Eine Erklärung, dass der Airbag nicht ausgelöst worden sei, sei gemäss Hersteller mögliches nicht angeschnallt sein des Fahrers. Der Berufungskläger habe selbst ausgesagt, er habe die Tendenz, sich nicht anzugurten. Dies spreche als weiteres Indiz für ihn als Fahrer.

2.3. Die Vorinstanz führt im Wesentlichen aus, H., ein Freund des Beschuldigten, habe anlässlich der Einvernahme vom 12. August 2014 angegeben, sie hätten sich während des Turnfests mit einigen Leuten eines Turnvereins unterhalten. Diese hätten blaugrüne T-Shirts getragen. Diese Aussage stimme mit der Aussage des Beschuldigten überein. Zudem habe die Polizei das Fahrrad des Beschuldigten, wie von ihm erwähnt, in seinem Lieferwagen vorgefunden. Abgesehen davon seien keinerlei Indizien bzw. Hinweise vorhanden, welche die Aussagen des Beschuldigten untermauern würden. Hinzu komme, dass die Aussagen des Beschuldigten, er habe einem ihm völlig Unbekannten sein Geschäftsauto überlassen, nicht sehr glaubhaft seien. Aus den Aussagen des Beschuldigten könne insgesamt nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Als die Polizei kurze Zeit nach dem Unfall bei der Unfallstelle eingetroffen sei, hätten sie lediglich den Beschuldigten sowie B. und ihre Tochter vorgefunden. B. habe anlässlich ihrer Aussagen angegeben, sie habe lediglich den Beschuldigten am Unfallort angetroffen, sie sei jedoch erst einige Minuten nach dem Unfall eingetroffen. Der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie solle weiterfahren und keinesfalls die Polizei verständigen. Als sie diesem angegeben habe, sie habe die Polizei bereits verständigt, habe dieser verärgert gewirkt. Diese Aussagen seien von B. sowohl bei der ersten als auch bei der zweiten Befragung gemacht worden und seien somit verwertbar. Das Verhalten des Beschuldigten sowie die Tatsache, dass die Drittperson von niemandem gesehen worden sei, seien Indizien dafür, dass diese Drittperson nicht existiert hätte und der Beschuldigte selbst der Lenker des Lieferwagens gewesen sei. Weiter spreche die Tatsache, dass der Schuh des Beschuldigten auf der Fahrerseite beim hinteren Rad gefunden worden sei, dafür, dass dieser auf der Fahrerseite ausgestiegen und damit der Fahrer gewesen sei. Aufgrund der Aussage des Beschuldigten, der Dritte habe sich in unbekannte Richtung entfernt, habe die Polizei nach entsprechenden Spuren im Gras gesucht, die vom Unfallort weggeführt hätten. Es hätten jedoch weder Schuhspuren noch niedergetretenes Grad festgestellt werden können. Dies wäre jedoch insbesondere wegen des starken Regens zu erwarten gewesen. Auch diese Umstände seien starke Indizien dafür, dass sich niemand vom Unfallort entfernt hätte und somit der Beschuldigte der Fahrer des Lieferwagens gewesen sei. Gemäss Bericht des kriminaltechnischen Dienstes habe der Fahrersitz des Lieferwagens einen Abstand von 18cm zum Armaturenbrett aufgewiesen. Dies sei gemäss dem Bericht ein Indiz dafür, dass

der Lenker eine unterdurchschnittliche Körpergrösse, d.h. unter 175cm bis 178cm, aufweise. Der Beschuldigte weise eine Körpergrösse von 170cm auf, was wiederum ein Indiz dafür sei, dass er der Lenker gewesen sei. Weiter habe die Untersuchung des Lieferwagens ergeben, dass keine Auslösung des Fahrerairbags und des Gurtstraffers am Fahrersitz habe festgestellt werden können. Gemäss dem Markenvertreter des Lieferwagens könne das Nichtauslösen des Airbags daran liegen, dass der Fahrzeuglenker den Sicherheitsgurt nicht benutzt habe, denn wäre der Lenker angegurtet gewesen, hätte der Airbag bei diesem Unfall gezündet werden sollen. Der Beschuldigte habe selbst angegeben, dass er sich des Öfteren nicht angurte. Hier liege ein weiteres Indiz für den Beschuldigten als Lenker des Lieferwagens. Noch in derselben Nacht sei der kriminaltechnische Dienst der Kantonspolizei Appenzell I.Rh. mit der Spurensicherung im Lieferwagen betraut worden. Es seien DNA-Abstriche ab der Drucktaste zur Gurtentriegelung des Fahrersitzes, ab der Gurtschlosszunge des Fahrersitzes sowie ab dem Lenkrad entnommen worden. Das Gutachten komme zusammenfassend zum Schluss, dass an den Abrieben ab dem Lenkrad und der Gurtschlusszunge des Fahrersitzes je ein reines DNA-Profil nachgewiesen worden sei, welches dem Beschuldigten hätte zugeordnet werden können. Am Abrieb ab der Drucktaste zur Gurtentriegelung hätte ein Hauptprofil nachgewiesen werden können, welches wiederum dem Beschuldigten zuzuordnen sei. Es seien vereinzelt weitere DNA-Merkmale gefunden worden, da diese jedoch sehr schwach vorhanden gewesen seien, würden diese keine Interpretation zulassen. Da ab dem Abrieb ab der Gurtschlosszunge und ab dem Lenkrad ausser der DNA des Beschuldigten keine weitere DNA gefunden worden sei, würden sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ableiten lassen, dass eine zweite, mit dem Beschuldigen nicht verwandte Person, das Lenkrad und die Gurtschlosszunge in den Händen gehalten hätte. Dies wäre eigentlich zu erwarten gewesen, hätte eine zweite Person das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt gelenkt. Insbesondere, da die Druckintensität und Dauer des Kontaktes Einfluss auf die Menge der übertragenen DNA hätten. Es wäre durchaus denkbar, dass bei einer Stressreaktion wie bei einem Unfall das Lenkrad mit kräftigem Druck festgehalten werde. Entsprechend würde vermehrt Schweiss ausgeschieden und damit mehr DNA-haltige Zellen auf den Gegenstand übertragen. Das Gutachten des IRM sei als äusserst starkes Indiz zu werten, dass der Beschuldigte in der besagten Nacht die einzige Person in seinem Lieferwagen gewesen sei und somit den Lieferwagen selbst gelenkt habe. Neben den DNA-Spuren habe die Spurensicherung zudem Mikrospuren ab den Sitzbezügen des Fahrersitzes, des mittleren Beifahrersitzes und des Beifahrersitzes gesichert. Gemäss dem Bericht des Forensisch Naturwissenschaftlichen Dienstes seien in den Klebestreifen ab den Fahrzeugsitzen türkisfarbene Baumwollfasern gefunden worden. Diese türkisfarbenen Fasern seien auf allen drei Sitzen, anzahlmässig je in etwa gleicher Grössenordnung, festgestellt worden. Aufgrund ihrer Färbung dürften diese türkisfarbenen Baumwollfasern von ein bis zwei Textilien stammen. Dies lasse somit nicht den Schluss zu, auf welchem der drei Sitze die Person mit türkisfarbenem Textil gesessen haben müsste. Da das T-Shirt des Dritten nicht als Untersuchungsgut vorliege, könne der Forensisch Naturwissenschaftliche Dienst keine Aussagen treffen, ob dieses Textil vom unbekannten Lenker oder aus dem Fundus des Beschuldigten stamme. Aus dem Bericht des Forensisch Naturwissenschaftlichen Dienstes könne demnach weder etwas zugunsten noch zulasten des Beschuldigten abgeleitet werden. Wie bereits erwähnt, habe der Beschuldigte angegeben, der Turner habe in Stein AR oder Hundwil AR übernachtet und habe ein grünblaues T-Shirt mit der Aufschrift des Vereins getragen. Aus den Nachfor-

schungen der Polizei bezüglich des unbekannten Turners habe sich ergeben, dass einer der Turnvereine, welche in Stein AR und Hundwil AR übernachtet hätten, ein türkisfarbenes T-Shirt getragen hätte. Es habe sich dabei um den Turnverein STV X. gehandelt. Auf Anfrage habe die Präsidentin des STV X. die Polizei dahingehend informiert, dass der Verein STV X. kein Mitglied mit dem Namen 'Andi' hätte. Sie hätten zwei Personen mit dem Namen Andreas, diese seien jedoch nicht am Turnfest in Appenzell gewesen. Sie habe das Gruppenfoto des STV X., welches am Turnfest in Appenzell aufgenommen worden sei, der Polizei gesendet. Dem Beschuldigten sei das Gruppenfoto des Turnvereins STV X. vorgelegt worden. Der Beschuldigte habe angegeben, er könne nicht sagen, ob sich 'Andi' auf dem Bild befinde. Gemäss seinen eigenen Aussagen hätte der unbekannte Turner auf diesem Bild sein müssen, da dieser Verein der einzige in den Unterkünften in Hundwil und Stein mit ähnlichen T-Shirts, wie das durch den Beschuldigten beschriebene, gewesen sei. Aus diesen Ermittlungen könne entsprechend nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Im Gegenteil lasse es Zweifel an der Richtigkeit seiner Aussagen aufkommen. Aus obigen Erwägungen ergebe sich, dass nebst den Aussagen des Beschuldigten selbst, keinerlei Indizien dafür sprechen würden, dass ein Dritter Lenker des Lieferwagens gewesen sei. Aufgrund der zahlreichen Indizien, die für den Beschuldigten als Lenker sprechen würden, sei davon auszugehen, dass es sich bei der diesbezüglichen Aussage des Beschuldigten um eine reine Schutzbehauptung handle. Dem Gericht würden somit, in Würdigung der gesamten Umstände des konkreten Falles, keinerlei vernünftige Zweifel verbleiben, dass der Beschuldigte den Lieferwagen im Unfallzeitpunkt selbst gelenkt habe.

2.4. Der Berufungskläger lässt vor Kantonsgericht ergänzen, vorliegend gehe es um einen Indizienprozess. B. habe das Verhalten des Berufungsklägers erwähnt. Es habe einen «Chlapf» gegeben, der sehr viel Arbeit kaputt gemacht habe, sehr viel emotionale Freude getrübt habe. Dass dann das Verhalten aufgeregt sei, vielleicht auf eine Art, wie es ein ausgeruhter, überlegter Bürger nicht an den Tag legen würde, erstaune nicht. Die Aussagen von B. seien deshalb nichts, was sich mit den Aussagen des Berufungsklägers nicht vertragen würde. Es habe Shuttle-Busse gegeben und Möglichkeiten, sich mit motorisierten Fahrzeugen zu bewegen oder mitzufahren. Eine Suche nach dieser Person habe nicht stattgefunden. Bezüglich des Schuhs werde die Polizei zitiert, dass auch nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich A. nach dem Stillstand des Unfallfahrzeugs von der Beifahrerseite zur Fahrerseite bewegt und erst dort seinen Schuh verloren habe. Dies habe er in den Einvernahmen auch stets betont. Dass der Berufungskläger auf der Fahrerseite ausgestiegen sei, sei mit dem Schrägstand sehr erklärbar. Erst recht, wenn es nicht um einen Personenwagen gehe, wo man klettern müsse. Es sei einfach eine Bank, wo man darübersteigen könne. Ein Spurenergebnis könne nur so gut sein wie die Spurensuche. Es gebe diese Hinweise, wo der Berufungskläger sofort nach dem Unfall gefragt worden sei und er angegeben habe, der Turner habe auch etwa eine Körpergrösse von ca. 170cm gehabt. Das sei kein Indiz gegen den Berufungskläger, das sage nichts aus, dieser Abstand Fahrersitz zum Armaturenbrett. Ob der Airbag nur wegen der Gurtschnalle nicht aufgegangen sei, sei offen. Das Gutachten des IRM mache Aussagen, dass der Berufungskläger in diesem Fahrzeug gesessen sei. Das könne das Gutachten bestätigen und nicht nur auf dem Fahrersitz, sondern auch auf dem Beifahrersitz habe man diese DNA-Spuren des Berufungsklägers gefunden. Das sei wichtig, da der Berufungskläger sonst nicht auf dem Beifahrersitz sitze. Der Berufungskläger habe heute sehr nachvollziehbar gesagt, dass für ihn der Turner kein Fremder gewesen sei. Er habe dieses Vertrauen in ihn gehabt.

Der Berufungskläger habe diese Intuition gehabt.

2.5. Gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 10 Abs. 1 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Die Strafbehörden sollen nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung einzig nach ihrer persönlichen Überzeugung aufgrund gewissenhafter Prüfung darüber entscheiden, ob sie eine Tatsache für bewiesen halten oder nicht (Thomas Hofer, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, N. 58 zu Art. 10 StPO). Nicht vorausgesetzt wird, dass die Umstände, wie sie sich tatsächlich ereignet haben, gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderruflich feststehen (Schmid/Jositsch, Handbuch schweizerisches Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2017, Rz. 227 S. 81). Es muss genügen, wenn vernünftige, nicht zu unterdrückende Zweifel an der Schuld des Angeklagten ausgeschlossen werden können. Eine bloss abstrakt-theoretische, entfernte Möglichkeit, dass der wirkliche Sachverhalt anders liegen könnte, ist vom Richter jedoch nicht zu beachten (BGE 124 IV 87 E. 2a; 120 Ia 31 E. 2c; Urteil des Bundesgerichts 6B_588/2007 vom 11. April 2008 E. 2.1). Schliesslich folgt aus Art. 10 Abs. 2 StPO, dass alle zulässigen und verwertbaren Beweismittel formell als gleichrangig anzusehen sind (Wolfgang Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 27 zu Art. 10 StPO; Schmid/Jositsch, Praxiskommentar, a.a.O., N. 5 zu Art. 10 StPO). Das Gericht kann in antizipierter Beweiswürdigung auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, diese werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (Urteil des Bundesgerichts 6B_421/2015 vom 16. Juli 2015 E. 2.3). Beschränkt ist die freie Beweiswürdigung sodann bei Gutachten nach Art. 182 ff. StPO. Es ist dem Richter verwehrt, ohne triftige Gründe das Fachwissen der Sachverständigen durch seine eigene Meinung zu ersetzen. In diesem Fall muss das Abweichen von der Ansicht der sachverständigen Person stichhaltig begründet werden können (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar, a.a.O., N. 9 zu Art. 10 StPO). Der Beizug von Sachverständigen (Art. 182 StPO) entbindet das Gericht nicht davon, deren Feststellungen kritisch zu hinterfragen und nötigenfalls davon abzuweichen. Die Beantwortung der Rechtsfragen bleibt dabei immer Sache des Gerichts (Thomas Hofer, a.a.O., N. 60 zu Art. 10 StPO).

2.6. Vorliegend ist strittig, ob ein Unbekannter namens «Andi» oder der Berufungskläger selbst im Unfallzeitpunkt den Lieferwagen Peugeot gelenkt hat. Somit ist eine Sachverhaltswürdigung bezüglich des Unfallhergangs vom 29. Juni 2014 vorzunehmen.

2.6.1. Für die Version des Berufungsklägers, dass ein Turner namens «Andi» den Wagen im Unfallzeitpunkt gelenkt hat, sprechen zunächst dessen eigene Aussagen. So hat der Berufungskläger beim Eintreffen der Polizeibeamten auf der Unfallstelle sogleich erklärt, dass er bei der Kollision Beifahrer gewesen sei und ein Turner, den er im Festzelt am Turnfest kennengelernt habe, den Lieferwagen gelenkt habe. Der unbekannte Lenker habe sich nach der Kollision zu Fuss von der Unfallstelle entfernt. Er bekräftigte diese Aussage noch in der Tatnacht auf dem Polizeiposten und in allen nachfolgenden Einvernahmen sowie in der Befragung vor Bezirksgericht sowie vor Kantonsgericht. Es

handelt sich bei dieser Aussage um eine solche der ersten Stunde und es kommt ihr daher ein erhöhter Beweiswert zu.

2.6.2. Der Berufungskläger hat darauf hingewiesen, der unbekannte Turner habe ein Turner-Shirt in der Farbe grün/blau getragen. Zugunsten des Berufungsklägers spricht, dass laut Forensischem Untersuchungsbericht der Kantonspolizei St. Gallen vom 22. August 2014 in den Klebestreifen ab den Fahrzeugsitzen türkisfarbene Baumwollfasern aufgefallen sind. Die Farbe Türkis dürfte in etwa grün/blau entsprechen. Dieser Untersuchungsbefund wird jedoch dadurch relativiert, dass gemäss dem fraglichen Bericht auf allen drei Fahrzeugsitzen türkisfarbene Baumwollfasern anzahlmässig je in etwa gleicher Grössenordnung feststellt worden sind. Laut dem fraglichen Untersuchungsbericht lasse dies somit nicht den Schluss zu, auf welchem der drei Sitze die Person mit türkisfarbenem Textil gesessen haben müsste. Im Bericht wird schliesslich angefügt, da das baumwollene türkisfarbene Textil nicht als Untersuchungsgut vorliege, könnten keine Aussagen getroffen werden, ob dieses Textil vom unbekannten Lenker oder aus dem Fundus von A. stamme. Das Kantonsgericht teilt gestützt auf dieses Untersuchungsergebnis bezüglich der vorgefundenen türkisfarbenen Baumwollfasern die Ansicht des Bezirksgerichts, dass sich daraus weder etwas für noch gegen die Darstellung des Berufungsklägers ableiten lässt.

2.6.3. Der Berufungskläger sagte aus, die ganze Gruppe dürfte mitbekommen haben, wie er mit diesem Turner geredet habe. Sein Kollege H. sei auch dabei gewesen. H. hat ausgesagt, ein Turnverein habe sich bei ihnen im Festzelt befunden. Sie hätten auch ein wenig mit diesen Leuten geredet. Ihm sei auf jeden Fall kein spezielles Gespräch zwischen A. und einem Turner aufgefallen. Diese Turner hätten alle das gleiche T-Shirt gehabt. Die Farben des T-Shirts seien glaublich grün und blau, ungefähr, gewesen. Diesbezüglich verhält es sich ähnlich wie bei den auf den Fahrzeugsitzen gefundenen türkisfarbenen Textilfasern. H. bestätigt zwar, dass sie mit diesen Turnern geredet hatten und alle ein grün/blaues T-Shirt trugen. Diese Vorkommnisse fanden in der Zeit zwischen 21.00 und 22.00 Uhr statt. Danach trennten sich die Wege von H. und dem Berufungskläger. Aus den Aussagen von H. ergeben sich weder Hinweise für noch gegen die Version des Berufungsklägers.

2.6.4. Bei der Würdigung der Aussagen von B. und E. sind die vorstehend dargelegten Kriterien zu beachten. Die mit ihrer Tochter als erste auf der Unfallstelle eingetroffene B. sagte als Zeugin vor der Staatsanwaltschaft aus, sie habe der Tochter gesagt, sie solle die Polizei anrufen, sei ausgestiegen und habe nach unten gerufen «Hallo Hallo, ist da jemand, ist jemand verletzt»?. Die Person habe dann gesagt, «keine Polizei, du kannst weiterfahren, hau ab». Sie habe dann gesagt, die Polizei sei eh schon informiert. Während dem Suchen des Pannendreiecks sei die Person wieder ziemlich aggressiv gewesen. Sie sei froh gewesen, sei die zweite Person noch da gewesen, um ihn zu beruhigen. E. gab als Auskunftsperson gegenüber der Staatsanwaltschaft zu Protokoll, dass der Berufungskläger auf dem Unfallplatz gesagt habe, dass er nicht selber gefahren sei. Aber diese Person sei nicht mehr da, sie sei gegangen, unbekannt. Das Verhalten des Berufungsklägers bezeichnete E. als nervös. Die Zeugenaussage von B. belegt, dass der Berufungskläger sich vehement gegen einen Beizug der Polizei wehrte und sich ihr gegenüber aggressiv verhielt. Das aggressive Verhalten des Berufungsklägers und dessen Zuruf, «keine Polizei» weist nach Ansicht des Kantonsgerichts darauf hin,

dass seine Äusserung, er sei nicht der Lenker gewesen, eine blosse Schutzbehauptung ist. Die unbekannte Person erwähnte er erst dann, als er zur Kenntnis nehmen musste, dass die Polizei bereits benachrichtigt worden war. Wäre die Version des Berufungsklägers wahr, ist ein solches Verhalten in keiner Weise nachvollziehbar. Denn hätte tatsächlich eine flüchtige Turnerbekanntschaft mit seinem Lieferwagen den Unfall verursacht, hätte der Berufungskläger alles Interesse daran haben müssen, dass die Polizei so rasch als möglich auf der Unfallstelle erscheint, um den Unfallverursacher ausfindig zu machen, damit dieser für den verursachten Schaden aufkommt.

2.6.5. Dem Polizeirapport vom 29. August 2014 kann entnommen werden, dass es zum Unfallzeitpunkt regnete. Aufgrund der Aussage des Berufungsklägers gegenüber der Polizei, dass sich der unbekannte Lenker nach der Kollision von der Unfallstelle zu Fuss in unbekannte Richtung entfernt hätte, wurde nach Spuren im Gelände um den Lieferwagen gesucht. Schuhspuren wurden nicht festgestellt. Im teilweise schienbeinhohen Gras konnten keine Spuren einer allfälligen Durchquerung festgestellt werden. Die Spurensituation am Unfallort spricht gegen die Version des Berufungsklägers. Hätte der unbekannte Lenker des Unfallfahrzeuges tatsächlich existiert, wären entweder Fluchtspuren in Form von «niedergetretenem» Gras zu sehen gewesen oder er wäre auf der Strasse mit grosser Wahrscheinlichkeit von Verkehrsteilnehmern gesehen worden. Hinzu kommt, dass die Polizei auf appenzell24.ch einen Zeugenaufruf veröffentlichte, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass einem Autofahrer eine in der Nacht bei Regen auf der Strasse marschierende Person aufgefallen wäre. Zudem stellte die Polizei, wie auch der Berufungskläger, Nachforschungen zu einem Turner namens «Andi» an, so dass auch mit Informationen aus Turnerkreisen zu rechnen gewesen wäre (durchnässte, verschmutzte Person). Zudem verkehrten Shuttle-Busse auf jener Strecke. Hätte ein Shuttle-Bus den angeblichen Lenker mitgenommen, wäre eine Meldung auf den Zeugenaufruf ebenfalls wahrscheinlich gewesen.

2.6.6. Hingegen kann aus dem Umstand, dass der Berufungskläger den linken Schuh verloren hatte und dieser in der Mitte auf der Fahrerseite im Wiesenland aufgefunden wurde, weder etwas zugunsten noch zulasten des Berufungsklägers abgeleitet werden. Wäre der Berufungskläger tatsächlich Beifahrer gewesen, wäre es nicht abwegig gewesen, dass er über den Fahrersitz ausgestiegen wäre. Die vom Berufungskläger vor Kantonsgericht als Begründung für den Ausstieg auf der Fahrerseite genannte Schräglage des Unfallfahrzeugs leuchtet ein. Ebenfalls nichts zulasten des Berufungsklägers abgeleitet werden kann aus dem Umstand, dass der Fahrersitz einen kleineren Abstand zum Armaturenbrett aufwies als die beiden Beifahrersitze. So führte der Berufungskläger vor Kantonsgericht nachvollziehbar aus, dass er nur hinüberrutschen musste.

2.6.7. Die Vorinstanz wertete gestützt auf den Bericht des Kriminaltechnischen Dienstes den geringen Abstand des Fahrersitzes zum Armaturenbrett als weiteres Indiz dafür, dass der eine Körpergrösse von 170cm aufweisende Berufungskläger der Lenker des Lieferwagens gewesen sei. In der Befragung durch die Kantonspolizei vom 29. Juni 2014, 16.00 Uhr, sagte der Berufungskläger aus: «Soviel ich noch weiss, war die Person ein bisschen grösser als ich. Ich bin 170cm.» Die Angaben des Berufungsklägers sind ungenau. Aus der Formulierung «ein bisschen grösser als ich», muss jedoch zu dessen Gunsten geschlossen werden, dass die unbekannte Person nicht wesentlich grösser als er selbst gewesen ist. Ein Verstellen des Fahrersitzes vor Antritt der Fahrt wäre

deshalb nicht erforderlich gewesen. Somit kann aus dem Abstand des Fahrersitzes zum Armaturenbrett nichts zulasten des Berufungsklägers abgeleitet werden.

2.6.8. Hingegen weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass vom Kriminaltechnischen Dienst keine Auslösung des Fahrerairbags und des Gurtstraffers am Fahrersitz hätten festgestellt werden können, und der Berufungskläger selbst angegeben habe, er habe sich des Öfteren nicht angegurtet. In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft sagte A. auf die Frage, ob er angeschnallt war, aus: «Das weiss ich nicht mehr, so wie ich mich kenne, vermutlich nicht. Ich neige dazu, mich ab und zu nicht anzugurten.» Aufgrund des in der Schweiz seit längerem geltenden Gurtenobligatoriums ist eher davon auszugehen, dass sich ein Lenker in einem fremden Fahrzeug angurten würde. Somit stellt die Tatsache, dass beim Unfall der Frontairbag nicht gezündet hat, ein Indiz dafür dar, dass der Berufungskläger selbst den Lieferwagen gelenkt hat. Im Übrigen könnte dies auch erklären, weshalb der Kriminaltechnische Dienst keine eingebrannten Kleiderfasern im Gurtband feststellen konnte.

2.6.9. Das Institut für Rechtsmedizin stellte in seinem Gutachten vom 27. Oktober 2014 bezüglich des «Abriebs ab Drucktaste zur Gurtentriegelung Fahrersitz» ein inkomplettes Mischprofil fest. Das sehr kräftig ausgebildete Hauptprofil stimme mit dem DNA-Profil des Berufungsklägers überein und die zusätzlich vereinzelt nachgewiesenen DNA-Merkmale seien sehr schwach ausgebildet und würden keine Interpretation zulassen. Bezüglich «Abrieb ab Gurtschlosszunge Fahrersitz» habe ein vollständiges DNA-Profil erstellt werden können, das eine vollständige Übereinstimmung mit demjenigen des Berufungsklägers aufgewiesen habe. Hinweise für DNA einer weiteren Person hätten sich in diesem Profil keine finden lassen. Im «Abrieb ab Lenkrad» sei ebenfalls ein einfaches DNA-Profil nachweisbar gewesen, das dem Berufungskläger hätte zugeordnet werden können und auch hier hätten sich keine Hinweise auf DNA einer weiteren Person finden lassen. Zur Frage, ob die Ergebnisse der drei genannten Spuren den Schluss zulassen würden, dass es sich beim Berufungskläger um die Person handle, die zuletzt auf dem Fahrersitz gesessen hätte, sei folgendes auszuführen: An den Abrieben «ab Gurtschlosszunge» und «ab Lenkrad» sei ausser der DNA des Berufungsklägers keine weitere DNA nachzuweisen gewesen, so dass sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ableiten lassen würden, dass eine zweite Person, das Lenkrad und die Gurtschlosszunge in den Händen gehalten habe. Dies wäre eigentlich zu erwarten gewesen, wenn eine zweite Person das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt und einige Zeit davor gelenkt hätte. Weiter müsse davon ausgegangen werden, dass eine Person je nach Situation einmal viel, einmal wenig DNA hinterlasse. Dies nicht nur aufgrund des guten resp. schlechten Spurenlegers, sondern weil auch weitere Faktoren wie Druckintensität und Dauer des Kontaktes einen Einfluss auf die Menge der übertragenen DNA hätten. Denkbar wäre zum Beispiel, dass bei einer Stresssituation wie dies ein Unfall darstelle, das Lenkrad mit kräftigem Druck festgehalten und vermehrt Schweiss ausgeschieden werde und damit DNA-haltige Zellen auf den Gegenstand übertragen würden.

Im Nachtrag vom 10. Dezember 2018 zum Gutachten führte das Institut für Rechtsmedizin aus, die im Gutachten vom 27. Oktober 2014 gemachten Ausführungen würden sich auf die DNA-Untersuchungsergebnisse zu den betreffenden Spuren beziehen und denkbare Erklärungen allgemeiner Natur zur Entstehung der nachgewiesenen DNA-Spuren darstellen. Aus den aufgeführten Publikationen gehe hervor, dass allein auf-

grund des erstellten DNA-Profils keine konkreten Angaben, sondern lediglich Ausführungen allgemeiner Art möglich seien wie sie im Gutachten zum Entstehen der Spur gemacht worden seien. Unter Beizug von fest umrissenen Szenarien seien allenfalls konkretere Aussagen möglich.

Die Verteidigerin bemängelt gestützt auf einschlägige wissenschaftliche Artikel die Ergebnisse des Gutachtens des IRM vom 27. Oktober 2014. Das IRM hat gestützt auf diese Literatur im Nachtrag vom 10. Dezember 2018 sein Gutachten stark relativiert. Das Kantonsgericht kam deshalb, entgegen dem vorinstanzlichen Urteil, zum Schluss, dass das Gutachten des IRM für sich allein das Tatverschulden des Berufungsklägers nicht rechtsgenüglich nachzuweisen vermag, ein solches aber auch nicht ausschliesst.

2.6.10. In Würdigung sämtlicher Indizien gelangt das Kantonsgericht zweifelsfrei zur Überzeugung, dass der Berufungskläger selbst am frühen Morgen des 29. Juni 2014 seinen Lieferwagen auf dem Heimweg gelenkt hat. Dies mit einer Blutalkoholkonzentration von mindestens 1.71 Gewichtspromille. Für diese Annahme sprechen das nicht nachvollziehbare Verhalten des Berufungsklägers vor und nach dem Unfall, das Spurenbild auf dem Unfallplatz, das Nichtauslösen des Airbags und die ergebnislos gebliebenen Nachforschungen nach dem Turner «Andi». Keinen Aufschluss zu geben vermögen das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin sowie die festgestellten türkisfarbenen Baumwollfasern auf den vorderen drei Sitzen. Der erdrückenden Beweislage stehen lediglich die während des gesamten Verfahrens konstant gebliebenen Aussagen des Berufungsklägers gegenüber.

Die Aussagen des Berufungsklägers zu seinem Verhalten vor und nach dem Unfall können, selbst unter Berücksichtigung eines allfälligen Schockzustands, als nicht glaubwürdig bezeichnet werden. Ein Geschäftsinhaber überlässt das Steuer seines neuwertigen Firmenfahrzeuges mit Werkzeug im Wert von rund Fr. 6'000.00 im Fahrzeuginnern einem Unbekannten, den er kurz zuvor auf einem Fest kennengelernt hat. Er nickt auf der Fahrt auf dem Beifahrersitz neben dem unbekannten Lenker ein. Nachdem dieser Unbekannte einen Unfall mit Totalschaden verursacht hat, ergreift er die Flucht. Wäre der Unfall tatsächlich so abgelaufen, wäre, wie vorerwähnt, aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung zu erwarten gewesen, dass der geschädigte Fahrzeughalter im Hinblick auf eine Schadensregulierung alles daran gesetzt hätte, dass die Polizei so schnell als möglich auf der Unfallstelle erscheint und den unbekannten Lenker ausfindig macht. Nicht glaubwürdig ist ferner die Schilderung der Fahrt mit dem Unbekannten ab dem Zielparkplatz bis zum Unfallort. So kann sich der Berufungskläger angeblich nicht mehr daran erinnern, was er mit dem Turner auf der Fahrt geredet hatte, ob er ihm den Weg zeigen musste und ob dieser beim Touchieren der Pfähle etwas gesagt oder etwa geflucht hatte. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, dass der Berufungskläger offenbar mit dem Turner unmittelbar nach dem Stillstand des Fahrzeuges im Wiesenbord nicht einige Worte gewechselt hatte, zum Beispiel die Frage, ob dieser verletzt sei und was als nächstes zu tun sei. Die Aussagen des Berufungsklägers zum Tathergang und zur Person des unbekannten Lenkers sind auffallend realitätsfremd und detailarm, dies im Gegensatz zu seiner Schilderung von früheren Begebenheiten an Schranken des Kantonsgerichts, die nichts mit dem Unfallhergang zu tun haben. Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass der Berufungskläger vom angeblichen Unbe-

kannten im Festzelt, beim Aufeinandertreffen in der Hauptgasse und auf der Fahrt absolut nichts Persönliches erfahren hat, beispielsweise dessen Wohnort und welchem Turnverein er angehört.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass der Berufungskläger am 29. Juni 2014 in alkoholisiertem Zustand seinen Lieferwagen gelenkt und auf der Enggenhüttenstrasse einen Unfall verursacht hat.

3. Bezüglich des ausgangsgemäss auszufällenden Schuldspruchs wegen Führens eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. a SVG kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in Erwägung 4.1. und 4.4. verwiesen werden.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Zivil- und Strafabteilung, Entscheid K 5-2019 vom 21. Januar 2020

2.4. Steuerbeschwerde (Nach- und Strafsteuerverfahren)

Wird mangels Begründung sowie Einreichung oder Nennung der Beweismittel auf die Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung nicht eingetreten, so kann nur diese Eintretensfrage und nicht die materielle Richtigkeit der Veranlagung Gegenstand des nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens bilden (Art. 132 Abs. 3 DBG).

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 10. Januar 2019 teilte die Kantonale Steuerverwaltung der A. GmbH mit, dass sie laut den erhaltenen steueramtlichen Meldungen des Kantons St.Gallen in den Jahren 2011 und 2012 mit Aufrechnungen aufgrund Liegenschaftsverkäufe im Kanton St.Gallen rechtskräftig veranlagt worden sei. Diese Verkäufe seien ihr im Zeitpunkt der Veranlagung, dieser beiden Jahre nach pflichtgemässem Ermessen, nicht bekannt gewesen. Dadurch sei der steuerbare Reingewinn der Jahre 2011 und 2012 beim Bund zu tief besteuert worden.

   Für diese beiden Jahre würden Nachsteuern über Fr. 339'235.00 (direkte Bundessteuer) erhoben. Zudem sei für die vollendete Steuerhinterziehung in den Jahren 2011 und 2012 eine Erledigung mittels Strafverfügung vorgesehen und eine Busse von 100% der hinterzogenen Steuer werde als angemessen erachtet. Bis 31. Januar 2019 hätte sie die Möglichkeit, zur Anschuldigung und zur vorgesehenen Verfahrenserledigung im Rahmen des rechtlichen Gehörs schriftlich Stellung zu nehmen. Es sei vorgesehen, nach unbenutztem Ablauf dieser Frist die entsprechenden Nachsteuer- und Strafverfügungen zuzustellen.

2. Die Kantonale Steuerverwaltung erliess am 10. April 2019 die Nach- und Strafsteuerverfügungen der Steuerperioden 2011 und 2012. Sie hätte mit Schreiben vom 10. Januar 2019 die Einleitung des Nachsteuerverfahrens mitgeteilt und darin auf den geplanten Verfahrensablauf hingewiesen. Daraufhin hätte die A. GmbH um Gewährung des rechtlichen Gehörs und Akteneinsicht gebeten, welches sie ihr mittels Besprechung vom 7. Februar 2019 gewährt hätte. Bei dieser Besprechung hätte sie ihr mitgeteilt, dass sie ihr bis spätestens Mitte März Unterlagen zukommen lassen würde, welche die Unrichtigkeit ihrer Feststellungen belegen würden. Leider habe sie jedoch keine Rückmeldung erhalten. Daher würde sie das Nach- und Strafsteuerverfahren aufgrund der Aktenlage abschliessen und eine Aufrechnung aufgrund der steueramtlichen Meldungen vornehmen. Da die A. GmbH keine steuermindernden Aufwendungen innerhalb der eingeräumten Frist geltend gemacht hätte, könnten solche auch nicht berücksichtigt werden. Steuerbegründende Tatsachen seien durch die Veranlagungsbehörde und steuermindernde Tatsachen durch die Steuerpflichtigen nachzuweisen.

3. Gegen diese Verfügungen erhob die A. GmbH mit Schreiben vom 7. Mai 2019 Einsprache. Es sei ein Verfahrensfehler (Steuermeldung Kanton SG), die Dokumente würden zugestellt.

4. Die kantonale Steuerverwaltung teilte der A. GmbH mit Schreiben vom 8. Mai 2019 mit, dass das Einspracheschreiben keinerlei Begründung oder Beweismittel enthalte. Auf eine Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung wegen Nichteinreichens der Steuererklärung könne nur eingetreten werden, wenn innert Frist (vorliegend bis zum

20. Mai 2019) eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung samt den erforderlichen Beilagen nachgereicht werde.

5. Mit Entscheid vom 5. Juni 2019 trat die Kantonale Steuerverwaltung auf die Einsprache der A. GmbH vom 7. Mai 2019 nicht ein. So sei innerhalb der im Schreiben vom 8. Mai 2019 erwähnten Frist weder eine Begründung zur Einsprache, noch irgendwelche geeigneten Beweismittel vorgebracht worden.

6. Die A. GmbH (folgend: Beschwerdeführerin) reichte am 4. Juli 2019 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 5. Juni 2019 ein.

(…)

III.

1. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, dass sie dem Steueramt schon mehrmals und beim rechtlichen Gehör mitgeteilt habe, dass die steueramtliche Meldung des Kantons St.Gallen auf einem Fehler basiere. Da bei dieser Veranlagung die Einsprachefrist verpasst worden sei, hätte sie keine Korrektur mehr verlangen können. Die Aufrechnungen der Liegenschaftsverkäufe des Kantons St.Gallen würden aufgrund von Annahmen basieren und seien nicht berechtigt. Dies könne auch die Buchhaltung beweisen. Es könne nicht sein, dass aufgrund eines Fehlers eine Doppelbestrafung vorgenommen werde und sie im Aufräumprozedere wieder bestraft würde mit etwas in der Vergangenheit, welches schon lange erledigt gewesen sei.

2. Die Beschwerdegegnerin erwidert, dass im Beschwerdeschreiben, wie bereits im Einspracheverfahren, keine detaillierte Begründung vorgebracht werde, warum die Aufrechnungen unberechtigt sein sollten. Die Beschwerdeführerin hätte weder irgendwelche Buchhaltungsunterlagen noch eine vollständige Steuererklärung vorgelegt. Ohne dass die erwähnten Unterlagen eingereicht würden, sei es unmöglich, die Unwahrheit der rechtskräftigen Veranlagungen des Kantons St.Gallen zu überprüfen. Die Buchhaltung und die Bankkontoauszüge, welche als einzige Beweismittel in Betracht fallen würden, seien von der Beschwerdeführerin nie vorgelegt worden. Die Veranlagungsbehörde habe der Beschwerdeführerin mittels Besprechung vom 6. Februar 2019 die Akteneinsicht und das rechtliche Gehör gewährt. Während dieser Besprechung sei mitgeteilt worden, dass die Beweise noch vorgelegt würden. Allerdings sei dies nicht der Fall gewesen. Auch auf das Schreiben «Abschluss Nach- und Strafsteuerverfahren» vom 10. April 2019 und auf die Aufforderung um Ergänzung der Einsprache vom 8. Mai 2019 seien keinerlei zweckdienliche Unterlagen eingegangen. Sie ziehe deshalb den Schluss, dass die Veranlagungen des kantonalen Steueramts St.Gallen korrekt seien und die nicht versteuerten Gewinne bei der Direkten Bundessteuer im Nach- und Strafsteuerverfahren nachzubesteuern seien.

3.

3.1. Wird mangels Begründung sowie Einreichung oder Nennung der Beweismittel auf die Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung nicht eingetreten, so kann nur diese Eintretensfrage und nicht die materielle Richtigkeit der Veranlagung Gegenstand des nachfolgenden Rechtsmittelverfahrens bilden. Die Veranlagung selbst ist der Überprü-

fungsbefugnis entzogen. Es muss und kann also ausschliesslich geltend gemacht werden, dass und weshalb aufgrund des damaligen Aktenstandes auf die Einsprache hätte eingetreten werden müssen. Aufgrund der Beschränkung des Streitobjekts kann die steuerpflichtige Person vor der Beschwerdeinstanz keine neuen Beweismittel mehr vorbringen. Denn massgebend ist der Aktenstand im Zeitpunkt des angefochtenen Nichteintretensentscheids (vgl. Zweifel/Hunziker, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, 2017, Art. 132 N 56; Hunziker/Mayer-Knobel, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], a.a.O., Art. 140 N 6).

3.2. Eine Veranlagung nach pflichtgemässem Ermessen kann der Steuerpflichtige nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen (Art. 132 Abs. 3 DBG).

Das Bundesgericht qualifiziert die Nennung von allfälligen Beweismitteln als Gültigkeitsvoraussetzung. An das Beweisangebot sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss eindeutig sein, d.h. das angebotene Beweismittel ist genau zu bezeichnen. Die Erfordernisse der Begründung und der Nennung der Beweismittel stellen bei Einsprachen gegen eine Ermessenseinschätzung Prozessvoraussetzungen dar. Fehlt es an einer solchen minimalen Einsprachebegründung, ist auf die Einsprache nicht einzutreten (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 132 N 36; Urteil des Bundesgerichts 2C_314/2014 E. 2.1).

Art. 132 Abs. 3 DBG über die Beschränkung der Rügegründe gegen eine Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen gilt aufgrund des Verweises in Art. 153 Abs. 3 DBG auch für das Nachsteuerverfahren (vgl. Looser, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.] a.a.O., Art. 151 N 26; 2C_136/2011 E. 4.1).

3.3. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, in vorinstanzlichen Eingaben der Beteiligten nach Gründen zu suchen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein könnte. Das Beschwerdeverfahren wird zwar von der Untersuchungsmaxime beherrscht, wonach die Beschwerdeinstanz die rechtserheblichen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären hat. Der nach dem Gesetz umfassenden Untersuchungspflicht sind indessen aus praktischen Gründen Schranken gesetzt. Da für steueraufhebende und -mindernde Tatsachen, für die der Steuerpflichtige die Beweislast trägt, regelmässig die natürliche Vermutung besteht, dass er alle ihn entlastenden Umstände von sich aus vorbringt, besteht seine Obliegenheit zur Mitwirkung hinsichtlich solcher Tatsachen auch darin, sie geltend zu machen, darzutun und nachzuweisen. Diesen Nachweis hat der Steuerpflichtige durch eine substantiierte Sachdarstellung in der Beschwerdeschrift anzutreten, wobei er die erforderlichen Beweismittel beizulegen oder wenigstens genau zu bezeichnen hat. Er hat sich mit dem angefochtenen Entscheid konkret und genügend verständlich auseinanderzusetzen. Fehlt es daran, trifft die Beschwerdeinstanz keine weitere Untersuchungspflicht. Dem Steuerpflichtigen obliegt somit die Beweisbeschaffungspflicht für die das Rechtsbegehren begründenden Tatsachen (vgl. Hunziker/Mayer-Knobel, a.a.O., Art. 140 N 42 f.).

3.4. Die Beschwerdeführerin brachte in ihrer Einsprache einzig vor, es sei ein Verfahrensfehler (Steuermeldung Kanton SG), die Dokumente würden zugestellt. Weder bezeichnete sie diese Dokumente, noch reichte sie diese nach.

In der Beschwerdeschrift machte sie keine Ausführungen dazu, weshalb sie die Dokumente, welche die Unrichtigkeit betreffend Aufrechnungen aufgrund Liegenschaftsverkäufe im Kanton St.Gallen belegen würden, im Einspracheverfahren nicht einreichte. Insbesondere äusserte sie sich nicht in substantiierter Form darüber, inwiefern der Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin im Einspracheverfahren unrichtig sein sollte.

4. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 11-2019 vom 3. März 2020

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid 2C_462/2020 vom 17. Juli 2020 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

2.5. Grundwasserschutzzone

Einschränkungen von Grundeigentum durch Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone sind nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen (Art. 36 BV). Der Schutz einer Quelle mit einem Jahresdurchschnitt von 12 Litern Wasser pro Minute liegt im öffentlichen Interesse und überwiegt dem Interesse an der Aufhebung des Dünge- und Bauverbots. Um eine Quelle genügend zu schützen, ist es notwendig, dass die praktische Linie die hydrogeologische Umgrenzung umhüllen muss (Art. 20 GSchG).

Erwägungen:

I.

1. A. ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x., y. und z.. Sein Vater, damaliger Eigentümer dieser Parzellen, räumte mit Personaldienstbarkeitsvertrag vom 24. Februar 1969 der politischen Gemeinde B. das Recht ein, die auf seinen Grundstücken entspringenden Quellen zu fassen, deren Wasser in Sammelschächte abzuleiten und von dort der öffentlichen Wasserversorgung von B. zur Nutzung zuzuführen. Die Standeskommission Appenzell I.Rh. erteilte am 7. März 1969 dem Personaldienstbarkeitsvertrag nach Art. 132 aEG ZGB die vorbehaltlose Zustimmung. Die Gemeinde B. nutzt drei auf der Parzelle Nr. x. befindliche Quellen, unter anderem die Quelle Nr. w..

2. A. erhob gegen einen ersten Grundwasser-Schutzzonenplan um die Quellfassungen C. am 24. Oktober 2014 Einsprache. Das Bau- und Umweltdepartement wies die Einsprache am 27. Juni 2016 ab. Gegen den Einspracheentscheid erhob A. am 22. Juli 2016 bei der Standeskommission Appenzell I.Rh. Rekurs. Das Bau- und Umweltdepartement widerrief mit Verfügung vom 12. September 2016 den Einspracheentscheid vom 27. Juni 2016 und stellte das revidierte Schutzzonenreglement vom 10. Februar 2012, rev. 5. September 2016, und den vom Geologiebüro D. AG erstellten Umgrenzungsplan der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen C., Plan-Nr. 2011-201/1, rev. 2. Dezember 2015, sowohl dem Vertreter von A. als auch der Gemeinde B. zu. A. erhob am 11. Oktober 2016 dagegen Einsprache und beantragte, die Grundwasserschutzzone sei so anzupassen, dass das Gebäude Nr. v. ausserhalb der Schutzzone S2 liege und auf die Nutzung der Quellfassung Nr. w. verzichtet werde. Mit Entscheid vom 27. Februar 2017 wies das Bau- und Umweltdepartement die Einsprache von A. ab. Die Standeskommission hiess mit Entscheid vom 19. Dezember 2017 (Protokoll Nr. 1283) den Rekurs von A. gut, änderte den Umgrenzungsplan so, dass die Grenze der Grundwasserschutzzone S2 dem Verlauf der bestehenden Aussenhüllen des Gebäudes Nr. v. folgt, soweit das Gebäude nördlich der auf dem angefochtenen Plan eingezeichneten Grenze liegt und hob Art. 24 und Art. 28 des Schutzzonenreglements auf. Gegen den Rekursentscheid erhoben die Gemeinde B. und der Rechtsvertreter von A. beim Verwaltungsgericht Beschwerde. Das Verwaltungsgericht vereinigte die beiden Beschwerdeverfahren V 3-2018 und V 4-2018, hob den angefochtenen Rekursentscheid am 21. August 2018 auf und wies ihn zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur Neubeurteilung an die Standeskommission zurück. So habe die Standeskommission nicht begründet, weshalb sie von den Unterlagen des Geologiebüros D. AG abgewichen sei, sie habe einzig die Grenzziehung der Schutzzone S2 mitten durch das Betriebsgebäude als nicht praktikabel bezeichnet und ausgeführt, bezüglich allfälliger

Auswirkungen auf Gewässer lasse sich kaum sagen, in welchem Gebäudeteil die tatsächliche Ursache liege. Gerade aber diese Besonderheit, dass die Fachpersonen des Geologiebüros die hydrogeologische Umgrenzung der Schutzzone S2 auf dem Schutzzonenplan quer durch das Gebäude gelegt hätten, lasse im Unklaren, ob die Quelle Nr. w. durch die unterschiedliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung des schutzzonenmässig geteilten Gebäudes und der angrenzenden Aussenbehälter überhaupt genügend geschützt ist. Auch die Frage, ob mit der von A. geforderten Grenzziehung und demnach mit Verkleinerung der Schutzzone S2 die Quelle Nr. w. genügend geschützt wäre, hätte zumindest durch eine Ergänzung des hydrogeologischen Berichts oder durch eine persönliche Befragung der Sachverständigen des Geologiebüros geklärt werden müssen. Ohne zusätzliche Sachverhaltsabklärung könne nicht geprüft werden, ob die durch die Standeskommission vorgenommene Grenzziehung der Schutzzone S2 auch notwendig und damit verhältnismässig sei.

3. Die Standeskommission bat mit Schreiben vom 20. Dezember 2018 das Geologiebüro D. AG, in Ergänzung zu ihrem Bericht “Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung C.” um Auskünfte zu Fragen des Grenzverlaufs zwischen den Zonen S2 und S3.

4. Das Geologiebüro D. AG nahm mit Schreiben vom 17. Januar 2019 zu den Ergänzungsfragen Stellung.

5. Mit Entscheid vom 27. August 2019 wies die Standeskommission den Rekurs von A. vom 31. März 2017 ab (Nr. 858).

   Sie führte im Wesentlichen an, das Geologiebüro D. AG habe am 17. Januar 2019 festgehalten, es habe die hydrogeologische Umgrenzung aufgrund der geologischen Karten, von Färbversuchen und der örtlichen geografischen Begebenheiten dimensioniert. Die praktische Umgrenzung orientiere sich an im Feld nachvollziehbaren Punkten wie Hausecken, Wälder, Strassen oder Grenzpunkten. Die praktische Grenze dürfe die hydrogeologische Grenze nicht unterschreiten, müsse diese also umhüllen. Die Umgrenzung der Schutzzone S2 entspreche in der Fassung des Bau- und Umweltdepartements der praktischen Umgrenzung gemäss dem Plan des Geologiebüros, welche die hydrogeologische Umgrenzung durchwegs umhülle. Das Geologiebüro habe in seiner Stellungnahme vom 17. Januar 2019 zu den Ergänzungsfragen betont, dass die hydrogeologische Umgrenzung aufgrund der Resultate der Färbversuche und der Dimensionierung gemäss der Gewässerschutzverordnung und der Wegleitung Grundwasserschutz nicht kleiner gezogen werden dürfe als im erstellten Plan. Das Geologiebüro habe seine Erkenntnisse begründet. Es habe sich auf die Ergebnisse seiner Färbversuche, die es im hydrogeologischen und technischen Bericht «Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen C.» vom 10. Februar 2012 dokumentiert hätte, und auf die Wegleitung zum Grundwasserschutz des Bundesamts für Umwelt aus dem Jahr 2004, wo unter dem Titel «Anforderungen an den Schutzzonenplan» ausgeführt werde, dass die praktische Umgrenzung im Schutzzonenplan die rechtskräftige Abgrenzung darstelle und die Grenze die hydrogeologische Umgrenzung umhüllen müsse, gestützt. Die hydrogeologische Umgrenzung könne nach den Ausführungen der Experten nicht kleiner dimensioniert werden und müsse die praktische Umgrenzung die hydrogeologische Umgrenzung umhüllen. Es sei daher nachvollziehbar, wenn das Geologiebüro die Umgrenzung entlang der grünen Linie ablehne. Auch anderweitige Anhaltspunkte, dass die Unterlagen des Geologiebüros lückenhaft, widersprüchlich oder in wesentlichen Punkten nicht

schlüssig seien, seien nicht erkennbar. Grundlage der Schutzzonenumgrenzung sei die hydrogeologische Umgrenzung. Die praktische Umgrenzung müsse die hydrogeologische umhüllen. Die praktische Umgrenzung könne nicht kleiner als die hydrogeologische Umgrenzung sein. Der strittige Verlauf der Abgrenzung zwischen der Schutzzone S2 und S3 entspreche der praktischen Linie, die im Bericht des Geologiebüros vom 10. Februar 2012 eingezeichnet gewesen sei. Von dieser Linie sei das Geologiebüro nie abgewichen. Damit sei die Schutzzone S2 entlang der praktischen Linie auszuscheiden, die im Bericht des Geologiebüros vom 10. Februar 2012, einschliesslich der bis zum 27. Juni 2014 vorgenommenen Ergänzungen, eingezeichnet sei. Diese Ausscheidung sei notwendig. Mit der vom Rekurrenten beantragten Grenzziehung entlang der grünen Linie wäre die Quelle Nr. w. nicht genügend geschützt. Die Umgrenzung der Grundwasserschutzzone sei für das Erreichen des angestrebten Ziels geeignet und sie sei dem Rekurrenten auch zumutbar. Ihr Verlauf entlang der praktischen Grenze sei auch notwendig, um das Ziel zu erreichen. Damit sei sie verhältnismässig.

6. Am 3. Oktober 2019 reichte der Rechtsvertreter von A. (folgend: Beschwerdeführer) eine Beschwerdeschrift gegen den Rekursentscheid der Standeskommission mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein und stellte die Anträge, der Rekursentscheid der Standeskommission vom 27. August 2019 sei aufzuheben, die Nutzung der Quelle Nr. w. sei zu verbieten und es sei auf die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone C. für die Quelle Nr. w. zu verzichten, die Angelegenheit sei an die Vorvorinstanz zum Erlass eines neuen Schutzzonenplans zurückzuweisen sowie eventualiter sei der Verlauf der Grundwasserschutzzone 2 gemäss der von ihm auf dem Plan eingezeichneten grünen Linie anzupassen.

(…)

III.

1. Vorliegend ist der Verlauf der praktischen Umgrenzung bzw. Grenze zwischen den Schutzzonen S2 und S3 im Umfeld der Gebäude des Beschwerdeführers strittig.

2. Wie bereits in Erwägung III. 1 des Entscheids V 3-2018/V 4-2018 vom 21. August 2018 festgehalten, hat die Standeskommission am 7. März 1969 dem Personaldienstbarkeitsvertrag nach Art. 132 aEG ZGB die vorbehaltlose Zustimmung erteilt. Die Quelle Nr. w. darf somit von der Gemeinde B. genutzt werden. Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers, die Nutzung der Quelle Nr. w. sei zu verbieten, ist folglich abzuweisen.

3.

3.1. Mit der Ausscheidung der Grundwasserschutzzone C. sind für den Beschwerdeführer als Grundeigentümer Einschränkungen in der Nutzung seines Grundeigentums verbunden. Nach Art. 36 BV sind solche Einschränkungen nur zulässig, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügen.

3.2. Unbestritten ist, dass zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen mit Art. 20 GSchG eine genügend gesetzliche Grundlage vorliegt und dazu im Grundsatz ein öffentliches Interesse besteht.

3.3. Strittig ist jedoch die Verhältnismässigkeit dieses Grundrechtseingriffs. Sie wird ungeachtet eines Ermessensspielraums der Verwaltung im Folgenden frei geprüft, da es sich um eine Rechtsfrage handelt**.**

4.

4.1. Das Gebot der Verhältnismässigkeit verlangt, dass eine behördliche Massnahme für das Erreichen des angestrebten Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in private Interessen als zumutbar erweist. Eine Massnahme ist unverhältnismässig, wenn das Ziel mit einem weniger schweren Grundrechtseingriff erreicht werden kann (vgl. Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, N 1735; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 2016, N 2352).

4.2. Geeignet ist die staatliche Massnahme dann, wenn sie für das Erreichen des angestrebten Ziels überhaut dienlich und zwecktauglich ist. Geeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie im Hinblick auf den angestrebten Nutzen zumindest einen gewissen Beitrag zu leisten vermag. Ungeeignet ist eine Massnahme erst dann, wenn sie am Ziel geradezu vorbeischiesst, also keinerlei Wirkungen im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet (vgl. Wiederkehr/Richli, a.a.O., N 1778; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2353 f.).

Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone S2 ist jedenfalls geeignet, künftige Beeinträchtigungen der Quelle Nr. w. zu verhindern.

4.3. Eine Verwaltungsmassnahme hat zudem zumutbar zu sein: Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn ein vernünftiges, ausgewogenes Verhältnis zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung besteht. Der Zweck der Massnahme hat so wichtig zu sein, dass die mit dem Eingriff verbundenen Auswirkungen auf die Betroffenen in Kauf genommen werden müssen. Abzuwägen ist bei dieser Prüfung also zwischen dem Interesse an der Realisierung der Zielsetzung und dem Interesse des Trägers des von der Eigentumsgarantie geschützten Rechts an der Beibehaltung seiner bisherigen Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse (vgl. Wiederkehr/Richli, a.a.O., N 1830; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2356).

Die ökologischen Ziele des Grundwasserschutzes sind angesichts der vielfältigen möglichen Gefährdungen und in Anbetracht der weiten Verbreitung von Grundwasservorkommen möglichst flächendeckend umzusetzen (vgl. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL], Wegleitung Grundwasserschutz, 2004, S. 26), weshalb auch über kleinere Quellen Schutzzonen gelegt werden sollen (vgl. Bose, Der Schutz des Grundwassers vor nachteiligen Einwirkungen, 1995, S. 22). Anhang 5 des hydrogeologischen Berichts des Geologiebüros D. AG vom 10. Februar 2012 inkl. Ergänzungen bis 27. Juni 2014 kann entnommen werden, dass die Quelle Nr. w. eine mittlere Schüttung von 12 l/min aufweist. Die Quelle Nr. w. trägt unbestritten zu 4% der Wasserversorgung der Gemeinde B. bei. Die Argumentation des Beschwerdeführers, eine durchschnittliche Schüttmenge von lediglich 1.8 l/min in der Trockenperiode trage keineswegs wesentlich zur Trinkwasserversorgung bei und vermöge kein öffentliches Interesse am Erhalt der Quelle Nr. w. zu begründen, vermag nicht zu überzeugen. Einer Quelle, welche im Jahresdurchschnitt 12 Liter Wasser pro Minute liefert, ist jedenfalls Sorge zu tragen. Erschlossene Quellen gilt es zu pflegen, damit auch in Zukunft die

Bevölkerung mit sauberem Wasser versorgt werden kann. Es besteht somit ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Grundwasserfassung der Quelle Nr. w.

Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass er durch die Ausscheidung der Gewässerschutzzone S2 beim Ausbringen von flüssigem Hofdünger und beim Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln beschränkt wird (vgl. Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV). Er kann jedoch weiterhin Mist austragen, womit er in der Bewirtschaftung nicht sehr stark eingeschränkt ist. Die vergorene Gärgülle als Endprodukt der Biogasgewinnung kann er allenfalls als hochwertigen und schnell wirksamen Nährstoffdünger ausserhalb der Schutzzone nutzen. Auch stehen für den Ausfall wegen des Düngeverbots Entschädigungszahlungen durch die Gemeinde B. als Nutzungsberechtigte in Aussicht. Weshalb er wegen des Düngeverbots in seiner Existenz gefährdet wäre, bringt er nicht substantiiert vor. Auch begründet er nicht genauer, inwiefern wegen des Bauverbots, welches der Beschwerdeführer mit Art. 18 des Schutzzonenreglements auferlegt wird, die Weiterführung der Tierhaltung unwirtschaftlich und damit seine Existenz gefährdet würde. Er macht wohl geltend, dass der Betrieb in seiner heutigen Ausrichtung gefährdet sei, wenn die zeitgemässe Erneuerung der Betriebsgebäude, z.B. mit Anbauten und Ausläufen aufgrund allfälliger neuer Tierschutzbestimmungen, nicht mehr ausgeführt werden könnte. Hingegen zeigt er keine konkreten RPG-konformen Bauprojekte vor. Hinzu kommt, dass im Härtefall mit Art. 31 des Schutzzonenreglements gewisse bauliche Massnahmen möglich wären. Der Beschwerdeführer wird demnach in der Nutzung seines Grundstücks und somit in seinem Privateigentum nicht besonders schwer eingeschränkt.

Folglich überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen und an der Wasserfassung das Interesse des Beschwerdeführers an der Aufhebung des Dünge- und Bauverbots. Die Einschränkungen in der Nutzung seines Grundeigentums ist dem Beschwerdeführer somit zumutbar.

4.4. Schliesslich hat der staatliche Eingriff in das Grundeigentum erforderlich bzw. notwendig zu sein. Es gilt das Übermassverbot: Es ist das mildestmögliche Mittel zu ergreifen, welches als ebenso wirksam hinsichtlich der Zielerreichung wie die getroffene Massnahme zu beurteilen ist (vgl. Wiederkehr/Richli, a.a.O., N 1793; Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 2353 f.). Schutzzonen dürfen sich in räumlicher Hinsicht nur so weit ausdehnen, als dies zur Erreichung des Schutzziels notwendig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_298/2010 vom 19. Oktober 2010 E. 2.4).
Inwiefern die im Umgrenzungsplan Nr. 2011-201/1 erfolgte Grenzziehung der Schutzzone S2 notwendig und damit insgesamt verhältnismässig ist, wird nachstehend geprüft.

5.

5.1. Der Beschwerdeführer erachtet die hydrogeologische Umgrenzung als unzweckmässig und untauglich, da die praktische Linie sich nicht an im Feld nachvollziehbaren Punkten wie Hausecken, Wälder, Strassen oder Grenzpunkten orientiere, sondern mitten durch das Betriebsgebäude Nr. v. verlaufe, was bedeute, dass er in der einen Hälfte des Gebäudes andere Betriebsgrundsätze zu beachten hätte als in der anderen Hälfte. Hinzu komme, das sich mit Blick auf mögliche, entfernte Auswirkungen auf Gewässer kaum je einwandfrei sagen lasse, in welchem Gebäudeteil die tatsächliche Ursache liege. Die praktische Umgrenzung sei damit fraglos untauglich und nicht praktikabel. Es

sei eine taugliche und damit dem Beschwerdeführer zumutbare Lösung notwendig. Es sei daher richtig und notwendig, die Schutzzonenumgrenzung praktisch vorzunehmen und seinem Vorschlag entsprechend zu ziehen, d.h. zu verkleinern. Da sich die Vorinstanz nicht ernsthaft mit der Praktikabilität der praktischen Umgrenzung mitten durch das Betriebsgebäude Nr. v. auseinandergesetzt und keinen Augenschein zur Abklärung der örtlichen Verhältnisse durchgeführt habe, habe sie das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt, und der angefochtene Entscheid sei aus diesem Grund aufzuheben. Für bestehende Jauchegruben in der Zone S2 und S3 würden gemäss Schutzzonenreglement dieselben Voraussetzungen gelten und die Quelle Nr. w. sei mit der in der Zone S3 liegenden Jauchegrube genügend geschützt. Es sei damit nicht ersichtlich und auch nicht nachvollziehbar, wenn das Geologiebüro D. AG ausführe, die Quelle Nr. w. sei nicht genügend geschützt, wenn die Grenze zwischen den Zonen S2 und S3 entlang der seitens des Beschwerdeführers gezogenen, grünen Line gezogen werde. So halte das Geologiebüro D. AG denn auch fest, werde die Zone S2 auf die grüne Linie reduziert, sei dies eine politische Entscheidung. Das Geologiebüro D. AG bestehe damit nicht darauf, dass die Zone S2 nicht auf die grüne Linie reduziert werden könne. Insoweit die Vorinstanz feststelle, der Beschwerdeführer übersehe, dass die hydrogeologische Umgrenzung nach den Ausführungen der Experten nicht kleiner dimensioniert werden könne und die praktische Umgrenzung die hydrogeologische Umgrenzung umhüllen müsse, zeige die Vorinstanz einen Widerspruch innerhalb des Gutachtens des Geologiebüros D. AG auf, widerspreche doch dieses seiner Feststellung, wonach in der Zone S2 und S3 gemäss Schutzzonenreglement dieselben Voraussetzungen gelten würden. Das Gutachten des Geologiebüros D. AG bzw. dessen Stellungnahme vom 17. Januar 2019 seien damit widersprüchlich, weshalb ihnen kein Beweiswert zukommen könne.

5.2. Die Standeskommission erwidert, die praktische Grenze verlaufe zwar durch das Betriebsgebäude des Beschwerdeführers. Anders als die hydrogeologische Grenze orientiere sie sich «an im Feld nachvollziehbaren Punkten», nämlich an Ecken des Betriebsgebäudes und der Jauchegrube für Biogas des Beschwerdeführers im östlichen Teil des Betriebsgebäudes. Der Standpunkt des Beschwerdeführers, es handle sich nicht um eine praktische Grenze, sei daher unzutreffend. Die Standeskommission habe sich durch einen mit den Parteien abgesprochenen Fragenkatalog beim Geologiebüro D. AG Gewissheit über den zum Schutz der Quelle erforderlichen Grenzverlauf verschafft. Die Stellungnahme der Experten habe ergeben, dass die praktische Grenze auf jeden Fall die hydrogeologische Grenze umhüllen müsse, damit der Quellenschutz gewährleistet sei und von den vier diskutierten Grenzlinien (1. die im Schutzzonenplan eingezeichnete, im Einspracheentscheid bestätigte, 2. die im ersten Rekursentscheid festgelegte, 3. die im Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer beantragte und 4. die im Beschwerdeverfahren von der Gemeinde B. vorgeschlagene) schütze einzig die im Schutzzonenplan eingezeichnete Umgrenzung der Schutzzone die Quelle. Daher habe sich die Standeskommission nicht mit der Frage zu befassen gebraucht, ob diese Grenzziehung praktikabel sei. Denn das Verhältnismässigkeitsprinzip verlange zwar, dass das mildestmögliche Mittel zu ergreifen sei. Im vorliegenden Fall stehe aber keine weniger weit als der Grenzverlauf gemäss Schutzzonenplan gehende Alternative zur Verfügung, die den Schutz der Quelle ebenfalls gewährleisten würde. Die im Schutzzonenplan eingezeichnete praktische Grenzlinie sei damit erforderlich. Das Geologiebüro habe festgehalten, dass die praktische Umgrenzung die hydrogeologische Umgren-

zung umhüllen müsse und für bestehende Jauchegruben in der Zone S2 und S3 gemäss Schutzzonenreglement die gleichen Voraussetzungen gelten würden. Die beiden Aussagen würden sich nicht widersprechen.

5.3. Für die Ausscheidung der Schutzzonen ist in der Regel ein hydrogeologischer Bericht erforderlich, welcher durch eine ausgewiesene Fachperson zu erarbeiten ist. Dieser hat unter anderem die hydrogeologische Dimensionierung der Schutzzonen zu erläutern. Im Schutzzonenplan werden daraufhin sowohl die hydrogeologische Umgrenzung, welche auf hydrogeologischen Kriterien basiert und sich nach den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung richtet, als auch die praktische Umgrenzung, welche die hydrogeologische Umgrenzung umhüllt und die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Geländestrukturen, Grundstücksgrenzen, Bauten und Anlagen, Waldränder berücksichtigt, dargestellt. Auch wenn sich infolge bestehender Überbauungen eine sachdienliche Schutzzone im Einzelfall nicht vollumfänglich verwirklichen lässt, sind die Zonen nach den oben erwähnten Grundsätzen zu ermitteln. Im Schutzreglement schliesslich sind die gegebenen Verhältnisse zu berücksichtigen und es werden darin zum Beispiel für bestehende, nicht konforme Anlagen innerhalb der Schutzzone, sofern zum Beispiel die von ihnen ausgehende Gefährdung mit einfachen Mitteln eliminiert werden kann, deren Bestandesgarantie, sichernde Auflagen und Kontrollen geregelt (vgl. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft [BUWAL], Wegleitung Grundwasserschutz, 2004, S. 40 ff., 96; BOSE, a.a.O., S. 25).

5.4. Das Geologiebüro D. AG hat, wie es in seinem hydrogeologischen Bericht vom 10. Februar 2012 inkl. Ergänzungen bis 27. Juni 2014 festhielt, die von ihm erstellten Schutzzonen gemäss GSchV und der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) und somit den Abstand von der Zone S1 zur Zone S2 unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse, insbesondere der Ergebnisse der Markierversuche und der Topographie, ausgeschieden sowie die Grenze der Schutzzone S2 im Schutzzonenplan festgehalten.

Im Schutzzonenreglement für die Quellfassungen C. vom 10. Februar 2012, rev. 5.September 2016 hat das Geologiebüro D. AG unter anderem in Art. 24 geregelt, dass der Güllenbehälter, die Grünfuttersilos sowie der Biogastank beim Gebäude Nr. v. als bestehende landwirtschaftliche Anlagen in der Zone S2 ausnahmsweise zulässig seien. Als Übergangsbestimmung für diese bestehenden Bauten und Anlagen regelte es in Art. 28, dass die gemäss Art. 24 ausnahmsweise zulässigen bestehenden Güllenbehälter und deren Zuleitungen innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen sind. Das kantonale Amt für Umwelt hat für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen zu sorgen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen. Die Lagerung von Siloballen ist nicht zulässig. Zudem regelte es die Bodenbewirtschaftung und Düngung sowie die Verwendung von Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln für die Zone S3 (Art. 16 und 17) und die Zone S2 (Art. 18 und 19).

Das Geologiebüro D. AG führte in seiner Stellungnahme vom 17. Januar 2019 aus, in der Wegleitung Grundwasserschutz werde zur hydrogeologischen und zur praktischen Umgrenzung folgendes festgehalten: die Umgrenzungen der Schutzzonen S1, S2 und S3 liessen sich in eine hydrogeologische und eine praktische Umgrenzung unterscheiden. Die hydrogeologische Umgrenzung basiere auf hydrogeologischen Kriterien und richte sich nach den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung. Die praktische

Umgrenzung umhülle die hydrogeologische Umgrenzung und berücksichtige die örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Geländestrukturen, Grundstücksgrenzen, Bauten und Anlagen, Waldränder. Sie stelle im Schutzzonenplan die rechtskräftige Abgrenzung dar. Die Linie der Zone S2 entspeche gemäss Definition der Gewässerschutzverordnung (GSchV) der Zehn-Tages-Linie, d.h. das Wasser müsse vom Rand der Zone S2 bis zur Fassung zehn Tage im Boden verweilen. Mit den Färbversuchen seien eine allgemeine Fliessrichtung von West nach Ost festgestellt worden. Auf die von der Standeskommission am 20. Dezember 2018 gestellten Fragen antwortete es wie folgt: Die Linienwahl der Grenze zwischen Zone S2 und S3 sei dahingehend getroffen worden, als dass die feinere gestrichelte blaue Linie die hydrogeologische Umgrenzung markiere, die aufgrund der geologischen Karten, den Färbversuchen sowie den örtlichen geografischen Begebenheiten dimensioniert worden sei. Die praktische Umgrenzung müsse die hydrogeologische Umgrenzung umhüllen und orientiere sich an im Feld nachvollziehbaren Punkten wie Hausecken, Wälder, Strassen, Grenzpunkten usw. Undefinierte Eckpunkte müssten im Plan mit den Koordinaten beschriftet und allenfalls im Feld markiert werden. Die Quelle Nr. w. sei mit der praktischen Umgrenzung trotz der damit in der Zone S3 liegenden Jauchegrube im östlichen Bereich des Gebäudes genügend geschützt. Für bestehende Jauchegruben in der Zone S2 und S3 würden gemäss Schutzzonenregelement die gleichen Voraussetzungen gelten. Die Jauchegruben müssten periodisch auf die Dichtheit geprüft werden. Undichte Jauchegruben müssten saniert werden und mit einer Leckerkennung versehen werden. In der Vollzugshilfe “Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft”, 2011, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt und dem Bundesamt für Landwirtschaft, seien Bespiele für die Sanierung von Jauchegruben skizziert. Innerhalb des Gebäudes würden keine unterschiedlichen Bewirtschaftungsregeln gelten. Ein allfälliger Ausbau/Erweiterung im Hausteil S2 müsste jedoch gemäss Schutzzonenreglement allenfalls anders (strenger) beurteilt werden, als ein Ausbau im Hausteil S3. Die Quelle Nr. w. sei mit der durch das Gebäude verlaufenden Grenze genügend geschützt. Es würden keine unterschiedlichen Bewirtschaftungsregeln gelten. Aus hydrogeologischer Sicht sei die Quelle Nr. w. definitiv nicht genügend geschützt, wenn die Grenze zwischen den Zonen S2 und S3 entlang der grünen Linie gezogen werde. Aufgrund der Resultate der Färbversuche und der Dimensionierung gemäss der Gewässerschutzverordnung und der Wegleitung Grundwasserschutz könne die hydrogeologische Umgrenzung nicht kleiner dimensioniert werden. Die vom Beschwerdeführer geforderte grüne Linie für die Zone S2 entspreche nicht den BAFU-Vorgaben und werde aus hydrogeologischen Überlegungen vom Geologiebüro D. AG nicht unterstützt. Werde die Zone S2 auf die grüne Linie reduziert, sei dies eine politische Entscheidung.

5.5. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers orientiert sich die vom Geologiebüro D. AG gezogene praktische Linie beim Gebäude Nr. v. an dessen Ecken und der Jauchegrube für Biogas. Auch wenn dabei diese Linie mitten durch das Betriebsgebäude Nr. v. verläuft, ist diese nicht unpraktisch, zumal nach Angaben des Geologiebüros D. AG in dessen Antwort 1c innerhalb des Gebäudes keine unterschiedlichen Bewirtschaftungsregeln gelten. So zielen Art. 16 bis 19 des Schutzzonenreglements nicht auf die Nutzung des Betriebsgebäudes, sondern auf die Bewirtschaftung der Böden ab. Entsprechend ist die Aussage des Geologiebüros D. AG, es würden innerhalb des Gebäudes keine unterschiedlichen Bewirtschaftungsregeln gelten, konsistent, plausibel und nachvollziehbar, nicht aber widersprüchlich. Das Gericht erkennt deshalb auch kei-

nen Anlass, den vom Beschwerdeführer beantragten Augenschein durchzuführen, zumal mit diesem keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden könnten. So wäre der Wasserverlauf auch vor Ort nicht einsehbar, und für die Beurteilung der Grenzziehung genügt der in den Akten vorliegende Plan.

Die Aussage des Geologiebüros D. AG, dass die praktische Linie die hydrogeologische Umgrenzung umhüllen müsse, ist die logische Konsequenz daraus, dass die hydrogeologische Umgrenzung auf hydrogeologischen Kriterien wie den geologischen Karten, den Färbversuchen und den örtlichen geografischen Begebenheiten basiert und sich nach den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung richtet. Eine Unterschreitung dieser Linie würde eine Gefahr des zu schützenden Gewässers dadurch schaffen, als einerseits Flüssigdünger ausgetragen werden dürfte und andererseits Bauten und Grabungen grundsätzlich zulässig wären. Für die bestehenden Anlagen (Güllenbehälter, Grünfuttersilos und Biogastank) gilt zwar der Bestandesschutz (Art. 24 des Schutzzonenreglements), sie müssen jedoch regelmässig auf ihre Dichtheit geprüft und bei einem Mangel unverzüglich saniert oder stillgelegt werden (Art. 28 des Schutzzonenreglements). Der Beschwerdeführer verkennt somit die Bedeutung der hydrogeologischen Grenzziehung.

Somit ist die im Schutzzonenplan gezogene praktische Linie weder unzweckmässig noch untauglich, sondern ist notwendig und damit insgesamt verhältnismässig, um die Quelle Nr. w. genügend zu schützen, was mit der vom Beschwerdeführer gezogenen grünen Linie nicht gewährleistet wäre.

6.

6.1. Der Beschwerdeführer rügt weiter, mit den von der Wasserversorgung B. gemäss nicht unterzeichneten Vereinbarungen gebotenen Entschädigungen würden die Betriebseinschränkungen, welche der Beschwerdeführer durch die Ausscheidung der Gewässerschutzzone in Kauf zu nehmen habe, nicht entschädigt. Soweit die Gewässerschutzzone betreffend die Quelle Nr. w. tatsächlich so ausgeschieden werden sollte, wie gemäss Fassung vom Bau- und Umweltdepartement, sei die Höhe der dem Beschwerdeführer zu entrichtenden Entschädigung erheblich zu erhöhen. Im Rekursverfahren habe der Untersuchungsgrundsatz Geltung, womit die Vorinstanz den Sachverhalt von sich aus umfassend abzuklären habe und sich nicht lediglich mit den Vorbringen des Beschwerdeführers zu befassen hätte. Aus den Akten gehe klar hervor, dass sich der Beschwerdeführer seit jeher gegen die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone betreffend die Quelle Nr. w. zur Wehr gesetzt habe und sich mit den seitens der Beschwerdegegnerin vorgeschlagenen Entschädigungsansätzen ebenfalls nicht habe einverstanden erklären können. Es hätte somit an der Vorinstanz gelegen, sich auch mit der Höhe einer allfälligen Entschädigungszahlung auseinanderzusetzen. Im Rahmen eines Rekursaugenscheins hätte die Entschädigungsfrage diskutiert werden können. Die Vorinstanz habe somit auch in diesem Punkt den Sachverhalt ungenügend abgeklärt und das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers massiv verletzt. Entsprechend sei der angefochtene Entscheid auch aus diesem Grund aufzuheben.

6.2. Wie die Standeskommission zu Recht vorbringt, hat der Beschwerdeführer weder in seinem Rekurs noch in der Beschwerde ein Rechtsbegehren betreffend Entschädigung gestellt. Somit ist die Entschädigungsfrage nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Hinzu kommt, dass eine allfällige Entschädigung aus Eigentumsbeschränkung

erst nach rechtskräftigem Erlass der Schutzzone in einem eigenständigen Verfahren geltend gemacht werden kann (vgl. Waldmann, in: Waldmann/Belser/Epiney [Hrsg.], Bundesverfassung, 2015, Art. 26 N 90).

7.

7.1. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, mit Einreichung der Stellungnahme des Geologiebüros D. AG vom 4. März 2019 an die Vorinstanz habe die Gemeinde B. den Devolutiveffekt verletzt. Auch dem Geologiebüro D. AG als erfahrenes Geologiebüro hätte bekannt sein müssen, dass die Sachverhaltsabklärung Aufgabe der Standeskommission und nicht mehr der Gemeinde B. sei. Das Geologiebüro D. AG habe damit gegen Verfahrensvorschriften verstossen und somit an Neutralität und Glaubwürdigkeit verloren. Vielmehr zeigten das Verhalten des Geologiebüros D. AG sowie der Gemeinde B., dass eine Zusammenarbeit bestehe und das Geologiebüro D. AG die Schutzzonenausscheidung nicht unabhängig vorgenommen haben könne, sondern im Auftrag der Gemeinde B. die Schutzzonenausscheidung entsprechend den Interessen der Gemeinde B. vorgenommen habe. Das Geologiebüro D. AG sei befangen, weshalb auf dessen Gutachten und Berichte nicht abgestellt hätte werden dürfen. Dies verkenne die Vorinstanz, weshalb der angefochtene Entscheid auch unter diesem Aspekt aufzuheben sei.

7.2. Auf diesen Einwand des Beschwerdeführers braucht nicht eingegangen zu werden, weil das Gericht die ohne Aufforderung der Standeskommission eingereichte Stellungnahme des Geologiebüros D. AG vom 4. März 2019 mangels Relevanz nicht für seine Entscheidfindung berücksichtigte. Zwar war das Vorgehen des Geologiebüros D. AG, seine Stellungnahme direkt an die Gemeinde B. abzugeben, ungeschickt. Hingegen stehen die Aussagen dieser Stellungnahme zu früheren Eingaben des Geologiebüros D. AG, insbesondere in seinem Bericht «Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen C.», nicht in Widerspruch, sondern verleihen vielmehr Ausdruck, dass es mit den Aussagen des Beschwerdeführers betreffend Grenzziehung der praktischen Linie nicht einverstanden ist. Eine Befangenheit des Geologiebüros D. AG ist vorliegend nicht erkennbar.

8. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, und der Rekursentscheid der Standeskommission vom 27. August 2019 (Prot. Nr. 858) ist zu bestätigen.

(…)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Verwaltungsgericht,
Entscheid V 16-2019 vom 16. Juni 2020

2.6. Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist

Ein grobes Verschulden des Rechtsanwalts stellt dar, wenn seine Kanzleiangestellte ohne dessen Orientierung eine Einstellungsverfügung ins Mandantendossier legt und dadurch die Rechtsmittelfrist ungeachtet verstreicht. Dieses Organisationsverschulden ist seinen Mandanten anzurechnen, zumal die bundesgerichtliche Rechtsprechung, bei notwendiger Verteidigung könne in gewissen Fällen eine Ausnahme von der Anrechnung des Fehlers des Anwalts an den Mandanten angenommen werden, nicht auf Privatkläger auszudehnen ist (Art. 94 StPO).

Erwägungen:

I.

1. Die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. stellte mit Verfügung vom 3. Januar 2020 das Strafverfahren gegen A. wegen Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB und falscher Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB ein. Diese Verfügung wurde am 6. Januar 2020 dem damaligen Rechtsvertreter der Rechtsanwälte B., C. und D. zugestellt.

2. Der Vertreter der Rechtsanwälte B., C. und D. (folgend: Beschwerdeführer) reichte am 16. März 2020 Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. Januar 2020 bei der kantonsgerichtlichen Kommission für Entscheide in Strafsachen ein.

3. Gleichzeitig mit der Beschwerdeschrift wurde das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist gestellt.

4. Zum Gesuch um Wiederherstellung reichten die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. am 8. April 2020 und die Rechtsvertreterin von A. (folgend: Beschwerdegegner) innert erstreckter Frist am 4. Mai 2020 je eine Stellungnahme ein.

5.

5.1. Das Gesuch ist innert 30 Tagen nach Wegfall des Säumnisgrundes schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte vorgenommen werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden (Art. 94 Abs. 2 StPO).

Die Frist beginnt, sobald es dem Betroffenen wieder möglich ist, die Frist zu wahren, also etwa sobald der Säumige damit rechnen muss, die Frist verpasst zu haben (vgl. Riedo, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, Art. 94 N 20).

5.2. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer macht geltend, anlässlich eines Telefonats vom 4. März 2020 habe Rechtsanwältin C. festgestellt, dass die dem vormaligen Rechtsvertreter zugestellte Verfügung den Beschwerdeführern nicht zur Kenntnis gebracht worden sei. Gleichentags sei der vormalige Rechtsvertreter von den Beschwerdeführern kontaktiert worden und dieser habe feststellen müssen, dass die Einstel-

lungsverfügung am 6. Januar 2020 tatsächlich zugestellt worden sei. Durch das «Beiseitelegen» der Assistenz des ehemaligen Rechtsvertreters der Beschwerdeführer sei ihnen die Wahrung ihrer Rechtsinteressen, d.h. die Einreichung der Beschwerde, unverschuldet objektiv verunmöglicht worden. Mit Kenntnisnahme der Einstellung des Strafverfahrens, d.h. durch Telefonat mit der Staatsanwaltschaft am 4. März 2020 durch die Beschwerdeführerin C. sei der Säumnisgrund am 4. März 2020 weggefallen und die dreissigtägige Frist zur Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs und der Beschwerde habe folglich am 5. März 2020 zu laufen angefangen.

5.3. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners erwidert, mit Schreiben vom 30. Dezember 2019 habe die Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. dem ehemaligen Rechtsvertreter der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass man ihm «baldmöglichst die mit Parteimitteilung vom 17. Juni 2019 in Aussicht gestellte Einstellungsverfügung zukommen lassen» werde. Die Beschwerdeführer hätten somit ab Ende Dezember 2019 Kenntnis davon, dass die bereits mit Parteimitteilung vom 17. Juni 2019 in Aussicht gestellte Einstellungsverfügung «baldmöglichst» zugestellt werde. Es wäre Rechtsanwältin C. als rechtskundige Person sowohl objektiv möglich als auch subjektiv zumutbar gewesen, in ihrem Telefonat mit dem Staatsanwalt vom 13. Januar 2020 nachzufragen, wann die bereits explizit angekündigte Einstellungsverfügung ergehen werde. Der Säumnisgrund wäre somit spätestens am 13. Januar 2020 weggefallen. Die Frist von 30 Tagen für die Einreichung des Wiederherstellungsgesuchs sei somit verpasst worden.

5.4. Der Säumnisgrund, nämlich die fehlende Kenntnisnahme der Zustellung der Einstellungsverfügung vom 3. Januar 2020 durch den damaligen Rechtsvertreter selbst, fiel erst am 4. März 2020 weg: Einerseits erfuhr die Beschwerdeführerin anlässlich des Telefongesprächs an diesem Tag mit der Staatsanwaltschaft Appenzell I.Rh. vom 4. März 2020, dass die Einstellungsverfügung am 3. Januar 2020 zugestellt worden sei. Andererseits habe auch der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführer erst am 4. März 2020 den Fehler, nämlich, dass die Kanzlei die am 6. Januar 2020 in Empfang genommene Einstellungsverfügung ohne weitere Orientierung an ihn aus Versehen in das Mandanten-Dossier abgelegt habe, festgestellt. Erst ab diesem Tag bzw. mit Kenntnisnahme der Einstellungsverfügung, war es den Beschwerdeführern überhaupt möglich, eine Beschwerde einzureichen bzw. einreichen zu lassen.

Das Gesuchs um Wiederherstellung wurde somit durch den Rechtsvertreter der Beschwerdeführer am 16. März 2020 innert der dreissigtägigen Frist nach Art. 94 Abs. 2 StPO eingereicht. Entsprechend ist auf das Gesuch um Wiederherstellung einzutreten.

6.

6.1. Über das Gesuch entscheidet die Strafbehörde in einem schriftlichen Verfahren (Art. 94 Abs. 4 StPO).

6.2. Hinsichtlich der Zuständigkeit bei Kollegialbehörden ist im Zusammenhang mit der Wiederherstellung versäumter Rechtsmittelfristen von der Zuständigkeit des Kollegiums auszugehen, weil bei einer allfälligen Abweisung des Gesuchs gleichzeitig ein Endentscheid (Nichteintreten zufolge Verspätung) ergehen würde, welche allein dem Gericht obliegt (vgl. Brüschweiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, 2014, Art. 94 N 11).

6.3. Entsprechend ist vorliegend die kantonsgerichtliche Kommission für Entscheide in Strafsachen als Beschwerdeinstanz zur Prüfung des vorliegenden Wiederherstellungsgesuchs zuständig (Art. 10 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 lit. c StPO).

7.

7.1. Hat eine Partei eine Frist versäumt und würde ihr daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen; dabei hat sie glaubhaft zu machen, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (Art. 94 Abs. 1 StPO).

7.2. Der Vertreter der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, der Grund für die Säumnis liege nicht bei den Verfahrensbeteiligten, sondern bei Dritten (Rechtsvertreter bzw. dessen Assistenz). Gemäss Bundesgericht habe der Beschuldigte einen Anspruch auf wirksame Verteidigung und deshalb dürfe grobes Verschulden des Verteidigers dem Beschuldigten nicht zum Nachteil gereichen, wenn eine Sanktion von einigem Gewicht in Frage stehe und es sich um einen Fall notwendiger Verteidigung bzw. Wahlverteidigung handle. Es lasse sich nicht rechtfertigen, wenn die bundesgerichtlichen Grundsätze nicht auch dem Privatkläger zu Gute kommen sollten. So spreche auch denn das Bundesgericht in diesem Zusammenhang unterschieds- und vorbehaltslos von «Parteien» (Urteil des Bundesgerichts 6B_768/2007). Die Waffengleichheit wäre jedenfalls verletzt, wenn nur schwere Fehler der Verteidigung massgeblich wären, nicht jedoch solche der Vertreter von Privatklägern.

Die Beschwerdeführer würden an der Säumnis keinerlei Verschulden treffen. Es sei ihnen bei gewissenhaftem Vorgehen objektiv und subjektiv unmöglich gewesen zu handeln. In diesem Zusammenhang sei erwähnenswert, dass die Beschwerdeführerin C. am 13. Januar 2020 mit Staatsanwalt E. telefoniert habe. Sie habe sich mit ihm über die Eingabe der Gegenpartei unterhalten. Die Beschwerdeführerin habe in Erfahrung bringen wollen, was die Staatsanwaltschaft von dieser Eingabe denke. Anlässlich dieses Telefonats habe der Staatsanwalt die Beschwerdeführerin nicht informiert, dass vor wenigen Tagen eine Einstellungsverfügung ergangen sei. Der Staatsanwalt hätte ohne weiteres merken müssen, dass die Beschwerdeführerin nichts von der Verfügung wisse. Die ordentliche Rechtsmittelfrist wäre zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen gewesen. Dies stelle ein krass treuwidriges Verhalten der Staatsanwaltschaft dar. Bezeichnenderweise habe die Staatsanwaltschaft denn auch keine Aktennotiz von diesem Telefonat erstellt. Auch dieses krass treuwidrige Verhalten der Staatsanwaltschaft dürfe nicht dazu führen, dass den Beschwerdeführern ein Rechtsnachteil erwachse.

Die Voraussetzungen für die Nichtanrechnung des Verschuldens des ehemaligen Rechtsvertreters seien vorliegend gegeben: Das Verhalten des ehemaligen Vertreters sei grob fahrlässig gewesen und sei mit den Regeln der Anwaltskunst gänzlich unvereinbar. Die Dokumentenverwaltung und Fristeinhaltung sei eine der wichtigsten Grundlagen der Berufsausübung der Anwälte, in der der ehemalige Vertreter vollständig versagt habe, wie er auch selbst eingestehe. Die Vertretenen hätten diese Fehlleistung selbst weder erkennen können noch hätten sie sie erkennen müssen. Sie hätten mit ihrem Rechtsvertreter noch Kontakt gehabt, wobei dieser noch nichts von der bei ihm eingegangenen Einstellungsverfügung gewusst habe. Sie hätten diesen Missstand auch nicht erkennen müssen, da die Entgegennahme der Korrespondenz die Aufgabe des Rechtsvertreters sei. Insbesondere hätten sie diese Fehlleistungen nicht erkennen

müssen und können, da es ihnen gerade als Rechtsanwälte bewusst gewesen sei, dass die Strafbehörden teilweise sehr lange zur Bearbeitung der Strafanzeigen hätten, und die verstrichene Zeit kein Indiz gewesen sei, um sich darum zu sorgen, dass etwas untergegangen sein könnte. So hätten sie auch erst per Zufall in einem Gespräch mit dem Staatsanwalt von der Einstellung erfahren. Eine Schadensersatzleistung des ehemaligen Rechtsvertreters sei aufgrund der Wichtigkeit des Strafverfahrens untauglich, um für Wiedergutmachung zu sorgen. Bei der Strafklage gehe es nicht primär um den Zuspruch von Zivilleistungen, sondern um den Schuldspruch gegen die beschuldigte Person. Dies alles bestätige der ehemalige Rechtsvertreter ohne weiteres. Sein Schuldeingeständnis habe er schriftlich dargelegt.

Sodann gebe es gute Gründe, warum das Verschulden des ehemaligen Rechtsvertreters den Parteien nicht angerechnet werden könne. Einerseits sei das Interesse der Beschwerdeführer am Strafverfahren enorm hoch, und andererseits handle es sich hier um eine "quasi" notwendige Verteidigung (resp. Vertretung). Bei den Beschwerdeführern handle es sich selber um Rechtsanwälte. Diese seien in einem anderen Verfahren vom Beschuldigten des Prozessbetrugs bezichtigt worden. Beim vorliegenden Verfahren handle es sich um eine Gegenanzeige. Es entspreche der üblichen Vorgehensweise, dass Rechtsanwälte, welche selbst Partei in einem Verfahren seien, sich dabei von einem Kollegen vertreten liessen, die Selbstvertretung sei lange Zeit sogar standesrechtlich verboten gewesen. Es liege folglich ein Fall der «notwendigen Vertretung» vor.

Das ursprüngliche Verschulden treffe die Hilfsperson des ehemaligen Rechtsvertreters, welche das Eintreffen der Einstellungsverfügung dem Rechtsvertreter nach seiner Rückkehr aus den Ferien nicht mitgeteilt habe. Dieser habe das Verschulden selbst nicht erkennen können, habe als Rechtsanwalt gewusst, dass diese Verfahren lange in der Bearbeitung liegen könnten, und habe sich auf seine aufgesetzte Organisation der Posteingangsverwaltung verlassen können. Das Verhalten des Rechtsvertreters bzw. dessen Assistenz könne somit den Beschwerdeführern nicht angerechnet werden.

Die Beschwerdeführer treffe folglich klarerweise kein Verschulden an der Säumnis und das Verschulden des ehemaligen Rechtsvertreters sei nicht den Beschwerdeführern anzurechnen. Subsidiär sei auch das Verhalten der Hilfsperson des Rechtsvertreters schon nicht dem Rechtsvertreter anzurechnen.

Letztlich könne das Verhalten des ehemaligen Rechtsvertreters den Beschwerdeführern auch aufgrund des Rechtsgrundsatzes von Treu und Glauben im Verkehr mit Behörden nicht angerechnet werden. Wer von einem schweizerischen Rechtsanwalt vor Behörden vertreten werde, dürfe ohne weiteres davon ausgehen, dass dieser die trivialsten Pflichten wie die Entgegennahme einer Verfügung einerseits registriere und andererseits den Vertretenen sofort mitteile. Die Verletzung einer derartigen Pflicht erschüttere nicht nur das Vertrauensverhältnis der involvierten Parteien, sondern vertrage sich mitnichten mit den Pflichten eines Anwalts, der letztlich ein Organ der Justiz darstelle. Ein solch eklatantes Fehlverhalten könne den Beschwerdeführern nicht angerechnet werden.

7.3. Die Staatsanwaltschaft erwidert im Wesentlichen, es handle sich vorliegend nicht um einen Fall einer notwendigen oder amtlichen Verteidigung, sondern um eine gewählte

anwaltliche Vertretung von Privatklägern, welche selbst Anwälte sind. Der Beistand eines Anwalts sei für die Privatkläger nicht nötig gewesen. Es bleibe kein Raum, eine Zurechnung der genannten anwaltlichen Verfehlung an die Beschwerdeführer zu verneinen.

Inwiefern der Staatsanwaltschaft eine Pflicht zur Erfragung des ordnungsgemässen Empfangs der Einstellungsverfügung zukommen solle, erschliesse sich nicht, zumal die Äusserungen der Beschwerdeführerin C. anlässlich des Telefonats vom 13. Januar 2020 in erster Linie deren Unmut über die Gegenseite zum Ausdruck gebracht hätten. Gerade als Anwältin sei auch der Beschwerdeführerin bekannt, dass Behörden mit anwaltlich vertretenen Parteien nur bei besonderem Anlass direkt kommunizierten. So könne es nicht angehen, dass sich die Staatsanwaltschaft über deren Anwalt hinwegsetzen und einer von drei Parteien quasi mündlich einen Entscheid eröffnen sollte, wiederum verbunden mit einer vorwerfbaren Ungleichbehandlung der Parteien, auch hinsichtlich des Fristenbeginns. Dem Staatsanwalt ein krass treuwidriges Verhalten vorzuwerfen, schiesse mithin weit über das Ziel hinaus.

7.4. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners führt im Wesentlichen an, weder die Beschwerdeführer noch der betroffene Rechtsvertreter würden bestreiten, dass ein grobes Verschulden vorliege. Es könne dahingestellt bleiben, ob es sich tatsächlich so zugetragen habe, wie der ehemalige Rechtsvertreter ausführe. Die Beschwerdeführer müssten sich das Verhalten ihres Rechtsvertreters uneingeschränkt anrechnen lassen. Es finde sich in Praxis und Lehre keine einzige Belegstelle, welche eine Ausnahme von diesem Grundsatz für den Rechtsvertreter von Privatklägern unterstützen würde. Auch mangels einer gewichtigen im Raum stehenden Sanktion wäre eine Abweichung vom Grundsatz der Anrechenbarkeit nicht zu rechtfertigen.

Die Argumentation der Beschwerdeführer, das Verhalten ihres ehemaligen Rechtsvertreters könne ihnen aufgrund des Rechtsgrundsatzes von «Treu und Glauben im Verkehr mit Behörden» nicht angerechnet werden, sei doch der Anwalt «ein Organ der Justiz», sei nicht nachvollziehbar. Ihr ehemaliger Rechtsvertreter sei nicht als Behördenmitglied oder Justizorgan tätig, sondern in seiner Funktion als privater Rechtsvertreter. Der Grundsatz des berechtigten Vertrauens in behördliches Verhalten komme somit nicht zur Anwendung. Wäre die Argumentation der Beschwerdeführer zutreffend, so könnte das Fehlverhalten eines Rechtsvertreters den Parteien nie zugerechnet werden. Dies stünde in diametralem Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts und zur einhelligen Meinung in der Lehre, wonach sich die Partei das Verhalten ihres Rechtsvertreters wie ihr eigenes zurechnen lassen müsse.

8.

8.1. Eine Gutheissung des Wiederherstellungsgesuchs setzt voraus, dass den Beschwerdeführer an der Säumnis kein Verschulden trifft (vgl. Riedo, a.a.O. Art. 94 N 32). Allgemein wird man voraussetzen müssen, dass es dem Betroffenen in seiner konkreten Situation unmöglich war, die fragliche Frist zu wahren oder mit der Fristwahrung einen Dritten zu betrauen. Verlangt ist also klare Schuldlosigkeit. Jedes noch so geringfügige Verschulden, auch blosse Fahrlässigkeit, schliesst im Interesse eines geordneten Rechtsgangs, der Verfahrensdisziplin und der Rechtssicherheit die Wiederherstellung aus. Es gilt ein strenger Massstab (vgl. Riedo, a.a.O., Art. 94 N 35; Brüschweiler,

a.a.O., Art. 94 N 2; Urteil des Bundesgerichts 6F_15/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 2.1).

Wer sich zur Erfüllung einer Aufgabe einer Hilfsperson bedient oder gar einen Vertreter mit der Wahrung seiner Interessen betraut, muss sich dessen Verhalten in sämtlichen Fällen der freiwilligen Rechtsvertretung im Regelfall wie sein eigenes anrechnen lassen (vgl. Riedo, a.a.O., Art. 94 N 44, 55 f.; Brüschweiler, a.a.O., Art. 94 N 3; vgl. BGE 143 I 281, Pra 107 (2018) Nr. 34, E. 1.3). Wenn sich ein Rechtsvertreter einer Hilfsperson, z.B. einer mitarbeitenden Person der Kanzlei, bedient, wird das Verschulden dieser Hilfsperson dem Rechtsvertreter angerechnet. Von Anwälten wird nämlich verlangt, dass sie unter anderem ihre Kanzlei und den Arbeitsablauf so organisieren, dass sie in der Lage sind, Fristen zu wahren (vgl. Brüschweiler, a.a.O., Art. 94 N 3; Oberholzer, Grundzüge der Strafprozessordnung, 3. Auflage, 2012, N 1317). Im Allgemeinen stellt ein Versagen der internen Organisation eines Anwalts keine nicht schuldhafte Verhinderung dar, welche eine Wiederherstellung der Frist rechtfertigt (vgl. BGE 143 I 281, Pra 107 (2018) Nr. 34, E. 1.3). So ist die Entgegennahme eines Entscheids durch die dazu bevollmächtigte Hilfsperson des Rechtsvertreters vorbehaltlos diesem zuzurechnen. Ebenfalls stellt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zum Beispiel die Ablage einer Verfügung in die Akten eines anderen Mandanten durch die Assistenz des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers kein unverschuldeter Hinderungsgrund dar, welcher zu einer Wiederherstellung der Frist führen könnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Kanzlei des Rechtsvertreters sorgfältig und sachgerecht organisiert und der Anwalt seine Mitarbeiterin sorgfältig ausgewählt, ausreichend instruiert und überwacht haben soll (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.3; 6F_15/2013 vom 29. Oktober 2013 E. 2.3; BGE 143 I 281, Pra 107 (2018) Nr. 34, E. 2.1; Riedo, a.a.O., Art. 94 N 58 ff.).

Eine Ausnahme vom Grundsatz, wonach ein Fehler des Anwalts bzw. dessen Hilfsperson dem Mandanten zuzurechnen ist und kein unverschuldete Säumnis darstellt, besteht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung einzig im Rahmen einer notwendigen Verteidigung in einem Strafverfahren. Diese Ausnahme lässt sich dadurch rechtfertigen, dass im Rahmen der notwendigen Verteidigung die beschuldigte Person verpflichtet ist, sich vertreten zu lassen, so dass ihr auch nicht zugemutet werden kann, sich sämtliche Fehler ihres Rechtsvertreters zurechnen zu lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_177/2019 vom 22. Juli 2019 E. 4.2; vgl. Brüschweiler, a.a.O., Art. 94 N 3).

8.2. Vorliegend räumt der ehemalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführer selbst ein, er sei sich bewusst, dass die Unterlassung - nämlich die Ablage der Einstellungsverfügung vom 3. Januar 2020 durch die Kanzleiangestellte ins Mandantendossier ohne Orientierung an den Rechtsvertreter – ein grobes (Organisations-)Verschulden von seiner Seite darstelle. Das Säumnis ist demnach nicht unverschuldet. Dieses Verschulden ist den Beschwerdeführern nach bundesgerichtlicher Praxis als eigenes anzurechnen, womit auch offenbleiben kann, inwiefern sie sich selbst um den Verbleib der Einstellungsverfügung hätten sorgen müssen oder dürfen. Es wäre den Beschwerdeführern freigestanden, sich über ihren damaligen Rechtsvertreter bei der Staatsanwaltschaft über den Verfahrensstand zu informieren, was jedoch nicht erfolgte. Der Staatsanwaltschaft kann kein treuwidriges Verhalten vorgeworfen werden: So durfte sie doch zum Zeitpunkt des Telefonanrufs der Beschwerdeführerin vom 13. Januar 2020 davon ausge-

hen bzw. konnte sich mit der Prüfung der Sendungsnachverfolgung bei der Post vergewissern, dass die Sendung vom 3. Januar 2020 der Kanzlei des Rechtsvertreters der Beschwerdeführer zugestellt worden ist und entsprechend die Beschwerdeführer über die Einstellungsverfügung informiert worden seien. Inwiefern die Staatsanwaltschaft ohne weiteres hätte merken müssen, weshalb die Beschwerdeführerin nichts von dieser Verfügung gewusst hätte, wird nicht begründet und ist auch nicht erkennbar.

Zudem sind vorliegend keine Gründe erkennbar, weshalb von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, einzig bei notwendiger Verteidigung könne in gewissen Fällen eine Ausnahme von der Anrechnung des Fehlers des Anwalts bzw. dessen Hilfsperson an den Mandanten angenommen werden, abgewichen werden solle. So waren die Beschwerdeführer als Privatkläger nicht verpflichtet, sich durch einen Berufskollegen vertreten zulassen. Auch dem im Gesuch erwähnten Entscheid des Bundesgerichts 6B_768/2007 vom 27. Juni 2008 kann nicht entnommen werden, dass diese Ausnahme auch auf Privatkläger ausgedehnt werden sollte, zumal damals ein Beschuldigter beim Bundesgericht Beschwerde führte.

Das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. Januar 2020 ist folglich abzuweisen und auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

(…)

Kantonsgericht Appenzell I.Rh., Kommission für Entscheide in Strafsachen, Entscheid KSE 4-2020 vom 26. Juni 2020